This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

84-22

Digitized by Google

C6585/1
700

PROPERTY OF
University of Michigan Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

84/182

Provinzial-Gesetzsammlung

des

Königreichs

Galizien und Lodomerien

für das Jahr 1826.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k.
galizischen Landesguberniums.

Archiv
Guberniale
ausgeschieden
Transylv.

Achter Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt bei Peter Piller.

Digitized by Google

C6585/1
7db

PROPERTY OF
University of
Michigan
Libraries
1817
ARTES SCIENTIA VERITAS

Digitized by Google

84 / 182

Provinzial-Gesetzsammlung

des

Königreichs

Galizien und Lodomerien

für das Jahr 1826.

Herausgegeben
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des k. k.
galizischen Landesguberniums.

Archiv
Gubernial
ausgeschieden
Transyl.

Achter Jahrgang.

Lemberg,
Gedruckt bei Peter Piller.

Digitized by Google

350.9438
G 16
1826

Digitized by Google

617048-123

Chronologisches Verzeichniß

der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Galizien und Lodomerien für das Jahr 1826. enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung		Seite
	Monat Jänner.	
1	In wie ferne die Ausübung verliehener Privilegien auf neue Bier- und Brandwein-Erzeugungsmethoden in den Propinazionsberechtigten Provinzen gestattet werden könne . . .	1
	Vom 6ten Jänner.	
2	Subarendatoren sollen mit Ende jeden Monats mit den Verpflegsmagazinen Abrechnung pflegen . . .	2
	Vom 9ten Jänner.	
3	Pfarrer sollen von der bevorstehenden Konskripzions-Revision benachrichtiget werden	4
	Vom 9ten Jänner.	
4	In Ansehung der von Schullehrern von ihren Dotazionsgründen zu entrichtenden Grundsteuer haben die nähmlichen Grundsätze zu gelten, welche wegen Entrichtung derselben durch die Kuratgeistlichkeit festgesetzet sind .	5
	Vom 12ten Jänner.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
5	Bestimmung der Modalitäten wie sich bei Subarendirungs-Verhandlungen rücksichtlich der Erfüllungs-Kauzionen zu benehmen sey	5
	Vom 13ten Jänner.	
6	Von dem vorgeschriebenen Maaßstab, das Einkommen eines Justiziärs, Oekonom, Mandatars u. s. w. zwischen einem Maximum von 1000, und Minimum von 250 fl. W. W. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen, kömmt es ab	8
	Vom 13ten Jänner.	
7	Aufhebung aller Beschränkungen des Viehhandels auf den Ollmützer Märkten .	9
	Vom 14ten Jänner.	
8	Erneuerung, des §. 6. XX. Abschnitts der politischen Schulverfassung; daß die Dominikalrepräsentanten bei der Schulvisitazion zu erscheinen haben . .	12
	Vom 15ten Jänner.	
9	Verlassenschaftsmassen sind nach dem Kurse zu 250 auf Konv. Münze zurückzuführen, und hievon die adeliche Richteramtstaxe zu bemessen . . .	13
	Vom 17ten Jänner.	
10	Apotheker dürfen ihre Apotheken ohne Bewilligung der Landesstelle nicht verkaufen, oder an einen anderen überlassen. Jeder Provisor, den eine Apothekerswitwe aufzustellen Willens ist, muß sich mit seinem Diplom und übrigen wissenschaftlichen und moralischen Zeugnißen ausweisen	14
	Vom 24ten Jänner.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
11	Bestimmung der Quartierskompetenz für das Kontumazämtliche Personale	14
	Vom 25ten Jänner.	
12	Bestimmungen über die Einrichtung öffentlicher Prüfungen an sämmtlichen philosophischen Studienanstalten	15
	Vom 26ten Jänner.	
13	Hebräischen Dollmetschern, wenn sie zu einer gerichtlichen Untersuchung beigezogen werden, wird für jeden Tag Ein Gulden Konvenzions-Münze bewilliget	19
	Vom 28ten Jänner.	
14	Reorganisirung der Lemberger Realschule	19
	Vom 30ten Jänner.	
15	Pfarrer sollen bei Inventirung oder Reinventirung der Pfründen die erforderlichen Behelfe vorbereiten	24
	Von 30ten Jänner.	
16	Magistraten, Dominien und Gerichtsbarkeiten wird die Eintreibung der gerichtlichen Tax-Postporto- und Stempelgebühren zur Pflicht gemacht, und den Pfarrern, Ortsobrigkeiten und Judengemeindvorständen die gewissenhafte Ausstellung der Armuthszeugnisse eingeschärft	25
	Vom 31ten Jänner.	
17	Ortsobrigkeiten sollen die von ihnen verhängten Strafen, wegen verzögerter Eingabe der Erwerbsteuer-Erklärungen sogleich dem Kreisamt anzeigen	26
	Vom 31ten Jänner.	
18	Preisaufgabe über die Verbesserung der Konstrukzion der Mahlmühlen	27
	Vom 31ten Jänner.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	Monat Hornung.	
19	Zur Prämien-Vertheilung kommandirten Offizieren soll die Anweisung der gebührenden Quartiere nicht verweigert werden	28
	Vom 3ten Februar.	
20	Aufnahme des Fürsten Heinrich von Rohan Guemine seiner 3 Söhne der Prinzen Karl, Viktor und Ludwig, dann seiner eheleiblichen Nachkommen in den Fürstenstand des Königreichs Böhmen	28
	Vom 5ten Februar.	
21	Ausländern wird der Besuch der innländischen Lehranstalten untersagt . .	29
	Vom 6ten Februar.	
22	Neue Bestimmungen über den Ausgangszoll für den hungarischen Tabak .	30
	Vom 9ten Februar.	
23	Vorschrift wegen Beischaffung und Vertheilung der Prämien an Elementarschulen	30
	Vom 10ten Februar.	
24	Einziehung des bei Verlassenschaften vorfindigen Legendenbuches des Pater Martin Kochem	32
	Vom 13ten Februar.	
25	Der §. 25. des Stempelpatents vom Jahre 1802 vermög welchen Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter verpflichtet sind, die bei denselben vorkommenden gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelten Urkunden der Siegelgefällenadministrazion anzuzeigen, und den Partheyen ihre Straffälligkeit bekannt	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	zu machen, wird in Erinnerung gebracht	33
	Vom 14ten Februar.	
26	Die Poststrecke zwischen Bojanastampi und Tihuze wird auf eine und ein Viertel Post herabgesetzt	34
	Vom 14ten Februar.	
27	Einhebung der Erwerbsteuer von übersiedelnden Gewerbsleuten . . .	34
	Vom 17ten Hornung.	
28	Einführung der Eil-Postfahrt von Wien über Brünn nach Lemberg und zurück	35
	Vom 18ten Hornung.	
29	Bestimmung des Ein- und Ausfuhrszolls für Meeraale	36
	Vom 20ten Hornung.	
30	Wie bei Unterthansbeschwerden fürzugehen, wo die Verjährung eintritt .	37
	Vom 21tem Februar.	
31	Bei Entsieglung der zollämtlich angewiesenen Waarenkollien soll von den politischen Behörden und Ortsobrigkeiten die ämtlich geschehene Entsieglung mit Ansetzung des Tages auf dem Rücken der Bollete ausdrücklich bestättiget werden	38
	Vom 22ten Hornung.	
32	Uebersetzung des Lubyczaer Kommerzial-Zollamtes nach Belzec . . .	39
	Vom 23ten Hornung.	
33	Nichtkatholische Glaubensgenossen werden zur Ehrerbiethung bei Vorübertragung des Hochwürdigsten angewiesen	39
	Vom 24ten Februar.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
34	Bestimmung der Wohnungskompetenz für Kreishebammen	40
	Vom 24ten Hornung.	
35	Die Befreyung des sogenannten Füllbieres von städtischen Getränkerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlag wird auch auf die einheimischen Biererzeuger in Landstädten ausgedehnt . . .	41
	Vom 28ten Hornung.	
	Monat März.	
36	Zahlungen an Personal-Klassensteuer und Erwerbsteuer müssen in der Abstattung desjenigen Quartals aufgeführt werden, für welches die Steuerbezirksobrigkeit die Abfuhr angiebt, in jenen Fällen aber, wo Partheyen unmittelbar bei der Kreiskasse vorgeschrieben sind, müssen derlei Zahlungen auf Abschlag der ältesten fälligen Quartalsraten quittirt werden	42
	Vom 3ten März.	
37	Bei Gymnasial- und Grammatikalschulen wird eine besondere Genauigkeit im Klassifiziren wiederholt eingeschärft, und minderfähige Schüler werden von dem Besuch der philosophischen Studien ausgeschlossen	43
	Vom 9ten März.	
38	Bescheinigungen über Straßenarbeiten und Erfordernisse müssen mit der Mitfertigung des Wegmeisters versehen seyn	44
	Vom 9ten März.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
39	Nachtwachen sollen aller Orten aufgestellt, und zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit streng verhalten werden. Zugleich wird auch das Feuerlösch- und Schubordnungspatent wiederholt in Erinnerung gebracht	44
	Vom 18ten März.	
40	In wie ferne Unterbehörden ihre Urtheile in schweren Polizeyübertrettungsfällen der Landesstelle vorzulegen haben .	45
	Vom 19ten März.	
41	Der Schluß des Schuljahres hat an allen höheren Studienanstalten und Gymnasien mit dem 15ten Juli einzutretten, und die Wiedereröffnung desselben mit 1ten September zu geschehen	46
	Vom 20ten März.	
42	Bei bedenklichen Fassionen sollen Behörden, die die Klassensteuervorschreibungen zu veranlassen haben, auf die spezifische Nachweisung des Einkommens dringen	49
	Vom 22ten März.	
43	Behandlung der Pockenseuche unter Schafen	50
	Vom 25ten März.	
44	Die bestehende Verordnung, nach welcher den Soltyssen kein freyes Mühl-Holzungs-Schankrecht, keine Fischerey und dergleichen zusteht — wird außer Kraft gesetzt	52
	Vom 26ten März.	
45	Erhebung des Inspruker Lyzäums zur Universität	52
	Vom 28ten März.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
46	Erläuterung der Grundsätze zu Steuernachlässen bei Elementarbeschädigungen Vom 29ten März.	53
47	Fuhr- und Handelsleute, dann Reisenden nach Hungarn sollen sich mit den vorgeschriebenen Pässen versehen, die Kommerzialstrasse nicht verlassen noch die kön. hungarischen Dreyßigst- und Zollämter umgehen . . . . Vom 31ten März.	54

Monat April.

48	Quittungen über Militärquartierzinse sind stempelpflichtig, wenn die Offiziere ihre Quartiere selbst miethen, auch jene über Quartierszinse oder Holzvergüttungen der Landwehroffiziere unterliegen dem Stempel . . . Vom 3ten April.	56
49	Erläuterung der §§. 23 und 446. des I. Theils des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Entsetzung verurtheilter Standespersonen von allen ihren Vorzügen Vom 6ten April.	57
50	Vereinigung des Vorwerks Koziarnia mit dem Rzeszower Kreis, dann Abtrettung des Dorfes Jurow, und einiger Slatyner und Zutkaer Grundstücke an das Königreich Pohlen . . . Vom 12ten April.	58
51	Bestimmung neuer Eingangs-Zollsätze für Zucker, Zuckermehl, und Weintrauben-Syrup . . . . . . Vom 12ten April.	58

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
52	Erneuerung des Kreisschreibens, daß die Dominien die Auslagen bei Rekrutenstellungen zu tragen verbunden sind . Vom 18ten April.	59
53	Instrukzion für Stadtwundärzte . . Vom 18ten April.	60
54	Erneuerung der Vorschrift über die Kommerzialsiegelung der Tücher . . Vom 19ten April.	63
55	Neue Zollbestimmung für das hungarische Tabakmehl und den Tabakstaub . Vom 19ten April.	64
56	Kleriker der Regular-Orden dürfen die Prüfung aus den Obligatstudien der Philosophie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrey zurücklegen . . . . . Vom 21ten April.	65
57	Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Oesterreich und Modena . . Vom 24ten April.	66
58	Das pensionirten Offizieren bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil wird nicht auf die blos mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt. Unterbringung der mit Gnadengehalten betheilten Militär-Individuen in solchen Plätzen, die ihren Kräften oder Eigenschaften entsprechen . . . Vom 26ten April.	71
59	Die Abrechnung des Alumnatikums wird bei Berechnung des Erbsteuer-Aequivalents der Geistlichkeit nicht gestattet Vom 29ten April.	73

Digitized by Google

Zahl der Verordnung | Seite

Monat May.

60 Institute der barmherzigen Schwestern, so wie alle Privatinstitute werden von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens enthoben 73

Vom 2ten May.

61 Errichtung einer Weg- und Brückenmauth zu Zaryte 74

Vom 3ten May.

62 Beschädigungen fremden Eigenthums, auch wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt, sind nach dem 74. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen zu bestrafen 74

Vom 4ten May.

63 Siebenbürgischen Unterthanen von ihren Dominikal-Gerichtsbarkeiten ausgefertigte Reisepässe sind als gültig zu betrachten 75

Vom 5ten May.

64 Bei Todesfällen der Militärpersonen haben Dominien und Magistrate zwar ihr Amt zu handeln, von Verfassung eines Juventars aber sich bis auf Ansuchen der kompetenten Behörde zu enthalten 76

Vom 6ten May.

65 Herstellung und Erhaltung öffentlicher Brünnen, besonders in den von Militär bequartierten Ortschaften . . . 76

Vom 7ten May.

66 Bestimmung des Verfahrens bei Einziehung heimfälliger Güter . . . 77

Vom 12ten May.

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
67	Kreisämtern wird eine strenge Aufsicht über den Zustand und die Beschaffenheit der Strassen aufgetragen . . .	79
	Vom 12ten May.	
68	Postämtern wird die Führung ordentlich verlegter Passanten Protokolle wiederholt in Erinnerung gebracht . .	85
	Vom 12ten May.	
60	Bestimmung der Taglia für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer . .	86
	Vom 17ten May.	
70	Reisekosten für Kreisbeamte aus Anlaß der Errichtung und Dotirung neuer Trivialschulen werden aus dem Schulfonde bewilliget	86
	Vom 20ten May.	
71	Bestimmungen rücksichtlich der Strafurtheile gegen Selbstverstümmler . .	86
	Vom 20ten May.	
72	Zum unterthänigen Wirthschaftsbetriebe erforderliches Getraide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert, in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden . .	88
	Vom 24ten May.	
	Monat Juny.	
73	Impfpreise werden allgemein in Konv. Münze verabfolgt	89
	Vom 1ten Juny.	
74	Aufstellung einer Provinzial-Kommission für die Operazionen des stabilen Katasters	90
	Vom 3ten Juny.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
75	Klagen gegen Pfarrer wegen Verletzung der Beichtgeheimnisse sind nicht zur politischen Untersuchung geeignet	90
	Vom 8ten Juny.	
76	Erneuerung der Vorschriften, nach welchen keine Militär-Person ohne Erlaubniß der kompeten Militärbehörde getrauet werden darf	91
	Vom 9ten Juny.	
77	Vize-Staatsbuchhalterswitwen wird die karaktermässige Persion mit 350 fl. bewilliget	93
	Vom 9ten Juny.	
78	Wie sich bei Dienstesentlassungen der Magistratsbeamten zu benehmen sey	93
	Vom 10ten Juny.	
79	Pfarrgemeinden sollen durch ihre Dominien zur reihenweisen Abholung des Seelsorgers zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgefordert werden	94
	Vom 16ten Juny.	
80	Gemeinden sollen bei ausgebrochenen Epidemien oder Viehseuchen die Fuhr für das Sanitätsindividuum unentgeltlich leisten	95
	Vom 20ten Juny.	
81	Wie sich bei Streitigkeiten über Urbarial-Prästazionen und Richtigstellung der Inventarien zu benehmen sey	98
	Vom 27ten Juny.	
82	Privatlehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts unterliegen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeit dem bischöflichen Ordinariate	100
	Vom 28ten Juny.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung — Seite

83 Gesetzwidrige Judenehen sollen nicht zugelassen werden 101
Vom 28ten Juny.

84 Zeugnisse über das von Regularklerikern beschränktere philosophischen Studien haben bei ihrem Austritt aus den Klöstern zur Aufnahme in die höhern Studien keine Gültigkeit 102
Vom 29ten Juny.

85 Herabsetzung des Ausgangszolls für die rohe Floretseide, und Seidenabfälle aller Art 103
Vom 30ten Juny.

Monat July.

86 Ausländische Lotterie-Lose werden verbothen 104
Vom 1ten July.

87 Wie sich nach dem Ableben akatholischer Superintendenten mit dem Superintendental-Archiv zu benehmen sey . 104
Vom 6ten July.

88 In wie ferne eine Veränderung der Geschlechts- oder Familien-Namen bewilliget werden darf . . . 105
Vom 6ten July.

89 Was bei Gesuchen der Pfarrer um Tax- und Stempelvormerkung in Rechtsstreitigkeiten zu beobachten sey . . 106
Vom 10ten July.

90 Der Schluß des Studienjahres an der wiener protestantisch theologischen Lehranstalt hat künftig mit letzten Juny jeden Jahrs einzutretten, und dessen

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	Wiedereröffnung mit 1ten September zu beginnen	107
	Vom 10ten July.	
91	Behandlung derjenigen, welche zur Erhebung laufender Steuern aufgestellt sind, erhobene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen; so wie derjenigen, welche hieran Theil nehmen . .	108
	Vom 16ten July.	
92	Verpflegung der Kavallerie-Exekuzions-Mannschaft in jenen Orten, wo weder ein Magazin noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht . . .	109
	Vom 21ten July.	
93	Vorschrift über das Verfahren bei Anstellung der Beamten . . .	109
	Vom 21ten July.	
94	Barmherzigen Orden wird die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt	112
	Vom 24ten July.	
95	Pfarrgenossen, die sich weigern in seelsorgerlichen Angelegenheiten bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, sollen durch die Ortsobrigkeit hiezu verhalten werden	112
	Vom 25ten July.	
96	Frühzeitig oder todtgeborne Kinder sollen am Kirchhofe auf einem abgesonderten Orte begraben werden . . .	113
	Vom 25ten July.	
97	Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie, noch näher Verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen, dürfen bei derselben	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	Gerichtsbehörde nicht angestellt werden	114
	Vom 25ten July.	
98	Erneuerung der Vorschriften zur Verhütung muthwilliger Beschädigungen an Strassenbrücken, oder Bäumen .	117
	Vom 27ten July.	
99	Aufforderung an die Partheyen zur Erhebung ihrer in den alten landrechtlichen Akten befindlichen Urkunden . .	118
	Vom 28ten July.	
100	Baumgartners Naturlehre wird als Lehrbuch eingeführt	119
	Vom 29ten July.	
	Monat August.	
101	Landesfürstliche Beamten oder Diener, welche eine Pension oder Provision ab aerario beziehen, müssen wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung eine Anstellung erhalten — auf den Genuß der Aerarial-Pension oder Provision Verzicht leisten . .	120
	Vom 1ten August.	
102	Subarrendatoren sollen gegen bloße Interimsscheine keine Natural- und Service-Artikeln verabfolgen . .	121
	Vom 2ten August.	
103	Mit Lehrfähigkeit und Moralitätszeugnissen versehenen israelitischen Privatlehren wird gestattet, israelitischen Kindern Unterricht zu geben, dürfen aber christliche Kinder weder in lebenden	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	Sprachen noch in den gewöhnlichen Elementargegenständen unterrichten .	122
	Vom 4ten August.	
104	Behandlung der Milzseuche unter den Pferden und Rindvieh . . .	124
	Vom 8ten August.	
105	Ausschreibung der Erb - Personal-Klassen- und Erwerbsteuer für das Jahr 1827	125
	Vom 10ten August.	
106	Erbsteuerpflichtigen Partheyen wird gestattet, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Kreditspapieren nach dem Kurse, den diese Kreditspapieren am Todestage des Erblassers hatten, in Konv. Münze zu berichtigen . .	126
	Vom 17ten August.	
107	Ernennung Seiner Durchlaucht des wirklichen geheimen Raths, Kämmerers und bisherigen Gubernial - Vice-Präsidenten August Longin Fürsten von Lobkowicz, Herzog von Raudnitz, zum Landesgouverneur in Galizien . .	127
	Vom 19ten August.	
108	Erhöhung der Wegmauthgebühr für die von Domaradz nach Ulanice führende Strassenstrecke von 2 auf 3 Meilen in der Stazion Domaradz . . .	129
	Vom 20ten August.	
109	Die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung der Staatsbeamten ist auch bei Anstellungen von ständischen, städtischen und Fondsbeamten genau zu beobachten	129
	Vom 22ten August.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
110	Behandlung der Studierenden mit nachtheiligen Fortgangs oder Sittenklassen Vom 25ten August.	130
111	Abstellung des Sklavenhandels und der Mißhandlung der Sklaven Vom 26ten August.	133
112	Das Tabakpersonale soll seine Amtshandlungen mit Bescheidenheit und Redlichkeit vornehmen, die Obrigkeiten aber haben demselben allen erforderlichen Beistand zu leisten Vom 27ten August.	136
113	Erläuterung des §. 241. des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen, daß gegen diese Vergehen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht nothwendig sey, es daher dem Beleidigten jederzeit frey stehe, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten Vom 30ten August.	138

Monat September.

114	Bestimmung der Strafe für den Fall, wenn von den in dem §. 55. des Zollpatents unter Lit. E. bezeichneten Versendungen bei der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung weniger an Waaren vorgefunden werden sollte Vom 1ten September.	139
115	Mit welchen Daten Armuthszeugnisse dürftiger Partheyen zur Erwirkung der Vor-	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung.		Seite
	merkung oder Nachsicht der Gerichtskosten versehen seyn müssen . .	139
	Vom 7ten September.	
116	Renumerazionen der Magistratsbeamten für eingehobene Aerarial-Steuern haben in die städtischen Kassen einzufließen	142
	Vom 8ten September.	
117	Modalitäten zur Verrechnung der Kircheneinkünfte von Seite der Pfarrspiritualien-Administratoren . . .	143
	Vom 9ten September.	
118	Privatstudierende haben sich zu Anfang des Schuljahres bei dem Vorsteher der Lehranstalt, wo sie die Prüfung zu machen wünschen, zu melden, und diejenigen, durch welche sie sich die Studien eigen machen wollen, anzuzeigen	146
	Vom 9ten September.	
119	Judengefällspächtern wird die Führung des k. k. Wappens oder Adlers untersagt	147
	Vom 13ten September.	
120	Einführung der Steuer-Anlags-Scheine	147
	Vom 14ten September.	
121	Jagden dürfen an Sonn- und Feyertagen nicht gehalten werden . .	156
	Vom 16ten September.	
122	Bestrafung des Spieles Biribis . .	156
	Vom 17ten September.	
123	Aelter und Geschwister wirklicher Besitzer von Bauernwirthschaft, wenn sie keine Handwerker sind, sind von der Personalsteuer befreyt	157
	Vom 18ten September.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
124	Errichtung einer Weg- und Brückenmauth zu Neumarkt	157
	Vom 22ten September.	
125	Anhang zur Subarrendirungs-Instrukzion: daß Ortsgemeinden zur Subministrirung für garnisonirenden, Truppen gar nie für marschierende aber höchstens bei unvorhergesehenen größeren Truppenmärschen verhalten werden dürfen .	158
	Vom 23ten September.	
126	Trennung der Kriminal- von der Zivil-Justiz-Verwaltung in der Bukowina	159
	Vom 25ten September.	
127	Bestimmung der Zeiten und Tage, an welchen Tanzmusiken und andere Lustbarkeiten nicht Statt haben dürfen	160
	Vom 26ten September.	
128	Erneuerung des 23. §. des Patents wegen Behandlung der Schüblinge . .	161
	Vom 27ten September.	
129	In den monatlichen Marktpreistabellen müssen die Preise der Feilschaften in Konv. Münze berechnet, und angesetzt werden. Dießfälliges Formular .	162
	Vom 20ten September.	
130	Jüdische Meister dürfen keine christliche Gesellen und Lehrjunge halten . .	164
	Vom 30ten September.	

Monat Oktober.

131	Vorschrift wegen Abnahme des Eides von Mahometanern	164
	Vom 3ten Oktober.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
132	Neu angestellte Lehrer, und Professoren sind durch die drei ersten Jahre ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten	166
	Vom 4ten Oktober.	
133	Erläuterung, daß es in dem Kreisschreiben vom 18ten July l. J. Statt laufende — landesfürstliche Steuern heißen soll	167
	Vom 4ten Oktober.	
134	Ueber Lehrzweige, welche in einem halben Jahr beendigt werden, darf auch sogleich die Semestralprüfung abgehalten werden	167
	Vom 7ten Oktober.	
135	Seelsorger werden zur Ertheilung des Elementar-Unterrichtes dort, wo keine Volksschulen bestehen, aufgemuntert, und zur fleißigen Abhaltung der sonntägigen Christenlehre angewiesen .	168
	Vom 7ten Oktober.	
136	Regulierung der Weg- und Brückenmauthstazionen auf der warschauer Kommerzialstrasse	169
	Vom 7ten Oktober.	
137	Bestimmung der Quartierskompetenz für die fortifikatorischen Mauermeister .	169
	Vom 8ten Oktober.	
138	Unteroffiziere und Gemeine haben ihre Gesuche um Zivilanstellungen bei ihren, vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Kommanden einzureichen . .	170
	Vom 10ten Oktober.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
139	Einführung der Lesebücher des Regierungsraths Leonhard in den Volksschulen	171
	Vom 11ten Oktober.	
140	Romane und bloße Unterhaltungsschriften, so wie das Conservations-Lexicon (in ausländischen Auflagen) dürfen öffentliche Bibliotheken an die studierende Jugend nicht verabfolgen . . .	172
	Vom 12ten Oktober.	
141	Erneuerung der Vorschrift wegen Coramisirung der militärischen Fassungsquittungen	173
	Vom 12ten Oktober.	
142	Die Vertheilung der Prämien für Pferd- und Hornviehzucht im Sandecer Kreis wird künftig am 22ten Juny zu Alt-Sandec jährlich Statt finden . .	174
	Vom 17ten Oktober.	
143	Von hungarischen Gymnasien kommende Schüler müssen einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden — Schüler welche nicht alle vorgeschriebene Gegenstände erlernen, sind in Schulen nicht zu dulden. Privatlehrern, die sich nicht für den ganzen grammatischen oder humanistischen Lehrkurs geeignet erwiesen haben, darf kein Lehrfähigkeitsdekret ertheilt werden . .	175
	Vom 17ten Oktober.	
144	Oesterreichische Unterthanen dürfen eine Anstellung als diplomatische Agenten fremder Staaten nicht annehmen .	176
	Vom 18ten Oktober.	
145	Nachträgliche Erläuterungen der Vor-	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung.		Seite.
	schrift in Bezug auf die Prüfung der Konzeptskandidaten	176
	Vom 20ten Oktober.	
146	Wie sich in Fällen zu benehmen sey, wo Mauthpächter mit Berichtigung fälliger Pachtraten zurückbleiben . .	180
	Vom 21ten Oktober.	
147	Abstellung der Tabakschwärzungen . .	183
	Vom 21ten Oktober.	
148	Erneuertes Deserteurs-Auslieferungs-Kartel zwischen Oesterreich und Sardinien	188
	Vom 23ten Oktober.	
149	Umsetzung des Unterrichtsgeldes an der lemberger Universität und den beiden Gymnasien in Metall-Münze . .	193
	Vom 24ten Oktober.	
150	Uebersetzung des Tyniecer Bisthums nach Tarnow	193
	Vom 27ten Oktober.	
151	Behandlung der zur Waffenübung nicht eingerückten Urlauber . . .	194
	Vom 28ten Oktober.	
152	Die Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derley Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt	194
	Vom 31ten Oktober.	
153	Preußische Unterthanen, die obgleich in einem Alter eingewandert sind, wo sie noch nicht militärpflichtig waren, müssen ausgeliefert werden . . .	195
	Vom 31ten Oktober.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung | Seite

Monat November.

154 Auflösung der bisherigen ProvinzialCommission für die Regulierung des Grundsteuer-Provisoriums und Errichtung einer eigenen Steuerregulierungs-Provinzial-Kommission 196

Vom 1ten November.

155 Wie sich bei Vermiethung städtischer Häuser, Wohnungen, Gewölber, und dergleichen rücksichtlich der Kauzion zu benehmen sey 196

Vom 4ten November.

156 Existenz-Eruirung der Mannschaft von den aufgestellten Militär-Körpern . 197

Vom 5ten November.

157 Wie sich bei Erhebung der Ansprüche auf Prämien für Obstbaumpflanzungen zu benehmen sey 198

Vom 7ten November.

158 Erneuerung des Verboths, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist; Anleihen an baarem Gelde oder Naturalien aufzunehmen 200

Vom 9ten November.

159 Bei Streitigkeiten zwischen Mauthpächtern und Partheyen steht die Entscheidung der Zollgefällen-Verwaltung zu 205

Vom 10ten November.

160 Das von dem Professor Franz Fieker bearbeitete Werk unter dem Titel: Chrestomathia latina in usum au-

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
	ditorum philosophia anni primi et secundi wird als Lehrbuch eingeführt	206
	Vom 12ten November.	
161	Zinse für Quartiere der in Lemberg stazionirten Militärpartheyen werden beim Kreiszahlamte ausbezahlt, jene für die außer Lemberg befindlichen Militärquartiere werden bei den in jedem Kreis dislocirten Regimentern und Truppenabtheilungen angewiesen	207
	Vom 13ten November.	
162	Die Hofverordnung, daß Unterthanen, welche Holz zum Verkaufe verfrachten, sich mit obrigkeitlichen Zertifikaten ausweisen müssen, wird außer Kraft gesetzt	208
	Vom 14ten November.	
163	Für Einführung der Pfarrer in die Temporalien werden denen Kreiskommissären Reise- und Zehrungskosten bewilliget	209
	Vom 14ten November.	
164	Bei Relizitazionen ärarischer Objekte, welche wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Gefahr saumseliger Kontrahenten eingeleitet werden, darf nicht der ursprüngliche Fiskal, sondern der letzte Erstehungspreis zum Grunde gelegt werden . .	211
	Vom 21ten November.	
165	Bei Einsendung der Sterb-Tabellen und Erbsteuerausweise wird Dominien und Magistraten die Portofreyheit bewilliget	211
	Vom 24ten November.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
166	Patrone und Dominien sollen mit neuen Schulbaulichkeiten so viel möglich verschont, und der Unterricht da, wo nicht schon Schulhäuser bestehen, in unentgeltlichen oder verzintlichen Wohnungen ertheilt werden . . .	212
	Vom 24ten November.	
167	Der Beisatz im allgemeinen Briefpostitariffe, daß es jedermann frey stehe daß Rezepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Rezepissengebühr zu befreyen, wird außer Kraft gesetzt	213
	Vom 24ten November.	
168	Einfuhrsverboth des Salzes aus Galizien nach Schlesien und Mähren . .	213
	Vom 25ten November.	
169	Das Verboth Ausländer auf den innländischen Lehranstalten zuzulassen, findet keine Anwendung auf jene Individuen, die bereits vor Kundmachung desselben ordentlich aufgenommen worden sind	214
	Vom 25ten November.	
170	Die Verordnung in Absicht die Beseitigung der Nachtheile, welche wegen Kürze der dreijährigen Verjährungsfrist bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsungen für das Aerar entstehen können, hat auch auf die politischen Fonds und städtische Verwaltung in Anwendung zu kommen .	215
	Vom 27ten November.	
171	Abstellung des Mißbrauches, Pferde in ihrer ersten Jugend einzuspannen, auf der Weide zu knäbeln, und mit	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung.		Seite
	ausgemusterten Aerarial-Beschellern zu belegen	216
	Vom 27ten November.	
172	Die Vorschrift des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises wird auf Relizitazionen von Lieferungen, Objekten des Oekonomikums der Stände, Städte, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten ausgedehnt .	217
	Von 29ten November.	
	Monat Dezember.	
173	Für die Fahrbarkeit der Zufuhrswege zu Steinbrüchen und Schottergruben haben die Zufuhrskontrahenten der Deckstoffe Sorge zu tragen	218
	Vom 1ten Dezember.	
174	Die Poststrecke zwischen Manasterzyska und Nizniow wird auf ein, und eine halbe Poststazion erhöht	218
	Vom 3ten Dezember.	
175	Behandlung der in Zivilbienste übertretenden Militär-Offiziers und Auditoren rücksichtlich der Karakteurs- und Karenztaxen	219
	Vom 4ten Dezember.	
176	In Konkurs- und Verlassenschaftsfällen vorfindige Kreuzpartikeln und Reliquien müssen an das Konsistorium oder den Ortsseelsorger übergeben werden	20
	Vom 11ten Dezember.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung		Seite
177	Aufhebung der Weg- und Brückenmauth zu Markowa	221
	Vom 13ten Dezember.	
178	Wenn der Wille eines Erblassers nichts gesetzwidriges enthält, muß derselbe genau befolgt werden . . .	221
	Vom 13ten Dezember.	
179	Behandlung älterer Militär-Forderungen aus den Jahren 1796. 1798. über welche die Dokumente mangeln und die Prästanten nicht bekannt sind .	222
	Vom 15ten Dezember.	
180	Die Herabsetzung der Diäten um ein Fünftheil, hat auch bei den Diäten der Privatärzten und Wundärzten einzutreten	223
	Vom 16ten Dezember.	
181	Beschränkung der unverhältnißmäßig sich mehrenden Zahl der Studierenden, dann Einführung des Unterrichtsgeldes an sämmtlichen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten . .	224
	Vom 19ten Dezember.	
182	Herabsetzung des Ausgangszolls für rohen und gehechelten Hanf . . .	229
	Vom 26ten Dezember.	
183	Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Lehramtes der Comptabilitäts Wissenschaft an den Universitäten zu Prag und Lemberg	229
	Vom 27ten Dezember.	
184	Bei Wiederanstellung der Dieszenten findet die Vergütung der Uibersiedlungskosten nicht Statt	230
	Vom 27ten Dezember.	

Digitized by Google

Zahl der Verordnung | Seite

185 Verlegung des Debreciner Jahrmarktes auf den 30ten April. . . . 230

Vom 28ten Dezember.

Digitized by Google

1.

In wie ferne die Ausübung verliehener Privilegien auf neue Bier- und Brandwein-Erzeugungsmethoden in dem Propinazionsberechtigten Provinzen gestattet werden könne.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 24ten November v. J. Z. 35133. wurde bedeutet, daß Se. Majestät in Ansehung der Frage, in wie weit die Ausübung der nach dem allerhöchsten Privilegien-Patente vom 8ten Dezember 1820. verliehenen Privilegien auf neue Bier- und Brandwein-Erzeugungs-Methoden in den Propinations berechtigten Provinzen gestattet werden könne? mit a. h. Entschließung vom 4ten November v. J. zu verordnen geruht haben, daß die Ausübung der Privilegien auf die Erfindungen oder Verbesserungen in der Erzeugung der geistigen Getränke mit der gehörigen Beschränkung Platz zu greifen habe, damit den Erzeugungs- und Schanks-Regalien-Propinazionsrechten, in jenen Orten und Bezirken, wo selbe in Kraft bestehen, nicht zu nahe getreten werde, und daß bei künftigen Ausfertigungen der Urkunden über solche Privilegien die angemessene Klausel eingeschaltet werden solle.

Welches den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und weitern Kundmachung bekannt gegeben wird.

Gubernial-Verordnung vom 6ten Jänner 1826 Gub. Zahl 72568 ex 1825.

Digitized by Google

2.

Subarendatoren sollen mit den Verpflegs-Magazinen mit Ende jeden Monats Abrechnung pflegen.

Was das k. k. General-Militär-Kommando, wegen der mit den Subarendatoren zu pflegenden monatlichen Abrechnungen an die Verpflegsmagazine erlassen hat, wird den Kreisämtern in beiliegender Abschrift mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nachdem diese Verfügung eine prompte Befriedigung der Pächter beabsichtigt, letztere sich es selbst zuschreiben müßten, wenn bei ihrem Ausbleiben zur monatlichen Abrechnungszeit deren Befriedigung verzögert werden würde, weil die Magazine ihre monatlich verbleibenden Geldreste von der Erforderniß des nächsten Monats in Abschlag bringen, und sofort für unbefriedigte Zahlungen erst nachträgliche Gelderforderniß-Aufsätze einreichen, und die besondere Dotazion dazu abwarten müssen.

Gubernial-Verordnung vom 9ten Jänner 1826. Gub. Zahl 76259. ex 1825.

General-Militär-Kommando-Verordnung an sämmtliche hierländige Haupt-Verpflegs-Magazine ddo. 18ten Dezember 1825. S. 5797.

Ein hierländiges Verpflegs-Magazin hat von dem Kreisamte verlangt, daß die Subarendatoren angewiesen werden, jeden Monat an einem Tage, nähmlich den 28ten, und wenn dieser ein jüdischer Feyertag ist, am 29ten unfehlbar zur Abrechnung ihrer Subarrendirungsleistung erscheinen, damit der Magazins-Controlleur bei der Abrechnung und Bezahlung gegenwärtig seyn könne, und weil sonst die an den bestimmten Tagen nicht zur Abrechnung erscheinenden Pächter warten müßten, bis es der Dienst des Kontrollors gestattet zu der Auszahlung zu erscheinen.

Digitized by Google

Von keinem sonstigen hierländigen Verpflegs-Magazin ist noch ein ähnliches Verlangen hier zum Vorschein gekommen, ein Verlangen, welches schon seiner Natur nach unausführbar ist, weil manchfältige Hindernisse die auswärtigen Pächter von der Erscheinung an einem Tage abhalten können, auch bei den mit vielen Subarrendirungsstazionen versehenen Magazins die Abrechnung mit den Pächtern nicht einmahl in einem Tage zu bewirken möglich ist, und auch der Folgen wegen nachtheilig für das Aerar seyn würde, weil die Pächter, denen ihr Subarrendirungs-Verdienst nicht vorenthalten werden darf, mißmuthig gemacht, und von den Pacht-Uebernahmen abgeschreckt werden; — die Unzweckmässigkeit desselben wird daher dem betreffenden Verpflegs-Magazinen unter einem verhoben.

Da jedoch über rückständige Subarendirungsforderungen, zumahlen die Verpflegs-Magazine mit den nöthigen Verlags-Mitteln von Monat zu Monat stets zur rechten Zeit dotirt werden, keine Schuldscheine ausgestellt werden dürfen, auch die Verpflegs-Magazine für den Abschluß ihrer Geldrechnungen, und Einreichung der Geld-Erforderniß-Aufsätze und sonstigen auf das Geldgeschäft Bezug habenden Eingaben mit letzten jeden Monats dem General-Militär-Kommando verantwortlich sind, und auf die richtige Eintreffung dieser Behelfe bei dem General-Militär-Kommando die Einsendung dessen Gelderforderniß Ausweise an den Hofkriegsrath in dem bestimmten Termine beruhet, so ist allerdings mit mehreren Verordnungen die allmonatliche Abrechnung mit den Subarendatoren, wozu diese nach den Kontrakten ebenfalls gehalten sind, jedoch hiefür der Termin vom 26ten bis 29ten jeden Monats vorgeschrieben worden, welcher auch in der Folge zu beobachten kommt, weil keinen desselben die Abrechnungen ohne Uebereilung vollständig gepflogen, die Eingaben der Filialien von den Haupt-Magazinen füglich beigezogen, die Geldrechnungs-Abschlüße dann auch sicher mit letzten des Monats bewirket, und die Eingaben hierüber und Erforderniß-Aufsätze den letzten, oder

Digitized by Google

doch längstens mit 1ten jeden Monats hieher vorgelegt werden können und müssen.

Die Ursache des obengedachten Verlangens, damit nähmlich der Magazins-Kontrollor bei den Zahlungen der Pächter gegenwärtig seyn könne, und diese nicht warten dürfen, bis der Dienst dem Kontrollor gestattet, bei der Auszahlung zu erscheinen, ist eben so ungrundhältig als das Verlangen selbst, da die Magazins-Kontrollors bei allen Zahlungen über Beträge von — oder über 100fl., die aus der Hauptkasse zu leisten kommen, gegenwärtig seyn, von der vorgeschriebenen Richtigkeit der Zahlung minderer Beträge aber die aus der Handkasse geleistet werden können, entweder durch ihre persönliche Gegenwart oder sonst wie sachbeständig sich überzeugen müssen, folglich den Subarendatoren ohne Nachtheil für das Aerar und die Subarendirung nicht aufgebürdet werden kann, wegen der Gemächlichkeit der Magazins-Kontrollors an einem bestimmten Tage zur Abrechnung zu erscheinen.

3.

Pfarrer sollen von der bevorstehenden Konskripzions-Revision gehörig benachrichtiget werden.

Das lemberger Metropolitan-Consistorum rit. lat. hat anher vorgestellt, daß die Pfarrer über die Zeit der vorsich gehenden Konskripzions-Revisionen, besonders in den eingepfarrten, mit keiner Kirche rit. lat. versehenen Ortschaften nicht bei Zeiten unterrichtet zu werden pflegen, und eben deshalb oftmahls dabey nicht erscheinen können.

Den Kreisämtern wird hierüber bedeutet, solche Maßregel zu ergreifen, daß besagte Pfarrer in Zukunft vor der Zeit der bevorstehenden Konskripzions-Revision stets gehörig benachrichtiget werden, welches auch bei den Seelsorgern der übrigen Ritus Statt zu finden hat.

Gubernial-Dekret vom 9ten Jänner 1826. Gub. Z. 636.

Digitized by Google

4.

In Ansehung der, von Schullehrern von ihren Dotazionsgründen zu entrichtenden Grundsteuer haben die nähmlichen Grundsätze zu gelten, welche wegen Entrichtung derselben, durch die Kuratgeistlichkeit festgesetzet sind.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekrete vom 17ten Dezember 1825 Zahl 8185. wurde anher bedeutet: daß nach dem Inhalte des Ministerialschreibens vom 1ten September 1821 Zahl 1556. hinsichtlich der von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer von ihren Dotazions-Gründen dieselben Grundsätze zu gelten haben, welche wegen Entrichtung der Grundsteuer durch die Kuratgeistlichkeit festgesetzt sind. Bei der Berechnung der Grundsteuer-Vergütung sey demnach die Congrua eines Schullehrers allgemein mit 130 fl. C. M. anzunehmen, so daß jene Lehrer, welche durch die Grundsteuer-Entrichtung an dieser Congrua verletzt werden, jenen Betrag aus dem Schulfonde zurückvergütet erhalten, um welchen ihre Congrua durch die Steuer geschmälert wird.

Wovon man die k. Kreisämter mit der Weisung verständiget, sich darnach in vorkommenden Fällen zu benehmen.

Gubernial-Dekret vom 12ten Jänner 1826. Gub. Zahl 75852. ex 1825.

5.

Bestimmung der Modalitäten, wie sich bei Subarendirungs-Verhandlungen rücksichtlich der Erfüllungskauzionen zu benehmen sey.

Aus Anlaß der vorgekommenen Frage: ob und welche Kauzion, Badien oder Reugeld die Ersteher der Militär-

Digitized by Google

Verpflegs-Subarendirung beim Abschluße der Behandlung einstweil — bis zur Ratifikazion des Behandlungs-Erfolgs und Abfassung dann Ausfertigung des Kontrakts zu erlegen haben, ist mit hofkriegsräthlichen Reskript vom 4ten Dezember v. J. Zahl 5868. A. dem k. k. General-Kommando bedeutet worden, daß die hohen Hofstellen die volle Wirksamkeit der den Kreisämtern mit Gubernial-Verordnung vom 24ten September 1821 Zahl 50519. bekannt gemachten Vorschrift wieder zu bestättigen befunden haben.

Nach dieser ist von den Konkurrenten — bevor sie einen Pacht erstehen, eine Kauzion zu fordern nicht vorgeschrieben worden, weil dem intervenirenden politischen oder kreisämtlichen Behandlungskommissär schon durch die allgemeine Instrukzion zur Obliegenheit gemacht ist, bekannten — oder durch die Ortsobrigkeit angedeuteten unverläßlichen und ganz mittellosen Leuten die Mitwerbungen um dieses Geschäft zu versagen.

Dagegen ist angeordnet, daß von dem Ersteher der Subarendirung sogleich, und bevor mit ihm auf 3 Monate definitiv oder auf längere Zeit unter Vorbehalt der Ratifikazion abgeschlossen wird, die Ausweisung über die Kauzionsfähigkeit gefordert, diese Kauzion gesichert, und dem Aerar der Regreß hieran verschrieben werden soll.

Das Minimum der Subarendirungs-Kauzion ist mit der den Kreisämtern unterm 31ten Oktober 1817 Zahl 51913. mitgetheilten Belehrung für die Ausfüllung der Subarrendirungs-Kontrakts-Stampiglien

mit 7 o/o des Brods- und Haber-)
mit 6 o/o des Heu-) Werthes
und mit 5 o/o des Stroh- und Holz-)

festgesetzt.

Bei ansässigen und den Ortsobrigkeiten als verläßig, und für diese Unternehmung geeignet bekannten Erstehern muß demnach den bei der Behandlung zur Auskunft über die Solidität der Ersteher intervenirenden ortsobrigkeitli

den Personen auch der Betrag des Kauzions-Minimums bekannt gegeben, und nur dann, wenn letztere den Vermögensstand des Erstehers zureichend oder überwiegend bestättigen, kann die Haftung im Allgemeinen mit dem liegenden und fahrenden Vermögen des Erstehers für die Erfüllung des Kontrakts angenommen werden, außerdem aber muß für die Zwischenzeit bis zum definitiven Abschluße des Kontrakts der Kauzionsbetrag in öffentlichen Obliegazionen, oder im Baaren oder in Bürgschaftsinstrumenten gefordert und eingezohen werden.

Erst wenn die Versicherung in ein oder anderer Art erreicht ist, darf die Behandlung geschlossen, und die Zugestehung von der Lokalkommission nach den einberaumten Befugnissen unbedingt, oder mit Vorbehalt der Ratifikazion erklärt werden.

Der Befolg der erwähnten Vorschrift vom 24ten September 1821 Zahl 50519. liegt in der Natur jedes Abschlusses einer Gefällsbehandlung, durch welchen alle Bedingnisse des Kontrakts, mithin auch jenes der Kauzion schon vor dem Abschlusse und vorläufigen Zugestehung deutlich ausgemittelt und gesichert seyn müssen, weil sonst der Erfolg der Behandlungen und die Wirksamkeit der Behandlungs-Protokolle durch unverläßliche Ersteher eludirt, und selbst die zur Zeit der Behandlung als verläßig bekannten Ersteher, wenn Umstände eintretten, die ihren Gewinn zu mindern oder nachtheilig bedrohen, die Erfüllung solch unversicherter Zusagen leicht ablehnen könnten.

Es ist daher am Schluße des Behandlungsprotokolls künftig von jedem Ersteher die Art der Erfüllungsversicherung entweder durch die Haftung mit seinem besitzenden Vermögen, oder mit dem eingelegten Kauzionsbetrage und Gattung der Hypothek oder der Baarschaft stets anzusetzen.

Uebrigens ist jedoch jedem Ersteher, dessen Erfüllungsversicherung nicht durch den von der Ortsobrigkeit bestättigten eigenen Vermögensbesitz angenommen werden konnte, und der hiefür baares Geld, Staatsobligazionen, oder Bürgschaft eingelegt hat, gestattet, bis zum Kon-

Digitized by Google

trakts-Abschluß sich um jene Kauzionsgattung zu bewerben, welche ihm ohne mindere Auslagen erreichbar, doch von der k. Kammerprokuratur oder der Gerichtsbehörde als zureichend anerkannt wird, und bei förmlichen Kontraktsabschluße jene Kauzion auszuwechseln, welche beim Abschlusse der Behandlung bloß provisorisch eingelegt worden ist. Hiernach ist sich bei künftigen Subarendirungs-Behandlungen zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Jän. 1826. Gub. Zahl 75334 ex 1825.

6.

Von dem vorgeschriebenen Maaßstabe, das Einkommen eines Justiziärs, Oekonomen, Mandatars u. s. w. zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. W. W. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen" kommt es ab.

Den Kreisämtern wird zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung bei der Behandlung des Klassensteuergeschäftes für das Jahr 1826 und in die Zukunft bedeutet, daß es von dem mit Verordnung vom 18ten Februar 1817. Zahl 7495 vorgeschriebenen Maaßstabe »das Einkommen eines Justiziäres, Oekonomen, Mandatares u. s. w. zwischen einem Maximum von 1000, und einem Minimum von 250 fl. W. W. anzunehmen, und hier nach die Klassensteuer zu bestimmen« abzukommen habe, und einzig dem Ermessen der Kreisämter überlassen bleibe, der Schmälerung und Beeinträchtigung des Staatseinkommens aus der Klassensteuer, nach den Vorschriften des Klassensteuerpatentes vom 1806, und den Andeutungen der hierortigen Verordnung vom 29ten November 1816 Zahl 52699. abzuwehren.

Gubernial-Dekret vom 13ten Jänner 1826. Gub. Zahl 76341. ex 1825.

Digitized by Google

7.

Aufhebung aller Beschränkungen des Viehhandels auf den Olmützer Märkten.

Seine k. k. Majestät haben mit der allerhöchsten Entschliessung vom 25. Junius v. J. alle den Viehhandel auf dem Olmützer Viehmarkte beschränkenden Vorschriften aufzuheben geruht.

Die zur Vollstreckung dieser allergnädigsten Anordnung von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium erlassenen Kreisschreiben werden in der Beilage hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 14. Jänner 1826. Gub. Zahl 75758. ex 1825.

Cirkular.
Von dem k. k. mähr. schles. Landesgubernium.

Wegen Aufhebung der den Viehhandel auf dem Olmützer Viehmarkte beschränkenden Vorschriften.

In Beziehung auf die dermalen zu Olmütz bestehende Viehmarktskontrolle haben nach Eröffnung des Gouvernements-Präsidiums vom 24. Juli l. J. Zahl 3393, in Folge herabgelangten Hofkanzley-Präsidialdekrets Se. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 25ten Juny l. J. Nachstehendes anzuordnen geruhet:

a) Alle den Viehhandel auf dem Markte selbst beschränkenden Vorschriften werden aufgehoben, und nur die zur Erhebung der Viehpreise bestehende Anstalt ist in der Art beizubehalten, daß jeder Verkäufer bei dem Auftriebe die Zahl und Gattung des aufgetrie-

Digitized by Google

benen, so wie jeder Käufer die Zahl und Gattung, das Gewicht, und den Preis des gekauften Viehes bei der Marktkontrolle ordentlich anzeigen, und bevor dieses nicht in das Markt-Protokoll eingetragen, und das verkaufte Vieh von dem Marktschätzmeister in Ansehung des Gewichtes geschätzt ist, von dem Markte nicht abtreiben soll.

b) Den Viehhändlern ist gestattet, auch auf dem Triebe von der galizischen Gränze bis Olmütz einzeln, oder mehrere Stücke zu verkaufen.

c) Der Eigenthümer des am Markttage unverkauft gebliebenen Viehes ist künftig nicht mehr zur Anzeige verbunden, ob er das Vieh bis zum nächsten Markttage in Olmütz belassen, oder wohin er dasselbe treiben wolle. Ferner soll das Vieh zwar nur an Markttägen auf dem Marktplatze verkauft werden dürfen, in so fern aber ein Besitzer mit dem an einem Markttage nicht angebrachten Vieh bis zum nächsten Markttage zuzuwarten gesonnen ist, und er unter der Zeit Gelegenheit fände, einen vortheilhaften Kauf abzuschließen, soll ihm solches gegen dem gestattet seyn, daß hierbey jene Förmlichkeiten beobachtet werden, welche für den Verkauf des auf dem Markte hintangegebenen Viehes vorgeschrieben sind.

d) Die bisherige Bezeichnung des gekauften Viehes von Seite der Marktkontrolle hat zu unterbleiben.

e) Sind dem allerhöchsten Beschlusse ad a. zu Folge auch ausländische Vieh-Einkäufer auf dem Olmützer Markte zuzulassen.

f) Die Aufstellung von Sensalen für diesen Viehhandel von Seite der Staatsverwaltung findet nicht statt, aber es ist jenen Partheyen, welche es wünschen, gestattet, von der Marktaufsicht-Auszüge

Digitized by Google

aus den Protokollen über die angemeldeten und geschlossenen Käufe und Verkäufe abzuverlangen.

Brünn am 29. July 1825.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf v. Klebelsberg,
Gubernial-Vizepräsident.
(L. S.)

Mathias Danielis,
k. k. M. S. Gubernialrath.

:|:

Cirkular.

Von dem k. k. mähr. schles. Landesgubernium.

Daß alle auf den Olmützer Viehhandel Bezug habende Beschränkungen aufgehoben sind, jedoch die Sanitätskontrolle an den Einbruchsstazionen zu Bielitz und Mährisch Ostrau noch künftig zu bestehen habe.

Wegen Aufhebung der, den Viehhandel auf dem Olmützer Viehmarkte beschränkenden Vorschriften wurde mit hohem Hofkanzleydekret vom 24ten November l. J., als Erläuterung der dießfalls mit hierortigen Cirkular vom 29. July l. J. Zahl 21865 bekannt gegebenen Grundsätze eröffnet, es sind alle, wie immer geartete Beschränkungen des Verkaufs und Einkaufs des Viehes auf dem Olmützer Viehmarkte sowohl, als auf dem Triebe dahin, aufgehoben worden, und es steht jedem Verkäufer und Käufer, folglich auch Spekulanten frey, beliebig zu kaufen und zu verkaufen, daher es auch künftig der früher eingeführten Einkaufs-Zertifikate nicht mehr bedarf.

Digitized by Google

Allein die Sanitätskontrolle, welche an den Einbruchsstazionen Bielitz und Mähr. Ostrau besteht, und zum Zwecke hat, das Mitbringen schädlicher Kranheiten, welche unter dem Triebe entstehen könnten, zu verhüten, muß künftig allerdings wie bisher, aufrecht erhalten werden.

Zugleich wurde mit hohem Hofkanzleydekrete vom 20. November l. J. angeordnet, daß der bisher zum Behufe der Besoldung der Markt-Kontrolle bestandene Viehaufschlag vom 1ten Jänner 1826 gänzlich aufzuhören habe.

Brünn am 9ten Dezember 1825.

Anton Friedrich Graf v. Mittrowsky,
Gouverneur von Mähren und Schlesien.

Franz Graf v. Klebelsberg,
Gubernial-Vizepräsident.

(L.S.)

Franz Ribisch,
k. k. M. S. Gubernialrath.

8.

Erneuerung des §. 6. XX. Abschnitts der politischen Schulverfassung, daß die Dominikalrepräsentanten bei der Schulvisitazion zu erscheinen haben.

Es ist hervorgekommen, daß manche Dominikalrepräsentanten auf Einladung der betreffenden Schuldistriktsaufseher bei den vorgeschriebenen Schulvisitazionen der in der politischen Schulverfassung §. 6. XX. Abschnitts enthaltenen Vorschrift zuwider nicht erscheinen wollen.

Die k. Kreisämter werden daher beauftragt: sämmtlichen, in dem ihrer Leitung anvertrauten Kreise bestehenden Dominien die erwähnte Vorschrift zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung zu bringen.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Jän. 1826. Gub. Zahl 76314. ex 1825.

Digitized by Google

9.

Verlassenschaftsmassen sind nach dem Kurse zu 250 auf Konv. Münze zurück zu führen, und hievon die adeliche Richteramtstaxe zu berechnen.

Es ist hohen Orts vorgekommen, daß die adeliche Richteramtstaxe, deren Bezug in M. M. nach der ursprünglichen Ausmaaß gestattet ist, auch von dem in W. W. berechneten Verlassenschafts-Vermögen in Kon Münze Statt zu finden pflege. Ein solcher Bezug ist offenbar ungebührlich, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Taxe und der Werth des Gegenstandes von dem die Erstere abgenommen wird, in einer und derselben Valuta angeschlagen werden müssen.

Da bei einem, oder dem andern Magistrate ähnliche Unfüge Platz greifen, oder über die Beurtheilung solcher Taxbezüge eine Verschiedenheit der Ansichten herrschen dürfte, so haben die k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 28ten November 1825 Zahl 35708. durch eine den Magistraten kund zu machende Weisung zu erklären, daß die Verlassenschaftsmasse bei jeder Abhandlung nach dem Kurse zu 250 auf Konv. Münze zurückzuführen, und daß dann hievon erst nach der Taxordnung die Taxe in K. M. zu berechnen sey.

Uibrigens ist in vorkommenden Fällen über die genaue Befolgung dieser Bestimmung zu wachen.

Gubernial-Dekret vom 17ten Jänner 1826. Gub. Zahl 74222. ex 1825.

Digitized by Google

10.

Apotheker dürfen ihre Apotheken ohne Bewilligung der Landesstelle nicht verkaufen, oder an einen anderen überlassen. Jeder Provisor, den eine Apothekerswitwe aufzustellen willens ist, muß sich mit seinem Diplom und übrigen wissenschaftlichen und moralischen Zeugnissen ausweisen.

Da die hierlandes bestehende Apotheken, Personalgewerbe sind, deren Ueberlassung als Verkauf an einen anderen Apotheker der Willkühr des bisherigen Eigenthümers nicht überlassen werden kann, so ist sämmtlichen Apothekern zu bedeuten, daß selbe in allen Fällen, wo sie ihre Apotheken an einen anderen geprüften Apotheker überlassen oder verkaufen wollen, die hierortige Bewilligung vorerst anzusuchen haben, ansonst solche Verkäufe und Ueberlassungen an einem anderen Apotheker als ungiltig zu betrachten sind.

Um aber auch im Falle, daß eine Apothekerswitwe die Apoheke beibehalten will, und daher einen geprüften Apotheker als Provisor aufzustellen hat, auch hierin die nöthige Beruhigung zu haben, so hat ein solcher Provisor sich immer mit seinem Diplom und übrigen wissenschaftlichen und moralischen guten Zeugnissen bei den k. k. Kreisämtern auszuweisen.

Gübernial-Dekret vom 24ten Jän. 1826. Gub. Zahl 3865.

11.

Bestimmung der Quartierskompetenz für das kontumazämtliche Personale.

Auf die dem Hofkriegsrathe vom General-Kommando über die Quartierskompetenz des kontumazämtlichen Personals vorgelegte Anfrage, wurde mit Reskript vom 13ten Dezember v. J. erwiedert.

Digitized by Google

In der Militär-Gränze ist das kontumazämtliche Personale größtentheils in Aerarial-Gebäuden untergebracht, wo dieß nicht der Fall ist, bezieht dasselbe ab aerario eigene erst kürzlich neu regulirte Quartiergelder, welche aber auf Galizien, wo gesammte Kontumazauslagen ex Cammerali bestritten werden, keinen Bezug haben. Was übrigens die Quartierskompetenz der Kontumaz Beamten überhaupt betrifft; so richtet sich dieselbe nach der Diäten-Kasse, in welcher sie mit den Militär-Individuen äquipariren.

Wovon man das Kreisamt nachträglich zur hierortigen Verordnung vom 3ten Dezember v. J. Zahl 66596. aus Anlaß der Wohnung des Rastelarztes zu Sinouz zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget.

Gubernial-Dekret vom 25ten Jän. 1826. Gub. Zahl 1030.

12.

Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an sämmtlichen philosophischen Studien-Anstalten.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret ddo. 31ten Dezember 1825 Zahl 8700 eröffnet.

Da besonders an einigen Lehranstalten eine übermässig lange Zeit auf die öffentlichen Prüfungen aus den verschiedenen Fächern der philosophischen Studienabtheilung verwendet, und dadurch der eigentliche Unterricht auf eine oft sehr kurze Zeit beschränkt, und das Abhalten der für den Fortgang der Studierenden, und für die Beurtheilung desselben weit dienlicheren Kollegialprüfungen fast unmöglich gemacht wird; auch sonst hie und da ein minder zweckmässiges Verfahren eingetreten ist, so findet man in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 25ten Dezember 1825 nachstehende Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an den sämmtlichen philosophischen Studienanstalten zur genauen Darnachachtung vorzuschreiben.

Digitized by Google

§. 1.

In der griechischen Philologie, ferner in den neueren Sprachen, dann in der praktischen Geometrie, in der höheren Mathematik, und in der Astronomie wird nur Eine öffentliche Prüfung am Ende des Schuljahres, mithin eine Annualprüfung vorgenommen werden. In allen übrigen Lehrfächern der philosophischen Studienabtheilung aber sind wie bisher zwei öffentliche oder Semestralprüfungen abzuhalten. Es versteht sich von selbst, daß für Lehrfächer, für welche eine Annualprüfung schon dermalen eigends vorgeschrieben ist (nähmlich bei der populären Mechanik, bei dem Lehrfache der deutschen Sprache, bei dem Zeichnungsunterrichte, bei der Baukunst, dann bei dem Lehrkurse für Ingenieurs und Feldmesser zu Pavia und Padua) es bei der Annualprüfung zu verbleiben hat.

§. 2.

Die Direktoren und sonstigen Vorsteher der philosophischen Lehranstalten haben überhaupt dahin zu wirken, daß durch die Abhaltung der öffentlichen Prüfungen möglichst wenige Zeit für den eigentlichen Unterricht verlohren gehe. Um dieses ohne Gefährdung der Zwecke der öffentlichen Prüfungen bewerkstelligen zu können, wird die bestehende Vorschrift, welche das häufige Vornehmen dieser Kollegialprüfungen anbefiehlt, um desto genauer gehandhabt werden müssen. Jede mit einem Studierenden vorgenommene Kollegial-Prüfung ist mit der Angabe des Tages und der erhaltenen Kalkul in dem Handkatalog der Professoren einzutragen. Diese Kollegialprüfungen sind dergestalt einzurichten, daß sich mit einzelnen Schülern nicht übermässig lang aufgehalten, sondern daß dieselbe mit möglichst vielen Schülern das Jahr hindurch vorgenommen werde. Nach Abhandlung jedes Haupttheiles des Lehrfaches soll immer ohne sich an die Ordnung des Leitfadens zu halten, einige Zeit auf die Durchprüfung dieses abgehandelten Theiles verwendet werden, um hiedurch die Studierenden zu verhalten, sich noch vor der öffentlichen Prüfung eine gehörige Uebersicht des abgehandelten Ge-

Digitized by Google

genstandes zu verschaffen, und das eigene Studium nicht bis zur öffentlichen Prüfung aufgeschrieben.

Die Studierenden sind jedes Jahr zu erinnen, daß die Kalkulazion ihres Fortganges, keineswegs bloß von dem Ausschlage der öffentlichen Prüfung abhänge, sondern daß dabey auch auf den, aus den Kollegialprüfungen erhaltenen Kalkul gebührender Bedacht genommen wird.

§. 3.

Bei dem freyen Lehrfache der klassischen Litteratur wird im ersten Semester bloß aus der Einleitung in das Studium der Klassiker, oder aus der Theorie der klassischen Litteratur, im zweiten Semester aus dem praktischen Theile dieses Lehrfaches öffentliche Prüfung abgehalten.

§. 4.

Die öffentlichen Prüfungen werden alle Tage der Woche hintereinander, ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Schulferien, also auch an Donnerstagen, mit einziger Ausnahme der Sonn- und Feyertage, täglich durch wenigstens 6 Stunden gehalten. An jedem Prüfungstage sind im Durchschnitte bei den mathematischen Lehrgegenständen wenigstens zwanzig, bei den übrigen wenigstens vier und zwanzig Studierende zu prüfen, und sind auf keinen Fall mehr Tage, als nach dieser Berechnung entfällt, auf die öffentlichen Prüfungen zu bemessen. Zwischen den Prüfungen aus zwei verschiedenen Gegenständen ist in vorhinein kein Zwischentag einzuberaumen.

§. 5.

Die Studierenden sind in der Regel in der alphabetischen Ordnung zur Prüfung aufzurufen, und ist nicht zu dulden, daß dieselben, ohne hinlänglichen Grund, ansprechen, später, als sie sonach die Reihe trifft, geprüft zu werden.

Nur die Zöglinge solcher Konvikte, Kollegien, oder Erziehungsanstalten, welche unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehen, werden nach einander,

Digitized by Google

an einem eigends bestimmten Tage geprüft, damit die Vorsteher der Erziehungsanstalt zugegen seyn können.

§. 6.

Die Prüfungen aus den Obligatstudien werden in beiden Jahrgängen gleichzeitig vorgenommen. Bei einer dieser gleichzeitigen zwei Prüfungen hat, wie es die bestehende Instrukzion für die Studiendirektoren ohnehin schon immer gefordert hat, unausgesetzt der Direktor des Studiums zugegen zu seyn; für die Prüfungen, bei welchen der Direktor nicht zugegen ist, muß ein Professor bestimmt werden, welcher die Stelle des Direktors zu vertreten, und mit dem prüfenden Professor den Fortgangskalkul des Studierenden richtig zu stellen hat. Jedoch hat der Direktor mit seiner Gegenwart bei den Prüfungen so abzuwechseln, daß er bei jedem Lehrgegenstande einige Zeit erscheint.

§. 7.

Die Prüfungen aus dem freyen Lehrgegenständen werden im 1ten Semester erst dann vorgenommen, wenn die Vorlesungen über die Obligatstudien schon wieder begonnen haben, im zweiten Semester aber vor dem Anfange der Prüfungen aus den Obligatstudien, und zwar: ist aus diesen freyen Lehrgegenständen täglich an Schultagen durch drei Stunden, nähmlich außerhalb der Stunden, an welchen die Vorlesungen über die Obligatstudien Statt finden, an den Donnerstagen aber durch 6 Stunden zu prüfen. Auch bei den Prüfungen aus den freyen Lehrgegenständen, muß entweder der Direktor, oder ein hiezu eigends bestimmter, dessen Stelle vertretender Professor zugegen seyn. Die Vorlesungen über die freyen Gegenstände, werden im 1ten Semester nur während der Zeit ausgesetzt, wo die Zuhörer derselben die Prüfung aus ihrem Obligatstudien haben, dann in beiden Semestern nur an denjenigen Tagen, an welchen die öffentliche Prüfung aus denselben freyen Lehrgegenstande abgehalten wird.

Hievon werden die k. k. Direktorate zur künftigen genauen Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kennt-

Digitized by Google

niß gesetzt, daß vermöge ferneren Inhaltes dieser hohen Anordnung, die dem neuen Lehrplane und dieser Vorschrift entsprechenden Weisungen und Formularien über die künftige Einrichtung der Prüfungsakten, das ist: Kataloge, Uebersichtstabellen u. s. w. ehestens nachfolgen werden, daher auch die k. k. Direktorate mit der Einsendung derselben für den ersten Semester 1825—26 bis zum Empfang dieser Weisungen inne zu halten haben,

Gubernial-Verordnung vom 26ten Jän. 1826. Gub. Zahl 4527.

13.

Hebräischen Dollmetschern, wenn sie zu einer gerichtlichen Untersuchung beigezogen werden, wird für jeden Tag ein Gulden Konv. Münz bewilliget.

Die hohe k. k. Hofkanzley ist mit der allgemeinen k. k. Hofkammer darin übereingekommen, daß den hebräischen Dollmetschern, wenn sie zu einer gerichtlichen Untersuchung beigezogen werden, nach dem §. 531. I. Theils des Strafgesetzes für jeden Tag ein Gulden Conv. Münze abzureichen ist.

Wovon die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleydekretes vom 27ten Dezember 1825 Z. 38435—2056. in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Dekret vom 28ten Jän. 1826. Gub. Zahl 1406.

14.

Reorganisirung der Lemberger Realschule.

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets ddo. 23ten Dezember 1825 Zahl 8525. haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16ten Dezember 1825. folgende Bestimmungen über die künftige Einrichtung der Realschule zu Lemberg, und über den daselbst herzustel-

Digitized by Google

lenden Unterricht in einigen technischen Fächern zu genehmigen geruht:

I. Die Lemberger Realschule als allgemeine höhere Lehranstalt zur bürgerl. Bildung, und als Vorbereitungsanstalt für den Besuch des weiteren Unterrichtes in technischen und kommerzielen Lehrfächern hat in Zukunft aus zwey Klassen zu bestehen.

	In diesen zwei Klassen ist zu lehren in der Ersten	in der Zweyten:
1. Religionslehre . .	2	2
2. Schönlesen . . .	1	—
3. Geographie . . .	2	2
4. Weltgeschichte . .	2	2
5. Aufsatzlehre, deutsche Sprache, und deutscher Styl	3	2
6. Reine Elementar-Mathematik . . .	4	5
7. Naturgeschichte . .	3	3
8. Kalligraphie . . .	4	4
9. Zeichnen	5	5
wöchentliche Stunden	16	15

Hinsichtlich des Unterrichtes in der pohlnischen Sprache können die Schüler, welche sich hierin bilden wollen, an dem dießfalls an der Universität bereits bewilligten Unterrichte; hinsichtlich der italienischen und französischen Sprache an dem Unterrichte in diesen Sprache an der ständischen Akademie Theil nehmen.

II. Zur Ausführung dieses Planes wird folgender Personalstand festgesetzt:

1. Direktor der Realschule, welchem auch der Unterricht in der Aufsatzlehre zugewiesen bleibt mit 5
2. Religionslehrer besorgt nebst den sonntäglichen Erhorten den Religionsunterricht und die Uebungen im Schönlesen durch . . . 5
3. Lehrer der Geographie und Geschichte mit 8
4. Lehrer der reinen Mathematik mit . . . 9

Digitized by Google

5. Lehrer der Kalligraphie mit 6
6. Zeichnungslehrer giebt nebst der Aufsicht über die freywillige Zeichnungsübungen der Schüler förmlichen Unterricht durch 10
7. Dem an der Universität beizubehaltenden Professor der Naturgeschichte wird zugewiesen der Unterricht in der Naturgeschichte mit . . . 6

Zusammen wöchentliche Stunden 51

III. Damit absolvirte Schüler der Realschule sich in den technischen Lehrzweigen zu Lemberg selbst weiter ausbilden können, wird denselben die hiezu berechnete Gelegenheit an der Universität zu Lemberg offen stehen, und zwar für folgende Lehrzweige:

1. Physik (mit Einbegrif der angewandten Mathematik) durch 8
2. Allgemeine und spezielle technische Chemie durch 5
3. Landwirthschaftskunde (und als Bestandtheil derselben Forstwirthschaftslehre) durch . . . 5
4. Praktische Geometrie durch 3
5. Land- und Wasserbaukunst mit theoretischem Unterricht durch 5, und mit korrespondirenden Zeichnungsübungen durch andere 5 zusammen also durch 10

Stunden wöchentlich.

Zu diesem Ende wird

ad I. Den absolvirten Schülern der Realschule ohneweiters die ordentliche Aufnahme zu den Vorlesungen über die Physik an der Universität, und die Zulassung zu den öffentlichen Prüfungen aus diesem Fache mit Ausstellung des verdienten Zeugnisses ganz auf dieselbe Art gestattet seyn, wie ein Gleiches für die Studirenden am technischen Institute zu Prag mit Studienhofkommissionsdekret ddo. 18. April 1826. Zahl 814—250. bestimmt worden ist.

Sollte aber die Zahl solcher Zuhörer der Physik beharrlich dreyßig übersteigen, und sollte befunden werden, daß die Ausdehnung des Realschulunterrichtes auf längere Zeit

Digitized by Google

nicht lästig erscheinen, und die Verminderung der Schülerzahl nicht zur Folge haben würde, so wird der Antrag gemacht werden können, einen eigenen Lehrer der Physik und Mechanik aufzustellen, und zu diesen Ende den Realschulkurs zu erweitern.

ad IIdum. Den neu einzuführenden Unterricht in der Chemie übernimmt anstatt des ihm systemmässig zugewiesenen Lehrfaches der Naturgeschichte, der Professor der Landwirthschaftskunde, Für dieses neue Lehrfach der Chemie ist eine Instrukzion, in welche auch die nöthige Bestimmung über das Lehrbuch, und über den Geldverlag für die Experimente aufzunehmen seyn wird, zu entwerfen, und der Genehmigung der Studienhofkommission zu unterziehen.

ad IIItium. Aus dem Lehrfache der Landwirthschaftskunde wird dagegen die bisherige weitläufige Verbreitungslehre der Chemie gänzlich ausgeschieden, und dadurch zugleich Zeit gewonnen werden, die eigentlichen landwirthschaftlichen Lehren, besonders aber die ohnehin im vorgeschriebenen Lehrbuche vollständig enthaltene Forstwirthschaftslehre destogewisser und genauer zu behandeln.

ad IVtum. In dem schon bestehenden Lehrfache der praktischen Geometrie bedarf es gar keiner:

ad Vtum. In dem Lehrfache der Baukunst aber nur dieser Veränderung, daß dieselbe auf die Elemente des Wasser- und Strassenbaues ausgedehnt werde, wozu der Entwurf der in der bestehenden Instrukzion für den Professor der Baukunst nöthigen Modifikazionen zur Genehmigung der Hofstelle vorzulegen seyn wird.

Uiber die absolvirten Schüler der Realschule, welche an dem solchergestalt hergestellten technischen Studienkurs Theil nehmen werden, sind eigene Kataloge zu führen, und an die Behörden vorzulegen, worüber im Juny 1826 die nähere Weisung einzuholen ist.

IV. Behufs der Ausbildung absolvirten Schüler der Realschule zum Handlungsfache wird auch ein kommerzieller Unterricht beibehalten, und zu diesem Ende ein Professor des Handlungsunterrichtes aufgestellt, welcher

Digitized by Google

in zehn Stunden wöchentlich die Buchhaltungskunde, und die eigentliche Handlungswissenschaft zu lehren haben wird. In dem letzteren Lehrzweige ist auch das Nöthige von dem Handels- und Wechselgerichte einzuhalten.

V. Nach dieser Einrichtung der Anstalten zur Ausbildung im technischen und kommerziellen Fache, können sich nach zurückgelegter Realschule,

1. Diejenigen, welche sich bei der Land- oder Forstwissenschaft zu verwenden wünschen, durch das Studium der Physik, Chemie, Landwirthschaftskunde und praktische Geometrie, wie auch der Thierarzneykunde.

2. Diejenigen, welche sich für das Baufach geeignet zu machen, und insbesondere, die durch Hofkanzleydekret vom 16ten März 1820. Zahl 7821—560. für die Bewerber um Anstellung bei den Bauämtern vorgeschriebenen Zeugnisse zu verschaffen, und zu den daselbst angeordneten Prüfungen gehörig vorzubereiten wünschen, durch das Studium der Physik, der praktischen Geometrie, dann der Land- und Wasserbaukunde, sammt den einschlägigen Zeichnungsübungen.

3. Diejenigen, welche sich für die Verwendung zu einem chemischen oder mechanischen Fabrikazions- oder Gewerbszweige vorbereiten wollen, durch das Studium der Physik oder Chemie, dann um sich auch kaufmännische Kenntnisse für irgend eine Fabriks- oder Gewerbsgeschäftsführung zu verschaffen, durch das Studium aller oder einzelner Zweige des kommerziellen Unterrichtes, endlich

4. Diejenigen, welche sich bloß zur Ausübung der Feldmeßkunst befähigen wollen, durch das Studium der Physik, und der praktischen Geometrie, sammt den Zeichnungsübungen, die ihnen zu diesem Zwecken erforderlichen gründlichen Kenntniße auch zu Lemberg erwerben.

Ob sie dieses in einem oder zwei Jahren leisten können, bleibt, wie am Wiener polytechnischen Institute dem Ermessen jedes einzelnen, nach Beschaffenheit seiner Umstände und der gewählten Fächern überlassen.

Auszug aus dem Gubernialdekret vom 30ten Jänner 1826
Gub. Zahl 1146.

Digitized by Google

15.

Pfarrer sollen bei Inventirung oder Reinventirung der Pfründen die erforderlichen Behelfe vorbereiten.

Es haben sich mehrere Fälle ergeben, daß bei den vorzunehmenden Inventirungen oder Reinventirungen die erforderlichen Daten nicht vorbereitet sind, und der Kreiskommissär unverrichteter Sache abreisen muß, oder wie so viele Fälle bereits vorgekommen sind, unvollständige Inventirungsoperate geliefert werden, woran die mangelnden Daten zum Theil Ursache sind.

Um diesen Unzukömmlichkeiten für die Zukunft vorzubeugen, wird den Konsistorin aufgetragen, dem gesammten Kuratklerus die Weisung zu ertheilen, bei den um Inventirung oder Reinventirung der Pfründe gemachten Gesuchen für die Beischaffung nachstehender Behelfe besorgt zu seyn: a) das alte Pfarrinventarium, b) das Dekanatsinventar, c) die individuellen Grundertragsbögen, d) die Urbarial- und Zehendfassionen, e) die auf die Pfarre repartirten Steuern, und f) bei jenen Pfarreyen, zu welchen ganze Dörfer oder Dorfsantheile gehören, die vollständigen Inventarien derselben.

Diese Behelfe sind unumgänglich nothwendig, damit der Inventirungskommissär das Operat unaufgehalten aufnehmen könne, und der anderwärtigen ihm obliegenden Dienstleistung nicht zwecklos entzogen werde.

Gubernial-Dekret vom 30ten Jänner 1826. Gub. Zahl 2553.

Digitized by Google

16.

Magistraten, Dominien und Gerichtsbarkeiten wird die Eintreibung der gerichtlichen Tax-Postporto und Stempelgebühren zur Pflicht gemacht, und den Pfarrern, Ortsobrigkeiten und Judengemeindvorständen die gewissenhafte Ausstellung der Armuthszeugnisse eingeschärft.

Die wahrgenommene Anhäufung der Tax-Postporto und Stempelrückstände bestimmte die Landesstelle, den Kreisämtern mit der Verordnung vom 15ten Oktober v. J. Zahl 52747. in Hinsicht auf alle solche politischen Gebühren die genaue Befolgung des Erlasses vom 20ten Dezember 1820. Zahl 60570. in Erinnerung zu bringen, und denselben insbesondere noch später, unterm 12ten d. M. Zahl 16466. eine vorzügliche Sorgfalt für die Eintreibung solcher Rückstände empfohlen.

Ueber ein Ansuchen des k. k. Appellazionsgerichts, wird nun den Kreisämtern verordnet, auch sämmtlichen Magistraten, Dominien und Gerichtsbarkeiten auf dem Lande mit Berufung auf die allerhöchste Entschließung vom 24ten Oktober 1820 aufzutragen, sich nicht minder auch die Eintreibung aller gerichtlichen Tax-Postporto und Stempelbeträge, die ihnen von Seite der Gerichtsstellen überwiesen wird, auf das thätigste angelegen seyn zu lassen, die Amtshandlungen der dazu verwendeten Gerichtsdiener, und unterstehenden Beamten genau zu überwachen, und überhaupt keine Abschreibung von Gerichtsgebühren in Antrag zu bringen, deren Uneinbringlichkeit nicht vollkommen dargethan, und wegen deren Eintreibung die vorgeschriebene Amtshandlung, und der gesetzmässige Pfändungsversuch nicht vorangegangen ist.

Da man übrigens wahrgenommen hat, daß die Armuthszeugiße den Partheyen zum Behufe ihrer Befreyung

Digitized by Google

von solchen Zahlungen, oder zum Behufe der Erwirkung der Tax- und Stempelvormerkung in ihren Prozessen von Seite der Pfarrer und Ortsobrigkeiten, dann der Judengemeind-Vorstände öfter nur oberflächig, und nicht immer nach Pflicht und Gewissen ausgestellt werden, so haben die Kreisämter denselben aufzutragen, bei Ausstellung der Armuthszeugnisse stets treu und wahr vorzugehen, und in diesen Dokumenten nebst dem Karakter und Stande der Parthey auch ihren Lebensunterhalt und ihren Erwerb, dann ihre sonstigen Verhältnisse, welche ihre mittellose Lage und ihre Zahlungsunfähigkeit darstellen, genau und verläßlich zu bezeichnen.

Bei Zeugnissen für Juden muß auch angegeben werden, ob sie wegen ihrer Armuth auch von der Zahlung der Lichterzündungsgebühren befreyt seyen.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Jän. 1826. Gub. Zahl 2728.

17.

Ortsobrigkeiten sollen die von ihnen verhängten Strafen wegen verzögerter Eingabe der Erwerbsteuer-Erklärungen sogleich dem Kreisamte anzeigen.

Aus Anlaß eines vorgekommenen besonderen Falles wird demselben aufgetragen, sämmtliche Ortsobrigkeiten anzuweisen, daß dieselben über jene Strafen, welche nach dem 8ten §. des Kreisschreibens vom 10ten März 1813 wegen Uebertretung der Erwerbsteuer von den Ortsobrigkeiten verhänget werden dürften, sogleich die Anzeige bei den Kreisämtern zu erstatten haben, damit die Kreisämter derley Beträge ohneweiters bei den Kreiskassen in Fürschreibung bringen lassen, worüber auch unter einem die nöthige Weisung an die Kreiskassen ergehen.

Gubernial-Dekret vom 31ten Jäner 1826. Gub. Zahl 2836.

Digitized by Google

18.

Preisaufgabe über die Verbesserung der Konstrukzion der Mahlmühlen.

Seine k. k. Majestät haben allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß auf die Angabe der besten wesentlichen, leicht ausführbaren, nicht kostspieligen Verbesserung in der Konstrukzion der in der österreichischen Monarchie üblichen Mahlmühlen ein Preis von zweihundert Dukaten, welche, wenn es die Wichtigkeit der Erfindung verdient, verdoppelt werden sollen, ausgesetz werde.

Der Schlußtermin für die Eingaben wird auf den letzten Dezember 1826 festgesetzt.

Die Preiswerber können ihre Preisschriften, sammt den allenfalls dazu gehörigen Zeichnungen und Modellen, entweder bei der k. k. N. Oest. Regierung in Wien, oder aber auch bei der ihnen nächstgelegenen Landesstelle einer andern Provinz einreichen.

Den Preiswerbern aus dem Auslande ist verstattet, ihre Preisschriften nicht nur bei der nächsten Landesstelle einer österreichischen Provinz, sondern auch im Auslande bei einer österreichischen Gesandtschaft zu überreichen, von welcher dann die weitere Einsendung veranstaltet werden würde.

Die Beurtheilung der Preisschriften wird einer aus theorethischen und praktischen Sachverständigen zusammengesetzten Kommission übertragen, und der Preis der mit den angegebenen Eigenschaften versehenen Verbesserung zuerkannt werden.

Jeder mit einer Devise bezeichneten Preisschrift ist ein mit derselben Devise versehenes versiegeltes Billet, welches den Namen und Wohnort des Verfassers angiebt, beizulegen.

Gubernial-Kundmachung vom 31ten Jän. 1826. Gub. Zahl 3759.

Digitized by Google

19.

Zur Prämien-Vertheilung kommandirten Offizieren soll die Anweisung der gebührenden Quartiere nicht verweigert werden.

Aus Anlaß der vom k. k. General-Militär-Kommando mitgetheilten Vorstellung des galizischen Beschel- und Remontirungs-Departement, daß den zur Prämien-Vertheilung kommandirt werdenden Offizieren die Anweisung der ihnen gebührenden ohentgeltlichen Quartiere hier und dort verweigert, und jenen die es betroffen, eine unzukömmliche Geldausgabe verursachet wurde, wird den Kreisämtern aufgetragen, die betreffenden Magistrate und Ortsobrigkeiten, allwo die jährliche Prämien Vertheilung Statt findet, anzuweisen, daß selbe künftig diesen Offizieren die Anweisung der ihnen bei derley Kommandirungen gebührenden Quartiere nicht verwrigern sollen. Wo übrigens ohnehin Militärabsteigquartiere fystemmässig vorhanden sind, können die Offiziere Unterkunft darin finden.

Gubernial-Verordnung vom 3ten Februar 1826. Gub. Zahl 4912.

20.

Aufnahme des Fürsten Heinrich von Rohan Guémimé, seiner drei Söhne der Prinzen Karl Viktor und Ludwig, dann seiner eheleiblichen Nachkommen in den Fürstenstand des Königreichs Böhmen.

Laut hohen Hofkanzleydekrets vom 26ten Dezember 1825 Zahl 38878. haben Se. k. k. Majestät durch ein am 27. November 1808 mit a. h. Dero Unterschrift ausgefertigtes Diplom den Heinrich Fürsten von Rohan Guémimé in a. g. Erwägung seiner Abstammung von einem der ältesten Fürstenhäuser in Europa, und seiner Verwandschaft mit mehreren Souverainen fürstlicher Familien, dann

Digitized by Google

in Anbetracht der von seinen drei Söhnen Karl, Viktor und Ludwig Prinzen von Rohan als k. k. Generale in dem französischen Kriege um a. h. Sr. Majestät und den Staat sich erworbenen Verdienste und bewiesenen Anhänglichkeit an das a. h. Kaiserhaus, sammt seinen ehelichen Nachkommen in den Fürstenstand des Königreiches Böhmen, nach dem dieser Familie zu stehenden altherkömmlichen Vorzügen aufzunehmen geruht.

Diese a. h. Entschließung wird den k. Kreisämtern zur Nachachtung mit dem Bedeuten bekannt gemacht, daß im Grunde dieses h. Hofkanzleydekrets die nach dem bereits erfolgten Ableben des Herrn Fürsten Heinrich von Rohan Guémimé in dem österreichischen Kaiserstaate sich stabil oder zeitlich aufhaltenden Fürsten Karl, Victor und Ludwig, sammt ihrer eheleiblicher Diszendenz als Fürsten zu behandeln, und ihnen bei allen Gelegenheiten in der Anrede das Prädikat Durchlauchtig Hochgeborner, und im Konterte Durchlaucht zu geben, und sie in Allen bei den Ehren und Würden, deren sich die Fürsten in den österreichischen Staaten theilhaftig machen, und der Vorzüge, deren sie sich gebrauchen dürfen, und zwar nach dem Range vom 27ten November 1808 zu erhalten und zu schützen seyen.

Gubernial-Dekret vom 5ten Hor. 1826. Gub. Zahl 3957.

21.

Ausländern wird der Besuch der innländischen Lehranstalten untersagt.

Seine k. k. Majestät haben nach dem Inhalte einer durch die k. k. Studien-Hof-Commission herabgelangten a. h. Entschließung vom 8. Dezember 1825 im Allgemeinen anzuordnen geruhet, daß an keiner österreichischen Lehranstalt ein Ausländer aufgenommen werden dürfe, der das zehnte Lebensjahr überschritten, und der auch unter diesem Alter die ausnahmsweise Bewilligung nicht vorläufig von dem Landes-Chef erwirkt hat.

Digitized by Google

Diese a. h. Anordnung wird zur Wissenschaft denjenigen, die sich im Falle des Gesetzes befinden, mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß künftighin die Angehörigen solcher im Auslande gebürtiger, und nicht nazionalisirter Knaben, die das zehnte Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ihre gehörig begründeten Gesuche um deren Aufnahme an einer öffentlichen Lehranstalt bei dem k. k. Landes-Präsidium in Lemberg anzubringen haben.

Gubernial-Kundmachung vom 6ten Hor. 1826. Gub. Zahl 2492.

22.

Neue Bestimmung über den Ausgangszoll für den ungarischen Tabak.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Dekret vom 18. v. M. Zahl 2711. den Zoll für die Ausfuhr der ungarischen Tabakblätter nach dem Auslande auf zwanzig Kreuzer, den Ausgangszoll für gesponnenen und geschnittenen ungarischen Rauchtabak auf vier Kreuzer für den Wiener Centner Sporko Gewichts festzusetzen befunden.

Der Ausgangszoll für den ungarischen Schnupftabak, welcher jetzt mit fünf Kreuzer für den Centner festgesetzt ist, bleibt unverändert.

Die Wirksamkeit der neuen Zollbestimmungen beginnt mit dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung, und die Zollämter haben von dem Tage, an welchem solche zu ihrer ämtlichen Kenntniß gelangte, sich darnach zu benehmen.

Gubernial-Kundmachung vom 9. Hornung 1826. Gub. Zahl 6791.

23.

Vorschrift wegen Beischaffung und Vertheilung der Prämien an den Elementarschulen.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 14. Jänner l. J. Zahl 41. folgendes eröffnet:

Digitized by Google

Um über die Vertheilung der Prämien an den Elementarschulen eine gleichförmige Norm festzusetzen, haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 26ten Dezember 1825 folgende Punkte allergnädigst zu genehmigen geruhet:

1tens. Für die Trivialschulen kann zur Anschaffung der Prämien der Schulfond nie in Anspruch genommen werden, sondern es sind Prämien an den Trivialschulen nur dann zu vertheilen, wenn durch dazu bestimmte Stiftungen, durch Wohlthäter und Schulfreunde dieselben angeschafft, und bestritten werden können.

2tens. Eben so haben sämmtliche Mädchenschulen, so wie alle Knabenhauptschulen, die nicht Normal oder Kreishauptschulen sind, auf Anschaffung der Prämien auf Kosten des Schulfondes keinen Anspruch; da sie blosse Gemeinde- und Lokalschulanstalten sind; so sind auch die Prämien für dieselben, auf dieselbe Art, wie an Trivialschulen zu bestreiten.

3tens. Nur an den Normal, und Kreishauptschulen dürfen Prämien auf Kosten des Schulfondes, dann angeschafft werden, wenn keine besondere Prämienstiftungen für dieselben vorhanden sind, und wenn auch durch die Verpachtung des Druckes der Schulbücher für Prämien nicht gesorgt werden kann.

In dem Falle als der Schulfond zur Bestreitung der Schulprämien bei Ermanglung anderer geeigten Quellen in Anspruch genommen werden muß, wird ein jährliches Pauschale für diese Prämien-Anschaffung bestimmt.

Für die Schulprämien werden an einer Normalschule jährlich 36 fl. M. M.

Für eine Kreishaupschule von 4 Klassen jährlich 30 fl. M. M.

Für eine Kreishauptschule von drei Klassen jährlich 20 fl. M. M. aus dem Schulenfonde bestimmt, welche Beträge nicht überschritten werden dürfen.

Sollte daher an einer oder der andern Normal oder Kreishautschule der bestimmte Betrag zur Anschaffung der Prämien an beiden Semestralprüfung nicht hinreichen, so

Digitized by Google

sind Prämien nur bei der Final-Prüfung zu vertheilen, bei der 1ten Semestral-Prüfung aber ist der Fleiß der Schüler durch feyerliche Verlesung der Namen der Ausgezeichnetesten und Würdigsten zu ermuntern und zu spornen.

Um aber den Schulfond so viel möglich zu schonen, wird verordnet, bei den Kontrakten für den Druck der Schulbücher dem Pächter unter den gewöhnlichen Bedingungen es zur Pflicht zu machen, Bücher zu Prämien für die Normal- und Kreishauptschule der Provinz entweder in Natura, oder mittelst eines Geldbetrages zu besorgen.

Damit es jedoch nicht der Willkühr der Pächter überlassen werde, welche Bücher dieselben zu Prämien liefern wollen; so ist das Verzeichniß der von den Pächtern zu liefernden oder anzuschaffenden Prämien stets dem betreffenden Konsistorio zur Einsicht mitzutheilen, ob gegen dieselben nichts einzuwenden sey, weil über die Zweckmäßigkeit der zu vertheilenden Schulprämien die Ordinariate zu wachen haben.

Jedoch ist darauf zu sehen, daß die Schulbücher dadurch nicht schlechter ausfallen, daß deßhalb nichts an Reinheit des Druckes, und an der Güte des Papiers verlohren gehe, damit die Bücher von den Schülern gehörig gebraucht und benützt werden können.

Auszug aus der Gubernial-Verordnung vom 10ten Februar 1826. Gub. Zahl 6970.

24.

Einziehung des bei Verlassenschaften vorfindigen Legendebuches des Pater Martin Kochem.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 7ten Jänner l. J. ist anher eröffne worden:

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Weibsperson durch die Vorlesung einer in den ohnehin streng verba-

Digitized by Google

thenen Exempelbuche des Pater Martin Kochem enthaltenen Geschichte durch irrige Anwendung verleitet worden ist, ihr uneheliches Kind unmittelbar nach der verheimlichten Geburt in der Zuversicht zu tödten, daß sie durch eine strenge Buße dieses Verbrechen gänzlich tilgen könne.

Mit obigen hohem Hofkanzleydekret wird die Landesstelle auf das sehr Schädliche derlei abergläubischer Lektüren in der Absicht aufmerksam gemacht, damit sie vereint mit den Ordinariaten durch die untergeordneten Behörden denselben, jedes auf seine Weise so viel möglich dadurch vorzubeugen trachte, daß die Wegnahme dieses Buches, wenn es sich in einem Verlasse, oder bei einer sonstigen Bücherveräußerung findet, erwirket, und von Seiten der Ordinariate der Klerus zur Einführung besserer Lektüre vermocht werde.

Von dieser hohen Anordnung werden die Kreisämter mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, rücksichtlich der Wegnahme dieses Buches, wenn selbes in die Landessprache übersetzt, vorfindig seyn sollte, nach der gegebenen hohen Anordnung vorzugehen.

Gubernial-Dekret vom 13ten Feb. 1826. Gub. Zahl 6374.

25.

Der §. 25. des Stempelpatents vom Jahre 1802. vermög welchen Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter verpflichtet sind, die bei denselben vorkommende, gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelten Urkunden der Siegelgefällenadministrazion anzuzeigen, und den Partheyen ihre Staffälligkeit bekannt zu machen, wird in Erinnerug gebracht.

Zufolge Stempelpatens vom 15ten Oktober 1802 §. 25. sind Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter ohne

Digitized by Google

Ausnahme verpflichtet, wenn bei denselben stempelpflichtige, und doch entweder gar nicht, oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunden vorkommen, den Partheyen ihre Straffälligkeit durch eine Note bekannt zu machen, und zugleich diesen Fall der in Lemberg aufgestellten Gefälls-Administrazion anzuzeigen. Da nun nach Anzeige der Gefälls-Administrazion die Obrigkeiten und landesfürstlichen Aemter dieser Vorschrift nicht nachkommen; so werden die Kreisämter aufgefordert, diesem Patentsabsatze um so mehr genau zu entsprechen, und zugleich den Dominien und Magistraten die Beobachtung derselben einzuschärfen, als auf die Nichtbeobachtung, die mit dem Kreisschreiben vom 10ten Dezember 1802 Gub. Zahl 36197. bekannt gemachten Geldstrafen festgesetzt sind.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Feb. 1826. Gub. Zahl 552.

26.

Die Poststrecke zwischen Bojana Stampi und Tihucze auf eine und eine Viertel Post herabgesetzt.

Die Poststrecke zwischen Bojana Stampi und Tihucze auf der Poststrasse von Czernowitz nach Bistritz in Siebenbürgen ist von anderthalb Posten auf eine und eine Viertel herabgesetzt worden, und diese Redukzion hat bereits vom 1ten d. M. begonnen.

Gubernial-Kundmachung vom 14. Februar 1826. Gub. Zahl 7378.

27.

Einhebung der Erwerbsteuer von übersiedelden Gewerbsleuten.

Aus Anlaß eines vorgekommenen besonderen Falles, wird den Kreisämtern zur Darnachachtung bei ähnlichen, bedeutet, daß da jede Uebersiedlung eines Gewerbs-

Digitized by Google

mannes nach der Tertirung des 11ten §. des Erwerbsteuerpatents vom 1812. »hat sich um einen neu»en seinen veränderten Verhältnissen zu»sagenden Erwerbsteuerschein zu bewer»ben« als eine bedingte Gewerbszurücklegung (an dem bisherigen Aufenthaltsorte) angesehen, daher in Betreff der Einhebung der Erwerbsteuer von dem übersiedelnden Gewerbsmanne nach der in der Verordnung vom 31ten May 1816 Zahl 22198. vorgezeichneten Richtschnur vorgegangen werden muß, daher »die Obrig»keiten« mit Rücksicht auf die vorhinein zu entrichtenden Erwerbsteuerraten, die »auf dem zurückgelangten »Gewerbe haftende rückständige Steuer einzutreiben, »und von der Uebersiedlung, die Anzeige ungesäumt »zu machen haben, widrigenfalls sie für die aus ihrer «Nachlässigkeit entstehenden uneinbringlichen Rückstände »zu haften hätten.« Wonach sämmtliche Ortsobrigkeiten, denen die Haftung für Steuerrückstände jeder Art unter den gesetzlichen Bestimmungen ohnehin obliget, vor Nachtheilen, die sie nur sich selbst zuzuschreiben hätten, um so mehr zu warnen sind, als Fälle solcher Uebersiedelungen besonders bei jüdischen Gewerbsleuten sehr oft vorkommen.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Hor. 1826. Gub. Zahl 2984.

28.

Einführung der Eil-Postfahrt von Wien über Brünn nach Lemberg, und zurück.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 3ten d. M. Zahl 4088 wurde bedeutet, daß die Direkzion der k. k. fahrenden Posten den Auftrag erhalten hat, die Eilpostfahrten in Verbindung mit der Briefpost von Wien über Brünn nach Lemberg und zurück, wöchentlich zweimahl einzuführen.

Die Abfahrtstäge von Wien sind auf Mittwoch und Sonntag zwischen 9 1/2 und 10 Uhr Abends, und von

Digitized by Google

Lemberg auf Freytag und Sonntag Abends um 7 Uhr bestimmt worden.

Den Zeitpunkt des Beginnens mit den Eilpostfahrten wird die Postwagens-Direkzion der galizischen Oberpost-Verwaltung vorläufig bekannt machen.

Dieselbe wird davon mit dem Auftrage verständiget, in Gemäßheit der ihr zu Folge hohen Verordnung vom 19ten März v. J. Zahl 1418. mit hierortigen Erlaß vom 4ten April v. J. Zahl 17795. bekannt gemachten Vorschriften über die vereinte Beförderung der Briefpost mit den Eilpostfahrten die erforderlichen Voreinleitungen sogleich zu treffen, und dabei thätigst mitzuwirken.

Die bisherige Postwagensfahrt zwischen Brünn und Lemberg wird mit dem Beginnen der Eilfahrt aufgehoben, und statt derselben die Fahrt mit Brancardwägen eingeleitet werden.

Die übrigen Bestimmungen für die Eilfahrten wird die Kundmachung enthalten, welche die Postwagens-Direkzion erlassen wird, um das Publikum davon in die Kenntniß zu setzen.

Gubernialdekret vom 18ten Februar 1826 Gub. Zahl 9779.

29.

Bestimmung des Ein- und Ausfuhrszolls für Meeraale.

Um den Unzukömmlichkeiten, welche mit dem bisherigen doppelten Zollsatze in Ansehung der edlen Meeraale Anguille, und der geringeren Gattung dieser Fische (Bissate) verbunden waren, vorzubeugen, hat sich die hohe Hofkammer bestimmt gefunden, mit Dekret vom 10ten Jänner d. J. Zahl 16980 zu verordnen, daß vom Tage der öffentlichen Kundmachung gegenwärtiger Verordnung angefangen, für die Aalfische aus dem Meere und aus dem See von Commacchio, sie mö-

Digitized by Google

gen von was immer für einer Größe und Beschaffenheit seyn, unter was immer für einer Benennung (Anguille, Anguilloti, Bissate) erklärt werden, und lebend, oder geschlachtet, getrocknet, geräuchert, gesalzen, oder marinirt vorkommen, in der Einfuhr mit zwei Gulden und dreißig Kreutzern, in der Ausfuhr aber mit zwölf Kreutzern zwei Pfennigen für den Wiener Zentner Sporco in die Verzollung genommen werden sollen.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten Horn. 1826. Gub. Zahl 8699.

30.

Wie bei Unterthansbeschwerden fürzugehen, wo die Verjährung eintritt.

Bei Unterthansbeschwerden, welche nach der Vorschrift des Patents vom 1ten Steptember 1781 zur Verhandlung der politischen Behörden geeignet sind, ist die Verjährung, wo sie eintritt, kein hinreichender Grund, dieselben auf den Rechtsweg zu weisen, sondern es muß auf dieselbe in der Art, wie es das Patent vom 18ten April 1784. vorschreibt, schon von der politischen Behörde Rücksicht genommen werden. Nach dem gedachten Patente aber, und nach dem hohen Hofdekrete vom 21ten September 1797. Zahl 32299—2115. (gub. Intimat vom 13ten Oktober desselben Jahres Nr. 26607—2516.) beschränkt sich die Verjährung oder Ersitzung auf die Vergütung jener aus dem Bande der Unterthänigkeit geforderten Dienste und Entrichtungen, welche erst nach Verlauf von drei Jahren nach einer durch Verkauf, Gant, oder Tausch ꝛc. vorgegangenen Besitzveränderung angesprochen wird.

Die Ersitzung erstreckt sich aber nicht auf die Beschwerde, daß Urbarialprästazionen gegen die Vorschrift des Gesetzes erhöhet, oder das Rustikalgründe von der Herrschaft an sich gezogen worden seyen; denn dergleichen Vorgänge sind gesetzlich untersagt, es kann also da-

Digitized by Google

durch vermöge der Gesetze nichts erworben, und folglich nach dem §. 1455. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auch nichts ersessen werden.

Es muß daher über dergleichen Beschwerden, wenn sie sich als grundhältig darstellen, immer die Ungebühr für die Zukunft abgestellt werden, und nur die Vergütung für das Vergangene, in so fern sie in die Periode eines früheren Grundherrn fällt, der das Gut verkauft, oder vertauscht hätte, und wofern sie nicht innerhalb der ersten drei Jahre nach einer solchen Besitzveränderung angebracht worden wären, unterliegt der Verjährung oder Ersitzung.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Feb. 1826. Gub. Zahl 8837.

31.

Bei Entsieglung der zollämtlich angewiesenen Waarenkollien, soll von den politischen Behörden und Ortsobrigkeiten die ämtlich geschehene Entsieglung mit Ansetzung des Tages auf dem Rücken der Bollete ausdrücklich bestättiget werden.

Bei Prüfung der bei mehrern Gewölbrevisionen abgestreiften Bolleten, hat die Zollbehörde des Landes wahrgenommen, daß Ortsobrigkeiten und politische Behörden, an welche Waarenkollien zur Entsieglung zollämtlich angewiesen werden, diese Amtshandlung auf dem Rücken der Bollete nur mit dem Worten gesehen, oder richtig befunden, bestättigen, ohne selbst den Tag, an welchem dieses geschah anzusetzen, und ohne den eigentlichen Akt der ämtlich vorgenommenen Entsieglung zu bestättigen.

Da der §. 55. der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788. ausdrücklich vorschreibt, daß die Behörden und Ortsobrigkeiten, wenn sie Entsieglung eines

Digitized by Google

an sie angewiesenen Packes vornehmen, nach dem die Waaren richtig befunden, und der Parthey ausgefolgt worden sind, auch die ämtlich geschehene Entsieglung mit Ansetzung des Tages auf den Rücken der Bollete ausdrücklich bestättigen sollen, so sind die Ortsobrigkeiten und sonstige politische Behörden, die ähnliche Amtshandlungen vorzunehmen pflegen, auf die genaue Beobachtung dieser Vorschrift aufmerksam zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 22ten Hornung 1826. Gub. Zahl 8621.

32.

Uebersetzung des Lubyczaer Kommerzial-Zollamtes nach Belzec.

Das an der pohlnischen Gränze bestellte Kommerzial-Zollamt Lubycza, ist in Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 7ten Dezember v. J. Z. 46905—3757 nach Belzec übersetzt worden, und ist bereits am 15. d. M. in Wirksamkeit getreten, welches hiemit allgemein kundgemacht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 23ten Hor. 1826. Gub. Zahl 10708.

33.

Nichtkatholische Glaubensgenossen werden zur Ehrerbiethung bei Vorübertragung des Hochwürdigsten angewiesen.

Es ist der Landesstelle angezeigt worden daß die mit Kreisschreiben vom 26ten September 1783 kund gemachte allerhöchste Anordnung Sr. Majestät vom 9ten September 1783. außer Acht gelassen werde, indem die nicht katholischen Glaubensgenossen dem Hochwürdigsten, wenn es zu dem Kranken, oder bei öffenlichen Prozessionen getragen wird, nicht mit der gebührenden Achtung und Ehrerbiethung begegnen, und bei dessen Vorübertragung mit bedecktem Haupte stehen

Digitized by Google

bleiben, und sich auch im übrigen nicht anständig benehmen.

Es wird daher den k. Kreisämtern aufgetragen, sämmtlichen nicht kathol. Religionsbekennern durch ihre Pastoren und Religionsweiser vermittelst ihrer Ortsobrigkeiten und Magistrate die nachdrückliche Weisung zu ertheilen, bei Vorübertragung des Hochwürdigsten den Hut oder Mütze abzuthun, übrigens in einer anständigen Stellung zu verbleiben, oder sich zu entfernen.

Hiebei ist denselben bedeuten zu lassen, daß die Dawiderhandelnden als Religionsspötter werden angesehen, und nach Umständen auch mit körperlichen Strafen werden belegt werden.

Uiber die genaue Befolgung dieser allerhöchsten Anordnung haben die Magistrate und Ortsobrigkeiten zu wachen, und überhaupt jede — auch an wem immer wahrgenommene öffentliche Unehrerbietigkeit gegen das Hochwürdigste anderen zum warnenden Beispiel zu bestrafen.

Gubernial-Dekret vom 24ten Hornung 1826. Gub. Zahl 7693.

34.

Bestimmung der Wohnungskompetenz für Kreishebammen.

Um die über die Wohnungskompetenz für die Kreishebammen vorkommenden Anstände zu beseitigen, und den Kreisstädten, welche die freye Wohnung dieser Hebammen aus den Stadtrenten nach den bestehenden Präliminarien zu verschaffen haben, keine ungebührliche Last aufzubürden, wird die Wohnungskompetenz der Kreishebamme auf ein Zimmer, eine Kammer und Küche bestimmt, wornach sich bei Ausmittlung dieser Wohnung zu benehmen ist.

Gubernial-Dekret vom 24ten Februar 1826. Gub. Zahl 8441.

Digitized by Google

35.

Die Befreyung des sogenannten Füllbiers von städtischen Getränkerzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlag wird auch auf die einheimischen Biererzeuger in Landstädten ausgedehnt.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 6ten September Gubernial-Zahl 47648. — 1820 ist den Lemberger Bierbräuern zugestanden worden, daß das 20te Faß des erzeugten unausgegohrenen Biers als des sogenannten Füllbiers, — von der Entrichtung des städtischen Getränk-Erzeugungs- und Verzehrungs-Aufschlags befreyt bleibe, weil diese städtischen Gefälls-Aufschläge, blos auf das gehörig bereitete Getränke, mithin nur auf dasjenige Bier gelegt sind, welches zum Genuße geeignet ist, daher auch jener Theil des unausgegohrenen Biers, welcher durch den Gährungsprozeß aus jedem Faße ausgestossen wird, welcher somit bei jedem Faße nachgefüllt werden muß, und 5—100 oder den 20ten Theil des erzeugten unausgegohreren Bieres beträgt, zur Belegung mit diesen Aufschlägen nicht geeignet ist.

Da diese Beweggründe, auch für die Biererzeuger in den Landstädten sprechen; so hat man beschlossen, diese Befreyung auf die einheimischen Biererzeuger in den Landstädten, auszudehnen, — und diese Befreyung jedoch erst bei der nächst erfolgenden Verpachtung dieser städtischen Gefälle in Wirksamkeit treten zu lassen.

Die k. Kreisämter haben daher bei eintretender neuer Verpachtung dieser Gefälle, dieses unter die Lizitazionspunkte aufzunehmen, und die betreffenden Magistrate und Stadtkammereyen seines Kreises, hievon in Kenntniß zu setzen.

Gubernial-Dekret vom 28ten Februar 1826. Gub. Zahl 2884.

Digitized by Google

36.

Zahlungen an Personal-Klassen- und Erwerbsteuer, müssen in der Abstattung desjenigen Quartals aufgeführt werden, für welches die Steuerbezirksobrigkeit die Abfuhr angiebt, in jenen Fällen aber, wo Partheyen unmittelbar bey der Kreiskasse vorgeschrieben sind, müssen derley Zahlungen auf Abschlag der ältesten fälligen Quartalsraten quittirt werden.

Im Nachhange zu den Verordnungen vom 13ten Oktober 1821 Präsidial-Zahl 6826. vom 25ten Hornung 1823 Gubernial-Zahl 4268, und vom 12ten April 1825 Gubernial-Zahl 17726. wird den Kreisämtern bedeutet, daß von nun an die Zahlungen an der Personal — Klassen — und Erwerbsteuer ganz eben, so wie bei der Grund- und Gebäudesteuer in der Abstattung desjenigen Quartales aufgeführt werden müssen, für welches die Steuerbezirksobrigkeit die Abfuhr ausdrücklich angiebt, daß aber bei allen jenen Steuergattungen (Urbarial-Zehent meistens auch Tranksteuer) und in allen jenen Fällen, wo die Partheyen unmittelbar bei der Kreiskasse vorgeschrieben sind, wie bisher geschah die Zahlungen stets auf Abschlag der ältesten fälligen Quartalsraten zu quittiren sind.

Wodurch die Nothwendigkeit des jedesmahliger Beibringung der mit Präsidial-Verordnung von 17ten Hornung 1821 Zahl 1094. vorgeschriebenen Münzlisten um so einleuchtender, und daher den Kreisämtern aufgetragen wird, darüber zu wachen, daß hierin die so eben erwähnte, und die Gubernial-Verordnung vom 25ten Hornung 1823 Zahl 4268. immer und genau befolgt werde.

Gubernial-Verordnung vom 3ten März 1826. Gub. Zahl 7105.

Digitized by Google

37.

Bey Gymnasial- und Grammatikalschulen wird eine besondere Genauigkeit im Klassifiziren wiederholt eingeschärft, und minderfähige Schüler werden von dem Besuch der philosophischen Studien ausgeschlossen.

Den Direktoraten wird in Folge Dekrets der hohen Studienhofkommission vom 31ten Dezember 1825 Z. 8389. bekannt gemacht, daß über die, Seiner k. k. Majestät vorgelegten Jahresberichte über den Zustand der philosophischen Studienanstalten in den Schuljahren 1823 und 1824 mit a. h. Entschließung vom 7ten Dezember 1825 befohlen worden ist, daß, da sich die Zahl der Schüler der Philosophie in einzelnen Provinzen sehr vermehrt hat, und diese in ihren Studien so weit vorgerückten Jünglinge sich schwer zum Rücktritte in die Klasse von Gewerbsleuten entschließen, und daher, wenn die Kirche und der Staat ihrer nicht bedarf, in die Versuchung gerathen zu verzweifeln, oder ihr Brod auf unrechten, und in wiefern sie geübte Kräfte, und Geschicklichkeit besitzen, auf bedenklichen Wegen zu suchen; anbefohlen wurde, auf die auch bereits eingeschärfte Genauigkeit im Klassifiziren, in den Gymnasial- und besonders Gramatikalschulen zu sehen, damit Knaben, welche für die Wissenschaften keine große Ausbeute hoffen lassen, zur Zeit, da sie sich noch leicht zu einem Handwerke wenden können, ihre Thätigkeit dahin zu richten gezwungen werden.

Wornach die Direktorate sich genau zu benehmen haben werden.

Gubernial-Verordnung von 9ten März 1826. Gub. Zahl 6789.

Digitized by Google

38.

Bescheinigungen über Strassenarbeiten und Erfordernisse müssen mit der Mitfertigung des Wegmeisters versehen seyn.

Es hat sich der Fall ereignet, daß Bescheinigungen über Strassenarbeiten und Erfordernisse blos mit der Unterschrift des Strassenbau-Kommissärs angenommen, und die darinn ausgedrückten Beträge berichtigt wurden.

Da jedoch die Mitfertigung des Wegmeisters, zu dessen Strassenstrecke die Abstellung geschah, unter die wesentlichen Erfordernisse jeder Bescheinigung gehört, so wird den Kreisämtern erinnert, keine Bescheinigung, die nicht mit dieser zweifachen Unterschrift versehen ist, zur Realisirung anzunehmen.

Gubernial-Verordnung vom 9ten März 1826 Gub. Zahl 9852.

39.

Nachtwachen sollen aller Orten aufgestellt, und zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit streng verhalten werden. Zugleich wird auch das Feuerlösch- und Schubordnungspatent wiederholt in Erinnerung gebracht.

Zur wirksamen Vorbeugung nächtlicher Diebstähle und Räubereyen, zur Entdeckung und Auffangung des verdächtigen Gesindels, so wie zur augenblicklichen Wahrnehmung und Kundmachung entstehender Feuersbrünste ist es eine unerläßliche Pflicht der Obrigkeiten, daß aller Orten die Nachtwachen gehörig aufgestellt, zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit streng verhalten, und von den Obrigkeiten sorgsam überwacht werden.

Da dem Vernehmen nach diese wichtige Polizey-Anstalt in vielen Orten vernachlässigt, oder sehr lau

Digitized by Google

behandelt wird; so haben die Kreisämter sämmtlichen Magistraten und Dominien die dießfalls bestehenden Vorschriften in Erinnerung zu bringen, dieselben zur genauen Befolgung anzuweisen, sich von den Vollzug durch die Kreiskommissäre gelegenheitlich anderer Reisen öfter überzeugen zu lassen, und gegen fahrlässige Obrigkeiten mit aller Strenge das Amt zu handeln.

Die Magisträte und Dominien sind zugleich

a) auf die Feuerlösch-Ordnungspatente vom 28ten July 1786. und zwar bei jenem für Landstädte und Märkte auf den 36ten, 38ten und 40ten §. dann bei jenem für das offne Land auf die §. 26. bis inclusive 31, weiter

d) auf das Schubordnungspatent vom 3ten November 1786 §. 47. mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß diese höchsten Vorschriften sämmtlichen Gemeinden republizirt, und sie zur genauen Befolgung angehalten werden sollen.

Gubernial-Dekret vom 18ten März 1826. Gub. Zahl 15941.

40.

In wie ferne Unterbehörden ihre Urtheile in schweren Polizeyübertrettungsfällen der Landesstelle vorzulegen haben.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 16ten v. M. Zahl 4422. anher eröffnet, daß aus Anlaß eines speziellen Falles die Frage zur Sprache gekommen sey, ob die Unterbehörden ihre Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungsfällen auch dann der Landesstelle vorzulegen haben, wenn zwar nicht die nach den §§. 23., 24. und 25 des II. Theils des Strafgesetzbuches abgeänderte, wohl aber die ursprünglich bemessene Strafe vor der Kundmachung des Urtheils der Landesstelle in Folge des §. 402. II. Theils des Strafgesetzbuches hätte unterlegt werden sollen.

Digitized by Google

Den Kreisämtern wird daher zu Folge des obgenannten hohen Hofkanzleydekrets in Erledigung dieser Frage bedeutet, daß dieselben in jenen Fällen, für welche die in dem II. Theil des Strafgesetzbuches bemessene Größe der Strafe jenen Grad erreicht, bei welchen nach dem §. 402. des II. Theils der St. G. B. das Urtheil vor der Kundmachung der Landesstelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen des 23., 24. und 25. §. des II. Theils des St. G. B. dem Richter gestattete Surogirung einer andern Strafart oder Verschärfung von der Vorlegung des Strafurtheils an die Landesstelle vor der Kundmachung derselben nicht enthoben seyen.

Wovon die Kreisämter zur genauen Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 19ten März 1826. Gub. Zahl 15866.

41.

Der Schluß des Schuljahres hat an allen höheren Studienanstalten und Gymnasien mit dem 15. Juli einzutretten, und die Wiedereröffnung desselben mit dem 1. September zu geschehen.

Die hohe Studienhofkommission hat mit Dekret vom 2ten Februar l. J. Zahl 719. anher bekannt gemacht, daß Seine Majestät mittelst a. h. Entschließung vom 27ten Jänner zu befehlen geruhet haben, daß an allen höheren Studienanstalten und an den Gymnasien der Schluß des Schuljahres mit dem 15ten July einzutreten, die Wiedereröffnung des Schuljahres aber den 1ten September zu geschehen habe.

Daß an den Hauptschulen das Schuljahr den 21ten July zu schließen, und den 1ten September wieder zu eröffnen sey.

Digitized by Google

Die Bestimmung der Ferienzeit für die Trivial- oder niedere Elementarschulen auf dem Lande werde, wie bisher, den Länderstellen mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse und die Beschäftigungsart der Einwohner nach Einvernehmung der Distriktsaufseher und des Schulenoberaufsehers belassen, ohne jedoch dabey die festgesetzte Dauer derselben von 5 Wochen zu überschreiten.

Da aber die Erfahrung gelehrt habe, daß ungeachtet der für die Dauer der Ferien, und die genaue Haltung der Vorlesestunden schon bestehenden allerhöchsten Vorschriften hie und da, besonders an höheren Studienanstalten Willkührlichkeiten Statt finden, von denen früher nichts gehört wurde, so hatten Seine Majestät zur wirksamen Beseitigung lerer Ausflüchte, und zur leichten Entdeckung eingeschlichener Mißbräuche folgende nähere Bestimmungen theils schon bestehender Vorschriften, theils neue, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die höhere Studienanstalten anzuordnen geruhet:

1. Das heilige Geistamt sey am 1ten Tage nach dem bestimmten Schlußtage der Ferien zu halten, und der förmliche Unterricht habe gleich am andern Tage nach dem heiligen Geistamte anzufangen, und sey unt unterbrochen fortzusetzen, ohne die mindeste Rücksich- auf jene Schüler, welche noch nicht eingelangt sind, und ohne die Zeit mit fremdartigen Dingen hinzuziehen.

2. Für das Einschreiben der Studierenden dürfe keine eigene Zeit, welche für die Vorlesungen bestimmt ist, gestattet werden. Wenn ein Studierender sich nicht früher melden konnte, habe er in der ersten Vorlesestunde dem Professor ein Blatt mit den gewöhnlichen Auskünften abzugeben.

3. Bei jedem Studierenden, welcher später eintrifft, sey der Tag, an welchem er in die Vorlesungen das erste Mahl gekommen ist, im Kataloge unter der Rubrick der Anmerkungen ausdrücklich mit der kurzen Angabe anzuzeigen, ob, und wie er sein späteres Eintreffen gerechtfertiget habe.

Digitized by Google

4. Jeder Professor, welcher bei dem heiligen Geistamte nicht erschienen, oder vor der Abhaltung des Dankamtes vom Orte der Lehranstalt weggereiset ist, habe sich bei dem Vorsteher der Lehranstalt schriftlich darüber zu rechtfertigen.

Jeder Professor, der sich in der Lage zu befinden glaubt, eine oder mehrere Vorlesungen unterlassen zu müssen, oder dieselben durch den Assistenten oder Adjunkten halten zu lassen, habe voraus darüber eine schriftliche Anzeige mit Angabe der Gründe dem Vorsteher der Lehranstalt zu machen.

5. Der Vorsteher der Lehranstalt habe diese schriftlichen Anzeigen und Rechtfertigungen der Professoren zu sammeln, und wohl aufzubewahren, und bei Verfassung des jährlichen Hauptberichtes über den Zustand seiner Studienanstalt davon den nöthigen Gebrauch zu machen.

6. Zur Ausstellung der Zeugnisse und der Kataloge sey keine eigene Zeitfrist zu gestatten, sondern die Prüfungen seyen dergestalt abzuhalten, daß dieselben erst in den vorletzten Tagen vor dem Eintritt der bestimmten Ferienzeit Statt finden. Die Professoren könnten die Zeugnisse und die Kataloge dergestalt vorbereiten, daß sie nur einiger Stunden nach der Prüfung zur vollen Ausfertigung derselben bedürfen.

7. Kein Professor dürfe bei dem Eintritte der Ferien den Ort der Lehranstalt eher verlassen, als bis er die Zeugnisse und die Kataloge vollständig an dem Präfekt oder Studien-Direktor abgegeben hat. Ueberhaupt müssen die Zeugnisse spätestens an dem letzten Tage vor den Ferien den Studierenden vertheilt werden.

Sollte jedoch die Erfahrung zeigen, daß eine Abänderung der Ferienzeit durch klimatische oder andere Umstände in einer oder der andern Provinz oder Ort nothwendig oder nützlich wäre, so sey dieselbe in Antrag zu bringen, daher über das gegenwärtig bestehende und belassene, so wie über das nun neu angeordnete genaue Beobachtung zu pflegen, und darüber so

Digitized by Google

wie über die in obgedachter Hinsicht gemachte Erfahrung und sich ergebenden Erscheinungen, und zwar: wenn es dringend seye, sogleich zu berichten.

Wovon die Direktorate zur Darnachachtung und weiteren Verfügung an die Professoren und Verständigung der Zuhörer und Schüler der ihrer Leitung anvertauten Lehranstatten in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 20ten März 1826. Gub. Zahl 12181.

42.

Bey bedenklichen Fassionen sollen Behörden, die die Klassensteuervorschreibungen zu veranlassen haben, auf die spezifische Nachweisung des Einkommens dringen.

Es ist von höheren Orten anher bedeutet worden, daß sich in einer Provinz des österreichischen Kaiserstaates mehrere Fälle von unrichtigen Klassensteuer-Fassionen zum großen Nachtheile des Aerars ergeben haben, welche erst durch den Weg der Denunziazion zur Kenntniß der Landesstelle gelangt sind.

Da diese Fälle beweisen, daß der Inhalt des §. 6. des allerhöchsten Patents vom 20ten August 1806. welcher den Behörden, die die Klassensteuervorschreibungen zu veranlassen haben, zur strengen Pflicht macht, bei bedenklichen Fassionen auf die spezifische Nachweisung des Einkommens zu dringen, nicht gehörig befolgt worden sey, und da solche Unrichtigkeiten in den Klassensteuerbekenntnißen auch hierlandes Statt haben können; so wird den Kreisämtern die genaue Befolgung der erwähnten allerhöchsten Anordnung hiemit eingeschärft.

Gubernial-Verordnung vom 22ten März 1826 Gub. Zahl 13165.

Digitized by Google

43.

Behandlung der Pockenseuche unter Schafen.

Da in einigen Gegenden die Pocken unter den Schafen ausgebrochen sind, und deren weitere Verbreitung zu besorgen ist, so werden die Dominien und Insassen hierauf aufmerksam gemacht, um diese Seuche unter ihren Schafheerden zu verhüthen, und wenn sie doch unter selben eingerissen sind, den Verlust derselben bestmöglichst vorzubeugen.

Zu welchem Endzweck es nothwendig und räthlich ist, daß

1.) die Schafe auch für den Fall, als die Pocken-Seuche unter selben einreißen sollte, gut zu nähren sind, weil schwache kraftlose Stücke unter ihnen vorzüglich der Pocken-Ansteckung fähig sind, deswegen es auch räthlich ist, aus Vorsorge, wenn die Seuche auch nur in der Nachbarschaft sich zeiget, die kranken, schwachen, magern Stücke aus der Heerde auszumustern.

2.) Auch den gesunden Schafen müssen geräumige Ställe verschaft, sie müssen auf trockener Streu gehalten, täglich bei günstiger Witterung in die freye Luft auf einen denselben angemessenen Ort, und zwar fern von stehenden Wasser am besten auf Anhöhen geführt werden.

3.) Ist den fremden Menschen, besonders Schlächtern, Wollkäufern, Hirten ꝛc. der Zutritt in die Schaf-Ställe streng zu verwähren.

4.) Ist dieß Uebel in einer Heerde ausgebrochen, welches an thränenden Augen, an Anschwellen der Augenlieder an der mehr gerötheten Nase, und an rothen Flecken zwischen den Füssen, die sich später erheben, und mit einer eitrigen Flüssigkeit erfüllen, zu erkennen ist; so muß alle Tage die ganze Heerde, Stück für Stück genau untersuchet werden, die unter ihnen vorgefundenen kranken, ja auch nur verdächtigen Stücke, müssen dann abgesondert, und in einem ferne gelegenen Stall unterbracht werden. Diesen Stücken aber sind

Digitized by Google

eigene Leute zur Wartung beizugeben, die zu den noch gefunden Schafen nicht kommen dürfen.

5.) Hunde, Katzen, Geflügel dürfen zu den kranken Schafen nicht gelassen werden — die Haut der gefallenen Stücke muß an einem abgesonderten Ort durch 14 Täge verschlossen, und zum trocknen aufgehangen, die Aaßen tief in die Erde verscharrt werden.

6.) Die Behandlung der gutartigen Blattern unter den Schafen ist ganz einfach — man gebe jedem Stück 1 Quintel Salpeter, und ein Quintel reinen Schwefel täglich einmahl mit Kleyen, oder Habermehl, wozu etwas Salz gegeben wird, überdieß etwas Salz zum Lecken.

Wenn die Pocken in Eiterung übergehen, kann man 2, 3 Gran Kampfer für 1 Tag zu den Kleyen geben, den Salpeter aber ganz auslassen. Nebst bei muß auch gutes Futter und reichliches Getränk gereicht werden, jenen Stücken, die angeschwollene Lippen haben, und hartes Futter nicht genüßen können, gebe man weiches Futter, als Haberschrott auch Mehltränke, die entzundenen und eitrigen Augenlieder, Lippen, und der Rachen sind mit Milch dem Hollunderthee beigemischt seyn kann, öfters in Tag zu reinigen.

7.) Ueberhaupt wird sich über dieses Uebel auf die §§. 55 bis 58 berufen, welche in dem mit Kreisschreiben vom 14ten Dezember 1814 Zahl 52847. bekannt gemachten Unterricht über die Krankheiten der nützlichen Hausthiere auch von den Pocken unter den Schafen die Belehrung geben.

8.) Die Impfung dieser Pocke an den Schafen ist als das sicherste Vorbauungsmittel zu betrachten, und zu benützen, da aber selbe nur von Kunstverständigen mit Verläßlichkeit vorgenommen werden kann, so wird mit künftigem Monat, als der Zeit, wo selbe am besten entsprechend vorgenommen werden kann, die Vorsorge getroffen werden, daß in die befallene Gegend der Landesthierarzt abgesendet werde, die Dominien, wo das Uebel sich zeigen sollte, werden daher aufgefordert, die Anzei-

Digitized by Google

ge über diesen Ausbruch ungesäumt an das betreffende k. Kreisamt zu erstatten.

Gubernial-Verordnung vom 23ten März 1826. Gub. Zahl 17530.

44.

Die bestehende Verordnung, nach welcher den Soltysen kein freyes Mühl-Holzungs-Schankrecht, keine Fischerey und dergleichen zusteht, wird außer Kraft gesetzt.

Da man sich überzeugte, daß die hierortige Verordnung vom 6ten May 1808. Zahl 19177. womit erklärt wurde, daß den Soltysen kein freyes Mühl-Holzungs-Schankrecht, keine Fischerey u. so w. wenn auch diese Rechte in den Privilegien der Sculstäten enthalten wären, und sie in dem Besitze und Genuße eines derley freyen Dominikalrechtes sich befänden, zustehe — mit den zu jener Zeit bestandenen höchsten Vorschriften nicht übereinstimmt, so findet man die gedachte Verordnung außer Kraft zu setzen, und die k. Kreisämter anzuweisen, in künftigen Fällen sich blos nach den in dieser Hinsicht bestehenden Vorschriften zu benehmen.

Gubernal-Verordnung vom 26ten März 1826. Gub. Zahl 12917.

45.

Erhebung des Innsbrucker Lycäums zur Universität.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27ten Jänner l. J. zu bewilligen geruhet, daß das Lyzäum zu Innsbruck zur Universität erhoben werde, mit der Befugniß, Doktoren der Philosophie und der Rechtsgelehrtheit zu kreiren.

Gubernial-Kundmachung vom 28ten März 1826. Gub. Zahl 17952.

Digitized by Google

46.

Erläuterung der Grundsätze zu Steuernachlässen bei Elementarbeschädigungen.

In der hierortigen Verordnung vom 9ten März 1819 Zahl 10719, welche die von Seiner Majestät genehmigten Grundsätze, nach welchen in Fällen von Elementarbeschädigungen Steuernachlasse bewilligt werden könne — enthält, war in dem 4ten Punkte zu C. bestimmt: daß ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschuße zu der Grundsteuer, dann ertheilt werden dürfe, wenn der dritte Theil der Fechsung, und darüber bis zur Hälfte, oder das Haus allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementarunfälle betrossen worden sind.

Bei Feststellung dieses Grundsatzes ward von der Ansicht ausgegangen, daß die Bemessung der ordentlichen Quote der Grundsteuer die eben bezeichneten Elementarunfälle schon durch die Versteuerung der Objekte nach einem mitleren Anschlage berücksichtigt seyen, dagegen aber in diesen Fällen der außerordentliche Zuschuß sich zur Nachsicht eigne.

Dem zu Folge kann bei dem im laufenden Verwaltungsjahre eingetretenen Verminderung dieses außerordentlichen Zuschusses bei Elementarunfällen der gedachten Art, auch kein weiterer Nachlaß, als der des verminderten Zuschusses Statt haben.

Dieses wird in Folge hohen Ministerial-Schreibens vom 21ten v. M. Zahl 438. den Kreisämtern zur Wissenschaft und Benehmung bei Anträgen auf Steuernachsichten bedeutet.

Gubernial-Verordnung vom 29ten März 1826. Gub. Zahl 18578.

Digitized by Google

47.

Fuhr- und Handelsleute, dann Reisende nach Hungarn sollen sich mit den vorgeschriebenen Päßen versehen, die Kommerzialstrasse nicht verlassen, noch die königl. hungarischen Dreyßigst- und Zollämter umgehen.

Laut Eröffnung der königl. ungarischen Stadthalterey kommen häufig Fuhr- und Handelsleute, Hausirer, und galizische dann pohlnische und russische Juden mit verschiedenen Waaren nach Ungarn, welchen die gehörigen Päße und Legitimazionen fehlen, und welche überdieß die Kommerzialstrassen, und die königl. Dreißigstzollämter durch Nebenwege auszuweichen suchen, um den dort bestehenden Zollen zu entgehen.

Die Folge hievon ist, daß dergleichen betrettene Fuhr- und Handelsleute und Reisende nicht nur zu ihrem größten Nachtheil zurückgewiesen, sondern auch verhaftet werden.

Die k. Kreisämter haben sämmtlichen Dominien und Magistraten bekannt zu machen; daß unter den zu besorgenden oben abgeführten und sonstigen noch übleren Folgen,

a) kein Reisender, Fuhrmann, Handelsmann, Hausirer und Jude, die galizische Gränze ohne den vorgeschriebenen Paß nach Ungarn übertreten;

b) keinen Nebenweg außer der Kommerzial-Strasse einschlagen, denn die

c) die königl. ungarischen Dreißigst- und Zollämter ohne der gehörigen Legitimirung und den Frachtbriefen über die beihabende Waare, und den gehörig berichtigten Zoll ausweichen dürfe.

Da übrigens die Päße nach Ungarn nur vom hierortigen k. k. Landespräsidium erfolgt und an die Kreisämter zur Zustellung den betreffenden Partheyen übermacht werden; so wird den Kreisämtern aufgetragen je-

Digitized by Google

den derley Paß zu vidiren, und deren zugleich die obbenannten Partheyen an das namentlich anzuführende betreffende erste ungarische Dreißigst-Gränz-Zollamt anzuweisen.

Dieses beziehet sich auch auf die Ausländer, und die pohlnisch russische Juden, deren Päße ohnehin bei den Kreisämtern oder Magistraten, welche letztere dießfalls zu belehren sind, zur Vidirung vorkommen, wozu noch aufgetragen wird, in den Einschreitungen um Päße nach der bestehenden Vorschrift alle Diener und sonstige Individuen, die zugleich nach Ungarn mitgenommen werden, genau anzuführen, um solche in die Päße einschalten zu können.

Betreffend die galizischen Unterthanen und Fuhrleute, welche an der ungarischen Gränze wohnen, so hat es bei der hierortigen Verordnung vom 29ten November v. J. Zahl 62178. vermög welcher denenselben der Austritt nach Ungarn auch gegen Certifikate der Dominien und Ortsobrigkeiten gestattet ist, zu verbleiben, nur ist letztern noch zu erinnern, daß sie auch in den Certifikaten die königl. ungarische Dreißigstämter, welche betretten werden müssen, so wie auch den Weg, welche erstere in Ungarn zu nehmen haben, genau bezeichnen, und überhaupt allen Dominien ohne Unterschied die strenge Befolgung der Paßvorschriften auf das genaueste zu vollziehen haben, weil sie sonst laut der Verordnung vom 17ten Juny verflossenen Jahrs Zahl 25988. für jeden in Ungarn paßlos oder mit erloschenem Paße oder Certifikate betretenen Unterthan verantwortlich und für die Kosten der Abschiebung in ihre Heimath ersatzpflichtig bleiben.

Gubernial-Verordnung vom 31ten März 1826. [Gub. Zahl 16494.

Digitized by Google

48.

Quittungen der Militairquartierzinse sind stempelpflichtig, wenn die Offiziere ihre Quartiere selbst miethen, auch jene über Quartierzinse oder Holzvergütungen der Landwehroffiziere unterliegen dem Stempel.

Zu Folge §. 9. Litt. b) des Stempelpatents vom 5ten Oktober 1802 sind Quittungen über Militär-Quartiergelder stempelfrey.

Diese Quittungen sind aber zu Folge eben dieses §. 9. Litt. b) in dem Falle stempelpflichtig, wenn die Offiziere ihre Quartiere selbst miethen und bezahlen.

Auch wurde mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 5. April 1820 Z. 13056—1023. die Belehrung ertheilt, daß die Quittungen über Quartier-Zinse oder Holzvergütungen der Landwehroffiziere stempelpflichtig seyen, da der Quartierzins für diese Offiziere nicht nach dem für das Linien-Militär bestehenden Quartierzins-Schema, sondern mit jener Höhe, wie ihn die Quartiersträgen liquidiren, bemessen und so auch das diesen Offizieren verabreichte Holz in dem bestehenden Lokalpreise bezahlt wird.

Aus Anlaß nun, daß von einem Kloster Quittungen über Miethzinsbeträge, die für den zu einer Militär-Kaserne überlassenen Gebäudeantheil beiderseits freywillig, mittelst eines Vertrags bedungen wurden, patentwidrig ohne Stempel ausgestellet, und von der Kasse angenommen worden sind, werden die k. Kreisämter belehrt, daß Quittungen über beiderseits freywillig bedungene Militär-Quartiergelder allerdings stempelpflichtig seyen; indem nach dem Geiste des Stempelpatents nur jene Quittungen über Militär-Quartiergelder stempelfrey sind, wo die Einquartierung im Grunde bestehender Vorschriften selbst zwangsweise, und die Zahlung des Quartiergeldes nach dem bestehenden Quartierzins-Schema Platz greift.

Gubernial-Verordnung vom 3ten April 1826. Gub. Zah 17307

49.

Erläuterung der §. §. 23. und 446. des I. Theils des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Entsetzung verurtheilter Standespersonen von allen ihren Vorzügen.

Aus Anlaß eines sich ergebenden Falles findet die vereinte Hofkanzley zweckmässig, die Landesstelle auf die nach den §§. 23. und 446. des ersten Theiles des Strafgesetzes ihr zukommende Amtshandlung aufmerksam zumachen.

Aus der Zusammenstellung dieser Paragraphe erhellet, daß die Entsetzung von allen darin benannten Vorzügen zwar eine unmittelbare Folge des Strafurtheiles ist, und von dem betreffenden Kriminalgerichte ausgesprochen, zugleich aber der politischen Landesstelle, oder den privilegirten Körpern, welchen der Verurtheilte angehörte, zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden müße.

Hierbei sind jedoch die Vorzüge zu unterscheiden, welche sich zunächst auf die Provinz, wo der Verurtheilte, oder die privilegirte Gesellschaft den er angehört, ansässig ist, sich beziehen, oder aber vermöge ihrer Wirkung auf die ganze Manarchie sich erstrecken.

Im ersten Falle hat die Landesstelle nach den bestehenden besondern Gesetzen aus eigener Macht, oder in Folge der von der betreffenden Hofbehörde einzuhohlenden Weisung alle nöthigen Verfügungen zu treffen. In dem zweiten Falle hingegen, wozu die Vorzüge des Adels gehören, ist erforderlich daß dieselbe unter Einem, als sie die gewöhnliche Bekanntmachung an die Behörden in der Provinz erläßt, hievon die vereinte Hofkanzley in die Kenntniß setze, damit diese die Vormerkung der Adelsentsetzung in ihren Akten veranlaßen, und selbe allen k. k. Hof- und Länderstellen wie auch den obersten k. k. Hofämter bekannt machen könne.

Gubernial-Erledigung vom 6ten April 1826. Gub. Zahl 19370.

Digitized by Google

50.

Vereinigung des Vorwerks Koziarnia mit dem Rzeszower Kreis, dann Abtrettung des Dorfes Jurow und einiger Slatyner und Zylkaer Grundstücke an das Königreich Pohlen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Dezember 1825 zur besseren Regulirung des Gränzzuges zwischen Galizien und dem Königreiche Pohlen den von der kaiserl. österr. und kön. pohlnischen Gränz-Demarkazions-Kommission dießfalls in Antrag gebrachten Territorialaustausch zu genehmigen geruhet.

Im Grunde dieser allerhöchsten Bewilligung wurde das Vorwerk Koziarnia von dem Königreiche Pohlen am 13ten März d. J. übernommen, und mit dem Rzeszower Kreise einverleibt, dagegen aber das im Zolkiewer Kreise vormals gelegene Dorf Jurow, dann einige zu Slatyn und Zylka gehörende Grundstücke an das Königreich Pohlen am 16ten März d. J. abgetreten.

Gubernial-Kundmachung vom 12ten April 1826. Gub. Zahl 17831.

51.

Bestimmung neuer Eingangs-Zollsätze für Zucker, Zuckermehl und Weintrauben-Syrup.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 28ten März d. J. zu genehmigen geruhet, daß der besondere Zollsatz für die Zuckermehle zum Handel mit zwölf Gulden vom Zentner aufgehoben, diese Zuckermehle mit dem Raffinatzucker in einem Zollsatz zusammengezogen, und dem letztern jetzt bestehenden Eingangszolle von sechszehn Gulden und dreißig Kreutzer vom Zentner Sporko unterworfen werden; daß die Zuckerraf-

Digitized by Google

finerien des Innern dem Verhältnisse der ihnen bisher gewährten Begünstigung gemäß, für das weiße Zuckermehl eilf Gulden vom Zentner, für alle übrigen Gattungen des Zuckermehls aber fünf Gulden und dreißig Kreutzer vom Zentner Sporko an Eingangszoll zu entrichten haben werden; und daß der Zollnachlaß von 1 fl. 4 kr. pr. Zentner, welchen die Fiumaner Zuckerraffinerie bei der Einfuhr ihrer Syrupe nach dem Innern der Monarchie bisher genossen hat, für die Zukunft, jedoch nur aus besonderer allerhöchster Gnade, in zwei Gulden für den Zentner bestehen soll, wornach also der Eingangszoll, welchen die Fabrik zu Fiume für den Syrup künftig zu entrichten haben wird, noch in vier Gulden M. M. pr. Zentner besteht.

Uebrigens hat sich die allgemeine Hofkammer, nach gepflogener Rücksprache mit der k. ungarischen Hofkanzley bestimmt gefunden mit h. Erlaß vom 31ten v. M. Zahl 13315 den österreichischen Konsumozoll für den aus Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Weintrauben-Syrup, welcher in der Ein- und Ausfuhr aus und nach dem Auslande, wie der Zuckerrohr-Syrup zu behandeln ist, auf einen Gulden für den Zentner Sporko festzusetzen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen hat mit dem Tage, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Einhebung dieser Gebühren berufen sind, zukommen wird, zu beginnen.

Gubernial-Kundmachung vom 12. April 1826. Gub. Zahl 21483.

52.

Erneuerung des Kreisschreibens, daß die Dominien die Auslagen bei Rekrutenstellungen zu tragen verbunden sind.

Man hat wahrgenommen, daß von mehreren Dominien die Auslagen bei Rekrutenstellungen den Gemeinden aufgebürdet werden.

Digitized by Google

Da nach dem Kreisschreiben vom 20ten September 1793 diese Auslagen den Dominien allein obliegen, und die dawider handelnden Obrigkeiten nicht nur zum Rückersatz der von der Gemeinde erwiesenermassen getragenen Auslagen verhalten, und überdieß mit dem Doppelbetrage als Polizeystrafe geahndet werden sollen; so sieht man sich veranlaßt, den Kreisämtern aufzutragen: das erwähnte Kreisschreiben sämmtlichen Ortsobrigkeiten in Erinnerung zu bringen, die Befolgung desselben zu überwachen, und bei entdeckten derlei Unfügen gegen die betreffenden Dominien nach aller Strenge der dießfälligen Gesetze Amt zu handeln.

Gubernial-Verordnung vom 18ten April 1826. Gub. Zahl 20933.

53.

Instrukzion für Stadtwundärzte.

In der Anlage erhalten die k. Kreisämter in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 21ten v. M. und hohen Hofkanzleydekrets vom 27ten v. M. Zahl 8604. die Instrukzion für die in den Städten im Kreise aufgestellte Stadtwundärzte mit dem Auftrag, daß die betreffende Stadtmagistrate, und mittelst derselben die schon aufgestellten Stadtwundärzte, so wie in Hinkunft derselben Nachfolger, wie auch die zu neu kreirten Stellen ernannten Stadtwundärzte damit zur genauen Befolgung zu betheilen sind, worauf auch die Kreisphysiker zu sehen haben.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß, wenn die Stadtwundärzte auch in Krankenanstalten verwendet werden, sie sich nach den für diesen Dienst bestehenden Vorschriften und Instrukzionen zu benehmen haben.

Gubernial-Verordnung vom 18ten April 1826. Gub. Zahl 22546.

Digitized by Google

Instruction
für die Stadt-Wundärzte in Galizien.

Zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 21ten März d. J., und hohen Hofkanzleydekrets vom 27ten May d. J. wird folgende Instrukzion zur genauesten Beobachtung vorgeschrieben:

§. 1.

Der Stadtwundarzt ist dem Stadtmagistrat, und in wissenschaftlicher Hinsicht dem Kreisphisikus unmittelbar untergeordnet.

§. 2.

Alle von dem Stadtmagistrat erhaltenen ämtlichen Aufträge wird er mit Genauigkeit und Fleiß vollziehen.

§. 3.

Ueber alles, was auf die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere in dem Bezirke der Stadt nachtheiligen Einfluß haben kann, und zu seiner Kenntniß kommt, hat er die Anzeige an den Stadtmagistrat zu machen.

§. 4.

Entsteht in dem Stadtbezirke eine Epidemie oder Seuche, so hat selber die Anzeige den Stadtmagistrat alsogleich zu erstatten, und wenn selber hierüber nichts veranlaßt, an daß k. Kreisamt; in jedem Falle aber zur Hemmung der Krankheit und Rettung der Erkrankten alsogleich die zweckmässigen Schritte zu machen.

§. 5.

Bei einer Epidemie oder Seuche, wenn ihm von dem k. Kreisamt die Behandlung derselben übertragen wird, hat er von 14 zu 14 Tagen, in gefährlichen Fällen von 8 zu 8 Tagen bis zur Beendigung des Uebels den Bericht mittels des Stadtmagistrats einzusenden, und am Ende auch den vorgeschriebenen Final-Bericht über diese Epidemie beizulegen.

Digitized by Google

§. 6.

Besitzet derselbe eine chirurgische Offizin, so hat er sich nach der unter dem 7ten Dezember 1810 Zahl 42519. über die chirurgischen Gremien auf dem Lande erlassenen Verordnung zu benehmen.

§. 7.

Unter seine vorzüglichen Pflichten gehört die Todtenbeschau in der Stadt und im Bezirke derselben, wobey die unter dem 17ten September 1822 Zahl 28098. erlassene Vorschrift zu befolgen und zu beachten ist.

§. 8.

Die jährlich im Bezirke der Stadt von Haus zu Haus vorzunehmende Vaccination gehört gleichfalls unter dessen Verpflichtungen, wobei sich selber nach den bestehenden Impfungsvorschriften und nach den Weisungen des Stadtmagistrats zu benehmen hat.

§. 9.

Bei gerichtlichen Fällen hat derselbe mit genauer Beobachtung der mit Kreisschreiben vom 16ten Juny 1815 Zahl 21256. für gerichtliche Todtenbeschauer bestehende Instrukzion, dann jedesmaligen Aufträgen und Requisizionen zu entsprechen.

§. 10.

Bei Unglücksfällen, Verletzungen und Ereignissen, welche die Gesundheit oder das Leben der Menschen bedrohen, hat derselbe schnelle und thätige Hülfe zu leisten, zugleich aber auch dem Stadtmagistrat die Anzeige zu erstatten.

§. 11.

Dort wo ein Armen- oder Siechenhaus besteht, liegt demselben die Obsorge über das Wohl dieser Siechen ob, und er hat die Gebrechen in ihrer Verpflegung und Unterbringung dem Stadtmagistrat anzuzeigen.

§. 12.

Da die in der Sanitätspolizey obwaltenden Gebrechen, in Betreff der Nahrungsmittel und Getränke, vor-

Digitized by Google

züglich des Brods, des Fleisches, des Biers und des Trinkwassers, in Betreff der Reinlichkeit, des Zustandes der Wohnungen, das Beerdigen der Begräbnißfälle, des Giftverkaufs, des unbefugten Arzneyverkaufs, dann in Betreff schädlicher Gewohnheiten, besonders der Schwangern, Wöchnerinnen und der phisischen Erziehung der Kinder, einen großen Einfluß auf die Bewohner eines Orts haben, so hat derselbe die hieher gehörigen Mängel und Gebrechen dem Stadtmagistrate stets anzuzeigen.

§. 13.

Ohne Bewilligung des Magistrats hat er sich nie über die Nacht aus der Stadt zu entfernen.

§. 14.

Alles, was in der Instrukzion für bürgerliche Wundärzte enthalten ist, ist auch für den Stadtwundarzt verbindlich.

54.

Erneuerung der Vorschriften über die Kommerzialstämplung der Tücher.

Aus mehreren vorgekommenen Fällen, ist die k. k. allgemeine h. Hofkammer zur Ueberzeugung gelangt, daß die Vor- und Umhäng-Tücher nicht überall der Kommerzialstämplung unterzogen werden.

Um dießfalls für die Zukunft ein gleichförmiges Verfahren zu erzielen, wird hiemit die Vorschrift erneuert, daß: wie es sich aus den h. Hofkammerdekreten vom 14. Hornung 1803 (im 19ten Bande der politischen Gesetzsammlung S. 258) und vom 14ten Jänner 1812 (im 38ten Bande der politischen Gesetzsammlung S. 369) von selbst versteht, auch die aus Stoffen, welche der Stämplung unterliegen, gewebten battistenen, mußelinenen, schleiernen, wie auch ganz- und halbseidenen Tücher, in so weit sie ein Ganzes ausmachen,

Digitized by Google

sie mögen übrigens kroisirt seyn, oder nicht, einzeln, wenn sie aber kein Ganzes ausmachen, oder auch nicht das im §. 5. des Kommerzialstämpel-Patents festgesetzte Maaß von 6 Ellen erreichen, in Gemäßheit des hohen Hofdekrets vom 22ten November 1794 (im 5ten Bande der politischen Gesetzsammlung S. 195.) nach ganzen oder halben Dutzenden mit dem Kommerzial-Stämpel bezeichnet, und wenn sie unbezeichnet im Handel vorkommen, nach dem §. 11 des Kommerzialstämpel-Patents im Verfall gesprochen werden sollen.

Welches in Folge hohen Hofkammer-Dekrets vom 8ten v. M. Zahl 9477. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 19ten April 1826. Gub. Zahl 19943.

55.

Neue Zollbestimmung für das ungarische Tabakmehl und den Tabakstaub.

Mit hohen Hofkammerdekrete vom 18. Jänner d. J. Zahl 2711 wurde der Ausgangszoll für das ungarische Tabakmehl und den Tabakstaub auf vier Kreutzer für den Wiener Zentner Sporko-Gewichts festgesetzt.

Welches nachträglich zu dem Kreisschreiben vom 9ten Hornung d. J. Zahl 6791. mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit dieser Zollsätze vom Tage der Kundmachung des bezogenen Kreisschreibens beginnt.

Gubernial-Kundmachung vom 19. April 1826. Gub. Zahl 22711.

Digitized by Google

56.

Kleriker der Regular = Orden dürfen die die Prüfung aus jedem Obligatstudium der Philosopie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrey zurücklegen.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 9ten Dezember 1825. ist nachstehende a. h. Entschließung Seiner Majestät herabgelangt: »Philosophischen Klerikern der Regularorden wird gestattet, daß sie wie Privatstudierende die Prüfung aus jedem Obligatstudium der Philosophie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt ganz taxfrey zurücklegen, bei welcher Prüfung sich mit Vermeidung aller subtilen Fragen auf das Wesentliche, und für einen künftigen Priester Praktische zu beschränken ist.

Von dieser allerhöchsten Entschliessung werden die k. Directorate zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Dekret vom 21ten April 1826. Gub. Zahl 7464.

Digitized by Google

57.

Staats - Vertrag

über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften zwischen dem Oesterreichischen Kaiser-Staate und den Herzogthume Modena.

NOS FRANCISCUS PRIMUS, DIVINA FAVENTE CLEMENTIA AUSTRIAE IMPERATOR; HIEROSOLYMAE, HUNGARIAE, BOHEMIAE, LOMBARDIAE ET VENETIARUM, DALMATIAE, CROATIAE, SLAVONIAE, GALICIAE, LODOMERIAE ET ILLYRIAE REX; ARCHIDUX AUSTRIAE; DUX LOTHARINGIAE, SALISBURGI, STYRIAE, CARINTHIAE, CARNIOLIAE, SUPERIORIS ET INFERIORIS SILESIAE; MAGNUS PRINCEPS TRANSILVANIAE; MARCHIO MORAVIAE; COMES HABSBURGI ET TYROLIS etc. etc.

Notum testatumque omnibus et singulis, quorum interest, tenore praesentium facimus:

Cum Nobis et Serenissimo Archiduci Duci mutinensi e re visum est, subditis Utriusque Nostrum liberam exportationem haereditatum et aliarum facultatum absque ullo detractu ex una in alteram ditionem concedere, et desuper a Nostro et praelaudatae Regiae Celsitudinis Pleni potentiario die 12. Augusti anni currentis specialis Conventio inita et signata fuerit, cujus tenor sequitur:

Digitized by Google

Seine Majestät Franz der Erste, Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardie und Venedig, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyermark, Kärnthen, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol rc. rc.

und Seine königliche Hoheit Franz der Vierte, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena rc. rc.

In der Absicht, Ihren Unterthanen die Vortheile der zwischen beiden Souverainen glücklich obwaltenden Blutsverwandtschaft durch mehrere Befestigung und Erweiterung des zwischen den Bewohnern der beiderseitigen Staaten bereits bestehenden Freundschafts- und Handelsverkehres fühlbar zu machen, haben sich bewogen gefunden einen Vertrag abzuschließen, dessen Zweck dahin geht, das Recht des freyen Abzuges vom Vermögen, Erb- und Verlassenschaften zwischen Ihren gegenseitigen Staaten festzusetzen.

Zu diesem Ende haben Sie zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Kaiser und König, Franz der Erste rc. rc., den Freyherrn Franz von Sardagna, Commandeur des Constantinischen St. Georgs-Ordens von Parma, Ritter des Toscanischen St. Josephs-Ordens, des Ordens der heiligen Mauritius und Lazarus und des Christus-Ordens, Allerhöchst ihren wirklichen Kämmerer und Legations-Rath;

und Seine königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich, Herzog von Modena rc., Höchstihren Rath Johann Maria Poli; welche Bevollmächtigte, nach Auswechslung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Puncte übereingekommen sind, und hiermit übereinkommen.

Digitized by Google

I. Artikel.

Zwischen den Staaten Seiner k. k. apostolischen Majestät und jenen Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Modena, soll von jetzt an eine vollkommene Freyzügigkeit dergestalt Statt finden, daß bei keiner Vermögens-Erb- oder Verlassenschafts-Exportation, auf welche Art solche geschehen mag, ein Abschoß- oder Abfahrtsgeld, oder Nachsteuer, in den Staaten, wo diese Steuern bestehen, noch was immer für eine andere Abgabe aus irgend einem Titel erhoben werden soll, in so fern dieselben seither wegen der Vermögens-Exportation in die landesfürstlichen Cassen geflossen sind.

II. Artikel.

Die Aufhebung der vorerwähnten Abgaben schließt indessen weder die Abnahme der Auswanderungsgebühr noch jener Steuern aus, welche in beyden Staaten bey dem Antritte einer Erbschaft oder Annahme einer Schenkung entrichtet werden müssen, indem die erstere mit den in den Oesterreichischen Staaten bestehenden Auswanderungs-Gesetzen und Local-Verhältnissen in zu genauer Verbindung steht, und die zweyten durch die Gesetze beyder Staaten in der Art vorgeschrieben sind, daß sie eben so gut von den eigenen Unterthanen in Fällen, wo von Auswanderung oder Vermögens-Exportation keine Frage ist, entrichtet werden müssen.

III. Artikel.

Da dieses Recht der Freyzügigkeit, seiner Natur nach, sich nur auf das außer Landes zu führende Vermögen bezieht, und nicht auf Personen anwendbar ist, so bleiben, dieses Vertrages ungeachtet, jene Vorschriften in den Staaten, wo sie bestehen, in gesetzlicher Kraft, welche jedem Unterthane bey Strafe der Vermögens-Confiscation die Verpflichtung auferlegen, vor der Ansäßigmachung im Auslande die Auswanderungsbewilligung seines Landesherrn nachzusuchen.

Digitized by Google

IV. Artikel.

In Ansehung jener Individuen jedoch, welche bereits nach Abschließung des gegenwärtigen Vertrages ohne landesfürstliche Bewilligung ausgewandert sind, soll die Confiscations-Strafe in den Staaten, wo dieselbe besteht, nur in dem Falle eintreten, wenn dergleichen Individuen sich in dem auswärtigen Staate ansäßig gemacht, und von den dießfalls erlassenen landesherrlichen Verordnungen vollständige Kenntniß gehabt, so wie auch, wenn sie auf eine erhaltene obrigkeitliche Einberufung sich nicht gestellt hätten.

V. Artikel.

In Folge eben dieses Grundsatzes wird festgesetzt, daß, ungeachtet des Rechtes der freyen Vermögens-Exportation, die Erhebung der Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Summe in den Fällen Statt finden könne, wenn einem Individuum die Auswanderungsbewilligung ertheilt wird, welches nach seinen Personal-Verhältnissen der Militär-Pflichtigkeit unterliegt, und das Alter, das ihn derselben enthebt, noch nicht erreicht hat.

VI. Artikel.

Deßgleichen bleibt es in Auswanderungsfällen in Rücksicht der Auswanderungsgebühr in den Staaten, wo dieselbe besteht, bey den bisher beobachteten Bestimmungen, nach welchen drey vom Hundert von dem Vermögen des Auswandernden, als eine auf seine Person sich beziehende Abgabe, erhoben werden, und da die Abnahme der Erbsteuer auf Gesetzen beruhet, welche mit dem Freyzügigkeits-Rechte keine Verbindung haben, so hat auch der gegenwärtige Vertrag auf erwähnte Steuer keine Beziehung, sondern es bleibt beyden vertragschliessenden Theilen unbenommen, hierüber von wegen ihrer Souverainen-Gewalt jene gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, welche Ihnen angemessen scheinen werden.

Digitized by Google

VII. Artikel.

Es ist ferner verstanden, daß vorgedachte Bestimmungen auf die Zoll- und Mauthverordnungen, welche in den beyderseitigen Staaten gegenwärtig in Kraft stehen, oder in Zukunft eingeführt werden möchten, keinerley Einfluß haben soll.

VIII. Artikel.

Obgleich vermöge dieses Vertrages alle Abzüge, in den Staaten, wo dieselben bestehen, die wegen der Vermögens-Exportation in die landesherrlichen Cassen fließen, aufhören, so soll dessen ungeachtet jenen Corporationen in dem einen oder dem anderen Staate, und jenen Provinzial-Ständen, die zur Erhebung einer Abgabe in Erbschaftsfällen berechtiget sind, dadurch nichts an ihren Befugnissen benommenn seyn.

IX. Artikel.

Dieser Vertrag soll schließlich als ein Staatsvertrag unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der Auswechslung der Ratificationen, welche in drey Monathen erfolgen wird, angefangen, in volle Kraft treten.

Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen Vertrag in doppelter Ausfertigung unterzeichnet, und ihre Siegel beygedrückt.

So geschehen zu Mailand den 12. August 1823.

(L.S.) Franz Freyherr v. Sardagna.

(L.S.) Johann Maria Poli.

Gubernial-Kundmachung vom 24. April 1826. Gub. Zahl 20114.

Nos visis et perpensis Conventionis hujus articulis eos omnes et singulos ratos omnino gratosque habuimus, atque hisce ratos gratosque habere declaramus, verbo Nostro Caesareo-Regio

Digitized by Google

spondentes, Nos ea omnia, quae in illis continentur, fideliter executioni mandari jussuros esse, in quorum fidem praesentes ratihabitionis Nostrae tabulas manu Nostra signavimus, sigilloque Nostro Caesareo-Regio appresso firmari mandavimus.

Dabantur in Urbe Imperiali Nostra Vienna Austriae, die sexta mensis Novembris, anno millesimo octingensimo vigesimo tertio, regnorum Nostrorum trigesimo secundo.

FRANCISCUS.

PRINCEPS A METTERNICH.

Ad Mandatum Sacr. Caes. Reg. Apostolicae Majestatis proprium.

Eberhardus Perrin a Gradenstein.

58.

Daß pensionirten Offizieren bey ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil, wird nicht auf die blos mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt. Unterbringung der mit Gnadengehalten betheilten Militär-Individuen in solchen Plätzen, die ihren Kräften oder Eigenschaften entsprechen.

Mittelst Note vom 22ten v. M. hat der k. k. Hofkriegsrath eröffnet, daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 8ten des v. M. zu befehlen geruhet haben, daß die ursprünglich den pensionirten Offiziers bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandenen im Normale vom Jahre 1816, enthaltenen Begünstigungen in Rücksicht der Aufbesserung mit einem Drit-

Digitized by Google

theil der zu beziehen gehabten Pension, (das sogenannte Mehrdrittheil) nicht auf jene, welche mit bloßen Gnadengehalten betheilt seyen, noch auf die Militärpartheyen ausgedehnt werden dürfen.

Da übrigens jeder, der vom Staate einen Unterhalt genießt, auch im Falle sey, zu solchen Staatsdiensten, die seinen Kräften oder Eigenschaften angemessen seyen, auch wenn er es nicht ansuche, nach Umständen und zur Ersparung für das Aerar sich verwenden und anstellen lassen zu müssen, so haben Seine Majestät zugleich in weiterer Folge der obbemerkten a. h. Entschließung dem Hofkriegsrath anzuweisen befunden, alle Vierteljahre den verschiedenen Hofstellen Verzeichniße der mit Gnadengehalten betheilten Offiziere, und andere zum Armeedienst gehöriger pensionirter, oder mit Gnadengehalten betheilter Militär-Individuen und Partheyen mit Bemerkung ihrer allenfälligen Qualifikation mitzutheilen, damit ihre Unterbringung in solche Plätze, die ihren Kräften oder Eigenschaften entsprechen, da, wo es zum Vortheil des Aerars gereicht, bewirkt werde.

Zugleich sind die unterstehenden General-Commanden von Seite des Hofkriegsraths beauftragt worden, in den 1/4 jährigen Qualifikazions-Eingaben über die zu Zivilanstellungen aspirirenden pensionirten Offiziere, von nun an auch die in dem General-Commando Bezirk sich aufhaltenden, mit Gnadengehalten betheilten Offiziere, dann die pensionirten oder mit Gnadengehalten betheilten Militärpartheyen, und zwar die Individuen dieser beyden Kathegorien sichtlich gesondert, am Schluße der betreffenden Eingabe nach Maaßgabe ihrer für die eine oder andere Bedienstung besitzenden und bey der Prüfung erprobten Eigenschaften aufzuführen.

Gubernial-Erledigung vom 26ten April 1826. Gub. Zahl 25018.

Digitized by Google

59.

Die Abrechnung des Alumnaticums wird bey Berechnung des Erbsteuer æquivalents der Geistlichkeit nicht gestattet.

Laut hohen Hofkanzleydekrets ddto. 6ten April l. J. Zahl 9256, haben Seine Majestät aus Anlaß eines speziellen Falles mit allerhöchster Entschließung vom 28ten März l. J. allergnädigst zu verordnen geruht, daß bey Berechnung des Erbsteuer aequivalents der Geistlichkeit die Abrechnung des Alumnaticums nicht zu gestatten sey, weil die Erbsteuer eigentlich eine Vermögenssteuer, und nicht eine Einkommenssteuer ist, daher auch vom Klerus, dessen Vermögen nie vererbt wird, als ein jährliches aequivalent entrichtet werden muß, hingegen das Alumnaticum vielmehr ein milder Beitrag ist, dem der Klerus zum Besten seines Diözesan-Seminariums von seinen reinen Einkommen entrichtet

Hievon wird die k. Provinzial-Staats-Buchhaltung und die k. Kammerprokuratur zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Dekret vom 29ten April 1826. Gub. Zahl 23,836.

60.

Institute der barmherzigen Schwestern, so wie alle Privatinstitute werden von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens enthoben.

Seine Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 21ten März d. J. zu bewilligen geruht, daß die Institute der barmherzigen Schwestern in Galizien von der jährlichen Rechnungelegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens, und Einkommens enthoben

Digitized by Google

werden, und daß diese Maaßregel auf alle Privatinstitute ausgedehnet werde, welche aus dem Staatsschatze, oder einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten.

Hievon werden die k. Kreisämter zur weiteren Veranlassung in Folge Hofkanzleydekrets vom 23. März l. J. Zahl 8602 in die Kenntniß gesetzt, wornach es daher von der hierortigen Weisung vom 14ten April v. J. Zahl 19084 abzukommen hat.

Gubernial-Verordnung vom 2ten May 1826. Gub. Zahl 20937.

61.

Errichtung einer Weg- und Brückenmauth zu Zaryte.

Mit dem Hofkammerdekrete vom 22ten März d. J. Zahl 8366/381 ist die Errichtung der Wegmauth für 2 Meilen und der Brückenmauth nach dem Tariffe der dritten Klasse zu Zaryte Wadowicer Kreises angeordnet worden.

Was hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Weg- und Brückenmauth-Gebühr in dem benannten Orte vom 1. Juli d. J. nach den Grundsätzen des Kreisschreibens vom 15. Juni 1821, Zahl 31269 und vom 7. März 1823 Zahl 11370 werde eingehoben werden.

Gubernial-Verordnung vom 3. May 1826. Gub. Zahl 19941.

62.

Beschädigungen fremden Eigenthums, auch wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt, sind nach dem 74. §. des Strafgesetzbuches über Verbrechen zu bestrafen.

Ein vorgekommener Fall boßhafter Beschädigung fremden Eigenthums hat zur Erörterung der Frage Anlaß

Digitized by Google

gegeben, ob ein Vergehen solcher Art, auch wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt nach dem 74ten §. des ersten Theils des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu bestrafen, und ob über diesen Gegenstand nicht ein neues bestimmteres Gesetz nothwendig sey?

Ueber einen darüber erstatteten Vortrag der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen haben jedoch Seine Majestät mit allerhöchsten Entschließung vom 1ten Hornung d. J. zu befehlen geruhet, daß es noch ferner bei der bestimmten Anordnung des 74. §. des Straf-Gesetzbuches zu verbleiben habe, und die Justizbehörden für die genaue Beobachtung desselben verantwortlich zu machen seyen.

Wovon die Kreisämter zur Wissenschaft und weitern Benehmen verständiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 4ten May 1826. Gub. Zahl 23379.

63.

Siebenbürgischen Unterthanen von ihren Dominical-Gerichtsbarkeiten ausgefertigten Reisepässe sind als gültig zu betrachten.

Ueber eine Anfrage: ob in Galizien die dem Siebenbürgischen Unterthanen von den Dominikal-Gerichtsbarkeiten ausgefertigten Reisepässe zu respektiren seyen, hat die hohe Hofkanzley nach gepflogener Rücksprache mit der siebenbürgischen Hofkanzley mittelst Dekrets vom 28ten März l. J. Zahl 8323 erwiedert, daß in Siebenbürgen die Reisepässe über die Landesgränze für das Innland durch den ersten Beamten der betreffenden Gerichtsbarkeit, oder dessen Stellvertreter ertheilt werden können, folglich solche Pässe in Galizien als gültig zu betrachten seyen.

Wovon der Lemberger Magistrat und die Polizey-

Direktion zur Kenntniß und Darnachachtung verständigt wird.

Gubernial-Dekret vom 5ten May 1826. Gub. Zahl 25287.

64.

Bei Todesfällen der Militärpersonen haben Dominien und Magistrate zwar ihr Amt zu handeln, von Verfassung eines Inventars aber sich bis auf Ansuchen der Competenten Behörde zu enthalten.

Auf Ansuchen des k. k. Appellazionsgerichtes vom 31. März l. J. Zahl 3675, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, die unterstehen Magistrate und Dominien anzuweisen, daß selbe zwar bei Todesfällen der Militär-Personen zur Vorbeugung der Vermögens-Versplitterung ihr Amt zu handlen, von der Verfassung eines Inventars aber sich in so lange zu enthalten haben, bis sie dießfalls von der kompetenten Behörde ersuchet werden.

Gubernial-Verordnung vom 6ten May 1826. Gub. Zahl 21937.

65.

Herstellung und Erhaltung öffentlicher Brünnen, besonders in den von Militär bequatirten Ortschaften.

Es ist wiederholt wahrgenommen worden, daß es in manchen Ortschaften an zureichenden guten und genußbaren Trinkwasser mangle, daß die erforderlichen öffentlichen Brunnen entweder ganz mangeln, oder die bestehenden schlecht verwahrt, jeder Art Verunreinigung ausgesetzt seyen. Mit Bezug auf den 4ten Absatz der am 28ten Dezember 1823. Zahl 63159, erneuerten Feuerlöschvorschriften wird den Kreisämtern daher ver-

Digitized by Google

ordnet, den Kreiskommissären, den Kreisärzten und den Kreisingenieuren zur nachdrücklichen Pflicht zu machen, daß sie sich bei ihren Dienstreisen stets genau überzeugen, ob überall nach dem Verhältnisse der Menge der Innwohner hinlängliches gesundes, vollkommen trinkbares Wasser, besonders in den vom Militär bequartirten Ortschaften vorhanden sey, und ob nach der Zirkularverordnung vom 22. Jänner 1784 Zahl 1779, die Wasserbehältnisse und Brünnen in der angemessenen Höhe über die Oberfläche der Gasse oder Strasse oder des sonstigen Ortes, die Brünnen mit Dächern versehen, stets im guten Stande erhalten, und von allen Unrathe bewahret werden.

Ueber jedes in dieser Beziehung entdeckte Gebrechen ist die schleunige wirksamste Amtshandlung einzuleiten, und darauf zu sehen, damit der Zweck jener Vorschriften erreicht werde.

Gubernial-Verordnung vom 7ten May 1826. Gub. Zahl 25191.

66.

Bestimmung des Verfahrens bei Einziehung heimfälliger Güter.

Um Beeinträchtigungen des höchsten Staatsschatzes durch die Nichtkenntniß oder durch die Nichtbeobachtung der bestehenden Gesetze bei Einziehung heimfälliger Güter wirklich hintan zu halten, wird in Folge eines von der k. k. vereinigten Hofkanzley unterm 15. May 1825, Zahl 15023 einverständlich mit der k. k. obersten Justizstelle und der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Dekrets, den k. k. Landrechten, dann sämmtlichen Dominien und Magistraten, das Verfahren bei Ausübung des Heimfälligkeitsrechtes nach den ohnehin schon bestehenden älteren und neueren Vorschriften, insbesondere nach dem Hofdekrete vom 8ten März 1782. Zahl 36. vom 25ten September 1789, Zahl 940 der S. J. G. S. sammt den hierüber mit gedruckten Kreis-

Digitized by Google

schreiben vom 25ten September 1789. und vom 15ten Juli 1790. nachgefolgten Erläuterungen, dann nach dem Hofdekrete vom 30ten Oktober 1802 Zahl 582. der S. J. G. S., und endlich nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen G. B. zur genauen Darnachachtung, hiemit neuerdings zur Beobachtung folgendermassen vorgeschrieben.

§. 1.

Alle Obrigkeiten, Magistrate und die k. k. Landrechte bei denen sich Depositen befinden, zu welchen sich seit 32 Jahren kein Eigenthümer vorgefunden hat, diese Depositen mögen von Verlassenschaften oder von gerichtlichen Erlägen herrühren, sind verbunden die Ediktal-Einberufung der Eigenthümer, mit Festsetzung einer Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen zur Darthuung ihrer Ansprüche einzuleiten.

§. 2.

Wenn sich binnen der Ediktalfrist Jemand mit Ansprüchen auf ein Depositum meldet, ist die vorfordernde obrigkeitliche Behörde verpflichtet, dessen Ligitimazions-Urkunden der Kammerprokuratur mitzutheilen, welche dieselben mit ihrem Gutachten über die Rechtsbeständigkeit der Forderung begleitet, der Obrigkeit zurückstellen wird. Die obrigkeitliche Behörde hat sodann die Entscheidung von Amtswegen (ex officio nobili) unter Vorbehalt des Rekurses zu fällen, und solche der Kammerprokuratur bekannt zu machen, damit diese zur Aufrechthaltung der landesfürstlichen Regalien beruffene Behörde, das dem höchsten Staatsschatze vorbehaltene Recht der Einziehung erbloser oder herrenloser Güter geltend machen könne.

§. 3.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn nämlich innerhalb der Ediktal-Frist niemand sich anmeldet, und wenn die Obrigkeit selbst aus was immer für einem Grunde, das Heimfallsrecht in Anspruch nimmt; so hat

Digitized by Google

dieselbe ebenfalls die Anzeige an die Kammerprokuratur zu machen.

§. 4.

Sollte eine Obrigkeit ein der Einziehung an den Staatsschatz unterliegendes Vermögen verschweigen, so hat sie den dritten Theil des verschwiegenen Vermögens, als Strafe zu erlegen, und dieser Betrag hat dem Anzeiger zuzukommen.

§. 5.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß durch die gegenwärtig erneuerte Anordnung diejenigen Gerechtsame keine Veränderung erleiden, die a) in Ansehung heimfälliger Güter dem Kriminalgerichte nach dem §. 519. I. Th. des G. B. über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen, b) den Erbpacht- und Erbzinsherren als Grundherren nach dem §. 1149. des allgemeinen bürgl. G. B. und nach dem Justizhofdekrete vom 25. September 1789, Zahl 940, und nach den rücksichtlich desselben mit den gedruckten Kreisschreiben vom 23ten September 1789, und vom 15ten July 1790 nachgefolgten Erläuterung, c) anderen Personen aus besonderen Privilegien, oder endlich d) den Schuldnern aus dem Rechtsinstitute der Verjährung zu Statten kommen könnten.

Gubernial-Kundmachung vom 12ten May 1826. Gub. Zahl 19755.

67.

Kreisämtern wird eine strenge Aufsicht über den Zustand und die Beschaffenheit der Strassen aufgetragen.

Mit der hierortigen Verordnung vom 17ten August 1807 Zahl 31830. wurde den k. Kreisämtern in Folge eine allerhöchsten Entschließung aufgetragen, über den Zustand der Strassen eine besondere Aufsicht zu führen, und jährlich über den Befund nach der wenigstens ein-

Digitized by Google

mahl im Jahre vorzunehmenden Bereisung ihre Relazion an die Landesstelle zu erstatten.

Da diese Vorschrift nicht gehörig beobachtet wird, und da die gegenwärtige Einrichtung des Strassenwesens den Behörden eine strenge Aufsicht über die Beschaffenheit der Strasse, und die zweckmässige Gebahrung mit angewiesenen Geldmitteln mehr als je zur unerläßlichen Pflicht macht, so hat man folgendes beschlossen.

1. Werden ebenfalls im Geiste der bezogenen allerhöchsten Entschließung sämmtliche an gebauten Strassen befindliche Postämter mittes des in Abschrift beiliegenden Erlasses angewiesen, dem Kreisamte regelmässig längstens binnen 3 Tagen nach dem Ablaufe eines jeden Monates Rapporte über den Befund des Strassenstandes auf denjenigen Poststrecken, auf denen sie den Postdienst zu verrichten haben, vorzulegen, außerdem aber, falls Gebrechen eintreten, die eine schleunige Abhilfe erheischen, immer sogleich die Anzeige zu erstatten.

2. Das Kreisamt hat diese Rapporte unaufgehalten nach ihrem Einlangen genau durchzugehen, falls solche in der Form nicht gehörig abgefaßt wären, oder sonst Mängel enthielten, die Postämter zur Ergänzung anzuweisen, und stets dasjenige sogleich zu veranlaßen, was der dargestellte Zustand der Strasse erfordert, insbesondere aber, wenn in den Monaten, in welchen der Deckstoff bereits auf der Strasse vorhanden seyn soll, solcher mangeln würde, gegen die Unternehmer dem Vertrage gemäß vorzugehen, falls die Zerschlägelung nicht gehörig bewirkt wird, darüber die Erhebung vorzunehmen, und den Unternehmer zur entsprechenden Vollziehung dieser wichtigen Arbeit anzuhalten, falls die Ablassung des Wassers von der Strasse unterblieb, gegen die Einräumer mit Strenge vorzugehen, wie auch jedesmal, wenn dem Strassenbau-Commissariate eine Vernachlässigung zur Last fällt, dasselbe zur Verantwortung zu ziehen.

Digitized by Google

3. Gehört es unter die besondere Verpflichtungen der Kreiskommissäre ihre Aufmerksamkeit auf den Zustand der gebauten Straßen in ihren Bezirken zu richten. Sie haben am Schluße eines jeden Vierteljahres dem Kreisamte die Anzeige über den Befund zu erstatten. Nebstdem liegt ihnen auch ob, von jedem Gebrechen, das sie auf der Strasse bemerken, das Kreisamt ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen. Sollten sie unterlassen dieser Pflicht nachzukommen, und sich Mängel veroffenbaren, die nicht unbemerkt bleiben konnten die aber demungeachtet von ihnen nicht angezeigt wurden, so müssen dieselben zur Verantwortung gezogen werden.

4. Wird die Vorschrift, daß die Kreishauptleute die Strassen ihres Kreises wenigstens einmahl im Jahre zu bereisen verpflichtet sind, hiemit erneuert, und man wird über ihre genaue Beobachtung feste Hand halten.

5. Auf den eben vorgezeigten Wegen wird das Kreisamt ununterbrochen die vollständigste Kenntniß über den Zustand der Strasse, und über Alles, was zur Erhaltung einer bequemen und sichern Komunikazion erforderlich ist, erhalten, und in die Lage kommen, die Gebahrung der Strassenbau-Kommissariate mit eingreifenden Erfolge zu überwachen.

Die Kreisämter werden angewiesen, dieser Verpflichtung um so gewissenhafter nachzukommen, als dieselben durch jede dießfällige Vernachlässigung oder unberuffene Nachsicht die Verantwortlichkeit für die übeln Folgen auf sich laden würden.

6. Bis 15ten November eines jeden Jahres haben die Kreisämter den Bericht über den im Laufe des letzten Verwaltungsjahres, das ist vom 1ten November des frühern bis 30ten Oktober des l. J. gefundenen Strassenstand hieher zu überreichen.

Dieser Bericht muß:

a) Den Befund des Herrn Kreishauptmanns bei der von ihm gepflogenen Bereisung.

Digitized by Google

b) Den Zusammensatz über den Inhalt der von den Postmeistern und den Kreiskommissären eingebrachten periodischen Anzeigen in der Form 2/2.

c) Die Darstellung der Verfügungen, die getroffen wurden, und

d) die allenfälligen Anträge, zu welchen die gelieferten Nachweisungen den Anlaß darbiethen, enthalten.

7. Die gegenwärtige Vorschrift hat rücksichtlich der Kreiskommissäre sogleich, für die Postmeister hingegen vom 1ten Julius d. J. an in Wirksamkeit zu treten.

Gubernial-Dekret vom 12ten May 1826. Gub. Zahl 24570.

Verordnung an die Oberpostverwaltung Z. 24570. ex 1826.

Den Postmeistern wurde mit den hierortigen Verordnungen vom 17ten August 1807, und 26ten July 1815. Zahl 31830 und 11901. wiederholt eingeschärft, eine genaue Aufsicht über der Zustand der Strassenanstalt zu führen, und den Kreisämtern nicht blos von Fall zu Fall, sondern auch periodisch regelmässig über den Befund die Anzeige zu erstatten.

Wenn gleich der offenbare Vortheil der Postmeister die Erhaltung eines guten, bequem zu benützenden Zustandes der Strasse erfordert, so wird doch die gedachte Vorschrift nicht gehörig befolgt.

Man sieht sich daher veranlaßt gegenwärtig, wo die Einrichtung des Strassenwesens eine besonders sorgfältige Aufsicht erheischt; zugleich aber die schnelle Beförderung der Post, und des zu erwartenden Eilwagens einen ununterbrochen guten Zustand der Strasse voraussetzt, Folgendes festzusetzen.

1tens, Ist den Postmeistern und Posthaltern, welche den Postdienst auf gebauten Strassen verrichten, einzuschärfen, die unausgesetzte Aufmerksamkeit über den Zustand der Strassen, welche die ihnen in allen Richtungen

Digitized by Google

zugewiesenen Poststrecken ausmachen, sowohl unmittelbar, als auch durch ihre Postknechte, welche diese Strassen täglich betreten, zu führen. Diese Aufsicht hat sich nicht blos, wie es früher bestimmt war, auf die Hälfte der Poststazionen zu beschränken, sondern auf ihre ganze Länge zu erstrecken.

2tens. Haben die Postmeister binnen drei Tagen nach Verlauf eines jeden Monats über den Zustand der ihrer Stazion zugewiesenen gebauten Strassen regelmässig einen Rapport in der unter 1/1. ersichtlichen Form an das Kreisamt zu überreichen, außerdem aber jedesmahl, sobald Gebrechen, die eine schleunige Abhilfe erheischen, wahrgenommen werden, die Anzeige unverweilt an das Kreisamt zu erstatten.

3tens. In den monatlichen Rapporten ist der Name des Strassenzuges in der ersten Rubrick, dann jedes Meilen-Viertel abgesondert aufzuführen, ferners für jedes die Zahl, Länge, und Tiefe der Geleise anzugeben. Die Löcher, Durchbrüche und Vertiefungen, welche allenfalls auf der Strasse vorhanden seyn dürften, müssen in der eigens dafür vorgesehenen Rubrick bei jedem Meilen-Viertel beschrieben werden.

Eben so ist der Zustand der Seitengräben, der Brücken, und der Geländer darzustellen. Da die Beschaffenheit der Strasse durch die zweckmässige Zerschlägelung des Steinmaterials dann durch die jedesmalige Ablassung des Wassers wesentlich bedingt wird; so haben die Postmeister, wie es ohnehin ihr eigenes Interesse fordert, ein besonderes Augenmerk auf die Verrichtung dieser Arbeiten zu wenden, und gewissenhaft anzugeben, ob dieselben gehörig verrichtet werden, oder nicht? Die Menge des vorhandenen Materials ist immer nach dem Schlusse des Monats aufzuführen, gleichwie sich überhanpt alle angegebene Daten auf diesen Zeitpunk zu beziehen haben. Sollten sich im Laufe des Monats Gebrechen an der Strasse ergeben haben, die nicht geeignet waren dem Kreisamte abgesondert angezeigt zu werden, die jedoch noch wäh-

Digitized by Google

wend desselben Monats gebessert wurden, so sind dieselben in der Anmerkung der Rapportstabelle anzuzeigen.

4tens. Wenn die zu einer Poststazion gehörenden Strassenstrecken sich nicht ihrer ganzen Länge nach in einem Kreise befinden, sondern durch die Kreisgränze durchschnitten sind, so müssen für die in jedem Kreise gelegenen einzelnen Strassenstrecken die Rapporte abgesondert an das Kreisamt, in dessen Gebiethe sich solche befinden, eingesendet werden.

5tens. Um den Postmeistern die Erstattung dieser Rapporte zu erleichtern, sind die letztere in Druck zu legen, und auf gedrucktem Papiere auszufertigen. Die Ober-Post-Verwaltung hat diesen Druck zu besorgen, und die Postämter mit dem für ein Jahr erforderlichen Vorrath zu betheilen. Die damit verbundene Auslage ist hieher auszuweisen, und wird aus dem Strassenfonde vergütet werden.

6tens. Die gegenwärtige Vorschrift hat mit 1ten July d. J. in Wirksamkeit zu treten.

Es ist hiernach sogleich die entsprechende Weisung an die oben bezeichneten Postämter zu erlassen, und ihnen genaue Beobachtung mit dem Beisatze einzubinden, daß falls sie, gegen ihren eigenen Vortheil, die ihnen auferlegte Pflicht vernachlässigen, oder sich unsichtige Angaben zu Schulden kommen lassen sollten, solches unnachsichtlich werde geahndet werden.

Digitized by Google

ng.

Digitized by Google

Digitized by Google

ſ i ch

ſen während des ?

aten			des	
July 18	Auguſt 13	Septem 18	des blaſ- s	Anmerkung.
gut	Ausgefah- ren	Ausgefa ren	nräu- aren nmer fleißig ſen des rs.	
detto	detto	detto	o	

Digitized by Google

Digitized by Google

68.

Postämtern wird die Führung ordentlich verlegter Passanten-Protokolle wiederholt in Erinnerung gebracht.

Man sieht sich veranlaßt, durch die Oberpostverwaltung sämmtlichen Postämtern die Präsidial-Verordnung vom 6ten August 1813 Zahl 2884. insbesondere aber die darin ausgesprochene Verpflichtung zur Führung ordentlich verlegter Passanten-Protokolle mit dem Beisatze in Erinnerung zu bringen, daß jede Vernachlässigung dieser Vorschrift an dn Schuldtragenden unnachsichtlich geahndet werden wird.

Gubernial-Verordnung vom 12ten May 1826. Gub. Zahl 26548.

69.

Bestimmung einer Taglia für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer.

Mit allerhöchster Entschließung vom 7ten April d. J. haben Seine Majestät zu bewilligen geruhet, daß die für die Rettung eines Menschen mit eigener Lebensgefahr aus dem Wasser, festgesetzte Taglia auch demjenigen verabfolgt werde, welcher jemanden mit eigener Lebensgefahr aus dem Feuer rettet. Dabei seyen alle jene gesetzlichen Bedingungen und Vorschriften zu beobachten, unter welchen die Taglia für die Rettung aus dem Wasser verabfolgt werden darf.

Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 17ten vorigen Monats Zahl 10238 mit Beziehung auf das Kreisschreiben vom 30ten November 1821 Zahl 62152 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 17ten May 1826. Gub. Zahl 28266.

Digitized by Google

70.

Reisekosten für Kreisbeamte aus Anlaß der Errichtung und Dotirung neuer Trivialschulen werden aus dem Schulfonde bewilliget.

Mit Dekret der hohen Studienhofkommission wurde die bisherige Uebung, nach welcher die Reisekösten für Kreisbeamte, im Falle wenn es sich um Errichtung und Dotirung neuer Trivialschulen handelt, um die Errichtung derselben zu erleichtern, und zu befördern, aus dem Schulfonde bestritten werden — genehmiget, und zugleich bedeutet, daß hingegen bei schon errichteten und bestehenden Schulen, wo es sich bei den vorzunehmenden Kommissionen bloß um Verbesserung der Lehrerdotazionen handelt, die Bestreitung der Reisekösten aus dem Schulfonde nicht genehmiget werden könne, da hier die Konkurrenten schon bestimmt und anerkannt sind, und der Schulfond bei seinen bekannten schwachen Kräften, diese neue Belastung, die ihm gesetzlich nicht obliegt, nicht übernehmen kann.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Nachachtung auch zur Verständigung der Kreiskommissäre in die Kenntniß gesetzt werden,

Gubernial-Verordnung vom 20ten May 1826 Gub. Zahl 26922.

71.

Bestimmungen rücksichtlich der Strafurtheile gegen Selbstverstümmler.

Um den noch immer vorkommenden Fällen der Selbstverstümmlung vorzubeugen, verordnete die hohe Hofkanzley mit Dekret vom 21ten April 1826 Zahl 10373. die in der, mit Verordnung vom 5ten April 1811. Zahl 12967. bekannt gemachten hohen Weisung vom 7ten März 1811 Zahl 5144. enthaltenen allerhöchsten Be-

Digitized by Google

stimmung: nach welcher jeder Selbstverstümmler nach Vollstreckung der in den §§. 161 und 162. des 2ten Theils des Strafgesetzbuches bezeichneten Arreststrafe an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, und selbst zu Militärspitaldiensten mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Kapitulazion zu verwenden sey, sämmtlichen politischen Behörden, welche zum Konskripzions- und Rekrutirungsgeschäfte konkuriren abermals kund zu machen, und denselben die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zur Pflicht zu machen.

Zur Erzielung der Uebersicht über die gegen Selbstverstümmler erfließende Strafurtheile hat die hohe Hofkanzley verordnet:

1tens. Wienach alle von den politischen Obrigkeiten nach dem §. 161. des 2ten Theils des Strafgesetzbuches mit dem im §. 162. festgesetzten Merkmale der Absicht sich dem Militärstande zu entziehen, gefällten Strafurtheile, auch wenn sie auf eine kürzere Zeit als auf einen Monat strengen Arrest ausfallen, dem k. Kreisamt zur Einsicht vorgelegt werden sollen.

2tens. Das k. Kreisamt aber mit diesen Urtheilen nach Vorschrift der §§. 400 und 401. des 2ten Theils des Strafgesetzbuches vorzugehen, zugleich aber, wenn das Kreisamt die Urtheile der Unterbehörden zur Vollziehung zurücksendet, jedesmahl das betreffende Werbbezirkskommando von dem Inhalte des Urtheils zu dem Ende zu unterrichten habe, damit daſſelbe

a) vorläufig wisse, daß nach Ablauf der Strafzeit von der Obrigkeit der Sträfling zum Militär werde abgegeben werden, und damit.

b) nach fruchtlos verlaufener Zeit dem Kreisamte zur weitern Einleitung die weitere Anzeige gemacht werden könne.

Ferner hat die hohe Hofkanzley im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, daß auch die der Selbstverstümmlung beinzichtigten, jedoch ab instantia losgesprochenen Konskribirten sogleich nach erfolgten richterlichen Spruche zum Militär gestellt werden, und zu

Digitized by Google

verordnen befunden, daß die Urtheile über solche Individuen ebenfalls dem k. Kreisamte zu der oben angedeuteten Absicht vorgelegt werden sollen.

Die Entlassung derley Individuen auf eine Wirthschaft, oder auf ein Gewerb wird nur aus besonders wichtigen Umständen statt finden, und die dießfälligen Verhandlungen sind allemahl der Entscheidung der Hofbehörden vorzulegen.

Wovon die k. Kreisämter zu Darnachachtung und Verständigung der politischen Obrigkeiten mit dem Auftrag in die Kenntniß gesetzt werden, letzteren zu bedeuten, daß sie den in ihrem Solde befindlichen ärztlichen Individuen, jede Mitwirkung bei Versuchen zur Selbstverstümmlung bei Verlust ihres Dienstes, und unter Vorhaltung der im Gesetze gegen Theilnehmer bestehenden Strafen zu verbiethen, die von den Gemeinden mit Beiträgen betheilten Aerzte und Wundärzte aber bei Entdeckung einer Theilnahme mit dem Verluste ihrer Besoldung zu ahnden haben.

Gubernial-Verordnung vom 20ten May 1826. Gub. Zahl 30408.

72.

Zum unterthänigen Wirthschaftsbetriebe erforderliches Getraide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden.

Aus Anlaß einer gegen Unterthanen zur Berichtigung der gegen sie eingeklagten und zuerkannten Forderung von einer Gerichtsbehörde verwilligten Exekuzion, ist von der Obersten Justizstelle in Folge des herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 19ten April d. J. Zahl 10933. nachstehende Belehrung ertheilet worden.

Digitized by Google

Da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getraide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, insoferne dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, nach den §§. 294 und 296. des bürgerlichen Gesetzbuches als eine unbewegliche Sache und als Zugehör, mithin als Bestandtheile des Gutes selbst zu betrachten ist, dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, und nach den für Fahrnisse ertheilten Vorschriften behandelt, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute, wozu sie gehören, zugleich und nach den für unbewegliches Vermögen geldenden Gesetzen gepfändet, geschätzt, und versteigert werden können.

Hievon werden die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Dekret vom 24ten May 1826. Gub. Zahl 27642.

73.

Impfpreise werden allgemein in Konvenzions-Münze verabfolgt.

Mit hohen Hofkanzleydekrete vom 20ten v. M. Zahl 10533. wurde bedeutet, daß Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 10ten April l. J. zu bewilligen geruhet haben, daß die Impfpreise allgemein in Konvenzions-Münze verabfolgt werden.

Von welcher allerhöchsten Entschließung die k. Kreisämter zur Wissenschaft und weiteren Bekanntmachung an die Impfärzte zur Aufmunterung derselben mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt werden, daß man sich, nachdem die Impfprämien schon seit dem Jahre 1820 in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 10ten August 1820 Zahl 22086. in Konvenzions-Münze gezahlt werden, und diese Zahlung in Folge des Eingangserwähnten hohen Dekrets auch für die Zukunft Statt haben wird, — nunmehr von den Impfärzten die gröstmöglichste Thätigkeit verspreche, welche ihnen ernstlich anzuempfehlen ist.

Gubernial-Verordnung vom 1ten Juny 1826. Gub. Zahl 30073.

Digitized by Google

74.

Aufstellung einer Provinzial-Kommission für die Operazionen des stabillen Kataster.

Seine Majestät haben mit allergnädigster Entschließung vom 22ten Hornung l. J. die Aufstellung einer Provinzial-Kommission für die Operazionen des stabilen Katasters in Galizien und in der Bukowina zu bestimmen geruhet.

Diese allerhöchste Anordnung wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diese neu errichtete Provinzial-Kommission in Lemberg vom 15ten l. M. unter dem Namen einer k. k. Grundsteuer-Regulirungs-Provinzial-Kommission in den Königreichen Galizien und Lodomerien, dann der Bukowina, in Wirksamkeit treten werde.

Gubernial-Kundmachung vom 3ten Juny 1826. Gub. Zahl 34167.

75.

Klagen gegen Pfarrer wegen Verletzung der Beichtgeheimnisse, sind nicht zur politischen Untersuchung geeignet.

Es hat sich der Fall ergeben, daß bei der Untersuchung über Disziplinar-Vergehen eines Pfarrers auch in die Klagen wegen Verletzung des Beichtgeheimnisses eingedrungen wurde, was als ein rein Disziplinar-Gegenstand zu einer politischen Untersuchung gar nicht geeignet, sondern der bischöflichen Jurisdikzion allein vorbehalten ist, und wegen der bedenklichen Folgen mit der größten Umsicht, und mit möglichster Vermeidung jedes Aufsehens behandelt werden muß.

Man findet sich demnach veranlaßt, den k. Kreisämtern zur genausten Nachachtung in vorkommenden Fällen zu erinnern, alle derley Anschuldigungen über Verletzung des Beichtgeheimnisses den betreffenden Ordinariaten zur

Digitized by Google

unmittelbaren Verhandlung ganz abgesondert zu überlassen, und sich von allen Erhebungen oder dießfälliger Einvernehmung der Partheyen streng zu enthalten.

Gubernialdekret vom 8ten Junius 1826. Gub. Zahl 27068.

76.

Erneuerung der Vorschriften nach welchen keine Militär-Person ohne Erlaubniß der kompetenten Militär-Behörde getraut werden darf.

Da wiederholt mehrere Fälle von Trauungen der Militär-Personen durch die Zivil-Geistlichkeit ohne beigebrachter Erlaubniß der kompetenten Militär-Behörden vorgekommen sind, und es bei der Wichtigkeit des Ehevertrags überaus viel daran liegt, daß derley Trauungen die ungültige Ehe zu Folge haben, nicht weiter statt finden; so findet das k. k. Landesgubernium hiemit zu erklären, daß von nun an jede Ortsobrigkeit, die durch unbefugte Ausstellung von Heurathskonsensen zu solchen gesetzwidrigen Trauungen Anlaß giebt, und jeder Seelsorger, ohne Unterschied der Religion, der eine derley gesetzwidrige Trauung vornimmt, hiefür im Geiste des §. 78. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches mit schweren Strafen geahndet werden wird.

Damit sich aber in derley Fällen Niemand mit der Unkenntniß der dießfalls bestehenden Vorschriften entschuldigen könne, und in der Absicht deren genaueste Handhabung zu sichern, findet die Landesstelle die dießfalls bestehenden Gesetze und Vorschriften abermalen zur allgemeinen Kenntniß bringen zu lassen.

Dem zu Folge wird verordnet:

1tens. Wie bereits mit Kreisschreiben vom 14ten Oktober 1808. §. 5. festgesetzt wurde, darf ohne beigebrachte schriftliche Heurathsbewilligung der betreffenden Militär-Behörde keine Militär-Person, sie mag von der Militia vaga oder stabili seyn getrauet werden.

Digitized by Google

Diese Bewilligung wird ertheilt:

a) Bei den Regimentern und Corps für sämmtliche Individuen vom Oberstlieutenant abwärts, von den Regiments- und Corps-Inhabern oder von den Regiments- und Corps-Commandanten soweit den letztern dazu die Befugniß von den Regiments-Inhabern verliehen worden ist.

b) Bei den General-Quartiermeisterstaab für alle dahin gehörige Individuen von dem Generalquartiermeister.

c) Für die Regiments- und Corps-Commandanten für alle weder zum Generalquartiermeisterstaab gehörige, noch in einem Regimente oder Corps dienende Individuen, für die in Pensionsstand versetzten, oder mit Beibehaltung des Militär-Charakteurs ausgetretenen Staabs- und Oberoffiziere, für die Patental-Reservazions- oder beurlaubten Invaliden, von dem General-Commando.

2tens. Keine Obrigkeit darf irgend einen der Militär-Jurisdiktion unterstehenden Individuen eine Heurathslizenz ertheilen, und zwar ohne Unterschied, ob ein derley Individuum in der aktiven Dienstleistung steht oder nicht.

Jede Ausstellung derley unbefugter Heurathslizenzen wird nach Beschaffenheit der Umstände und der Personen, an den Schuldtragenden mit empfindlichen Geldstrafen oder Arrest geahndet werden.

3tens. Jeder Seelsorger, oder sonst zur Vollziehung der Trauung gesetzlich berechtigter, wird verpflichtet in jedem vorkommenden Falle, wo er eine Trauung vorzunehmen hat, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob nicht eines der Brautleute der Militär-Jurisdikzion unterstehe, zu diesem Ende die Brautleute jederzeit hierüber genau zu befragen, und im Bewährungsfalle die Trauung so lange zu verweigern, bis der betreffende Theil den Heurathskonsens von der kompetenten Militär-Behörde beibringt.

Jeder Seelsorger der diese Vorsicht unterläßt und eine

Digitized by Google

Militär-Person ohne erwirkte gesetzliche Heirathsbewilligung trauet, unterliegt der im §. 78. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausgesprochenen schweren Ahndung.

Hiernach haben die k. Kreisämter sämmtlichen Dominien zu ihrer Nachachtung das Erforderliche zu erlassen.

Gubernial-Verordnung vom 9. Juny 1826. Gub. Zahl 32658.

77.

Vize-Staatsbuchhalters-Witwen wird die karaktermässige Pension mit 350 fl. bewilliget.

Mit hohem Hofkammerdekrete ddo. 10ten v. M. Zahl 18454—1927. wurde eröffnet, daß Seine Majestät durch eine unterm 2ten May l. J. herabgelangte allerhöchste Entschließung für die Witwen der Vize-Staatsbuchhalter bei den Provinzial-Staatsbuchhaltungen die karaktermässige Pension auf jährliche Drei Hundert Fünfzig Gulden Convenzions-Münze zu bestimmen geruhet:

Die Provinzial-Staats-Buchhaltung wird hievon zur Wissenschaft in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 9ten Juny 1826. Gub. Zahl 33246.

78.

Wie sich bei Dienstesentlassungen der Magistratsbeamten zu benehmen sey.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die Form, unter welcher die vorschriftsmässige Berathung über Entlassungen von Magistratsbeamten zwischen den politischen Länderstellen und den Appellazionsgerichten zu geschehen hat, durch a. h. Entschließung vom 11ten April l. J. zu verordnen geruhet, daß bei jenen Magistratsbeamten, welche gemeinschaftlich von der politischen Landesstelle und der Appellazion angestellt oder bestättiget werden, so

Digitized by Google

wie auch bei jenen, welche sowohl im politischen als Justizgeschäften Dienste leisten, auch eine beiderseitige Gremial-Berathung einzutretten, bei den Magistratsbeamten aber welche blos politische Dienste leisten, oder in deren Ernennung oder Bestättigung die Appellazion keinen Einfluß nimmt, die Berathung über Dienstentlassungen bei der politischen Landesstelle mit Zuziehung zweyer Justizräthe zu geschehen habe.

Gubernial-Erledigung vom 10ten Juny 1826. Gub. Zahl 30075.

79.

Pfarrgemeinden sollen durch ihre Dominien zur reihenweisen Abholung des Seelsorgers zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgefordert werden.

Da nach der bereits eingeführten Gottesdienstordnung sämmtliche Seelsorger verpflichtet werden, den katechetischen Unterricht nicht nur an der Mutterkirche, sondern auch reihenweise in den zur Pfarre gehörigen Ortschaften zu ertheilen, und an vielen Orten bereits die Gewohnheit bestehet, daß von der die Reihe treffenden Gemeinde, zu deren Beßten dieser Religionsunterricht ertheilet wird, um den Priester zu dessen Dahinkommen, und Rückkunft eine Gelegenheit geschickt, oder gegen Schüttung einiges Futtergetreides von den Pfarrgemeinden nach einen freywilligen Uebereinkommen von dem Seelsorger mit eigenen Pferden diese Excursion gemacht wird, so ist mit hohem Hofkanzleydekret vom 12ten v. M. die Weisung anhergelangt, diese bei vielen Pfarrgemeinden bereits bestehende Gewohnheit durch Einwirkung der politischen Obrigkeit als eine sehr billige und zu begünstigende Sache allmählig zur allgemeinen Uebung zu leiten.

In Berücksichtigung, daß durch Erlangung eines gründlichen Religionsunterrichts von Jugend an, die Unterthanen zum wahren Gehorsam gegen die göttlichen

Digitized by Google

und landesfürstlichen Gesetze geleitet werden, und von wohl unterrichteten Christen auch die Obrigkeiten folgsame Unterthanen gewärtigen können, und nur in diesem Wege den der bürgerlichen Gesellschaft schädlichen Verbrechen vorgebeugt werden kann, wird den k. Kreisämtern aufgetragen, unter Darstellung dieser Ansichten sämmtliche Pfarrgemeinden durch ihre Dominien zur bereitwilligen Leistung dieser Fuhren an ihre Seelsorger um so mehr auffordern zu lassen, da durch eine vollständige Erlernung der Religionspflichten auch ihr zeitliches Wohl befördert wird.

Sollten einige Gemeinden der Stellung der Fuhren in natura die Verabreichung einiger Futterkörner nach dem Verhältniß der eingepfarrten Gemeinden, und derselbe im Verlaufe des Jahres treffenden Fuhren nach einer mit dem Pfarrer zu treffenden gütlichen Uebereinkommen vorziehen, so haben die Kreisämter hiebei mitzuwirken.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Juny 1826. Gub. Zahl 32900.

80.

Gemeinden sollen bei ausgebrochenen Epidemien oder Viehseuchen die Fuhr für das Sanitäts-Individuum unentgeltlich leisten.

Nach der bestehenden den k. Kreisämtern schon unter dem 13ten Juny 1781 Zahl 2720. und auch unter dem 29ten März 1807 Zahl 21233. bekannt gemachten Vorschrift, haben die Gemeinden bei ausgebrochenen Epidemien, oder unter deren Nutzvieh entstandenen Seuche, die Fuhr für das dahin zusendende Sanitäts-Individuum unentgeltlich zu leisten.

Um diesen Grundsatz von welchen öfters bisher ordnungswidrig abgegangen wurde, in allen Fällen mit Rücksicht auf den Zweck einer solchen Absendung, und

Digitized by Google

auf besondere eintrettende Verhältnisse in Vollzug zu setzen, hat

1. Bei jeder dem k. Kreisamte vorkommenden Anzeige über eine Epidemie, oder über eine Viehseuche, der Kreisamtsvorsteher zugleich durch den rückkehrenden Bothen mit Rücksicht auf die Gegenwart des Kreisphysikus, oder des Kreiswundarztes, oder eines anderen im Kreisorte befindlichen Sanitäts-Individuums, und unter Rücksprache mit demselben den Tag und die Tageszeit mit Hinsicht auf die Entfernung des betroffenen Orts, mittelst des betreffenden Dominiums bei der Gemeinde zu bestimmen, an welchem Tag die Fuhr (nähmlich die normalmässige Anzahl von Pferden mit oder ohne Wagen), im Kreisamt zu erscheinen hat, und die Ankunft bei den bestimmten Sanitäts-Individuen zu melden ist. Wenn die Fuhr an der bestimmten Zeit nicht erscheint, so ist auf Kosten der betreffenden Gemeinde dem Sanitäts-Individuum die Vorspann anzuweisen, diese Anweisung wird auch dann Statt haben, wenn die Gemeinde selbst lieber die Auslage für die bezahlte Vorspann leisten, als die Fuhr stellen will.

2. Für die weiteren Besuche hat der Arzt oder Wundarzt bei den letzten Besuch den Tag und die Tageszeit durch den Ortsvorstand zu bestimmen, wann die Fuhr um denselben wieder abgesendet werden, und ankommen soll, die Unterlassung dieser Bestellung, und die daraus hervorgehende Benützung der gezahlten Vorspann fällt ansonst dem Arzt oder Wundarzt zur Last.

Hindernisse in der Fortsetzung dieser Besuche müssen von dem betreffenden Sanitäts-Individuum zur gehörigen Zeit dem k. Kreisamte bekannt gemacht werden, damit dasselbe sowohl wegen Behandlung der Kranken, als auch wegen der Bestimmung eines anderen und die Besorgung der Fuhr das Weitere verfügen könne.

3. Ist von dem k. Kreisamt wegen Abwesenheit der Sanitäts-Individuen, oder wegen derselben Erkrankung oder Verwendung in andern Sanitätsangelegenheiten ein anderes Sanitäts-Individuum ausser dem Kreise

Digitized by Google

hiezu zu verwenden, so ist dieß Individuum mit Rücksicht auf die Entfernung des Wohnortes desselben von dem mit der Epidemie oder der Viehseuche befallenen Ort fürzuwählen, demselben der Auftrag ungesäumt zuzumitteln, und das betreffende Dominium in die Kenntniß des Gewählten und seines Wohnortes zu setzen, damit die Gemeinde für denselben wegen Absendung der Fuhr das Nöthige verfügen könne.

In solchen Fällen ist stets besonders darauf zu sehen, damit den Kranken die Hülfe so schnell als möglich geleistet, und überhaupt wo möglich immer das nächst wohnende taugliche Sanitäts-Individuum fürgewählt, folglich vermieden werde, daß die so weit geschickt, und das Kreissanitätspersonale in weiter Entfernung ohne gegründeter Ursache mit größeren Zeitverlust und Auslagen, verwendet werde. Auch dieses Sanitäts-Individuum ist berechtiget, die Vorspann in seinem Wohnorte auf Kosten der Gemeinde zu nehmen, wenn selbe die Absendung der Fuhr unterläßt.

4. Um aber aller Willkührlichkeit und Verspätung auszuweichen, ist das Nichtkommen der Fuhr an hiezu bestimmten Tage dem Kreisamtsvorsteher im Kreisamt, der Ortsobrigkeit im Wohnorte des außer dem Kreisorte wohnenden beauftragten Individuums zu melden, und von demselben die Vorspanns-Anweisung zu erwarten.

Dringende Fälle, welche bei Epidemien und Viehseuchen seltner sind, gestatten die Absendung des Arztes oder Wundarztes mittelst der Vorspann ohne die Fuhr von der Gemeinde abzuwarten.

5: Die Benützung der Vorspann in diesen Fällen, wird nur dann passirt werden, wenn in dem Dominikal-Zeugniß ausdrücklich bestättiget ist, daß die Gemeinde die Fuhr nicht sandte oder senden wollte, oder wenn das k. Kreisamt in der Bestättigungsklausel des Reisepartikulare bestättiget hat, daß selbes die Benützung der Vorspann wegen Dringlichkeit des Gegenstandes, oder Verwendung des Partikularlegers in einem andern Amtsgeschäfte an

Digitized by Google

dem betreffenden Tag als nothwendig erachtet, und angeordnet hat.

6. Da dort, wo Bezirksärzte oder Bezirkswundärzte bestehen, die Dominien und Ortsobrigkeiten seines Bezirkes in solchen Fällen wegen Zeitersparniß sich unmittelbar an denselben zu wenden haben, so ist durch den rückkehrenden Bothen die Fuhr gleichfalls von den betreffenden Bezirksarzt oder Wundarzt zu bestellen, und auch diese haben nur in den oben angezeigten Fällen und unter den angeordneten Beweisen oder Bestättigungen von der Ortsobrigkeit, wo selbe wohnt die bezahlte Vorspann zu benützen und zu verrechnen.

7. Die Steuerbezirksobrigkeiten haben in Hinkunft den Betrag der wegen Epidemien und Viehseuchen aufgelaufenen Kuhrkösten, nämlich die Vorspannsauslagen, wenn die Gemeinde die Fuhr für das abzusendende Sanitätsindividuum zu diesem Zwecke nicht stellte, oder stellen wollte, von den Gemeinden, welches mit einer Epidemie befallen war, oder dessen Nutzvieh mit einer Seuche befallen war, in Folge der derselben zukommenden Aufträge nach der von der k. Staatsbuchhaltung geschehenen Repartizion beizutreiben, und an die k. Kreiskasse abzuführeu.

Die k. Kreisämter haben daher diesen hierortigen Beschluß den Dominien zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung; so wie zur Belehrung der Gemeinden, auch den öffentlichen und Privat-Sanitätsindividum zur genauen Befolgung bekannt zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 20ten Juny 1826 Gub. Zahl 33480.

81.

Wie sich bei Streitigkeiten über Urbarial-Prästazionen und Richtigstellung der Inventarien zu benehmen sey.

Zu Folge hohen Hofkanzley Dekrets vom 8ten d. M. Zahl 12382. hat zwar die Wirksamkeit der in dem Direk-

Digitized by Google

tiven vom Jahre 1819 zur Ausführung des mit der Cirkular-Verordnung vom 1ten May 1819 bestimmten Grundsteuer-Provisoriums gegen unrichtige Urbarial- und Zehentbekenntniße vorgesehenen Sankzion einstweilen noch ausgesetzt zu bleiben, jedoch werden die Kreisämter angewiesen, bei Streitigkeiten über Urbarial-Prästazionen und bei der Richtigstellung der Inventarien, immer die in Folge jener Direktiven von den Dominien eingereichten Urbarialbekenntniße zur Hand zu nehmen, dieselben mit der bestehenden Uebung, mit der angesprochenen Leistung, und mit dem im Laufe der Verhandlung vorkommenden Inventarien zu vergleichen, sich über die Ursachen der allenfälligen Unterschiede die Aufklärung zu verschaffen, und wenn es sich finden sollte, daß einem Dominium ein oder andere Urbarialbezüge zugesprochen werden müßten, die in den Urbarialbekenntnißen vom Jahre 1820 gar nicht oder nicht vollständig aufgeführt wären, darauf zu dringen, daß solche nachträglich vorkommende Bezüge auch nachträglich in die Fassion gebracht werden, um in die Steuer einbezogen zu werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Berichtigung solcher unvollständiger Fassionen zwar sogleich in dem Erkenntniße anzuordnen ist, daß aber die Berichtigung selbst erst dann vor sich zu gehen hat, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden seyn wird.

Es müssen daher dergleichen Erkenntniße in gehöriger Evidenz gehalten werden. Auch sind in Rekursfällen immer die Fassionen vom Jahre 1820, sie mögen mit dem Erkenntniße übereinstimmen oder abweichen, der Behörde, von welcher über den Rekurs zu entscheiden ist, zu unterlegen.

Hiernach haben sich die Kreisämter in derley vorkommenden Fällen bis aufs Weitere genau zu benehmen, und zum Behufe der angeordneten Evidenzhaltung die angemessene Vorkehrung zu treffen.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Juny 1826. Gub. Zahl 38453.

Digitized by Google

82.

Privatlehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts unterliegen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeit dem bischöflichen Ordinariate.

Mit Dekret der hohen Studienhofkommission vom 27ten May 1826 Zahl 2511—478. wurde aus Anlaß eines spezifischen Falles anher bedeutet, daß die durch die a. h. Entschließung vom 2ten April 1822, laut der den k. Direktoraten unterm 31ten May 1822 Zahl 24269. bekannt gegebenen Verordnung der hohen Studienhofkommission vom 13ten April 1822 Zahl 2373. ausdrücklich angeordnet ist, daß das mit dem Religionsunterrichte beauftragte Lehrpersonale in Rücksicht dieses Unterrichtes den bischöflichen Ordinariaten untergeordnet sey, und daß diesen die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht obliegt; so unterstehet es keinem Zweifel, daß die Beurtheilung: ob der Privatlehrer eines Privatstudierenden zur Ertheilung des Religionsunterrichtes für fähig zu halten sey, nicht dem Studiendirektor, oder sonstigen Vorsteher der Lehranstalt, sondern dem bischöflichen Ordinariate zukommt. Es darf demnach kein Privatstudierender zu der Prüfung aus dem Religionsunterrichte zugelassen werden, dessen Privatlehrer im benannten Fache nicht von dem Ordinariate zur Ertheilung eines solchen Unterrichtes geeignet erklärt worden ist.

Ferner hat die hohe Studienhofkommission anher bedeutet, daß da die bestehenden Vorschriften keine bestimmte Weisung enthalten, auf welche Art sich die Studiendirektoren davon zu überzeugen haben, ob ein Individuum als zur Ertheilung des Privatunterrichtes geeignet anzusehen ist, es dem eigenen Ermessen der Ordinariate überlassen bleiben müsse, auf welche Art sie sich die Ueberzeugung hinsichtlich eines Privatlehrers für den Religionsunterricht verschaffen, und ob sie hiezu nur Priester anwendbar finden wollen.

Digitized by Google

Schlüßlich bemerkt die hohe Studienhof-Kommission, daß es eine irrige Voraussetzung wäre, der Studiendirektor sey bemüssiget, jeden zur Ertheilung des Privatunterrichtes in den philosophischen Studienzweigen für fähig zu halten, welcher den philosophischen Studienkurs mit gutem Fortgange zurückgelegt hat, und daß es überhaupt bei diesem Fache nicht bloß auf das Beibringen der Religionswahrheiten, sondern auch auf die Bildung des moralischen Charakters ankomme.

Wovon die k. Direktorate zur Wissenschaft, Darnachachtung und Verständigung der Professoren in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Juny 1826. Gub. Zahl 36232.

83.

Gesetzwidrige Judenehen sollen nicht zugelassen werden.

Nach den von den Kreisämtern der k. Provinzial-Staats-Buchhaltung gelieferten Daten sollen im Militär-Jahre 1825 in ganz Galizien und der Bukowina zusammen genommen nicht mehr als 137 Judenpaare, getraut worden seyn.

Ein solches Mißverhältniß zwischen der Zahl der zur Kenntniß der Kreisämter gelangten Trauungen, und der jüdischen Bevölkerung, läßt auf die überwiegende Mehrzahl jener Judenehen schließen, die von den Kreisämtern nicht bestättigt, somit ungültig sind.

Es wird den k. Kreisämtern nicht entgehen, wie nothwendig es sey, den aus der Ungiltigkeit so vieler Judenehen hervorgehenden Sittenverderbnisse, und der unabsehbaren Verwirrung in den bürgerlichen Verhältnissen der in diesen ungiltigen Ehen erzeugten Kinder Schranken zu setzen.

Die k. Kreisämter haben sonach die unterstehenden Magistrate Obrigkeiten, Judengemeindevorstände, Ra-

Digitized by Google

diner und Religionsweiser dringend aufzufordern, daß sie der Schließung solcher ungiltigen Ehen durch die ihnen zu Gebothe stehenden Mittel entgegen arbeiten, und insbesonders diejenigen Ehewerber, welche nicht in der Möglichkeit waren, sich den deutschen Schulunterricht eigen zu machen, und somit die Bedingniß zu erfüllen, von welcher das Gesetz die kreisämtliche Einwilligung abhängig macht, zu bestimmen, daß sie um die Dispens ordnungsmässig bei der Landesstelle ansuchen.

Auch ist auf die Entdeckung und gesetzmässige Ahndung der außer der in gesetzwidriger Ehe lebenden Juden, sowohl von den Magistraten und Ortsobrigkeiten, als von den Kreisämtern ein besonderes Augenmerk zu richten.

Man wird die Thätigkeit der Kreisämter in diesem Zweige seines Wirkens aus dem im nächsten Verwaltungsjahre der k Provinzial-Staats-Buchhaltung übersendeten Ausweise der Judentrauungen beurtheilen.

Gubernial-Verordnung vom 28ten Juny 1826. Gub. Zahl 38788.

84.

Zeugniße über das von Regularklerikern hinterlegte beschränktere philosophische Studien, haben bei ihrem Austritte aus den Klöstern zur Aufnahme in die höheren Studien keine Gültigkeit.

Da die Erfahrung lehrt, daß mehrere Regularkleriker nach vollendeter Philosopie die Ordensklöster verlassen, hat man bei der hohen Behörde die Entscheidung angesucht, ob die diesen Klerikern in Folge der mit hohem Hofkanzleydekret vom 9ten Dezember 1825 Zahl 75396. ihnen zugestandenen Begünstigung, über das beschränktere philosophische Studium ausgestellten Zeugnisse auch zum Eintritt in die höheren Studien der Rechte und der Medizin oder der Theologie gültig seyn sollen.

Digitized by Google

Nach dem hierüber herabgelangten hohen Studien-Hofkommissionsdekrete vom 27ten v. M. sind die hierortigen Anträge durchaus genehmiget worden, wornach die über das hinterlegte beschränktere philosophische Studium diesen Klerikern ausgestellten Zeugnisse bei deren Austritt aus den Klöstern zur Aufnahme in die höheren Studien keine Gültigkeit haben, sondern daß selbe zuvor die ganze Philosophie an einer öffentlichen Lehranstalt vorschriftmässig zu hinterlegen verpflichtet sind.

In dieser Hinsicht wird auch den k. Studiendirektoraten sämmtlicher hierländiger öffentlichen philosophischer Lehranstalten aufgetragen, bei Ausstellung der Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken, daß diese Regularkleriker diese Prüfungen nur nach der beschränkteren Art abgelegt haben, und zur Aufnahme in eine öffentliche höhere Lehranstalt nicht gültig seyen.

Gubernial-Dekret vom 29ten Juny 1826. Gub. Zahl 37055.

85.

Herabsetzung des Ausgangszolls für die rohe Floretseide und Seidenabfälle aller Art.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat einverständlich mit der k. k. vereinten Hofkanzley beschlossen, den Ausgangszoll für die rohe Floretseide, und die Seidenabfälle aller Art, auf die Hälfte seines dermaligen Betrages herabzusetzen, wornach also der Ausgangszoll dieser Artikel für die Zukunft in 3 fl. 14 kr. (Drey Gulden vierzehn Kreutzer) für den Wiener-Centner bestehen wird.

Welches in Folge hohen Hofkammerpräsidial-Dekrets vom 19ten d. M. Zahl 1975. mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung mit dem Tage, wo die Verständigung den Zollämtern, welche zur Zoll-

Digitized by Google

behandlung dieser Gegenstände berufen sind, zukommen wird, zu beginnen habe.

Gubernial-Kundmachung vom 30ten Juny 1826. Gub. Zahl 39846.

86.

Ausländische Lotterie-Loose werden verbothen.

Um die Wirksamkeit der Lottogesetze bei der Betretung ausländischer Lotterie-Loose künftighin gegen mögliche Einwürfe zu sichern, hat die hohe Hofkammer mit Dekret vom 7ten Juny l. J. Zahl 21656. bedeutet, daß der Besitz oder die Inhabung eines solchen Looses vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, unter der in den §. §. 24. und 25. des allerhöchsten Lottopatents vom 13ten März 1813, auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafe verbothen sey, und daß demnach die Partheyen, denen Loose zu ausländischen Lotterien zukommen, solche, um sich vor allen nachtheiligen Folgen zu verwahren, sogleich zu verrichten, oder der politischen Obrigkeit (von welcher sie an das vorgesetzte Kreisamt zur Vertilgung eingesendet werden sollen), zu übergeben haben.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und allgemeinen Kundmachung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung von 1ten July 1826. Gub. Zahl 39819.

87.

Wie sich nach dem Ableben akatholischer Superintendenten mit dem Superintendal-Archiv zu benehmen sey.

Um künftig allen Anständen und Mißgriffen zu begegnen, welche sich nach dem Tode der akathalischen Superintendenten in Beziehung auf das denselben an-

Digitized by Google

vertraute Superintendental-Archiv ereignen könnten, ist mit hohen Hofkanzleydekret vom 1. Juni l. J. Z. 15108. als Norm festzusetzen befunden worden, daß gleich nach dem Ableben eines Superintendenten, das ihm anvertraute Archiv von den Vorstehern der Gemeinde, an welcher er als Prediger stand, unter Beschluß gelegt, und versiegelt, und der betreffende Senior hievon ungesäumt unterrichtet und eingeladen werde, das gedachte Archiv auch mit dem Seniorats-siegel zu belegen, bis das Consistorium über die Uebernahme von Seite des provisorischen Superintendenturs-Verwesens das Erforderliche anordnet.

Das k. Kreisamt hat den Vorstehern der hiesigen akatholischen Gemeinde unter Verständigung der Superintendentur diese hohe Anordnung zur genauen Darnachachtung bekannt zu machen.

Gubernial-Dekret vom 6ten Juli 1826. Gub. Zahl 37966.

88.

In wie ferne eine Veränderung der Geschlechts- oder Familien Namen bewilliget werden darf.

Aus Anlaß der zur Sprache gekommenen Frage: ob, in wie ferne die Umänderung der Familiennahmen gestattet werden dürfe, haben Seine Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 1ten d M. anzuordnen geruhet, daß eine Veränderung des Geschlechts-Namens nur beim Uebertritte zur christlichen Religion, oder bei Adelsverleihungen, und im letztern Falle auch nur mit ausdrücklicher allerhöchster Bewilligung, und unter den erforderlichen Vorsichten statt finden darf. Sollte außer diesen beiden Fallen eine Veränderung des Geschlechtsnamens angesucht werden, so behalten sich Seine Majestät die Entscheidung solcher Gesuche in besonders rücksichtswürdigen Fällen allerhöchst Selbst vor.

Gubernial-Erledigung vom 6ten Julius 1826. Gub. Zahl 38455.

Digitized by Google

89.

Was bei Gesuchen der Pfarrer um Tax- und Stempelvormerkung in Rechtsstreitigkeiten zu beobachten sey.

Die hohe Hofkammer hat mit Dekret vom 7ten v. M. Zahl 20894. anher bedeutet, daß bei vorkommenden Gesuchen der Pfarrer in Galizien um Bewilligung der Tax- und Stempelvormerkung in ihren Rechtsstreitigkeiten vor allem der Umstand genau zu unterscheiden sey, ob diese Rechtsstreitigkeiten die Geltendmachung künftiger bleibender Rechte der Pfarrer selbst, oder blos die Behauptung persönlicher Rechte des jeweiligen Pfarrers zum Gegenstande haben.

Im ersten Falle ist zu Folge des bezogenen Hofkammerdekrets, die Tax- und Stempelvormerkung für den möglichen Fall der Behauptung des Prozesses auch dann zu bewilligen, wenn die Einkünfte der Pfarreyen selbst die Congrua jährlicher 300 fl. übersteigen

Wenn es sich aber blos um die Behauptung persönlicher Rechte des jeweiligen Pfarres handelt, so ist in diesem Falle zur Führung des Rechtsstreites die Vormerkung der Gerichtsgebühren um so minder zu bewilligen, als ein sicheres und bestimmtes Einkommen von 300 fl. besonders auf dem Lande nicht mehr so gering ist, um hinsichtlich der Taxentrichtung für arm angesehen werden zu können, zu dem durch die gänzliche Taxfreyheit nur die Streitsucht angereitzt, und leicht in dem Grade vermehrt werden würde, daß oft auch die nichtigsten und ungegründesten Rechtsansprüche würden geltend gemacht werden wollen, wozu endlich noch kömmt, daß diese Taxvormerkung bei einem bestimmten Einkommen von 300 fl. auch den Beamten nicht zu Theil wird.

Welche hohe Verfügung der Kammerprokuratur im Nachhange des hierämtlichen Erlasses vom 24ten Jänner l. J. Zahl 75628. zur Wissenschaft mit dem Beisatze

Digitized by Google

bekannt gemacht wird, daß sie hiedurch der unterm 19ten Dezember 1794 Zahl 32496. blos in Beziehung auf g. k. Pfarrer ergangene Gubernial-Erlaß seine nähere Berichtigung erhalte.

Gubernial-Verordnung vom 10ten Julius 1826. Gub. Zahl 38473.

90.

Der Schluß des Studienjahres an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt hat künftig mit letzten Juny jeden Jahrs einzutretten, und dessen Wiedereröffnung mit ersten September zu beginnen.

Laut hohen Studienhofkommissionsdekrets vom 24ten Juny 1826 Zahl 3072. haben Seine Majestät mit a. h. Entschließung vom 27ten Jänner l. J. zu verordnen geruhet, daß an der k. k. protestantisch-theologischen Lehranstalt zu Wien, künftig der Schluß des Studienjahres jederzeit mit dem letzten Juny einzutretten, und dessen Wiedereröffnung mit dem ersten September zu geschehen habe.

Um diese allerhöchste Anordnung so geschwind als möglich, ohne das laufende Schuljahr zum Nachtheile der Studien zu schnell abzuschließen in Vollzug zu setzen, hat die hohe Studienhofkommission den Auftrag der akatholischen Consistorien, das laufende Schuljahr in der Mitte Augusts zu schließen und das kommende Schuljahr 1826—27 mit 1ten Oktober l. J. anzufangen und mit letzten Juny 1827 zu enden, sodann aber, und fortan jedes Schuljahr nach der a. h. Anordnung vom 27ten Jänner l. J. mit 1ten September anzufangen, und mit letztem Juny zu schließen, genehmigt.

Wovon die Superintendentur zu ihrer Wissenschaft mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt wird, daß

Digitized by Google

man die Kundmachung dieser allerhöchsten Verfügung mittelst der Lemberger Zeitung unter Einem veranlaßt.

Gubernial-Verordnung vom 10ten July 1826. Gub. Zahl 41414.

91.

Behandlung derjenigen, welche zur Erhebung laufender Steuern aufgestellt sind, erhobene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie derjenigen, welche hieran Theil nehmen.

Se. Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 19ten Juny d. J. zu befehlen geruhet, daß diejenigen, welche zur Erhebung laufender Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theils des Strafgesetzbuches oder in so ferne die vorenthaltenen, oder sich zugeeigneten Gelder den Betrag von 5 fl. nicht erreichen sollten, nach dem §. 211. des II. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln, und zu bestrafen seyen, diese Vorschrift aber, nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Diese allerhöchste mittels hohen Hofkanzley-Dekretes vom 20 v. M. d. J. Zahl 1451—945 anher eröffnete Entschließung, wird hiemit mit dem Beysatze zur Kenntniß gebracht, daß durch diese Vorschrift, die für die erwähnten Uibertretungen bestandenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt werden.

Gubernial-Kundmachung vom 18. July 1826. Gub. Zahl 41419.

Digitized by Google

92.

Verpflegung der Kavallerie-Exekuzionsmannschaft in jenen Orten, wo weder ein Magazin, noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht.

Damit in den Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit oder zu weiter Entfernung der Infanterie-Körper, die von den politischen Behörden abverlangte Exekuzion mittelst Kavallerie gegeben werden muß, die Verpflegung des mit seinem Pferde einrückenden Kavalleristen dem Exequirten nicht zur Last falle, hat der k. k. Hofkriegsrath den General-Kommanden bereits die Weisung ertheilt, daß, wenn in jenen Fällen, wo im Orte der Exekuzions-Aufstellung weder ein Magazin noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht, die Fourage für die Pferde der auf Exekuzion abgesandten Kavallerie-Mannschaft von den Gemeinden subministrirt, und die Vergütung dieser Subministrirung nach der bestehenden von dem k. k. Hofkriegsrathe unterm 7ten Februar 1824 an alle General-Kommanden erlassenen Normal-Vorschrift geleistet werden soll.

Hievon werden die k. k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 27. Juny 1826 Zahl 16310 zur Wissenschaft und weitern Verfügung in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 21ten July 1826. Gub. Zahl 42625.

93.

Vorschrift über das Verfahren bei Anstellung der Beamten.

Um zu verhindern, daß ein in Kriminal-Untersuchung gestandenes und nicht für unschuldig befundenes Individuum zu k. k. Staatsdiensten zugelassen, oder ein wegen Verbrechen oder sonstiger Vergehungen entlasse-

Digitized by Google

ner Beamte wieder angestellt werde, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung aus Laxenburg vom 3ten Juny d. J. zu befehlen geruht:

1tens. Die schon bestehende allgemeine Vorschrift, daß kein wegen Verbrechen, Vergehen oder Vernachlässigung seines Dienstes entsetzter Beamte ohne ausdrücklicher Bewilligung Sr. Majestät in Staatsdienste wieder aufgenommen werden dürfe, müsse auf das genaueste befolgt werden, und jede Behörde sey für die unabweichliche Beobachtung derselben strenge verantwortlich.

2tens. Die oben angeführte Verordnung werde dahin ausgedehnt, daß nicht nur entlassene Beamte, sondern auch Individuen, welche noch nie angestellt waren, wenn sie jemals in einer Kriminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, zu Staatsdiensten ohne Genehmigung Sr. Majestät nicht zugelassen werden dürfen.

3tens. Es sey um diese Absicht zu erreichen, eine unerläßliche verantwortliche Pflicht jeder Behörde, der die Verleihung eines Dienstplatzes zusteht, über das auszuwählende Individuum die genauesten Erhebungen einzuleiten, und insbesondere zu diesem Ende die umständlichsten Nachweisungen über dessen frühern ganzen Lebenslauf in der Art sich vorlegen zu lassen, daß darin keine Zeitperiode übersprungen, und die volle Ueberzeugung von dem ganzen frühern Betragen dieses Individuums geliefert werde.

4tens. Obschon bei sorgfältiger Beobachtung dieser Anordnungen es nicht leicht möglich seyn wird, daß ein seines Dienstes entsetzter Beamte, oder ein nie in Diensten gestandenes und eines Verbrechens schuldig gewordenes Individuum in Anstellung kommen möchte, so sey doch, wenn es gleichwohl jemanden dieser Art gelingen sollte, sich in die Staatsdienste einzuschleichen, seine dießfällige Ernennung dergestalt als nichtig anzusehen, daß derselbe von dem Augenblicke, wo nach seiner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung oder

Digitized by Google

Kriminal-Schuld entdeckt werden sollte, ohneweiters und unnachsichtlich wieder zu entlassen komme.

Diese allerhöchste mit hohen Hofkammerdekret vom 21. Juny 1826 bekannt gegebene Entschließung wird demnach hiemit mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

a) Jeder noch nicht angestellte, welcher in einen öffentlichen Dienst, in was immer für einer Kathegorie aufgenommen zu werden wünscht, verpflichtet sey, sich über seine bisherige Beschäftigung, Verwendung und Moralität während seines frühern ganzen Lebenslaufes ohne irgend eine Unterbrechung glaubwürdig um so sicherer auszuweisen, als widrigenfalls jedes in dieser Art nicht gehörig und vollständig instruirtes Gesuch dem Bittsteller platterdings zurückgestellt werden würde.

b) Daß solche Individuen, welche bereits früher angestellt und entlassen worden sind, oder welche noch nie angestellt waren, aber jemals in einer Kriminal-Untersuchung gestanden, und in derselben nicht für unschuldig erklärt worden sind, wenn selbe in Staatsdienste aufgenommen werden wollen, bevor sich selbe um irgend eine Anstellung in Kompetenz setzen, verpflichtet sind, um ihre Aufnahme in Staatsdienste vorläufig mittelst der betreffenden Behörde, bei der sie angestellt zu werden wünschen, zur Einholung Sr. Majestät allerhöchsten Entscheidung einzuschreiten, und die Gründe, auf die sie ihr Gesuch stützen, gehörig zu erweisen, wornach derlei Individuen erst dann um irgend eine öffentliche Bedienstung sich in Kompetenz zu setzen berechtigt seyn werden, wenn Sr. k. k. Majestät deren Befähigung zur Aufnahme in Staatsdienste bewilliget haben werden.

c) Daß die im vorhergehenden Absatze bemerkten Individuen, wenn sie ohne der Vorschrift desselben genüge zu leisten, irgend eine Anstellung erschleichen sollten, im Entdeckungsfalle unnachsicht-

Digitized by Google

lich in der von Sr. Majestät vorgeschriebenen Art behandelt, sohin des erschliechenen Dienstes ohne weiters werden entsetzt werden.

Gubernial-Kundmachung vom 21. July 1826. Gub. Zahl 43295.

94.

Barmherzigen Orden wird die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt.

Es hat sich bei einer Verhandlung ergeben, daß die der Landesstelle unterm 16ten August 1805 Z. 16672. bekannt gegebene, und auch in der politischen Gesetzsammlung Band 25, Seite 104. befindliche, von Seiner Majestät auf unbestimmte Zeit dem barmherzigen Orden allergnädigst eingeräumte Erbfähigkeit in der Justizgesetzsammlung vom Jahre 1805 unter Nr 745. Seite 63. des betreffenden Bandes irrig auf 20 Jahre beschränkt worden ist.

Jedem bereits die k. k. Oberste Justizstelle unterm 16ten v. M. Zahl 3598. sämmtliche Appellazionsgerichte von diesem Versehen in Kenntniß gesetzt hat, verfügt man ein Aehnliches an die Landesstelle zur Entfernung jeder künftigen Beirrung.

Gubernial-Erledigung vom 24ten July 1826. Gub. Zahl 44323.

95.

Pfarrgenossen, die sich weigern in seelsorgerlichen Angelegenheiten bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, sollen durch die Ortsobrigkeit hiezu verhalten werden.

Es ist Seiner Majestät angezeigt worden, daß manche Pfarrgenossen sich weigern bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, wenn sie von ihm in seelsorglichen Angelegenhei-

Digitized by Google

ten vorgerufen werden. Seine Majestät haben daher mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 9ten Juny 1826 zu befehlen geruhet, daß in solchen Fällen die Pfarrgenossen auf jedesmaliges Begehren des Seelsorgers durch die Ortsobrigkeit zu verhalten sind, sich bei demselben zu stellen.

Wovon die k. Kreisämter in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 18ten v. M. Zahl 17149. mit dem Auftrag verständigt werden, sämmtliche Dominien und Magistrate anzuweisen, daß dieselben auf jedesmaliges Ansuchen des Seelsorgers einen solchen widerspänstigen Pfarrgenossen gehörig zu stellen haben.

Gubernial-Verordnung vom 25ten July 1826. Gub. Zahl 41416.

96.

Frühzeitig oder todtgeborne Kinder sollen am Kirchhof auf einem abgesonderten Orte begraben werden.

Es herrscht bei dem gemeinen Volke an manchen Orten der Wahn, daß frühzeitig oder todtgeborne Kinder nicht in den gewöhnlichen Leichenhöfen begraben werden sollen, daher sie solche meistens heimlich an andern Orten verscharren.

Die Ordinariate haben das Volk über diesen Irrthum mittelst der Seelsorger zu belehren, indem Kinder die ohne die heilige Taufe empfangen zu haben, sterben auch am Kirchhofe auf einem abgesonderten Orte begraben werden sollen, und selbe zugleich aufmerksam machen zu lassen, daß bei solchen Verheimlichungen die Strafen des §. 94. und 95. des IIten Theils vom Strafgesetzbuche eintreten müßten, daher sich jeder vor Nachtheil zu hüthen habe.

Gubernial-Verordnung vom 25. July 1826. Gub. Zahl 42473.

Digitized by Google

97.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch nähere verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen dürfen bei derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden.

Die k. Kreisämter erhalten in der Anlage die erforderliche Anzahl von Exemplarien des zu Folge hohen Hofdekrets der k. k. Obersten Justizstelle vom 9ten v. M. d. J. Zahl 3571—227. von dem hierortigen k. k. Appellazions-Gerichte erlassenen Kreisschreibens, daß Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen bei ein und derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden sollen; sammt einer Abschrift des obigen Hofdekrets zu Wissenschaft und weitern Kundmachung.

Gubernial-Verordnung vom 25ten July 1826. Gub. Zahl 43127.

An das k. k. galizische Appellazionsgericht. Lemberg Hofzahl 3571—227.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 22ten Februar 1823. in Ansehung der bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justizbehörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonialgerichte der Dominien dienenden Beamten zu bestimmen geruhet: daß künftighin Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen keine Anstellung bei derselben Gerichtsbehörde, sie mögen besoldet oder unbesoldet, oder von was immer für einer Kathegorie seyn zu er-

Digitized by Google

halten haben, weßwegen jeder Dienstwerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten desjenigen Gerichtes, bei welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt oder verschwägert sey. Beamte, welche diese Anzeige in ihrem Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied, ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden.

Diese allerhöchste Entschließung hat das k. k. Appellazionsgericht auf gewöhnliche Art durch den Druck bekannt zu machen.

Uebrigens aber wird demselben zum künftigen Benehmen und zur Belehrung der Unterbehörden noch weiter bedeutet.

1tens. Diese Vorschrift erstreckt sich auf sämmtliche Angestellte derselben Behörde, ohne Rücksicht auf ihre Diensteigenschaft oder Besoldung.

2tens. Ueber die bereits bestehenden Verwandschaftsverhältnisse, des am Rathstische angestellten Personales sind, wo dieses nicht schon gesehen ist, die geeigneten Anträge zur allerhöchsten Entschließung vorzulegen, die Verwandschaftsverhältnisse der übrigen Angestellten sind nach Thunlichkeit durch Uebersetzung und Beförderung zu beheben, wobei jedoch kein Verdienstlicherer, oder bei gleichen Eigenschaften und Verdiensten in gleicher Kathegorie oder gleichem Range länger Dienender leiden soll.

3tens. Das Appellazionsgericht hat in Zukunft bei strenger Verantwortlichkeit Niemanden bei einer Justizbehörde anzustellen, welcher mit einem bei der nämlichen Stelle bereits dienenden Beamten in einem solchen Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse steht, und wenn es Dienstbesetzungsgesuche und Vorschläge an die oberste Justizstelle einbegleitet, dasselbe genau zu bemerken.

4tens. Den Vorstehern der Justizbehörden wird

Digitized by Google

zur Pflicht gemacht, neu entstehende durch obige allerhöchste Entschließung als unzulässig erkannte Verwandschafts- oder Schwägerschaftsverhältnisse sogleich dem betreffenden Oberbehörden zur gehörigen Abhülfe anzuzeigen.

Welches dem Appellazionsgerichte zur Darnachachtung bedeutet wird. Plenciz. mp. Per Imperatorem. Ex supremo Justitiae Consilio. Wien, am 9ten Juny 1826. C. G. v. Gärtner mp.

Ad Postzahl 97.

Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen dürfen bei derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 22ten Februar 1823 in Ansehung der bei landesfürstlichen und nicht landesfürstlichen Justizbehörden, mit einziger Ausnahme der Patrimonialgerichte der Dominien, dienenden Beamten zu bestimmen geruhet:

Daß künftighin Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwisterkinder, oder in der Seitenlinie noch näher verwandte, oder in einem dieser Grade verschwägerte Personen keine Anstellung bei derselben Gerichtsbehörde, sie mögen besoldet oder unbesoldet, oder von was immer für einer Kathegorie seyn, erhalten haben, weßwegen jeder Dienstwerber in seinem Gesuche genau anzugeben verpflichtet wird, ob und in welchem Grade er mit einem oder dem andern Beamten desjenigen Gerichtes, bei welchem er eine Anstellung nachsucht, verwandt, oder verschwägert sey.

Digitized by Google

Beamte welche diese Anzeige in ihrem Gesuche zu machen unterlassen sollten, werden unnachsichtlich und ohne Unterschied, ob sie über ihr Gesuch die verlangte Anstellung erhalten haben, oder in ihrer vorigen geblieben sind, mit dem Verluste ihres Dienstes bestraft werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit in Folge höchsten Hofdekretes der k. k. obersten Justizstelle vom 9ten Juny 1826 Hofzahl 3571—227. zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten July 1826. Gub. Zahl 43127.

98.

Erneuerung der Vorschriften zur Verhütung muthwilliger Beschädigungen an Strassen, Brücken oder Bäumen.

Die noch immer vorkommenden Anzeigen der Strassenbaubehörden über die häufigen Beschädigungen der Strassen, und der im Zuge derselben gepflanzten Bäume lassen folgern, daß die zur Verhütung der muthwilligen Beschädigungen der Strassen ergangenen Vorschriften von den Ortsobrigkeiten gar nicht befolgt, und von den Kreisämtern nicht gehörig gehandhabt werden.

Den Kreisämtern wird demnach mit Bezug auf das hierortige Dekret vom 14ten Juny v. J. Zahl 2875. aufgetragen, den Dominien und Magistraten die bereits mit Gubernial-Erläßen vom 10ten März 1804 und 13ten März 1812 Zahl 9835 und 8915. erneuerten Kreisschreiben vom 5ten September 1787 und 13. September 1793, so wie die im Grunde hohen Hofkanzleydekrets vom 3ten Juny 1823 Zahl 11600 erflossene hierortige Vorschrift ddo. 27ten Juny 1823. Nro. 33864. mit dem Zusatz neuerdings in Erinnerung zu bringen, daß sie diese Vorschriften um so genauer zu befolgen haben, als in jedem Falle, wo erwiesen

Digitized by Google

werden sollte, daß jene Ortsobrigkeit, welche unterlassen hätte, gegen den muthwilligen Verletzer der Strasse-Brücken- oder Bäume, den sie entweder selbst entdeckt, oder den ihr der Strassenbaubeamte angezeigt hat — das Amt zu handeln, und ihn der gesetzlichen Strafe zu unterziehen, mit einer angemessenen Strafe selbst belegt werden müßte.

Eben so wird den k. Kreisämtern die Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften und die genaue Handhabung derselben zur besonderen Pflicht gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 27ten July 1826. Gub. Zahl 43352.

99.

Edictum.

Caesareo Regium in Regnis Galiciae et Lodomeriae Judicium Nobilium Leopoliense medio hujus edicti notum reddit; quòd in consequentiam altissimi decreti aulici ddo. 4ta Novembris 1803 relate ad anterius Decretum altissimum ddo. 27. Septembris 1785. editum emanati, nulli usui inservientia C. R. hujus Fori Nobilium acta civilia a Nro. actorum 5001 ad Nm. 6500 et fundationalia a Nro. actorum 317. ad Nrum 2000 ad anihilandum sint destinata, quodve indices alphabetici eorundem actorum et documentorum conscripti exiterint, qui una cum repertoriis et confectis consignationibus ad notitiam eorum, quorum interest, fine inspectionis in officio Registraturae C. R. hujus fori Nobilium reperiuntur, eum in finem, ut partes in iisdem indicibus specificatae, aut eorum haeredes, quae sua scripta vel documenta sibi restitui optarent, in termino unius anni et unius diei, a die 22. Maii 1826. computando, necessaria legitimatione instructae, ad praefatum gremialis Registraturae

Digitized by Google

Officium eatenus eo certius semet in assistentia Advocati hic C. R. Fori Nobilium stallum agendi habentis, qui competentiam partis se insinuantis contestari posset insinuent, suaque scripta et documenta erga reversales per ipsas partes illarumque patronos subsignandas levent, quosecus lapso hoc termino, omnia haec scripta consignata, et adclusae documentorum copiae, retentis nihilominus in actis originalibus, abolientur.

Georgius Lib. Bar. ab Oechsner.
Josephus de Pressen.
Ignatius Com. de Loś
Ex Consilio C. R. Fori Nobilium.
Leopoli die 19. Aprilis 1826.
Zacharias de Bostan Jakubowicz.

Gubernial-Kundmachung vom 28. July 1826. Gub. Zahl 44042.

100.

Baumgartners Naturlehre wird als Lehrbuch eingeführt.

In Beziehung auf die hierortige Verordnung vom 19ten Oktober 1825 Zahl 59551. werden die k. Direktorate zur weiteren Verständigung an den betreffenden Professor in Folge Dekretes der hohen Studienhofkommission vom 24ten Juny l. J. Zahl 2764. in Kenntniß gesetzt, daß vom Professor Baumgartners Naturlehre eine zweite, veränderte, und dem bestehenden Lehrplane noch mehr angemessene Auflage im l. J. und in demselben Verlage, wie die erste in einem einzigen Bande erschienen; deren Ladenpreis, welcher nirgends überschritten werden darf, auf Vier Gulden Konvenzions-Münze festgesetzt worden, und deren sich in Zukunft bis auf anderweitige Bestimmung als Lehrbuch zu bedienen ist.

Gubernial-Verordnung vom 29ten July 1826. Gub. Zahl 44851.

Digitized by Google

101.

Landesfürstliche Beamten oder Diener welche eine Pension oder Provision ab aerario beziehen, müssen wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung eine Anstellung erhalten — auf den Genuß der Aerarial-Pension oder Provision Verzicht leisten.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein provisionirtes Individuum in städtischen Dienst getreten, und während dieser Dienstleistung die Aerarialprovision ungebührlich fortbezogen hat.

Aus diesem Anlaße werden die k. Kreisämter in Folge h. Hofkammerdekrets vom 16. Juny 1826 Zahl 5538—583. die mit dem gedruckten Kreisschreiben vom 27ten April 1787 bekannt gegebenen Normalvorschrift, wonach jene landesfürstlichen Beamten und Diener, welche eine Pension oder Provision ab aerario beziehen, wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung, eine Anstellung erhalten auf den Genuß der ärarial Pension oder Provision, Verzicht zu leisten, und nur im Genuße derselben zurückzutreten haben, wenn sie auch nach der neuen Dienstleistung wieder dienstunfähig werden, und ihnen in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine oder nur eine geringere als die früher ab aerario genossene Pension oder Provision zu Theil werden würde, hiermit zu genauesten Darnachachtung in Erinnerung gebracht, und denselben zugleich aufgetragen, diese allerhöchste Bestimmung auch bei allen organisirten und nicht organisirten Magistraten der Munizipal- und landesfürstlichen Städte zur genauen Darnachachtung wiederholt kund zu machen; und selben zu bedeuten, mittelst des k. Kreisamtes anher die Anzeige zu dem Ende zu erstatten damit wegen Einstellung des von diesem Individuum vom Aerarium bezogenen

Digitized by Google

Pension oder Provision das Erforderliche veranlaßt werde.

Eine ähnliche Anzeige ist auch für den Fall zu erstatten, wenn ein derley Individuum nach seiner Anstellung im stätischen Dienste wieder Dienstunfähig werden, und ihm in Ansehung dieses neuen Amtes gar keine, oder nur eine geringere als die früher ab aerario genossene Pension oder Provision zu Theil werden sollte, damit demselben vom Tage seiner eingestellten städtischen Besoldung oder Löhnung im erstern Fall die ganze früher vom Aerarium genossene Pension oder Provision wieder flüßig gemacht, im letztern Falle aber dasjenige, um was er von der Stadt gegen dessen vor dem ab aerario genossene Pension oder Provision weniger erhält, zur Ergänzung seiner ganzen vor dem ab aerario genossenen Gebühr, flüssig gemacht werde.

Gubernial-Verordnung vom 1ten August 1826. Gub. Zahl. 45746.

102.

Subarendatoren sollen gegen bloße Interimsscheine keine Natural- und Service-Artikeln verabfolgen.

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein Subarrendator, gegen Interims-Scheine die Naturalien an die betreffende Truppe verabreicht, nachträglich aber der Truppen-Kommendant, die Haupt-Quittungen, an ein, diese Interims-Quittungen ohne Vollmacht des Subarrendators, produzirt habendes Individuum, ausgefertiget habe, welches zur Erhebung dieser Haupt-Quittung, von Seite des Subarrendators gar nicht ermächtiget war.

Zur Vorbeugung dieser Unzukömmlichkeit, hat das k. k. General-Militär-Kommando sämmtlichen Truppenabtheilungen, erinnert, daß bei strengster Verantwortung, keine Natural- und Service-Fassung, gegen Interimsscheine von den Subarrendatoren bewirkt, son-

Digitized by Google

dern für jede einzelne Fassung, die nach der Vorschrift ausgefertigte, gehörig koramisirte, und von dem, die Fassung bewirkenden Ober-Offizier, paraphirte Quittung, dem Subarendator, gleich an der Stelle zum Eintrag in das, bei der monatlichen Abrechnung mit dem betreffenden Verpflegs-Magazin mit dem betreffenden Verpflegs-Magazin von dem Subarendator zu verfassende Verzeichniß, überhändiget werde, weil die Subarrendatoren nur gegen derley, nach aller Förmlichkeit, ausgefertigte Fassungs-Quittungen, zur Abgabe der betreffenden Natural- und Service-Artikeln, verpflichtet, und nur gegen derley legale Quittungen, ohne erst eine Haupt-Quittung darüber einzuhollen, die Bezahlung anzusprechen berechtiget sind.

Die k. Kreisämter haben daher, unter Verständigung dessen, bekannt zu machen, daß kein Subarrendator sich herbeilasse, auf Interims-Scheine Natural- oder Service-Abgaben zu bewirken, indem ansonst jeder derselben, die hieraus entspringenden nachtheiligen Folgen, nur sich selbst zuzuschreiben haben wird, da auch in jedem Pachtkontrakt ausdrücklich stipulirt ist, daß nur legale Quittungen angenommen werden dürfen.

Gubernial-Dekret vom 2ten August 1826. Gub. Zahl 47545.

103.

Mit Lehrfähigkeits- und Moralitätszeugnissen versehenen israelitischen Privatlehren wird gestattet, israelitischen Kindern Unterricht zu geben, dürfen aber christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in den gewöhnlichen Elementargegenständen unterrichten.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8ten Jänner l. J. über den Unterricht israeliti-

Digitized by Google

scher Privatlehrer folgende Grundsätze zu genehmigen geruhet:

1tens. Israelitischen Privatlehrern, wenn sie sich mit dem erforderlichen Lehrfähigkeitszeugniße, und über eine untadelhafte Moralität ausweisen, wird gestattet, israelitische Kinder in allen Lehrgegenständen, aus welchen sie selbst geprüft sind, privat und nur einzeln in den Wohnungen der Aeltern, nach den allgemeinen bestehenden Vorschriften zu unterrichten.

2tens. Es wird aber israelitischen Privatlehrern nicht gestattet, christliche Kinder weder in den lebenden Sprachen, noch in den gewöhnlichen Elementarlehrgegenständen zu unterrichten.

Diese allerhöchste Entschließung wird zu Folge Dekrets der hohen Studienhofkommission vom 13ten Jänner l. J. Zahl 326. den k. Kreisämtern zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Insbesondere ist vermög Dekrets der hohen Studienhof-Kommission vom 15ten v. M. Zahl 3313. genau darauf zu sehen, daß

1tens. Kein israelitischer Privatlehrer Unterricht ertheile, ohne durch ein pädagogisches Lehrfähigkeits-Zeugniß und durch eine gute Moralität sich dazu zu eignen, und auszuweisen.

Dieses Gesetz ist allgemein, und es kann daher in keinem Falle zu Gunsten der israelitischen Privatlehrer davon eine Ausnahme gemacht werden.

2tens. An allen Hauptschulen, wo ein Präparanden-Unterricht, gegeben wird, können und sollen auch die israelitischen Schulpräparanden und Privatlehrer diesen Unterricht hören und benützen, wie dieses in den übrigen Provinzen üblich ist.

Wornach die Judengemeind-Vorsteher und Rabiner anzuweisen sind.

Gubernial-Verordnung vom 4ten August 1826. Gub. Zahl 46652.

Digitized by Google

104.

Behandlung der Milzseuche unter den Pferden und Rindvieh.

In der vorausgegangenen selten unterbrochenen trockuen und heißen Witterung liegt der vorzüglichste Grund der Milzseuche unter den Pferden und dem Rindvieh, die sich nun allenthalben zeiget.

Diese Seuche gehört unter jene, welche sich selten schnell, sondern allmählich in den Körpern der Thiere entwickelt, gewöhnlich das stärkste und jüngste Vieh ergreift, und selbes oft schnell und unverhoft tödtet, diese Krankheit läßt sich besorgen, wenn nach einer geraumen Zeit vor dem wirklichen Ausbruche sich ein seltenes und trockenes Misten einstellt, wenn bei dem thierischen Zittern Schaudern sich, nach dem sie mit kaltem Wasser getränkt werden, einstellt, ein heftiger Pulsschlag bemerkt wird, indessen der Schlag des Herzens selbst kaum fühlbar ist, wenn das Thier matt und besonders dessen Hintertheil in der Bewegung hin und her wankt, und demnach sich selten niederlegt, wenn dessen Freßlust vermindert ist, der Mist trocken, weniger und klein geballt, der Urin braun und weniger abgeht, daß Maul und die Haut heiß anzufühlen sind, auch manchmal sich Geschwülste am Kopf, Hals, an der Vorderbrust am Bauche, und an den Gliedmaßen sich zeigen, dann sind die Thiere mit dem Milzbrand schon in einem mindern oder höhern Grad ergriffen.

Die Mittel gegen dieses Uebel, dessen Ursachen, in der Erschöpfung der Thiere durch die Hitze auf der Hutweide im Mangel an frischen Wasser oder im Genuß mit schlechtem und faulem Wasser, in dem Mangel an Schatten auf den Weiden, selbst in unreinen und warmen Ställen, welche noch oft von faulenden Pfützen umgeben sind, daß Salz, welches ihnen mit dem Futter, oder mit einem Mehltrank vermischt, oder zum Labe gegeben wird, das Tränken mit frischem Brunnwasser, das Schwimmen, oder wo dieß nicht seyn kann, das Begießen und

Digitized by Google

Waschen der Thiere mit kaltem Wasser, die Reinigung und Luftung der Ställe, welche nicht mit dem Nutzvieh überfüllt seyn müssen, und endlich die Fürsorge, daß das Vieh an heißen Tagen nicht auf den Hutweiden ohne Schatten der Mittagshitze ausgesetzt werde.

Ist das Uebel schon unter einer Heerde ausgebrochen, so sehe man vorzüglich auf die Absonderung der kranken Stücke von den Gesunden, man reiche denselben weiches und nasses Kleyenfutter, Mehltränke mit viel Salz. Wo frisches gutes Futter mangelt, wird Häckerling von guten Heu abgebrüht, und mit Salz vermischet, kühl gegeben, wobei sich überhaupt auf die Weisung berufen wird, welche in dem Unterricht über Viehseuchen die mit Kreisschreiben vom 14ten September 1811 Zahl 52847. bekannt gemacht, und bei allen k. k. Kreisämtern von den Dominien zu erhalten ist, enthalten ist.

Die in den letzteren Wochen in ganz Galizien sich ereigneten Regengüsse und Ueberschwemmungen, setzen das Nutzvieh besonders in niedern und überschwemmten Gegenden neuen Krankheitsursachen aus, die die überschwemmten Hutweiden, worauf selbes getrieben wird, und das verdorbene sauere Heu, womit selbes über den Winter genährt wird, der Gesundheit desselben sehr nachtheilig wird, und das Vieh zu Krankheiten, besonders das Hornvieh, Pferde und Schaafe mit dem Egelschaben befallen macht, die sich über den Winter in ihren Eingeweiden besonders in der Leber entwickeln, und oft ganze Heerden tödten, es ist daher nothwendig und räthlich, daß solche Hutweiden vermieden, und dem Nutzvieh verdorbenes saueres Heu nicht gereichet werde.

Gubernial-Kundmachung vom 8ten August 1826. Gub. Zahl 48951.

105.

Ausschreibung der Erb- Personal- Klassen- und Erwerbsteuer für das Jahr 1827.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Kabinetsschreiben vom 29ten May d. J. zu verordnen geruhet,

Digitized by Google

daß die Erbsteuer, die Klassensteuer, die Personalsteuer und die Erwerbsteuer, so wie dieselbe in dem laufenden Jahre 1826 entrichtet wurde, auch für das künftige Jahr 1827 ausgeschrieben werde.

Diese allerhöchste Entschliessung wird demnach in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 26ten v. M. Zahl 18806. zur Wissenschaft und Nachachtung allgemein bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 10ten August 1826. Gub. Zahl 48863.

106.

Erbsteuerpflichtigen Partheyen wird gestattet auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Kreditspapieren nach dem Kurse die diese Kreditspapiere am Todestage des Erblassers halten, in Konventions-Münze zu berichtigen.

Laut hohen Hofkanzleydekrete ddto. 13ten July l. J. Zahl 19406. ist die hohe Hofkanzley mit dem k. k. Finanzministerium übereingekommen, daß den erbsteuerpflichtigen Partheyen zu gestatten sey, auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Kreditspapieren, deren Berichtigung in derselben Gattung von Kreditspapieren möglich wäre, wenn es die Parthey vorzieht, nach dem Kurse den diese Kreditspapiere am Todestage des Erblassers hatten, in Konventions-Münze zu berichtigen, gleichwie dieses durch das Hofdekret ddto. 9ten May 1823 Zahl 13110. Gub. Zahl 29233. bereits gestattet ist, wenn sich die Erbsteuerquote von Obligationen, wegen deren Untheilbarkeit mit einer Obligation nicht ausgleichen läßt.

Wovon die k. Kreisämter im Nachtrage zur hierortigen Verordnung ddto. 12ten Juny 1823 Zahl 29233. zur Darnachachtung bei vorkommenden Fällen in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 17ten August 1826. Gub. Zahl 47723.

Digitized by Google

107.

Ernennung Sr. Durchlaucht des wirklichen geheimen Raths, Kämmerers, und bisherigen Gubernial-Vizepräsidenten August Longin Fürsten von Lobkowicz, Herzogs von Raudniz, zum Landes-Gouverneur in den Königreichen Galizien und Lodomerien.

Seine k. k. Majestät haben Sich laut hohen Hofkanzleydekrets vom 4ten August d. J. Zahl 22223 — 1320 allergnädigst bestimmt gefunden, den Herrn Gubernial-Vizepräsidenten August Longin Fürsten von Lobkowicz Herzog zu Raudniz, zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit der demselben anvertrauten Geschäftsleistung, zum wirklichen Landes-Gouverneur in den Königreichen Galizien und Lodomerien zu ernennen.

Das dießfalls herabgelangte allerhöchste Reskript ist folgenden Inhalts:

Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Hungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, Galizien und Lodomerien und Illyrien, Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc.

Hochgeborne, Hoch und Wohlgeborne, Wohlgeborne, Edle, Ehrsame, liebe Getreue!

Entbiethen allen und jeden Unseren getreuen Innwohnen und Unterthanen Unserer Königreiche Galizien und Lodomerien, was Würde, Standes, Amtes sie sind, Unsere k. k. Gnade, und geben denselben zu vernehmen, wasmassen Wir den Hochgebornen, Unseren wirklichen geheimen Rath, Kämmerer, und dermaligen Vizepräsidenten des galizischen Guberniums, auch lieben Getreuen August Longin Fürsten von Lobkowicz, aus dem in seine Person gesetzten Vertrauen, im gnädigsten Anbetrachte

Digitized by Google

seiner Uns bekannten rühmlichen Eigenschaften, Einsicht, Geschicklichkeit und Integrität, auch durch mehrere Jahre geleisteten Dienste, und dadurch sich beigelegten Kenntnisse, zu Unserem Gouverneur in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien gnädigst ernannt haben.

Wir befehlen demnach allen und jeden obbesagten Innwohnern und Unterthanen hiemit gnädigst, daß sie gedachtem Fürsten August Longin von Lobkowicz als Unserem galizischen Gouverneur allen schuldigen Gehorsam und Respekt erweisen, demselben in Vollziehung Unserer höchsten Befehle, dann seinen Amtsverordnungen nichts im Wege legen, noch daran hinderlich seyen, vielmehr zu ihm in ihren Angelegenheiten ihre Zuflucht nehmen, dessen Amtsschutz und Hilfe suchen, überhaupt denselben als Unseren Gouverneur in Unseren Königreichen Galizien und Lodomerien aller Gebühr nach ehren, halten und achten, auch so und nicht anders thun sollen, bei Vermeidung Unseren schweren Strafe und Ungnade.

Hieran geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung, und Wir verbleiben anbei mit kaiserlicher königlicher und landesfürstlicher Gnade Euch wohlgewogen.

So geschehen in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien, den vierten Monatstag August, im ein tausend acht hundert sechs und zwanzigsten, Unserer Reiche im fünf und dreyßigsten Jahre.

Franz.

Franz Graf von Saurau,
Oberster Kanzler.

Johann Nep. Freyherr von Geislern.

Nach Seiner k. k. Majestät
höchst eigenem Befehle.
Karl von Widmann.

Dieses wird in Folge des im Eingange bezogenen hohen Hofkanzleydekrets zur allgemeinen Wissenschaft und genausten Darnachachtung hiemit bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 19ten August 1826. Gub. Zahl 51773.

Digitized by Google

108.

Erhöhung der Wegmauthgebühr für die, von Domaratz nach Ulanice führende Straßenstrecke, von 2 auf 3 Meilen in der Stazion Domaratz.

Mit dem hohen Hofkammerdekrete vom 4ten August 1826 Zahl 31198—1433. ist die Erhöhung der Wegmauthgebühr für die, von Domaratz nach Ulanice führende Straßenstrecke, von zwei auf drey Meilen in der Stazion Domaratz in dem Sanoker Kreise angeordnet worden.

Was mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Wegmauthgebühr in dem genannten Orte vom 1ten Oktober 1826 nach den Grundsätzen der Kreisschreiben vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269. und vom 7ten März 1823 Zahl 11370. werde eingehoben werden.

Gubernial-Kundmachung vom 20ten August 1826. Gub. Zahl 50864.

109.

Die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung der Staatsbeamten, ist auch bei Anstellung von ständischen, städtischen und Fondsbeamten genau zu beobachten.

Mit Kreisschreiben vom 21ten July 1826 Z. 43295. wurden die Kundmachung bekannt gemacht, welche auf allerhöchsten Befehl in der Absicht erlassen wurden, um zu verhindern, daß ein in Kriminal-Untersuchung gestandenes und nicht für unschuldig befundenes Individuum, zu k. k. Staatsdiensten zugelassen, oder ein wegen Verbrechen oder sonstiger Vergehungen entlassener Beamte wieder angestellt werde.

Digitized by Google

Da die Verordnungen, wegen der Wiederanstellung und Behandlung entlassener Staatsbeamten gleichfalls die unbedingte Anwendung auf die ständischen, städtischen und Fondsbeamten haben, so wird in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 26ten July d. J. Z. 19650—1646. hiemit erklärt, und zur allgemeinen Darnachachtung bekannt gemacht, daß sämmtliche in dem Eingangs bezogenen Kreisschreiben enthaltenen Vorschriften auch bei Anstellung der ständischen, städtischen und Fondsbeamten, auf das genaueste in Anwendung zu bringen seyen.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten August 1826. Gub. Zahl 49205.

110.

Behandlung der Studierenden mit nachtheiligen Fortgangs- oder Sittenklassen.

Um jedem Zweifel zu begegnen, in welchem Sinne die in dem allerhöchsten Kabinetsschreiben vom 7ten April 1804 gegründete Vorschrift, welche mit Hofdekrete vom 11ten desselben Monates Z. 6124—1100. kund gemacht wurde, zu nehmen ist; und um zu bewirken, daß bei dieser Sache sich an allen Lehranstalten gleichförmig benommen werde, werden in Gemäßheit der hierüber herabgelangten allerhöchsten Entschließung vom 8ten Juni l. J. folgende bestimmte Vorschriften zur genauesten Darnachachtung festgesetzt:

1tens. Schüler, welche in der zweiten Humanitätsklasse, als der letzten Klasse des Gymnasialstudium, gleich viel ob im ersten oder zweiten Semester, eine dritte Fortgangsklasse aus irgend einem Gegenstande; oder aus der Religionslehre nicht wenigstens die erste Fortgangsklasse; oder in dem sittlichen Betragen eine nachtheilige Note (die zweite oder dritte Klasse) erhalten haben, sind in den philosophischen Studienkurs nicht aufzunehmen.

2tens. Wer in dem philosophischen Studienkurse, entweder im ersten oder zweiten Semester, nicht wenig-

Digitized by Google

stens die erste Klasse aus der Religionswissenschaft erhalten hat, darf weder in den höhern Jahrgang desselben Studienkurses, noch in eines der höhern Fakultätsstudien vorrücken.

3tens. Eine im zweiten Semester des Schuljahres erhaltene nachtheilige Sittenklasse, nähmlich die Note, daß das sittliche Betragen den Disciplinarvorschriften minder gemäß war, hat bei den Studierenden der philosophischen Studien die Wirkung, daß ein solcher Studierende im nächstfolgenden Schuljahre weder an derselben noch an einer andern Lehranstalt als öffentlich Studirender, weder in die philosophischen noch in eines der höhern Studien aufgenommen wird. Eine bloß im ersten Semester erhaltene nachtheilige Sittenkalkul kann zwar in den Katalogen, Studienzeugnissen und in dem Absolutorium nicht mehr abgeändert werden; wird aber durch das bessere Betragen im zweiten Semester in ihren übrigen Wirkungen für gültig angesehen.

4tens. Derjenige Studierende der philosophischen Studien, welcher nicht nur selbst unsittlich ist, sondern der auch andere Studierende zur Unsittlichkeit verleitet, und mithin eine nachtheilige Sittennote erhalten müßte, wird alsogleich nicht nur an der Lehranstalt, wo er studiert, sondern auch von allen öffentlichen Lehranstalten ausgeschlossen, und deßhalb der Landesstelle, zur weitern Einleitung der Kundmachung der Ausschließung an die übrigen Lehranstalten, angezeigt.

5tens. Zur Handhabung der vorstehenden Vorschriften ist es nöthig, daß Studierende, welche zur Erwirkung der Aufnahme an einer Studienanstalt, Studienzeugnisse bloß von einem früheren als von dem nächstvorhergehenden Schuljahre vorlegen, jederzeit verhalten werden, sich auszuweisen, wo, und wie sie die Zwischenzeit nach der angegebenen Unterbrechung ihres Studienlaufes zubrachten, und daß sich die Ueber-zeugung verschaft werde, sie seyen nicht etwa in dem Zwischenjahre an einer andern Lehranstalt wegen Sittenlosigkeit ausgeschlossen, oder mit einer schlechten Sittenklasse bestraft worden.

Digitized by Google

Da ferner hervorgekommen ist, daß in Absehen auf die Wirkung einer dritten Fortgangsklasse mancherley Mißverständniß über den Sinn der dießfalls bestehenden Vorschriften obwaltet, so wird

6tens. noch beigefügt, daß hierüber, mit Ausnahme des medizinischen Studium, für welches eine besondere Weisung besteht, sich für alle Lehranstalten und Studienzweige lediglich an folgende, in den bisherigen Vorschriften liegenden Grundsätze zu halten ist:

1tens. Wer in irgend einem Obligatlehrgegenstande, sey es im ersten oder zweiten Semester, die dritte Fortgangsklasse erhalten, und nicht durch Wiederhohlung der Prüfung verbessert hat, darf weder in einen höhern Jahrgang, noch in eine höhere Studienabtheilung vorrücken.

2tens. Ein solcher Schüler oder Studierende darf nur dann zur bloßen Wiederhohlung der mißlungenen Prüfung zugelassen werden, wenn er die dritte Fortgangsklasse im ersten Semester, und bei der Prüfung aus demselben Lehrgegenstande im zweiten Semester eine bessere Fortgangsklasse erhalten hätte; oder wenn er im zweiten Semester erwiesener Massen nur durch Krankheit, oder ähnliche unverschuldete Ursachen, zu welche aber Schwäche des Talents nicht zu rechnen ist, an der erforderlichen Vorbereitung gehindert worden wäre. In allen übrigen Fällen und in der Regel kann einem Schüler oder Studierenden, welcher in eine dritte Fortgangsklasse verfallen ist, nichs Mehreres, als die Wiederhohlung des ganzen Jahrganges gestattet, und es muß derselbe, wenn er auch noch bei der Wiederhohlung des ganzen Jahrganges in eine dritte Fortgangsklasse verfallen wäre, von den Studien ganz abgewiesen werden. (Vorschrift über die Prüfungen vom 7. September 1784 §. VIII.)

3tens. In der philosophischen Studienabtheilung kann der Studiendirektor, in Gemäßheit der mit Studien-Hofkommissions-Dekrete vom 25ten Juni 1813 Zahl 1311—88 kundgemachten allerhöchsten Entschließung einem Schüler, welcher auch nur in einem der Hauptlehr-

Digitized by Google

gegenstände, nämlich in der Religionswissenschaft, Philosophie, Mathematik, oder Physik, die dritte Fortgangsklasse erhalten hat, nicht bloß die Wiederhohlung der Prüfung, sondern selbst auch die Wiederhohlung des ganzen Jahrganges schlechterdings versagen, was bei allen solchen Schülern zu geschehen hat, deren sonstige Fortgangs-Verwendungs- oder Sittenklassen nicht vortheilhaft sind, oder wo dem Schüler nach dessen äußern Umständen die Fortsetzung der Studien nicht nöthig, sondern vielmehr räthlich ist, daß er sich einem andern Berufe zuwende.

Uebrigens haben die Vorsteher der Lehranstalten diese Vorschriften den Studierenden, so weit sie jede Abtheilung derselben betreffen, sowohl jetzt, als jedes Jahr bei der angeordneten Republizirung der Disziplinar- und Normal-Verordnungen zu deren Warnung gehörig kundzumachen.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten August 1826. Gub. Zahl 52566.

III.

Abstellung des Sklaven-Handels, und der Mißhandlung der Sklaven.

Um den Handel mit Sklaven, besonders in so weit er von k. k. Unterthanen oder vermittelst k. k. österreichischer Schiffe betrieben werden könnte, möglichst hindan zu halten, und die Sklaven vor Mißhandlungen zu schützen, haben Seine k. k. Majestät in Uebereinstimmung mit den bereits geltenden österreichischen Gesetzen, namentlich mit dem §. 16. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, welcher anordnet, daß jeder Mensch vermöge der ihm angebornen, schon durch die Vernunft einleuchtenden Rechte, als eine Person zu betrachten sey, und daher die Sklaverey, so wie die Ausübung einer sich hierauf beziehenden Macht in den k. k. Staaten nichte gestattet werde, dann mit dem §. 78. I. Theils des Strafgesetzes, welcher jede Verhinderung des Gebrauches der persönlichen Freyheit für das Verbrechen der öffenrlichen Gewaltthätigkeit

Digitized by Google

erklärt, durch allerhöchste Entschließung vom 25ten Juny 1826 näher zu bestimmen und zu verordnen geruhet:

§. 1.

Jeder Sklave wird in dem Augenblicke frey, da er das k. k. Gebiet oder auch nur ein österreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sklave auch im Auslande seine Freyheit in dem Augenblicke, welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. österreichischen Unterthan als Sklave überlassen wird.

§. 2.

Ein österreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sklaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freyheit hindert, oder im Inn- oder Auslande als Sklaven wieder weiter veräußert, und jeder österreichische Schiffskapitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sklaven übernimmt, oder einen auf das österreichische Schiff gekommenen Sklaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freyheit hindert, oder durch andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und wird nach §§. 78 und 79. I. Theils des Strafgesetzes mit schweren Kerker von 1 bis 5 Jahren bestraft. Würde aber der Kapitain eines österreichischen Schiffs oder ein anderer k. k. österreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sklaven treiben; so wird die schwere Kerkerstrafe auf 10 und unter besonders erschwerenden Umständen, bis auf 20 Jahre ausgedehnt.

§. 3.

Da vermög des §. 4. I. Theils des Strafgesetzes das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters, und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthanen, welcher auf eine andere in den österreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freyheit eines Sklaven wo immer verletzt, dieselben Strafen; welcher der I. Theil des Strafgesetzes für dergleichen Handlungen bestimmt.

Digitized by Google

§. 4.

Geringere von einem österreichischen Unterthan an einem Sklaven verübte Mißhandlungen, werden in Gemäßheit des §. 173. II. Theils des Strafgesetzes mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder mit einer Arreststrafe von 3 Tagen bis zu einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen, oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und enger Einschließung zu verschärfen.

§. 5.

Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem Kriegführenden Theil, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sklaven behandelt werden.

§. 6.

Fremde, welche innerhalb den Gränzen der österreichischen Staaten oder auf einem österreichischen Schiffe sich gegen Sklaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit, oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen zu Folge des in dem §. 31. I. Theils des österreichischen Strafgesetzes ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes in dieselben Strafen, wie die österreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind in Gemäßheit der §§. 33. und 34. I. Theils des Strafgesetzes in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert; so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des österreichischen Strafgesetzes zu verfahren, und dem Strafurtheile jedesmal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprächen, als die österreichen Gesetze; ist die Strafe nach den mildern Gesetzen zu bemessen.

Digitized by Google

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden hiermit in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 2ten August 1826, Zahl 22012—1817. zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten August 1826. Gub. Zahl 49521.

112.

Das Tabakpersonale soll seine Amtshandlungen mit Bescheidenheit und Redlichkeit vornehmen, die Obrigkeiten aber haben demselben allen erforderlichen Beistand zu leisten.

Das k. k. General-Militär-Commando hat mit Note vom 5ten l. M. Zahl 1542 einen Vorfall hieher angezeigt, wornach sich die Bewohner eines Dorfes der Revision des Tabakaufsichtspersonals, ungeachtet der beigehabten Militär-Assistenz thätlich widersetzten, wobei ein Gemeiner des Regiments Kaiser-Husaren bedeutend verwundet wurde; und ersuchte wegen Verhinderung solcher Vorfälle um die erforderliche Verfügung, indem dasselbe nicht in der Lage sey, die aller Orten des Landes von dem Tabak-Aufsichtspersonale abverlangt werdenden Militär-Assistenz-Commando in solcher Stärke beizugeben, daß solche ganzen Gemeinden gehörigen Widerstand zu leisten vermochten.

Es liegt in dem Sinne des Tabakpatents vom 22ten April 1784. und insbesondere in den §§. 9. 11. 12. 13. 33. 41. desselben, daß das Tabakaufsichtspersonal seine Amtshandlungen mit aller Bescheidenheit und Redlichkeit vornehmen, die Magistrate, Güterbesitzer, Obrigkeiten, Beamten Richter und Geschworne aber demselben hiebei allen erforderlichen Beistand leisten sollen.

Das Tabakpersonal ist daher nur zur vorschriftsmäßigen Amtshandlung beruffen, die Obrigkeiten ꝛc. hingegen sind verpflichtet, den Beistand in dem Maaße zu lei-

Digitized by Google

sten, damit die Amtshandlung in der Ordnung gepflogen, und jede muthwillige Widersetzlichkeit, Aufläufe, Mißhandlungen, und Verwundungen beseitiget werden können.

Die k. Kreisämter werden mit Bezug auf das Kreisschreiben vom 16ten Juny 1825. Zahl 30154. angewiesen, die Magisträte und Dominien hiernach in geeigneten Wege zu belehren, und denselben die genaue Befolgung des Tabakpatents bei sonstiger Bestrafung nach dem 33. §. einzubinden.

Da übrigens hie und da wohl auch ein oder das andere Tabakaufsichts-Individuum, durch vorschriftswidriges Benehmen, Erpressungen und Willkührlichkeiten manche Ortsbewohner zu Exzessen und ordnungswidrigen Anstritten verleiten mag, so wird den Kreisämtern aufgetragen, das Tabakaufsichtspersonal im und außer dem Dienste strenge zu überwachen, dasselbe bei strafbaren Handlungen oder Unterlassungen zur Verantwortung zu ziehen, und falls die Bestrafung nicht in dem kreisämtlichen Wirkungskreise läge, daß Ergebniß hieher zur weitern Verfügung, unter Vorlegung der Akten, anzuzeigen, ohnehin ist bereits die Verfügung getroffen worden, daß den Herrn Kreisamtsvorstehern dasjenige Tabakaufsichtspersonal nach seinem Namen, Karakter und Standort bekannt gemacht werde, wovon die Herrn Kreisamtsvorsteher mit dem Erlasse des k. k. Landespräsidium vom 19. April 1826 Zahl 2670. verständigt wurden.

Gubernial-Verordnung vom 27ten August 1826. Gub. Zahl 50534.

Digitized by Google

113.

Erläuterung des §. 241. des Strafgesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen, daß gegen diese Vergehen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht nothwendig sey, es daher dem Beleidigten jederzeit frey stehe, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten.

Mit hohem Hofkanzleydekret vom 10ten l. M. Zahl 12360—1343. ist folgende Vorschrift herabgelangt: Da bei den im §. 241. ausgedrückten schweren Polizeyübertretungen die Bestrafung ausdrücklich an die Bedingniß gebunden ist, daß der Beleidigte solche verlangt, so ergebe sich hieraus: daß gegen diese Vergehen, keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht, sondern daß die Strafe bloß zur Privatgenugthuung zu verhängen nothwendig gefunden wurde.

In dieser Tendenz stehe es dem Beleidigten jederzeit frey, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten, so lange die Strafe noch nicht vollzogen ist.

Diese hohe Weisung, durch welche das den Kreisämtern unterm 15ten März 1816 Zahl 10844. bekannt gemachte hohe Hofkanzleydekret vom 15ten Hornung 1816 Zahl 2375. außer Kraft gesetzt wird, hat demselben zur Richtschnur in künftigen vorkommenden Fällen zu dienen, und ist den unterstehenden Magistraten und Ortsobrigkeiten zur gleichmässigen Beobachtung kund zu machen.

Gubernial-Verordnung vom 30ten August 1826. Gub. Zahl 52562.

Digitized by Google

114.

Bestimmung der Strafe für den Fall, wenn von den in dem §. 55. des Zollpatents unter Lit. E. bezeichneten Versendungen, bei der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung, weniger an Waaren vorgefunden werden sollte.

Seine Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 22ten Juli l. J. zu bestimmen geruht, daß in dem Falle, als bei den in dem §. 55. des Zollpatents vom Jahre 1788 unter Lit. E. bezeichneten Versendungen der in dem §. 49. desselben Patents aufgeführten Waare inner Landes, bei der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung oder auch gegen die etwa schon ausgestellte rothe Consumo-Freybollete weniger vorgefunden werden sollte, die Strafe der Entrichtung des doppelten Betrages des Zolles für den zuviel angegebenen Theil einzutreten habe.

Diese allerhöchste Entschließung wird hiemit zu Folge hohen Hofkammerdekrets vom 1ten August 1826 Zahl 30673—2218 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 1ten Sept. 1826. Gub. Zahl 54186.

115.

Mit welchen Daten Armuthszeugnisse dürftiger Partheyen zur Erwirkung der Vormerkung oder Nachsicht der Gerichtskosten versehen seyn müssen.

Zu Folge Kreisschreibens vom 3ten Jänner 1788. P. G. S. Nro. III. ist die k. k. Ladesstelle berechtiget, der dürftigen Partheyen die Vormerkung und selbst die Nachsicht der Gerichtsgebühren zu bewilligen, und als dürftige Partheyen wurden §. 1. jene bezeichnet, welche durch ein

obrigkeitliches Zeugniß, oder auf eine andere glaubwürdige Art eine solche Armuth erweisen, daß sie außer der unentbehrlichen Lebensbedürfnissen sonst nichts besitzen.

Indessen hat die hohe Hofkammer aus Anlaß eines solchen pfarrlichen vom Dominio bestättigten Armuthszeugnisses mittelst Erlasses vom 2ten August 1826. H. Z. 29768. bemerkt, daß auf dasselbe aus dem Grunde keine Rücksicht genommen werden könne, weil darin die Armuth der Parthey in zu allgemeinen Ausdrücken bestättiget worden, und in dem Falle, wenn solches zur Begründung des Anspruchs auf die Taxvormerkung zureichend angesehen würde, mit Grunde zu besorgen wäre, daß bald alle Armuthszeugnisse zur Erreichung desselben Zwecks auf gleiche Art verfaßt würden, und es sonach lediglich auf die willkührliche Angabe der Partheyen oder Zeugnißaussteller ankäme, was und wie viel sie zur Bestreitung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse erforderlich erachten.

Insbesondere ist zu bemerken, daß zu Folge hohen Hofkammerdekrete vom 18ten Juli 1820 H. Z. 28674. 9ten August 1820 H. Z. 30793. und 9ten November 1825 H. Z. 42108. zur Erwirkung der Nachsicht sowohl als auch der bloßen Vormerkung der Tax-Stempel- und Postportogebühren die gänzliche Armuth und die Erwerbsunfähigkeit gehörig nachgewiesen werden müsse.

Um nun jedem Nachtheile der Fonde zu begegnen, müssen die Armuthszeugniße, welche zur Erwirkung der Vormerkung oder Nachsicht der Gebühren beigebracht werden, jedesmal mit der möglichsten Genauigkeit und Bestimmtheit verfasset, und nach ihren Angaben zur Erlangung der vollen Ueberzeugung von der Armuth und Erwerbsunfähigkeit der Parthey geeignet seyn. Zu diesem Behufe haben künftighin die zur Erwirkung der Vormerkung oder Nachsicht der Gerichtsgebühren beizubringenden, von den Pfarrern ausgestellten, und von den Ortsobrigkeiten bestättigten Armuthszeugniße folgende Daten zu enthalten:

a) Ob und was für ein unbewegliches und bewegliches (Capitalien) Vermögen die Parthey besitze, und

welchen jährlichen Ertrag ihr das eine oder das andere Vermögen abwerfe.

b) Ob und was für ein Gewerbe die Parthey betreibe, welchen Ertrag dasselbe jährlich abwerfe, oder warum die Parthey kein Gewerbe betreibe, oder aus welchen Ursachen dieselbe Erwerbsunfähig sey.

c) Ob und wie viel Kinder oder Angehörige die Parthey zu erhalten habe, wobei das Alter der Kinder und der Charakter der Angehörigen anzusetzen ist.

d) Wie viel jährlich zur Deckung der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Parthey sammt Kindern oder Angehörigen erforderlich sey, und woher die Parthey das Erforderliche beziehe.

e) Ob die Parthey früher ein bedeutendes, die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse übersteigendes Vermögen besaß, und wann, dann auf welche Art sie dieses Vermögen verloren habe.

Nur nach einem, diese Daten enthaltenden Zeugnisse wird man beurtheilen können, ob die Parthey die ohnehin nicht bedeutenden, und nur von Zeit zu Zeit in kleinen Beträgen vorfallenden Gebühren zu berichtigen im Stande sey, oder nicht.

Uebrigens soll die Vormerkung noch vor Beginn des Prozesses angesucht werden, würde sie aber im Zuge des Prozesses angesucht, so kann dieselbe zu Folge Hofkammerdekrets vom 26ten Oktober 1825. H. Zahl 39036. nur besonders in rücksichtswürdigen Fällen, und nur bezüglich auf die weiters laufenden Gebühren bewilliget werden. Auch ist erforderlich, daß die Advokaten rücksichtlich jener Prozesse, für welche bereits die Vormerkung bewilliget wurde, wenn sie den Ausgang derselben dem k. k. Gericht anzeigen, und zugleich hierin um die Löschung der vorgemerkten Gebühren bitten werden, dieser Anzeige von nun an ein Zeugniß nach der oben vorgezeichneten Umständlichkeit, indem die bisher beigebrachten Zeugnisse die obigen Daten nicht enthalten, beischließen, widrigenfalls man diesen im Wege der k. k. Gerichte hieher gelangenden Gesuchen zu willfahren außer Stande wäre.

Digitized by Google

Hievon hat die k. Kammerprokuratur unverzüglich sowohl die hiesigen als auch die Advokaten bei den andern Landrechten mittelst der substituirten Fiskalämter in die Kenntniß zu setzen, und das es geschehen sey, binnen 8 Tagen hieher anzuzeigen.

Die Ueberwachung dieses Termins wird dem Herrn Amtsvorsteher zur besondern Pflicht gemacht.

Gubernial-Dekret vom 7ten Sept. 1826. Gub. Zahl 50482.

116.

Renumerazionen der Magistratsbeamten für eingehobene Aerarialsteuern haben in die städtischen Kassen einzufliessen.

Es sind Fälle vorgekommen, daß Beamte der Magistrate und Stadtkassen, die für die Einhebung der Aerarialsteuer den Steuerbezirksobrigkeiten bewilligten Renumerazions-Perzente, sich aneignen.

Zur Abhaltung eines ferneren Unfugs dieser Art, wird den k. Kreisämtern zur Verständigung der Magistrate und Stadtkämmereyen bedeutet, daß diese Remunerazions-Perzente nicht den einzelnen städtischen Individuen, welche sich mit der Steuereinhebung vermög ihrer Dienstpflicht befassen müssen, gebühren, sondern in die Stadtkassen einzufließen haben; daß daher solche von den Stadtkassen nur gegen, von dem Stadtkassier und Kontrollor im Namen der Stadtkasse ausgestellte, vom Magistratsvorsteher bestättigte, und vom Kreisamtsvorsteher coramisirte Quittungen, aus der Kreiskasse erhoben werden dürfen, und für die Stadtkasse ordnungsmässig in Empfang genommen werden müssen.

Wo bisher derley Unfüge im einzelnen vorkommen, hat man stets die betreffenden Individuen die sich diese Perzente zueigneten, zum Ersatz derselben verhalten; da jedoch sehr wahrscheinlich mehrere Fälle dieser Art, bisher unentdeckt geblieben sind, und man einerseits eben so wenig zugeben kann, daß den Stadtkassen dasjenige, was

Digitized by Google

ihnen zufließen soll, entzogen werde, und anderseits die Gerechtigkeit erfordert, daß alle die sich diesen Unfug erlaubten gleich behandelt werden; so haben die k. Kreisämter, gleich nach Erhalt dieser Verordnung sich von der Kreiskasse ausweisen zu lassen, wie viel jede Stadt seit der, den Steuerbezirksobrigkeiten zugestandenen Einhebung dieser Renumerazions-Perzente, hieran, unter welchem Datum und Journal Artikel erhoben habe?

Diese von der Kreiskasse für jede rechnungspflichtige Stadt einzeln zu verfassenden Ausweise, hat das Kreisamt dem betreffenden Kreis- und Bezirkskommissär mit dem Auftrage zuzustellen, daß er sich bei der Stadtkasse überzeuge, unter welchem Journal Artikel diese Beträge dort in Empfang erscheinen, solche Postenweise einsetze, falls sie sich aber nicht vorfinden gleich erhebe, und untersuche, wer den Ersatz zu leisten habe.

Das Kreisamt wird sonach hierüber erkennen, den Ersatz eintreiben, oder nach Umständen wenigstens sicherstellen; und für jede Stadt einzeln und abgesondert, das Veranlaßte mit Anschluß der Akten gleich anher anzeigen, um hiernach auch bei der Staatsbuchhaltung diese Ersätze in Vormerkung nehmen lassen zu können.

Bis Ende Dezember d. J. müßen alle diese Eingaben, anher vorgelegt seyn, und es wird dieser Termin nur in der Absicht so weit hinausgesetzt, damit die Kreiskommissäre Gelegenheit finden, diese Erhebung ohne Kosten der Stadtkassen, und ohne ihrem eigenen Nachtheil aus Anlaß anderer Dienstreisen pflegen zu können.

Gubernial-Verordnung vom 8ten Sept. 1826. Gub. Zahl 51281.

117.

Modalitäten zur Verrechnung der Kirchen-einkünfte von Seite der Pfarrspirituallien-Administratoren.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 23ten Februar 1826 Zahl 4548. einige Punkte der hierortigen

Digitized by Google

Verordnung vom 14ten Juni 1825 Zahl 30967. mit welcher eine strengere Kontrolle bei Verrechnung der Kircheneinkünfte von Seite der Pfarrspiritualien-Administratoren eingeführt worden ist, aus Anlaß der von dem hiesigen erzbischöflichen, dann dem Przemysler bischöflichen Consistorium, dagegen vorgebrachten Vorstellung abzuändern befunden, und angeordnet, daß zur Vereinfachung des Geschäfts und Vermeidung von Schreibereyen ein Maximum zur Aufrechnung für die Kirchenbedürfnisse bewilliget werden soll.

Auf dem Grunde dieses hohen Dekrets werden mit Rücksicht auf die übrigen nicht angefochtenen Bestimmungen der Vorschrift vom 14ten Juni 1825 für die Pfarrspiritualien-Administratoren zum Behufe der Verrechnung der Kircheneinkünfte folgende Modalitäten als Norm festgesetzt.

1.) Muß die Rechnung genau nach dem mit der Verordnung vom 2ten Jänner 1807 Zahl 47059. hinausgegebenen Formulare gelegt werden.

2.) Werden die Pfarrspiritualien-Administratoren von der einzelnen Verrechnung der Kirchenbedürfnisse an Oehl, Wachs, Oblaten, Weihrauch, das Reinigen und Ausbessern der Kirchenwäsche enthoben, und denselben zur Anschaffung dieser Erfordernisse ein Betrag von Siebenzig sechs Gulden achtzehn Kreutzer für jedes Jahr aus dem Religionsfonde, dann der Ertrag der Stollgebühren und Opferstockgelder bewilliget, den Betrag mit 76 fl. 18 kr. hat das k. Kreisamt in vierteljährigen Raten gegen vom betroffenen Dechante koramisirte Quittung, bei der Kreiskasse zu Handen der Pfarrspiritualien-Administratoren anzuweisen. Zur Erzielung einer Uebersicht des Einkommens der Pfarrer muß der Rechnung jedoch ein Verzeichniß der Getrauten und Begrabenen beigelegt, in denselben die gesetzliche Stollgebühr, so wie die Zahl jener, die unentgeltlich begraben wurden, angesetzt werden.

3.) Bei Verrechnung der Interessen von den Kirchenkapitalien muß in der Rechnung der Schuldner und die Hypothek, dann die Zeitperiode, für welche die In-

Digitized by Google

teressenzahlung zu gelten hat, genau angegeben, der Ausdruck »für das Jahr« aber ganz vermieden werden, weil bei den verschiedenartigen Jahresepochen, nach welchen die Kapitalsinteressen fällig sind, hiedurch die wirkliche Zahlungsepoche nicht gehörig bestimmt wird.

4.) Dürfen die Pfarrspiritualien-Administratoren auf die Anschaffung von Kirchenwäsche, Meßgewänden keinen Betrag verrechnen, wenn die Nothwendigkeit zur Anschaffung neuer Kirchenwäsche oder Meßgewänder eintritt, hat der Pfarrspirituale sich bei Zeiten deßhalb durch den betreffenden Dechant an das Kreisamt oder den Kirchenpatron zu wenden.

5.) Für die Bewirthung von Geistlichen bei Abläßen und andern Festen, dürfen keine Beträge in Aufrechnung gebracht werden.

6.) Den Bothen zur Vertragung der Kurrenden darf kein höherer, als der vom Kreisamte seinen Bothen gezahlt werdende Lohn erfolgt, und verrechnet werden. In der Verrechnung sind bloß die Zahl der Bothen und die Meilenentfernung anzusetzen.

7.) Außer einigen Büchern ordinäres Papier dürfen die Pfarrspiritualien-Administratoren kein anderes Schreibmateriale verrechnen, wenn die Nothwendigkeit der Verlegung neuer Matrikeln eintritt, können dieselben zwar von den Pfarrspiritualien-Administratoren angekauft werden, die umgängliche Nothwendigkeit muß jedoch durch ein Zeugniß des Dechants nachgewiesen werden, ohne welche der verrechnete, wenn gleich mit Quittungen belegte Betrag nicht angenommen werden wird.

8) In der Rechnung dürfen jene Beträge, welche etwa das Kirchenpersonale, oder andere Partheyen baar, zu empfangen, jedoch noch zu Guten haben, nicht als bezahlt in Aufrechnung gebracht, sondern sie müssen blos in einer der Kolonen als noch rückständig angegeben, und die Zeit, für welche sie eigentlich gehören, bestimmt ausgedrückt werden.

9.) Nachdem die Kooperatoren die ausgeschriebenen Erbsteuer-Equivalentbeträge für die Zeit ihres wirklichen

Digitized by Google

Bestandes aus eigenen Mitteln zu bezahlen haben, so darf hiefür nichts in Aufrechnung gebracht werden.

10.) Ist der betroffene Dechant verbunden, die Rechnungs des Pfarrspirituals vor ihrer Einsendung genau durchzugehen, sich von der Richtigkeit der Ausgabe zu überzeugen, und wenn kein Anstand obwaltet, diese Rechnung so wie ihre Beläge zu koramisiren.

11.) Diese Rechnung wird vom k. Kreisamt der Landesstelle vorgelegt, welches von der Einsendung sich zu überzeugen hat, ob die Bestimmungen dieser Verordnung genau erfüllt wurden.

Welches den k. Kreisämtern zur genauen Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gegeben wird, daß durch diese Verfügung die frühere Vorschrift vom 14ten Juni 1825 Zahl 30967. außer Wirkung gesetzt wird.

Gubernial-Dekret vom 9ten Sept. 1826. Gub. Zahl 50444.

118.

Privatstudierende haben sich zu Anfang des Schuljahres bei dem Vorsteher der Lehranstalt, wo sie die Prüfung zu machen wünschen, zu melden; und diejenigen, durch welche sie sich die Studien eigen machen wollen, anzuzeigen.

Die k. Kreisämter haben sogleich mittelst Umlaufschreiben bekannt zu machen, daß die Privatstudierenden sich gleich zu Anfange des Schuljahres bei dem Vorsteher der betreffenden Lehranstalt, wo sie die Prüfung zu machen wünschen, zu melden, und diejenigen, durch deren Hilfe als Privatlehrer sie die Studien sich eigen machen wollen, demselben, diejenigen aber bei welchen sie in der Religionslehre unterrichtet werden wollen, dem betreffenden Ordinariate, zur Gutheißung namhaft zu machen, überhaupt aber sich nach den bestehenden Vor-

Digitized by Google

schriften zu richten haben, widrigenfalls sie zu den Prüfungen nicht werden zugelassen werden.

Gubernial-Verordnung vom 9. Sept. 1826. Gub. Zahl 51236.

119.

Wird Judengefällspächtern die Führung des k. k. Wappens oder Adlers untersagt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 6ten Juli 1826. Zahl 19025—1111 bedeutet, daß den Pächtern der Judengefälle die Führung des k. k. Wappens oder Adlers durchaus untersagt werde.

Doch bleibt es diesen Gefällspächtern unbenommen, ihr Privatsiegel mit einer das Gefäll bezeichnenden Ueberschrift zu versehen.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten Sept. 1826. Gub. Zahl 44859.

120.

Einführung der Steuer-Anlags-Scheine.

Es ist schon öfters die Klage laut geworden, daß es den hierländigen Grundobrigkeiten an einem sichern und leichten Mittel fehle, sich in der Evidenz der größtentheils unter ihre Verantwortung gestellten Steueraufläge, ihrer Zahlungsraten und der Rückstände zu erhalten, wodurch sie nicht selten den schädlichen Folgen der Unbehilflichkeit, oder gar des bösen Willens ihrer mit diesem Geschäfte beauftragten Beamten ausgesetzt sind.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, und auch sonst im Steuerwesen dieser Provinz eine bessere Kontrolle zu erzwecken, hat die hohe k. k. Hofkanzley mit Dekret vom 1ten d. M. Zahl 2279 den hierortigen Antrag, wegen Einführung der anderwärts mit Nutzen bestehenden Steuer-Anlagsscheine genehmigt.

Welches mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht wird, daß diese Maaßregel nach den in den beigefügten

Digitized by Google

Anhange zusammengefaßten Modalitäten schon mit dem Eintritte des nächsten Verwaltungsjahres 1827 werde in Ausführung gebracht werden.

Gubernial-Kundmachung vom 14. Sept. 1826. Gub. Zahl 57341.

Anhang

zu dem Kreisschreiben vom 14ten September 1826 Zahl 57341 — wegen Einführung der Steueranlagsscheine.

I. Gegenstand der Anlagsscheine.

Die Anlagsscheine werden bei folgenden Steuergattungen eingeführt.

1tens. Bei der Grundsteuer, und zwar in Galizien nach Steuerbezirks-Obrigkeiten, in der Bukowina aber abgesondert für Dominien und Gemeinden.

2tens. Bei der Urbarial- und Zehendsteuer für jeden bei der Kreiskasse mit dieser Steuerschuldigkeit vorgemerkten Urbarial- und Zehendberechtigten in Galizien.

3tens. Bei der Gebäudesteuer ohne Unterschied, zwischen der bisher nur in Lemberg und Brody bestehenden Hauszinssteuer, und der in allen übrigen Ortschaften in Galizien und in der Bukowina regulirten Häuser-Klassifikazionssteuer, nach Steuerbezirksobrigkeiten.

4tens. Bei der Klassensteuer nach Dominien in Galizien und in der Bukowina, mit Ausnahme der Stadt Lemberg, wo die Kontribuenten ihre Steuerschuldigkeit unmittelbar an die Kreiskasse zahlen.

5tens. Bei der Personalsteuer in der nämlichen Art wie ad 4. bei der Klassensteuer, und insbesondere mit Ausnahme der Stadt Lemberg, wo diese Steuer von den Beschreibungs-Kommissären nach Stadtbezirken eingesammelt, und in Concreto an die Kreiskasse abgeführt wird.

Digitized by Google

6tens. Bei der christlichen und jüdischen Erwerbsteuer nach Dominien.

7tens. Bei der Judenergänzungssteuer, nach Gemeinden in Galizien und in der Bukowina.

Ausgenommen von dieser Maßregel sind: a) die Erbsteuer; und b) die Trankſteuer.

Dagegen unterliegen derselben, die noch bestehenden Provinzial-Fonds-Beiträge und der Ständische Domestikal-Fonds-Beitrag.

II. Form der Steueranlagsscheine.

Die Anlagsscheine sind in zwei Haupt-Rubriken eingetheilt: »Schuldigkeit und Abstattung.«

In die erste Rubrik wird die ganzjährige Schuldigkeit mit Buchstaben, und in die ihr beigefügte Geldkolone mit Ziffern hineingeschrieben.

In den Anlagsscheinen über die Grund- und Gebäudesteuer wird jedoch vorerst spezifisch ausgeworfen, was von der auf den ganzen Steuerbezirk vorgeschriebenen Schuldigkeit auf das Dominium, welches die Steuerbezirksobrigkeit bildet dann auf jedes der ihm etwa zugetheilten Dominien, und so auch auf jede dahin gehörige Gemeinde entfällt.

Darunter werden die Zahlungsraten und zwar in der Art beigesetzt, daß die Parthey bestimmt den Zeitpunkt entnehme, mit welchem jede Rate fällig wird.

Unter diesem Ansatze der Steuerschuldigkeit und der Raten kommt dann die Ausfertigungsklausel der Behörde.

In der Regel werden die Anlagsscheine von dem Landesgubernium ausgestellt, wie es bisher ohnehin bei den Nebensteuern mit den Anweisungszetteln, Kassa-Assignazionen, Nachtragsbögen, und insbesondere mit den Erwerbsteuerscheinen der Fall ist.

Die Ausfüllung der Anlagsscheine geschieht jedoch bei der Prov. Staatsbuchhaltung.

Bei jedesmaliger Vorschreibung der Steuer- und Provinzial-Fondsbeiträge wird daher die Buchhaltung zugleich die diesfalls für Steuer-Bezirksobrigkeiten, Domi-

Digitized by Google

lien, Gemeinden oder einzelne Steuerpflichtige ausgefertigten Anlagsscheine dem Landesgubernium vorlegen, um sie mittelst der Kreisämter gleich mit der Vorschreibung der Auflage den Partheyen hinausgeben zu können.

Zwar wird die Erwerbsteuerschuldigkeit auf 3 Jahre vorgeschrieben: dieses steht jedoch nicht entgegen, daß die Prov. Staatsbuchhaltung immer nach Ablauf des ersten und des zweiten Jahres des Trienniums, die nach Dominien ausgefertigten Anlagsscheine über die für das nächste Jahr entfallenden diesfälligen Steuerschuldigkeiten bei Zeiten vorlege.

Die Regel, daß die Anlagsscheine von dem Landes-Gubernium ausgefertigt werden, erleidet nur hinsichtlich der Klassen- und Personalsteuer eine Ausnahme.

An andern Steuern dürfen die Kreiskassen keine Zahlungen annehmen, bis nicht die Vorschreibung von dem Landesgubernium erfolgt ist.

In Ansehung der Klassen- und Personalsteuer aber haben die Kreisämter die von den Ortsobrigkeiten eingesammelten und eingesendeten Klassensteuerfassionen, dann die von ihnen vorgelegten Personalsteuer-Beschreibungen zu prüfen und zu verifiziren, die nach dieser Prüfung und Verifikazion entfallenden Steuerschuldigkeiten gleich unmittelbar bei der Kreiskasse vorzuschreiben, und die Partheyen zur Zahlung anzuweisen, sodann die diesfälligen Operate mit der Anzeige des Ziffers dieser Vorschreibungen vorzulegen.

Der Grund ist: damit die Entrichtung dieser Steuergattungen, derer definitive Vorschreibung nicht immer vor dem gesetzlichen Termine der Zahlung zu Stande kommen kann, nicht im Mindesten aufgehalten werde.

Ueber die auf diese Art vorgeschriebenen Schuldigkeiten an Klassen- und Personalsteuer bleibt also die Ausstellung der Anlagsscheine den Kreisämtern überlassen.

Von dem Landesgubernium werden bei diesen Steuern nur über die im Wege der Rektifikazion etwa erhöheten Schuldigkeiten, Steueranlagsnachtragsscheine ausgefertigt werden, von denen weiter unten die Rede ist.

Digitized by Google

Die zweite Hauptrubrik des Anlangsscheines ist für die Bestättigungen der Kreiskasse über die an der in der ersten Rubrik angesetzten Steuerschuldigkeit geschehenen Zahlungen bestimmt.

In dieselbe wird daher bei der Kreiskasse der Tag der Zahlung und der Journalartikel, dann der bezahlte Betrag mit Buchstaben hineingeschrieben, und der letzere zugleich in der beigefügten Geldkolone mit Ziffern ausgeworfen.

Bei Steuergattungen und Fondsbeiträgen, welche nicht mit einem Male für das ganze Jahr zu zahlen sind, muß in dieser Bestättigung auch die Rate, für welche die Zahlung geschieht, angemerkt werden. Auch wird zur noch grösserer Erleichterung der Steuerbezirksobrigkeiten in der innern Kontrolle gegen ihre Steuereinhebungsbeamte, auf den Grund- und Gebäudesteuer-Anlagsscheinen in der Rubrik der Abstattung außer der Rate, für welche die Zahlung geleistet wird, auch dasjenige spezifisch auszudrücken seyn, was hievon auf die in der ersten Rubrik benannten einzelnen Dominien und Gemeinden entfalle.

Die Anlagsscheine werden aus gedruckten Bögen bestehen.

Die Auflage, die Aufbewahrung dieser Druckpapiere, und die Betheilung der Kreisämter damit, hat die Prov. Staatsbuchhaltung zu besorgen.

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Manipulazion werden die Exemplare wie das (Z. 1.) mitfolgende Muster zeigt, in der Art gedruckt seyn, daß sie nach Einschreibung des Nothwendigen, für jede Gattung der Steuer- und Fondsbeiträge, für jeden Kreis, für jede Steuerbezirksobrigkeit, Gemeinde, ꝛc. ꝛc. und sowohl zu ursprünglichen Anlagsscheinen als auch zu Nachtrags- und Ersatzscheinen gebraucht werden können. (Z. 1.)

III. Steueranlagsnachtragsscheine.

Diese sind nothwendig, wenn die vorgeschriebene Steuerschuldigkeit im Laufe des Jahres vermehrt wird.

Digitized by Google

welches zwar bei der Grund-Gebäude-Urbarial- dann Juden-Ergänzungssteuer sehr selten, allenfalls im Wege der Nachbesserung der Rechnungsfehler; bei der Klassen- und Personalsteuer jedoch häufig im Wege der Ratifikazion der Fassionen und der Beschreibungs-Operate, gewöhnlich aber bei der Erwerbsteuer wegen des von halb zu halb Jahr auszuweisenden Zuwachses der Gewerbsleute Statt findet.

Wegen Verminderung der Steuerschuldigkeit, sie möge aus was immer für einem Titel erfolgen, wird weder an der Rubrik »Schuldigkeit« in den ursprünglich ausgestellten Anlagscheinen Etwas geändert, noch ein Nachtragsschein hinausgegeben.

Jede Abschreibung an der Steuer wird von der Kreiskasse wie es vorgeschrieben ist, in den betreffenden Einnahms- und Ausgabs-Journalien mittelst Durchführung bewirkt, und auf dem Anlagscheine in der Rubrik »Abstattung« unter Berufung der Verordnung, mit welcher dieser Steuerabfall bewilligt wird, als Zahlung angesetzt und bestättigt.

Ein solcher Anlags-Nachtragsschein ist dem ursprünglichen Anlagsscheine beizuheften, und über die Enden der durchgezogenen Fäden das kreisämtliche Siegel aufzudrücken, weßhalb die betroffenen Partheyen immer anzuweisen seyn werden, bei der nächsten Steuerabfuhr sich beim Kreisamte diesfalls zu melden.

IV. Steuerersatzscheine.

In Ansehung der Erwerbssteuer besteht die Vorschrift, daß die Parthey, die den Erwerbsteuerschein verliert, sich um ein Dupplikat zu bewerben, und dafür, wenn nicht besondere Umstände hinreichende Entschuldigung gewähren, den vierten Theil der auf ein Jahr bemessenen Steuer zu entrichten habe.

Eine ähnliche Maßregel ist bei Anlagsscheinen überhaupt nothwendig.

Da ohne Steuer-Anlagsschein keine Steuerzahlung angenommen werden darf, so ist die Parthey,

Digitized by Google

der er auf was immer für eine Art abhanden kommt, verpflichtet, bei dem Kreisamte um Ausfertigung eines Supplementarscheins, eigentlich eines Steueranlags-Ersatzscheines einzukommen.

Das Kreisamt hat daher diese Anlags-Ersatzscheine im Einvernehmen mit der Kreiskasse, die hiebei die etwa schon geschehenen Zahlungen ihrerseits zu bestättigen haben wird, ohne Anstand auszufertigen.

Wären schon mehrere Einzahlungen geschehen, so genügt es solche zu spezifiziren, und blos unter der letzten die Bestättigung durch Unterschriften der Kreiskassaoberbeamten beizusetzen.

Der Verlust des Anlagsscheines schützt vor den exekutivischen Maaßregeln nicht.

So wie es demnach einerseits im Interesse der Partheyen liegt, um Ueberkommung der Anlags-Ersatzscheine sich bei Zeiten zu bewerben, so ist es auch andererseits die Pflicht des Kreisamtes, die diesfälligen Eingaben ohne mindesten Verzug zu erledigen.

Ueber einen jeden Fall der Ausfertigung solcher Anlagsersatzscheine hat das Kreisamt die Anzeige an das Landesgubernium zu erstatten, um das hierauf gesetzte Pönale, welches hiemit im Allgemeinen auf Vier Gulden Conv. Münze gesetzt wird, in Vorschreibung bringen lassen zu können.

Alle Gattungen der Anlagsscheine sind übrigens stempelfrey.

V. Einfluß der Steueranlagsscheine auf die Kassamanipulazion.

Die auf den Anlagsscheinen in der Rubrik der Abstattung von der Kreiskasse angesetzten Bestättigungen sind förmliche Abquittirungen.

In Ansehung derjenigen Steuern und Fondsbeiträge, für welche Anlangsscheine heimit eingeführt werden, hat es von den bisherigen gedruckten Ausschnittsquittungen und den korrellativen Jurten abzukommen.

Digitized by Google

Zum Belag der Empfänge für die Kreiskasse hat die zahlende Parthey, sey es Steuerbezirksobrigkeit, Dominium, Gemeinde oder einzelner Kontribuent, einen Gegenschein beizubringen, in welchem nicht nur die zur Abfuhr gebrachte Summe, sondern auch jeder einzelne Betrag aufzuführen ist, welcher hieran, in klingender Münze in Banknoten, im Kupfergelde und mittelst Quittung über die Steuer-Einhebungsperzenten-Remunerazion getilgt wird.

In die Gegenscheine über die Zahlungen an Grund- und Gebäudesteuer muß noch außerdem die Spezifikazion aufgenommen werden, was von der eingezahlten Summe auf die den Steuerbezirk bildenden einzelnen Dominien und Gemeinden entfalle.

Es liegt der zahlenden Parthey ob, den Gegenschein schon ganz fertig und mit der gehörigen Unterschrift, und ihrem Siegel versehen, zu der Kreiskasse zu bringen. Zur Erleichterung der Kontribuenten, und zur Erzielung der Gleichförmigkeit im Geschäfte, werden alle Gegenscheine gedruckt seyn, und die Exemplare davon den Steuerbezirksobrigkeiten, Dominien, Gemeinden und Partheyen von den Kreisamtern gleich bei der Uebermittlung der Anlagsscheine in einer angemessenen Anzahl, nach den Anlagsscheinen überschrieben, hinausgegeben werden.

Ueber die Vertheilung dieser Exemplare, mit welchen die Kreisämter ebenfalls von der Prov. Staatsbuchhaltung nach Maß des Bedarfs werden versehen werden, ist eine genaue Vermerkung zu führen.

Die Gegenscheine sind, ehe der Kassier hierüber die Zahlung annimmt, von dem Kontrollor zu bestättigen, d. i. zu chifriren.

Nach geschehener Zahlungsannahme, dann Eintragung und Fertigung des Anlagsscheines durch den Kassier, hat der Kontrollor die Vergleichung dieses mit dem Gegenscheine und seine weitere Amtshandlung zu pflegen.

Uebrigens versteht sich:

a) daß die von den Partheyen ausgefertigten Gegenscheine vom Kreisamte entweder durch den Amtsvor-

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Ad Z. 2.

Jahr 1827.

Judenergänzung

Für die G

Post-Nro.	Schuldigkeit	In Konventionsmünz fl.
1	Für Lemberg im Ganzen . . . Sage: fünf Tausend drei Hundert sechzig drei Gulden $7\frac{1}{4}$ kr. Zahlbar in 4 Quartalsraten, wovon die erste bis Ende Jänner, die zweite bis Ende April, die dritte bis Ende July, und die vierte bis Ende Oktober 1827 fällig wird. Vom k. k. gal. Landesgubernium. Lemberg am N. N. Gub. Sekretär.	5363

Kreis Jasło.

Anlags-Ersatzschein.

Dirks-Obrigkeit Sobniow.

	Abstattung.	Laut Jour. Artikel:	In Konvenzions-Münze. fl.	kr.
16 39 13 32 40	Den 28. Dezember 1826. . . Ein Hundert sechzig zwei Gulden 42¾ kr. Konv. Münze für das 1te Quartal 1827. und zwar: Für das Dominium Sobniow 68 fl. 34 kr. — die Gemeinde Sobniow 49 fl. 24¾ kr. — das Dominium Laski 10 fl. 3¼ kr. — die Geimende Laski 34 fl. 40¾ kr.	48	162	42 ¾
	Den 16ten April 1827 . . . mittelst des mit Verordnung ddo. Z. für das Dominium Sobniow im Wege der Reklamazion gegen den Waldertrag	212	68	34

Digitized by Google

stieher selbst, oder durch den von ihm hiezu bestimmten Beamten koramisirt seyn müssen, welches auch nicht nur bei den auf den Anlagsscheinen von der Kreiskasse angesetzten Abstattungs-Bescheinigungen, sondern auch bei den unter die Zahlungsarten gehörenden Steuereinhebungsperzenten-Remunerazions-Quittungen Platz zu greifen hat.

b) Daß in keinem Anlagsscheine für ein bestimmtes Jahr die unberichtigten Struerreste des vorhergegangenen zu übertragen, und die Zahlungen solcher Reste immer in den betreffenden frühern Anlagsscheinen zu quittiren seyen, endlich

c) daß bei allen in das Militär-Jahr 1827 übergehenden Rückstände des Jahres 1826 und der früheren Jahre noch die bisherigen Jurten und Quittungen beizubehalten seyen.

In dem weitern Anschluße (Z. 2.) folgen einige nach den voranstehenden Bestimmungen beispielweise ausgefüllten Entwürfe von Anlagsscheinen mit. (Z. 2.)

Lemberg am 14ten September 1826.

Digitized by Google

121.

Jagden dürfen an Sonn- und Feyertagen nicht gehalten werden.

Nach einer hierorts vorgekommenen Anzeige, soll der Unfug noch immer Statt finden, daß an Sonn- und Feyertagen Jagden gehalten werden.

Da dieses vermög hohen Hofkanzleydekrets vom 27. August 1812 Zahl 13207. auf allerhöchsten Befehl Seiner Majestät verbothen ist, so wird den k. Kreisämtern in Folge hierortiger Weisung vom 2ten Oktober 1812 Zahl 33383. bedeutet, den bestehenden Verboth durch eine allgemeine Bekanntmachung zu erneuern, hierauf eine strenge Aufmerksamkeit zu richten, und jede vorkommende Uebertretung angemessen zu ahnden.

Gubernal-Verordnung vom 16ten Sept. 1826. Gub. Zahl 54127.

122.

Bestrafung des Spieles Biribis.

Die hohe Hofkammer hat mit Erlaß vom 9ten August l. J. Zahl 31769 – 2225. folgendes anher bedeutet:

»Da nach §. 30. des Lotto-Patents vom 13ten März 1813 das sogenannte Biribis ein Lottospiel, bei welchem mit Würfeln, mit auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren, entweder Waaren, Präziosen und Effekten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielt werden, ausdrücklich unter einer Geldstrafe von 50 Dukaten zu 4 Gulden 30 kr. oder 225 fl. untersagt ist, so wird diese Patents-Vorschrift mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß sämmtliche Ortsobrigkeiten, auf deren genaue Befolgung zu wachen haben.

Gubernial-Kundmachung vom 17. Sept. 1826. Gub. Zahl 53320.

Digitized by Google

123.

Eltern und Geschwister wirklicher Besitzer von Bauernwirthschaften wenn sie keine Handwerker sind, sind von der Personalsteuer befreit.

Die hohe Hofkanzley, hat mit Dekret ddto. 20ten Juli l. J. Zahl 20178. im Einverständnisse mit dem k. k. Finanzministerium zu bestimmen befunden, daß die Eltern und Geschwistern wirklicher Besitzer von Bauernwirthschaften, zu deren Familie sie gehören, wenn sie keine Handwerker sind, jedoch nur in den Dörfern, und auf dem flachen Lande, gleich den Innleuten, nach dem §. 19. b) des allerhöchsten Klassen- und Personalsteuer-Patents, von der Personalsteuer frey zu lassen seyen.

Wovon die k. Kreisämter zur eigenen Nachachtung und zur Belehrung der Dominien in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung von 18ten Sept. 1826. Gub. Zahl 51257.

124.

Errichtung einer Weg- und Brückenmauth.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 25ten August 1826 Zahl 54399—1560 ist die Errichtung der Wegmauth für zwei Meilen, und der Brückenmauth nach dem Tarife der dritten Klasse zu Neumarkt Sandecer Kreises angeordnet worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird, daß diese Weg- und Brückenmauthstazion vom 1ten November l. J. in Wirksamkeit treten, und mit diesem Tage die Einhebung der dießfälligen Mauthgebühren nach den Grundsätzen des Kreisschreibens vom 15ten Juny 1821 Zahl 31269. und vom 7ten März 1823 Zahl 11370. beginnen werde.

Gubernial-Kundmachung vom 22ten Sept. 1826. Gub. Zahl 56811.

Digitized by Google

125.

Anhang zur Subarrendirungs-Instrukzion, daß Ortsgemeinden zur Subministrirung für garnisonirende Truppen gar nie, für marschierende aber höchstens bei unvorhergesehenen größeren Truppenmärschen verhalten werden dürfen.

Seine k. k. Majestät geruhten wiederholt zu befehlen, daß eine Ortsgemeinde zur Subministrirung für garnisonirende Truppen gar nie, für die marschierenden aber nur höchstens bei unvorhergesehenen größeren Truppen-Märschen verhalten werden dürfe, wenn nähmlich der Stand der marschierenden Truppen grösser als jener ist, dessen Verpflegung der Subarendator zu übernehmen sich erklärte, zur Anstossung eines neuen Subarendirungskontrakts aber, oder zur Einleitung des Handeinkaufs durch Militärbeamte die Zeit zu kurz ist.

Die Subministrirung darf hiernach jedenfalls nur in dem gesetzlichen Wege, und für die Dauer unausweichlicher Nothwendigkeit, nähmlich bis der sogleich einzuleitende Ankauf der nöthigen Naturalien, oder ein Subarendirungskontrakt erzielt ist, in Anspruch genommen werden, und es ist unter Verantwortung der einwirkenden politischen und militärischen Behörden dafür zu sorgen, daß solchen Gemeinden für die subministrirten Naturalien die Vergütung in der zur Zeit der Subministrirung bestandenen Lokalpreise so schnell als möglich geleistet werde.

Dabei wird zur Berichtigung des Begriffes der Subministrirung besonders erinnert, daß wenn einzelne Subarrendatoren, oder Obrigkeiten oder Gemeinden in Folge einer freyen Uebereinkunft mit den Militärbehörden sich dazu verstehen, in besonders eintretenden Bedarfsfällen die Abgabe der Verpflegsartikel im laufendem Marktpreise, und gegen volle Vergütung aller Nebenauslagen zu besorgen, dieß keine Subministrirung, sondern eine auf Rechnung des Militärs geschehender Handeinkauf sey, dann

Digitized by Google

in allen diesen Fällen fehlt das, der Subministrirung allein eigene Merkmal der zwangsweisen Abgabe.

Diese allerhöchste Entscheidung hat in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 24ten August l. J. Zahl 23159. als Anfang zur Subarrendirungs-Instrukzion zu gelten, und ist sich hiernach genau zu benehmen.

Gubernial-Verordnung vom 23ten Sept. 1826 Gub. Zahl 55427.

126.

Seine k. k. apostolische Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 4ten Februar 1826, und Hofdekret vom 10ten Februar 1826 zu befehlen geruhet, daß künftig im Bukowiner Kreise wie in den übrigen Theilen Galiziens, die Kriminal- von der Zivil-Justizverwaltung getrennt werde, und an die Stelle des bisher vereinigten Bukowiner Landrechtes und zugleich Kriminal-Gerichtes, zwei abgesonderte Gerichte treten sollen; und zwar, für die Kriminalgeschäfte des ganzen Bukowiner Kreises, ein k. k. Kriminalgericht in Czernowitz, und für die Zivilgeschäfte der Adelichen im ganzen Bukowiner Kreise, und der Nichtadelichen im Czernowetzer Distrikte, ein k. k. Stadt- und Landrecht in Czernowitz.

Da nunmehr auch durch allerh. Entschließung vom 25ten August 1826 der allgemeine Besetzungsvorschlag für diese beiden abgesonderten Gerichtsstellen erledigt wurde; so hat das k. k. galizische Appellationsgericht den 2ten Oktober 1826 zum Absonderungs-Tage obbenannter zwei Gerichtsbehörden festzusetzen befunden; welche von diesem Tage ihre Amtswirksamkeit beginnen, und an die Stelle des bisher bestandenen nun aufgehobenen Bukowiner Landrechtes treten werden.

Welches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten Sept. 1826. Gub. Zahl 58567.

Digitized by Google

127.

Bestimmung der Zeiten und Tage, an welchen Tanzmusiken und andere Lustbarkeiten nicht Statt haben dürfen.

Mit dem hohen Hofkanzleydekret vom 24. v. M. Zahl 24887. ist mit Berufung auf die allerhöchste Entschließung Sr. Majestät vom 19ten v. M. in Absicht auf Ort, Zeit und Dauer der Lustbarkeiten Folgendes verordnet worden:

1tens. Bälle mit Masken oder Redouten dürfen in der Regel nur in der Residenz und in den Prov. Hauptstädten, und nur vom Tage nach den heiligen drei Königen bis einschließig dem Faschingsdienstage, und nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubniß, welche vom Fall zu Fall bei dem k. k. Landespräsidium anzusuchen ist, in einer oder der andern großen Stadt, an einem oder dem andern Tage außer jener Zeit Statt finden.

2tens. Tanzmusiken und Schauspiele sind untersagt, vom 22ten bis einschließlich 25ten Dezember, am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschließlich den Ostersonntag, am Pfingstsonntage, am Frohnleichnahmstage, an den Festen Mariä-Verkündigung und Mariä-Geburt.

3tens. Tanzmusiken, sowohl öffentliche als Privat-Bälle werden untersagt in der ganzen Adventzeit und in den darauf folgenden Tagen bis einschließlich drei Könige, in der ganzen Fastenzeit und in der darauf folgenden Woche bis einschließlich den ersten Sonntag nach Ostern, an allen kirchlichen Fasttägen, und an allen Freytägen und Samstägen des ganzen Jahres.

4tens. Tanzmusiken und Schauspiele dürfen nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen, jene dürfen an den Vorabenden der Freytage, der Fasttage und der gebotenen Feyertage nicht über 12 Uhr Mitternacht dauern. Wie lange sich ihre Dauer außer diesen Tagen erstrecken dürfe, wird von der betreffenden Obrigkeit besonders bestimmt, und in dem hierzu ausgefertigten Erlaubnißscheine ausgedrückt.

Digitized by Google

5tens. In der Stadt Lemberg ist in allen Fällen, wo öffentliche oder Privatbälle und Tanzmusiken abgehalten werden wollen, die Bewilligung dazu vorläufig bei der Polizey-Direkzion einzuhohlen.

In Ansehung der Verschließung der Theater wegen Hoftrauer bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Dieses wird zur genauesten Nachachtung hiermit öffentlich kund gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten Sept. 1826. Gub. Zahl 59364.

128.

Erneuerung des 23ten §. des Patents wegen Behandlung der Schüblinge.

Man entnimmt aus den einlangenden Geschäftsprotokollen, daß die Fälle, wo Schüblinge vom Schube entweichen, sich häufig ereignen. Wenn dieses schon bei inländischen Unterthanen für die öffentliche Sicherheit gefährlich ist, und zu Nachforschungen und Verhandlungen Anlaß giebt, welche durch pflichtmässige Aufmerksamkeit, und durch Handhabung der vorgeschriebenen Strenge gegen die Schüblinge vermieden worden wären, so ist dieses bei Ausländern, welche über die Gränze geschafft werden sollen, doppelt bedenklich, da dem gemeinen Wesen im noch verstärkterem Grade daran liegt, sich solcher müßigen verwahrlosten und gefährlichen Menschen entledigen.

Jüngst hat sich der Fall ergeben, daß ein wegen Diebstahl zu einjährigem schweren Kerker, und nach überstandener Strafzeit zur Abschiebung in das Ausland verurtheilter Verbrecher vom Schube entwichen, nach Lemberg zurückgekehrt, und nun wieder Diebstahls wegen zu zweijährigem schweren Kerker verurtheilt ist.

Fälle dieser Art müssen die Aufmerksamkeit der zu Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unmittelbar berufenen Behörden und Aemter um so dringender in Anspruch nehmen, da nicht zugegeben werden darf, daß die Kerker der Strafgerichte mit Verbrechern

Digitized by Google

aus dem Auslande angefühlt, und für dieselben gleichsam eine Versorgungsanstalt werden.

Man findet daher den k. Kreisämtern aufzutragen, den Dominien das Patent vom 3ten November 1786 namentlich aber den §. 23. des dritten Abschnitts desselben mit dem Bedeuten zu republiziren, daß die Bestimmungen desselben zwar gegen jeden Schübling, insbesondere aber gegen Ausländer, welche wegen begangener Verbrechen über die Gränze zu schaffen sind, in ihrer vollen Strenge in Anwendung gebracht, und davon unter keinem Vorwande abgewichen werde. Es ist Sache der k. Kreisämter darauf zu sehen, daß die in dem bezogenen Patente enthaltenen Vorschriften in der Ausübung strenge gehandhabt, und Vernachlässigungen in einer die öffentliche Sicherheit so unmittelbar berührenden Angelegenheit in jedem vorkommenden Falle nachdrücklichst geahndet werden. Dabei bleibt es den k. Kreisämtern unbenommen in Fällen, wo es sich um Abschiebung abgeurtheilter Verbrecher nach ausgestandener Strafzeit in das Ausland handelt, dieselbe durch Beigebung einer verläßlichen Begleitung an das nächste Kreisamt, oder bis an die Landesgränze zu bewirken, und hat solches auf Ansuchen des Strafgerichtes immer zu geschehen.

Gubernial-Verordnung vom 27. Sept. 1826. Gub. Zahl 50738.

129.

In den monatlichen Marktpreis-Tabellen müssen die Preise der Feilschaften in Conventions-Münze verrechnet und angesetzt werden. Dießfälliges Formulare.

Im Grunde des herabgelangten hohen Hofkanzleydekrets vom 4ten d. M. Zahl 25220. sollen die monatliche Marktpreise vom 1ten Jänner 1827 nach 1/1 anruhenden 1/1 Formular ausgewiesen werden.

Digitized by Google

N. N.

w

N. N. b[illegible]enden Körnergattungen,
nigen st[illegible]

se in Kon[illegible]

Heu	für ten ner	Es-conto im Han-del in		Anmerkung.
	mit	[illegible]p.	[illegible]nze	

Digitized by Google

Digitized by Google

Nachdem jedoch noch ein großer Vorrath von den nach dem bestehenden Formular gedruckten Marktpreistabellen sich vorfindet, so ist es zweckmässig, daß dieser alte Vorrath vergriffen werde, nur hat das Kreisamt zur Ausgleichung des zwischen diesen beiden Formularien bestehenden Unterschiedes vom 1ten Jänner 1827 an, die in dem alten Formular enthaltene Rubrique (Cours der E. S.) eingehen zu lassen, dagegen auf derselben Stelle die beiden in dem neuen Formulare eröfneten, in dem alten Formulare aber nicht enthaltenen Rubriquen für Mais und Reis zu eröffnen, auch von eben diesem Tage an die Preise sämmtlicher Artikel nach der Conventions-Münze zu berechnen.

Gubernial-Dekret vom 30ten Sept. 1826. Gub. Zahl 59477.

Digitized by Google

130.

Jüdiſche Meiſter dürfen keine chriſtliche Geſellen und Lehrjungen halten.

Hinſichtlich der Arbeit chriſtlicher Geſellen und Lehrjungen für jüdiſche Meiſter, wird den Kreisämtern in Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 14ten d. M. Zahl 25536. zur Darnachbenehmung bedeutet, daß den jüdiſchen Meiſtern nicht verbothen werden könne, ſich bei chriſtlichen Geſellen, die nicht bei den Meiſtern, ſondern in andern und zwar chriſtlichen Häuſern wohnen, die Arbeit ſtückweiſe zu beſtellen, daß aber die Haltung chriſtlicher Geſellen und Lehrjungen in den Wohnungen jüdiſcher Meiſter nicht zuläſſig ſey, weil dieſe Individuen als Dienſtleute zu betrachten ſind, und den Juden durch das Kreisſchreiben vom 18ten Februar 1803 verbothen iſt, chriſtliche Dienſtbothen zu halten.

Hiernach ſind auch ſämmtliche Ortsobrigkeiten zu verſtändigen, und zur allgemeinen Bekanntmachung anzuweiſen.

Gubernial-Verordnung vom 30ten Sept. 1826. Gub. Zahl 60647.

131.

Vorſchrift wegen Abnahme des Eides von Mahomedanern.

Mit höchſtem Hofdekrete vom 26ten Auguſt 1826. H. Z. 4790. wird die Vorſchrift des Hofdekrets vom 9ten May 1806 Nro. 763. der Juſtiz-Geſetzſammlung über die Eide der Mahomedaner außer Kraft geſetzt, und dagegen zu Folge allerhöchſter Entſchließung vom 14ten Februar 1826 Folgendes angeordnet:

Wenn Perſonen, die der mahomedaniſchen Religion zugethan ſind, als Partheyen bey öſterreichiſchen Gerichtsbehörden einen Eid ablegen ſollen, ſo hat ihnen der Richter vor Allem die Wichtigkeit dieſer Handlung, die Allwiſ-

Digitized by Google

lenheit Gottes, bei dem sie den Eid schwören sollen, und die Strafen des falschen Eides zu Gemüth zu führen. Hierauf werden die Umstände, welche zu beschwören sind, dem Schwörenden in der ihm bekannten Sprache von Wort zu Wort vorgesagt, und derselbe wird, nachdem er sie laut und vernehmlich nachgesprochen hat, befragt: »Schwörst du bei Gott?« Der Schwörende antwortet: Jemin Ederim (ich schwöre) und setzt eine der folgenden Formeln, oder auch alle drei zugleich hinzu: Billahi Taala (bei Gott dem Allerhöchsten) oder Wallahi (bei Gott) oder Bismillahi (im Namen Gottes) Zur Verstärkung des Eides kann der Schwörende noch eine oder die andere Eigenschaft Gottes, wie z. B. des Barmherzigen, der Erbarmers beifügen, und sagen: Bismillahi Errahman Errahim (im Namen Gottes des Barmherzigen, des Erbarmers). Zur Gültigkeit des Eides ist es aber hinreichend, eine der obigen Formeln, nämlich Bismillahi, Billahi Taala oder Wallahi auszusprechen. Der Schwörende kann, wenn das Gericht mit einem Exemplar des Korans versehen ist, angewiesen werden, während der Ablegung des Eides die rechte Hand auf dasselbe zu legen. Dieser Gebrauch des Korans ist aber zur Gültigkeit des Eides nicht wesentlich nothwendig. Für keinen Fall darf dem Schwörenden gestattet werden, bei der Ablegung des Eides den Zeigefinger der einen Hand in die Höhe zu halten.

Nach eben diesen Vorschriften ist auch von Zeugen mahomedanischer Religion der Eid aufzunehmen. Dieser wird eine allgemeine Betheuerung, daß sie die reine Wahrheit aussagen werden oder ausgesagt haben (Ersteres in bürgerlichen Rechtssachen, Letzteres in Kriminal-Angelegenheiten), vorgehalten, und wenn sie dieselbe nachgesprochen haben, die Frage: »Schwörst du bei Gott?« an sie gestellt. Im Uebrigen sind in Ansehung des Zeugen-Verhörs die allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung und des Strafgesetzbuchs zu beobachten.

Welche höchste Vorschrift hiemit zur Wissenschaft und Darnachachtung allgemein kund gemacht wird.

Gub. Kund. vom 1ten Okt. 1826. Gub. Zahl 60721.

Digitized by Google

132.

Neu angestellte Lehrer und Professoren sind durch die drei ersten Jahre ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten.

Seine k. k. Majestät haben unterm 9ten v. M. nachstehendes a. h. Handschreiben zu erlassen geruhet:

Alle von nun an bei landesfürstlichen Lehranstalten Meiner Monarchie als Lehrer und Professoren neu angestellt werdende Individuen sind durch 3 Jahre vom Tage ihrer Anstellung angerechnet, nicht als stabil zu betrachten, sie sollen zwar den, denen ihnen anvertrauten Lehrämtern anklebenden vollen Genuß an Geld und anderen Emolumenten erhalten, müssen sich jedoch in der erwähnten Periode gefallen lassen, wenn sie in der Ausübung ihres Amtes, und in ihrem übrigen Benehmen den in sie gesetzten Erwartungen, oder überhaupt nicht entsprechen sollten, ohne weiters vom Amte entfernt zu werden, ohne dafür eine Abfertigung oder Pension zu erhalten, wenn selbe hingegen durch diese drei Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit, und ihres guten Benehmens in jeder Hinsicht an den Tag legen, daß man ihre Anstellung mit voller Beruhigung als definitiv erklären kann, dann sind dieselben als stabil zu erklären, und sind ihnen auch die drei im provisorischen Zustande zugebrachten, Dienstjahre ebenso anzurechnen, als wenn sie selbe in der effektiven Dienstleistung zugebracht hätten.

Den k. Direktoraten wird diese allerhöchste Entschließung in Folge hohen Studienhofkommissionsdekretes vom 18ten September l. J. Zahl 4412. mit der Weisung bekannt gemacht, hinsichtlich eines jeden von nun im Lehrfache angestellt werdenden, demselben unterstehenden Individuums nach Verlauf dreier Jahre von seiner Anstellung gutächtlichen Bericht über die definitive Erklärung, oder über die Entfernung desselben hieher zu erstatten.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Okt. 1816. Gub. Zahl 60860.

Digitized by Google

133.

Erläuterung, daß es in dem Kreisschreiben vom 18. July l. J. Zahl 41419. statt laufende — landesfürstliche Steuern heißen solle.

In dem Kreisschreiben vom 18ten July l. J. Zahl 41419. wegen Behandlung derjenigen, welche zur Einhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und die in Empfang genommenen Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie auch derjenigen, welche hieran Theil nehmen, ist der Druckfehler unterlaufen, daß statt dem Worte »landesfürstliche, laufende« Steuern gesetzt worden sey; welches daher zur öffentlichen Kenntniß mit dem Beisatze gebracht wird — daß es in dem oben bezogenen Kreisschreiben nicht laufende, sondern landesfürstliche Steuern heißen solle.

Gubernial-Kundmachung vom 5ten Okt. 1826. Gub. Zahl 55289.

134.

Ueber Lehrzweige, welche in einem halben Jahr beendigt werden, darf auch sogleich die Semestral-Prüfung abgehalten werden.

Seine Majestät haben mit allerhöchsten Entschließung vom 26ten August d. J. den Antrag der Studienhofkommission zu genehmigen geruht, daß über jene Lehrzweige, welche in einem halben Jahre beendiget werden, auch sogleich die Semestral-Prüfung abgehalten werden dürfe.

Von welcher allerhöchsten Entschließung die Direktorate im Nachhange zu dem hierortigen Erlasse vom 26ten März l. J. Zahl 17393. zur Wissenschaft und Nachachtung verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Oktober 1826. Gub. Zahl 60312.

Digitized by Google

135.

Seelsorger werden zur Ertheilung des Elementar-Unterrichts dort, wo keine Volksschulen bestehen, aufgemuntert und zur fleißigen Abhaltung der sonntägigen Christenlehre angewiesen.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekret vom 19ten August l. J. Zahl 3896. ist in Absicht auf das galizische Volksschulwesen folgende allerhöchste Entschließung vom 3ten August d. J. herabgelangt.

»Bei gegenwärtigen Umständen, wo die Grundobrigkeiten sowohl als die Unterthanen nicht leicht neue »Lasten von was immer für Art auf sich nehmen können, ist in dieser Sache dergestalt vorzugehen, daß sie »nicht allein zu nichts gezwungen, sondern nicht einmahl »durch einen indirekten Zwang von was immer für einer »Art zu etwas hierwegen verhalten werden.«

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung wird den k. Kreisämtern aufgetragen mit aller Schonung bei der Erhaltung und Beförderung des Elementarschulunterrichtes vorzugehen, und da besonders bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Erbauung von Schulhäusern großen Schwierigkeiten unterliegt, so werden unter Einem die Consistorien zu Folge des obbezogenen Dekrets der hohen Studienhofkommission aufgefordert, die Seelsorger zur Ertheilung des Elementarunterrichtes, dort wo keine Volksschulen bestehen, aufzumuntern, wie dieses in Steyermark, in Tyrol, Illyrien häufig geschieht, wo für diesen Geistlichen nach dem Maße ihrer Bemühungen eine angemessene Renumerazion aus dem Schulfonde von Zeit zu Zeit bewilliget wird.

Durch diesen Schulunterricht von Seiten des Kuratklerus werden eigene Schulhäuser und Lehrer-Dotazionen ersparrt, und dennoch wird der Zweck der nothwendigsten Volksbildung erreicht.

Digitized by Google

Da es endlich so schwer hält, dermahlen die Elementarschulen, und den Volksunterricht nach Würdigkeit in Galizien zu befördern, so werden unter einem die Konsistorien aufmerksam gemacht um so genauer auf fleißige Abhaltung der sonntäglichen Christenlehren zu sehen, damit die Jugend in denselben sich eine hinreichende Kenntniß der nothwendigsten Religions-Wahrheiten verschaffe, und zur Tugend und Frömmigkeit angeleitet werde.

Wovon die k. k. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung verständiget werden.

Gubernial-Verordnung vom 7ten Oktober 1826. Gub. Zahl 60313.

136.

Regulirung der Weg- und Brückenmauth-Stazionen auf der Warschauer Kommerziastraße.

Zufolge hohen Hofkammerdekrets vom 16ten September l. J. Zahl 37507—1704 werden die dermal auf der Warschauer Kommerzialstrasse bestehenden Wegmauthstazionen zu Zolkiew, Dobroszyn und Rawa eingehen, und an ihre Stelle vier neue Wegmauthstazionen, und zwar zu Kulikow, Wola Wysocka, dann bei dem Biszkower Wirthshause, jede von zwei Meilen, und zu Lubycza von drei Meilen errichtet, so wie auch die in Rawa befindliche Brückenmauth, mit der Wegmauth beim Biszkower Wirthshause vereinigt werden.

Diese neue Regulirung der vorbenannten Mauthstazionen wird mit 1ten Dezember 1826 in Wirksamkeit treten.

Gubernial-Kundmachung vom 7ten Okt. 1826. Gub. Zahl 60863.

137.

Bestimmung der Quartierskompetenz für die fortifikatorischen Mauermeister.

Demselben wird zur Nachachtung bedeutet, daß die Militärfortifikatorischen Meister in der Regel in den ärarial

Gebäuden bequartirt werden sollen; in denjenigen Fällen aber, wo sie dieses Unterkommen nicht finden, mithin in Privathäusern bequartiert werden müssen, einem Fortifikatorischen Maurermeister ein Zimmer, eine Kammer, und eine Küche gebühre.

Gubernial-Dekret vom 8ten Okt. 1826. Gub. Zahl 57938.

138.

Unteroffiziere und Gemeine haben ihre Gesuche um Civilanstellungen bei ihren vorstehenden Regiments- oder Bataillons-Commanden einzureichen.

Es hat sich schon häufig der Fall ergeben, daß Unteroffiziere und Gemeine welche noch in der aktiven Dienstleistung sich befinden, bei einer Civilbehörde sich unmittelbar um Erlangung einer Civil-Anstellung verwendet haben, und es hat sich zugleich auch häufig gezeiget, daß dieselben entweder auf ihre Entlassung noch keinen Anspruch zu machen hatten, oder wegen schlechter Conduite keiner Berücksichtignng würdig waren.

Da diese direkte Verwendung der Militär-Individuen an die Civilbehörden nicht nur den Dienstvorschriften zuwider ist, sondern auch zwecklose Schreibereyen und Behelligungen veranlaßt; so hat das k. k. General-Militär-Kommando nach dessen Eröffnung vom 13ten v. M. den hierländigen Truppenabtheilungen aufgetragen, den unterhabenden Unteroffiziers und Mannschaft nachdrücklichst zu untersagen, ihre dießfällige Gesuche außer dem vorgeschriebenen Dienstwege unmittelbar bei den betreffenden Civilstellen einzureichen.

Die k. Kreisämter werden hievon zur Wissenschaft mit dem bedeuten in die Kenntniß gesetzt, daß derley daselbst von Militär-Individuen unmittelbar überreicht werdende Anstellungsgesuche ohne aller weiteren Berücksichtigung jederzeit platterdings zurückzuweisen, und derlei Bittsteller

Digitized by Google

an ihr vorstehendes Regiments- oder Bataillons-Commando anzuweisen seyen, deren letztern Pflicht es ist, die Wünsche ihrer Untergebenen, in so ferne sie billig und zulässig befunden werden, im vorgeschriebenen Dienstwege weiter vorzutragen.

Gubernial-Dekret vom 10ten Oktober 1826. Gub. Zahl 61779.

139.

Einführung der Lesebücher des Regierungsraths Leonhard in den Volksschulen.

Mit hohem Studienhofkommissionsdekret vom 18ten August l. J. Zahl 3969. ist über den Antrag wegen Einführung der drei vom Regierungsrathe Leonhard verfaßten Lesebücher in den Volksschulen folgende allerhöchste Entschließung vom 10ten August d. J. anher gelangt:

»Die beiliegenden verbesserten Lesebücher sind nun »allgemein in Reinen deutschen Staaten vorzuschreiben.«

»Bei dem Abdruck ist die Einleitung zu treffen, daß »in jedem Lesebuche mehrere Bögen mit verschiedenen zum »Gebrauche der Schüler geeignete Schriftarten abgedruckt »werden, und ist dafür zu sorgen, damit diese Bücher »möglichst wohlfeil hintangegeben werden, und will Ich, »daß bei jeder neuen Auflage auf die etwa inzwischen »einlaufenden gegründeten Bemerkungen die gehörige Rück»sicht genommen werde.«

Von dieser allerhöchsten Entschließung werden die Consistorien mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß sobald der Druck dieser Lesebücher in der Wiener Schulbücher-Verschleiß-Anstalt vollendet seyn wird — dieser Landesstelle einige Exemplare derselben werden mitgetheilt werden, um davon den Nachdruck in Gemäßheit der politischen Schulverfassung Abschnitt XVI. §. 3. für diese Provinz veranstalten zu lassen.

Wäre es nothwendig, daß das Lesebuch für die IIte Klasse der Landschulen in die Nazionalsprache übersetzt werde, so haben die Consistorien deßhalb seiner Zeit einen eigenen Antrag anher zu erstatten.

Digitized by Google

Uibrigens werden die Konsistorien aufgefordert, ihre etwaigen Bemerkungen zur Verbesserung dieser neuen Lesebücher anher vorzulegen, um in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung bei der jedesmaligen neuen Auflage derselben, davon den erforderlichen Gebrauch machen zu können, damit diese Bücher eine immer größere Vollkommenheit erhalten.

Gubernial-Verordnung vom 11ten Okt. 1826. Gub. Zahl 59479.

140.

Romane und bloße Unterhaltungsschriften, so wie das Conservationslexicon (in ausländischen Auflagen) dürfen öffentliche Bibliotheken an die studierende Jugend nicht verabfolgen.

Ueber die allerhöchsten Ortes unterlegten Berichte über den Zustand der Universitäts- und Lyzealbiblioteken im Schuljahre 1824 haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchsten Entschließung vom 25ten July d. J. zu befehlen geruhet, es sey an alle Universitäts-Lyzeal- und öffentliche Stadtbiblioteken, die Anordnung zu erlassen, daß Romane, und bloße Unterhaltungsschriften an die studierende Jugend niemals verabfolgt werden, und daß dieses Verboth der Verabfolgung an die lesende Jugend, sich auch auf das Conversationslexicon (in den ausländischen Auflagen) zu erstrecken habe.

Wovon die k. Direktorate zu Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Okt. 1826. Gub. Zahl 58411.

Digitized by Google

141.

Erneuerung der Vorschrift wegen Coramisirung der militärischen Fassungs-Quittungen.

Der Umstand, daß seit einigen Jahren verfälschte Fassungsquittungen über Leistungen an das Militär häufiger vorgekommen sind, haben die hohen Hofbehörden veranlaßt, die seit dem Jahre 1782 bestehende Vorschriften, wodurch sowohl das k. k. Aerar, als auch die in vielen Orten diese Fassungen abgebenden Gemeinden oder Private gegen derley Unfugsnachtheile gesichert wird, in Erinnerung zu bringen.

Nach dieser soll von Seite der Gemeinden oder Privaten auf eine derlei Fassungsquittung keine Abgabe geschehen, wenn solche nicht nebst der Unterschrift des Commandanten der Abtheilung oder des Commando, für welches die Naturalgebühr gehört, auch von den kriegskommissariatischen Beamten, oder wenn ein solcher nicht im Orte besteht, von dem Auditor des Regiments, oder wo auch dieser nicht im Orte ist, von dem angestellten Verpflegsbeamten sowohl rücksichtlich der Gebührs- als der Fertigungs-Richtigkeit bestättiget ist.

In den abseitigen Quartiers- und Marsch-Stazionen, wo keiner dieser dreierlei Beamten sich befindet, soll diese Bestättigung in so ferne die Quittung die Gebühr der in dem Orte stabil bequartierten Truppen betrifft, bloß in Beziehung auf die Aechtheit der Fertigung des Commandanten der Truppe, und wenn die Fassungsquittungen für einen durchmarschierenden Truppenkörper oder Commando geschieht, in Beziehung auf die Uebereinstimmung der quittirten mit der in der Marschroute angewiesenen Gebühr, von dem Ortsvorsteher, oder von dem eigens aufgestellten Provinzial-Marsch- oder Stazionskommissär durch seine beizufügende Coramisirung gegeben werden.

Für diese Bestättigung in letzterer Beziehung ist jeder Commendant einer marschierenden Truppenabthei-

Digitized by Google

lung, und so auch jede einzeln reisende Parthey angewiesen, ihre Marschroute der Ortsobrigkeit zur Einsicht und Protokollirung zu übergeben, wornach die Ortsobrigkeit oder der Stazions-Kommissär in das Marschroutenprotokoll den Namen und die Charge des Commendanten der marschierenden Truppe, seines Regiments, die Anzahl von Mann und Pferd, dann der Brod- und Fourage-Portionen, so wie der benöthigten Vorspann an angeschirten Pferden, und zwey- oder vierspännigen Wägen einzutragen hat, und nur gegründet auf dieses Protokoll soll die Coramisirung der Fassungsquittung vollzogen werden.

Diese Vorschriften haben insbesonders die Pächter der Verpflegung (Subarrendatoren) welche auch durch ein eigenes Kontraktsbedingniß hiezu angewiesen sind, für ihre Sicherheit zu beobachten.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 18ten v. M. Zahl 26510. wird den Kreisämtern aufgetragen, die Kundmachung dieser Vorschriften zu erneuern.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Okt. 1826. Gub. Zahl 62006.

142.

Die Vertheilung der Prämien für Pferd- und Hornviehzucht für den Sandezer Kreis wird künftig alljährig am 22ten Juny zu Alt-Sandez Statt finden.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß künftighin die Vertheilung der Prämien für Pferd- und Hornviehzucht für den Sandezer Kreis alljährig am 22ten Juny in Alt-Sandez Statt finden werde.

Gubernial-Kundmachung vom 17ten Okt. 1826. Gub. Zahl 56052.

Digitized by Google

143.

Von hungarischen Gymnasien kommende Schüler müssen einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden. — Schüler welche nicht alle vorgeschriebene Gegenstände erlernen, sind in Schulen nicht zu dulden. — Pivatlehrern, die sich nicht für den ganzen grammatischen oder humanistischen Lehrkurs geeignet erwiesen haben, darf kein Lehrfähigkeitsdekret ertheilt werden.

Die hohe Studienhofkommission hat über die Prüfungs-Ausweise des ersten Semesters des Schuljahres 1826. mit Dekret vom 17ten September l. J. Zahl 4364. zu den mit hierortigen Erlasse vom 7ten August l. J Zahl 44591. gemachten Bemerkungen noch folgende beizusetzen befunden.

In den Katalogen fehlt bei der Uebersicht das Summarium der Klassifikazions-Noten in den verschiedenen Lehrgegenständen, welches die Zahl der Schüler ausweisen soll.

Da der Gymnasial-Lehrplan in Ungarn in mehreren Stücken von dem hierländigen abweicht, so seyen in vorkommenden Fällen, die von ungarischen Gymnasien kommenden Schüler vor der Aufnahme, einer ordentlichen Prüfung zu unterziehen, und in jene Klasse zu versetzen, für welche sie geeignet befunden werden.

Schüler welche nicht alle vorgeschriebenen Gegenstände erlernen, und deren es an diesen Gymnasium mehrere gibt, sind in den Schulen nicht zu dulden.

Da ferner einem Gymnasium der Fall vorgekommen ist, daß ein Privat-Lehrer nur für die unteren Grammatikal-Klassen lehrfähig erklärt wurde, und die philosophische Studien nicht vollendet hat, übrigens die Verordnung ohnehin besteht, daß die öffentlichen sowohl als

Digitized by Google

die Privat-Lehrer, die philosophischen Studien zurück gelegt haben sollen, so ist dem Präfekten zu bedeuten, daß keinem Privatlehrer, ein Lehrfähigkeitsdekret zu ertheilen ist, der sich nicht für den ganzen grammatischen oder humanistischen Lehrkurs geeignet erwiesen hat.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Okt. 1826. Gub. Zahl 61381.

144.

Oesterreichische Unterthanen dürfen eine Anstellung als diplomatische Agenten fremder Staaten nicht annehmen.

Seine Majestät haben in Erwägung der Kollisionen, in welche allerhöchst dero Unterthanen in Bezug auf die Erfüllung der Unterthanspflichten durch ihre Anerkennung als diplomatische Agenten fremder Staaten bei dem allerhöchsten Hofe unausweichlich kommen, Sich zu dem Beschlusse bestimmt gesehen, von nun an keinen allerhöchst ihrer Unterthanen mehr die Erlaubniß zu ertheilen, von Seite fremder Regierung eine diplomatische Anstellung solcher Art, wie sie in dem Artikel I. der XVII. Beilage der Wiener Kongreßakte bezeichnet, und klassifizirt ist, annehmen zu dürfen.

Diese allerhöchste Willensmeinung, welche nicht zurück zu wirken hat, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Gubernial-Kundmachung vom 18ten Oktob. 1826. Gub. Zahl 58767.

145.

Nachträgliche Erläuterungen der Vorschrift in Bezug auf die Prüfung der Konzeptskandidaten.

Die hohen Hofkanzleydekrete vom 16ten May 1824 Z. 8785—402. und 15ten May 1824 Z. 15678—932.

Digitized by Google

in Bezug auf die Prüfung der Konzeptspraktikanten und Konzeptskandidaten sind den k. Kreisämtern seiner Zeit bekannt gegeben worden.

Im Nachhange der dießfälligen Erlässe werden :/: denselben die weitern dießfalls herabgelangten 4 Erläuterungen zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 20ten Okt. 1826. Gub. Zahl 63829.

Hofkanzleydekret vom 19ten August 1824. Zahl 24885—1689.

Die mit dem Hofkanzleydekrete vom 13ten May d. J. Zahl 13678. angeordnete Prüfung der Konzeptskandidaten hat ganz die nähmliche zu seyn, wie sie früher mit Hofkanzleydekret vom 16ten März 1819 Zahl 8785—402. für die Konzeptspraktikanten vorgeschrieben wurde. Wer demnach in Folge des Hofkanzleydekrets vom 13ten May d. J. die von Seiner Majestät anbefohlene Prüfung ausgestanden hat, und gut bestanden ist, ist ohne weitere Prüfung zur Erlangung wirklicher Dienstplätze bereits geeignet.

Hofkanzleydekret vom 27ten Jänner 1825. Zahl 2954—158.

Nachdem die Prüfung, welche mit dem Hofdekrete vom 16ten März 1819 Zahl 8785—402. für die Konzeptspraktikanten vorgeschrieben war, vermög der, der Landesstelle am 13ten May 1824 Zahl 13678—93[illegible]. eröffneten allerhöchsten Entschließung schon von dem Konzeptskandidaten abzulegen ist, und nur diejenigen, welche in dieser Prüfung bestehen, als Konzeptspraktikanten anzustellen, und in Eid und Pflicht zu nehmen sind; so hat es bei den in Folge dieser letzterwähnten allerhöch-

sten Entschließung geprüften Kandidaten von der im 7. Absatze des Hofdekrets vom 16ten März 1819. angeordnet gewesenen Ausfertigung eigener Dekrete über das Resultat der Prüfung abzukommen, und es ist nur in dem Anstellungsdekrete eines geprüften Kandidaten anzumerken, daß er in der Prüfung zu dieser Anstellung geeignet befunden worden sey.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Maaß der Eignung des Geprüften zu einer Kreiskommissärs- und Konzepistenstelle in dem Berathungsprotokoll über das Prüfungsoperat anzumerken, und sich bei Vorschlägen zur Besetzung solcher Stellen gegenwärtig zu halten ist.

:|:

Hofkanzleydekret vom 28ten July 1826. Zahl 11108—731.

Aus Gelegenheit der von einer Landesstelle gemachten Anfrage, ob es nicht von dem Ausspruche in dem Berathungsprotokolle über die Prüfung der politischen Konzeptskandidaten abzukommen habe, daß ein die Prüfung bestandener Konzeptskandidat zu einer Kreiskommissärs- oder Konzipistenstelle geeignet erscheinen? hat die Hofkanzley wahrgenommen, daß von einigen Länderstellen ein Kandidat blos zu einer Kreiskommissärs-, ein anderer nur zu einer Konzipistenstelle schon in voraus geeignet erklärt werde.

Diese Uebung scheint bloß auf einer unrichtigen Auslegung des Hofdekrets vom 16ten März 1819 Nro. 8785. zu beruhen.

In diesem Hofdekrete heißt es allerdings §. 7. wird der Geprüfte fähig befunden, so wird ihm das Dekret blos mit den Ausdrücken zu einer Kreiskommissärs- oder Konzipistenstelle fähig, oder vorzüglich fähig, ertheilt.

Es war jedoch nicht der Sinn, daß ein Kandidat nur zu einer Kreiskommissärs-, ein anderer nur zu einer Konzipistenstelle schon in Voraus geeignet erklärt

Digitized by Google

werde, sondern der Sinn dieses §. ging vielmehr dahin, daß Konzeptspraktikanten, welche in der Regel entweder zu Kreiskommissären oder zu Konzipisten befördert zu werden pflegen, wenn selbe in der Prüfung gut bestehen, zu Erlangung einer Kreiskommissärs- oder Konzipistenstelle geeignet erklärt werden, je nachdem bei ihrer Beförderung gerade eine dieser Stellen zu besetzen ist, und nicht bei dem einen oder andern besondere Verhältnisse eintretten, welche jedoch nur als Ausnahmen anzusehen sind, und welche, wenn sie nicht von der physischen, sondern von der geistigen Fähigkeit des Individuums entspringen, nur durch eine fortgesetztere Beobachtung sich wahrnehmen lassen.

Der Unterschied, welcher bisher aus den Resultaten der Prüfung für die Tauglichkeit zu einer Kreiskommissärs- oder zu einer Konzipistenstelle gemacht worden ist, hat sonach künftig aufzuhören, und es ist jener Konzeptskandidat, welcher bei der Prüfung genugsame Beweise seiner Gesetzkenntniß, und der Anwendung derselben an den Tag legt, zu Erlangung sowohl von Konzipisten- als auch von Kreiskommissärstellen geeignet anzusehen.

:|:

Hofkanzleydekret vom 21ten September 1826. Zahl 26291—1589.

Es hat sich der Fall ergeben, daß ein Konzeptspraktikant einer Kammerprokuratur sich zur Prüfung für eine Konzipisten- oder Kreiskommissärsstelle gemeldet hat.

Da nun nach dem Sinne der am 13ten May 1824 Zahl 13678—932 allen Landesstellen bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung einer solchen Prüfung die Verwendung bei der Landesstelle vorauszugehen hat; so wird hiemit folgendes vorgeschrieben.

1tens. Nur jenen Konzeptspraktikanten der Kammerprokuratur ist der Uebertritt zur Landesstelle zuge-

statten, die eine vorzügliche Anempfehlung ihrer Fähigkeit, Verwendung und Moralität für sich haben, und die zugleich erklären, daß sie zur Prüfung bereits vorbereitet sind.

2tens. Hat ein solcher Bewerber sich vorläufig noch durch drei Monate bei der Landesstelle zu verwenden, bevor er zur Prüfung über seine Eignung zum Konzipisten oder Kreiskommissär zugelassen wird.

3tens. Sollte er nach Verlauf dieser Zeit die Prüfung nicht ablegen, oder in derselben nicht bestehen, so ist er ohne Verstattung eines weitern Termins, oder einer nochmaligen Prüfung zu seiner vorigen Dienstesstelle zurückzuweisen.

4tens. Bestehet er aber in der Prüfung und verlangt zum Konzeptspraktikanten bei der Landesstelle oder bei einem Kreisamt ernannt zu werden, so kann er das Adjutum, welches er etwa als Konzeptspraktikant der Kammerprokuratur bezog, nicht beibehalten.

5tens. Sollten endlich bei anderen Behörden verwendete Konzeptspraktikanten oder Auskultanten sich der Prüfung für eine Konzipisten- oder Kreiskommissärsstelle unterziehen wollen, so müßten sie vorläufig ihren bisherigen Plätzen entsagen, und bei der Landesstelle als Konzeptskandidaten mit Beobachtung der Vorschrift vom 13ten May 1824. eintretten.

Jedoch würde ihnen ihre frühere Dienstleistung eingerechnet werden, wenn sie unmittelbar aus derselben zur Landesstelle übertretten.

146.

Wie sich in Fällen zu benehmen sey, wo Mauthpächter mit Berichtigung fälliger Pachtraten zurückbleiben.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 23ten July l. J. Zahl 21594—1007. wurde eröffnet, daß unter einem

Digitized by Google

die hierländige Zollgefällen-Administrazion beauftragt werde, die ihr unterstehenden Bezirksmauthämter anzuweisen, in dem Falle, als ein Mauthpächter mit der Berichtigung einer fälligen Pachtzinsrate in dem festgesetzten Termin zurückbleiben sollte, immer hievon ohne den geringsten Verzug auf der Stelle bei sonst eigener Haftung und Verantwortung die Anzeige an das betreffende Kreisamt zu machen, und dasselbe wegen deren Sicherstellung und Einbringung in den Gränzen des politischen Wirkungskreises zu ersuchen.

Damit nun in derley Fällen immer gleichmässig vorgegangen werde, wird den k. Kreisämtern nachstehendes als Leitfaden mitgegeben.

Der 10te §. der gedruckten Pachtbedingnisse lautet:

» Bei nicht genauer Erfüllung dieser Bedingnisse » soll dem verpachtenden Aerarium das Recht zustehen, » entweder den Pächter zur Erfüllung des Kontrakts zu » verhalten, oder den Kontrakt auf dessen Gefahr und » Unkösten neuerdings feil zu biethen, und von ihm » die Differenz des neuen Bestbothes, zu seinem Pacht- » schillinge, mittelst der von ihm erlangten Kauzion, » und falls selbe nicht hinreicht, mittelst seines sonstigen » Vermögens hereinzubringen. Bei einem sich ergeben- » den besseren Anbothe aber dieser blos dem Aerarium » zum Vortheile gereichen, und zufallen solle. «

Ferners lautet der Schlußabsatz des 11ten Punktes des Pachtvertrages, also:

Uebrigens stehet es den politischen und sonstigen, mit der Sorge für die Erfüllung des Kontrakts beauftragten Behörden frey, alle jene Maaßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Kontrakts führen, wogegen aber auch den Kontrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Kontrakte machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Wenn daher das Kreisamt von Seite der Bezirksämter um die Mitwirkung angegangen wird; so hat dasselbe unaufgehalten und schleunigst zur Sicherstellung des Aerars alles das einzuleiten, was die beste-

Digitized by Google

henden Vorschriften in derley Fällen gegen Pächter anderer Aerarial-Gefälle vorzeichnen, mit der einzigen Abänderung, daß die für andere Gefälle vorgeschriebene und übliche Außerachtsetzung des Pächters hier nur ausnahmsweise einzutreten habe, weil in solchen Fällen ein eigener kauzionsfähiger Beamter angestellt werden müßte, und der Pächter, dann Anlaß zu verwikelten Rechnungsprozessen bekäme.

Im Allgemeinen wird daher den k. Kreisämtern angedeutet, in solchen vorkommenden Fällen die Lizitazion auf Gefahr und Unkosten des Pächters zur neuerlichen Verpachtung auf das Schleunigste abzuhalten, solange aber dieselbe nicht abgehalten ist, dem Pächter bei dem Gefälle zu belassen, damit er aber die Gefällsgelder nicht für sich mittlerweile verwenden könne, und dadurch der Deckungsfond der Aerarialforderung nicht geschmälert werde, so ist dem Pächter auf seine Unkosten ein verläßlicher Sequester beizugeben, welcher die Mitsperre der eingegangenen Gelder im engsten Sinne und die Ueberwachung der richtigen sonstigen Manipulirung zu besorgen haben wird. Auch ist darauf zu sehen, daß die eingegangenen Gelder von 8 zu 8 Tägen an die Kreiskasse ad Depositum abgeführt werden.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß wenn der Pächter bei dem Gefälle nicht bleiben wollte, das Kreisamt dann unter eigener Verantwortung die Aufstellung eines gewöhnlichen Sequesters, und alle jene Maaßregeln einzuleiten hätte, welche einerseits am Kürzesten zum Zwecke führen, andererseits auf keinen Fall von dem Pächter im Wege Rechtens angefochten werden könnten.

Uebrigens ist von je der getroffenen Verfügung stets das betreffende Wegmauthbezirksamt in die Kenntniß zu setzen.

Gubernial-Dekret vom 21ten Okt. 1826. Gub. Zahl 64273.

Digitized by Google

147.

Abstellung der Tabakschwärzungen.

Die Einschwärzung des Tabaks beginnt, zum Nachtheil des Staatsschatzes, und der galizischen Tabakkulter sehr überhand zu nehmen.

Nach dem Durchschnitte der Militärjahre 1800, 1801, 1802 betrug der Kontraband-Tabak jährlich nur 217 Pfund; das Kriegsjahr 1809 war besonders verderblich; der Kontraband-Tabak stieg nach dem Durchschnitte der Jahre 1810 1811 jährlich bereits auf 1879 Pfund.

Die in Folge des Hofkanzleydekrets vom 18ten Juny 1812 erflossene hierortige Cirkular-Verordnung vom 10ten July 1812 Zahl 25474. hatte nicht den gewünschten Erfolg, indem die Einschwärzung nach und nach dermaßen zunahm, daß der Kontraband-Tabak nach dem Durchschnitte der Jahre 1823, 1824, 1825 jährlich den Betrag pr. 32069 Pfund erreichte, und in dem laufenden Militär-Jahre 1826 schon in den ersten 10 Monaten bis Ende August auf den Betrag pr. 36261 Pf. stieg.

Bedeutende Schwärzer-Rotten bringen zwar hauptsächlich aus Ungarn, aber auch aus dem angränzenden Auslande, selbst bis in die inneren Kreise Galiziens vor.

Die k. Kreisämter werden daher angewiesen, sämmtlichen Ortsobrigkeiten strengstens aufzutragen, gegen die Schwärzer gemäß den §§. 12. 33. des Tabakpatents vom 22ten April 1784 und der obigen hier abschriftlich beiliegen Cirkular-Verordnung gemeinschaftlich mit den Tabak und Zollbehörden thätigst zu wirken.

Die strenge Ueberwachung des genauen Befolges wird den k. Kreisämtern empfohlen

Uebrigens sind den Herrn Kreisvorstehern in Folge der Verfügung des k. k. Landespräsidiums vom 19ten April 1826 Zahl 2670. sämmtliche Aufsichts-Individuum nach ihrem Namen, Dienstkarakter, und Standorte bekannt; sollte nun eine andere Stellung der ge-

Digitized by Google

genwärtigen Stazionen zweckmässiger, und gegen das Eindringen der Schwärzer wirksamer seyn, so erwartet man von dem Diensteifer der Herrn Kreisvorsteher, daß diese Stellung sogleich werde verfüget werden.

Eine Abschrift der in Folge dieser Verordnung erlassenen kreisämtlichen Verfügung ist binnen 14 Tägen hieher vorzulegen.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Okt. 1826. Gub. Zahl 64800.

•|.

Gubernial-Verordnung vom 10ten July 1812 Zahl 25474.

Mit dem Hofkanzleydekrete vom 18ten Juny l. J. Zahl 8913. wurde bedeutet, nach einer Eröffnung der Tabak- und Siegelgefälls-Direkzion nehmen die Tabakschwärzungen aus Illyrien und Ungarn in die angränzenden Provinzen der österreichischen Monarchie im höchsten Grade überhand.

In der Gegend, wo Ungarn, Galizien und Schlesien aneinander gränzen, werden diese Schwärzungen sogar von bewaffneten Rotten von 150 bis 200 Mann unternommen, und zu Schönstein in Steuermark gieng die Kühnheit der Schwärzer soweit, daß eine Rotte von beiläufig 18 bewaffneten Männern den in dem dortigen Kriminal-Arreste verhafteten Tabakschwärzer und Mörder Namens Lorenz Mlaker mit Androhung des Todes bei allenfälligen Widerstand, mittelst Zerschlagung der Schlösser gewaltthätig befreiten.

Da derlei nicht bloß dem Tabakgefälle, sondern auch der öffentlichen Sicherheit überhaupt gefährliche Rotten vorzüglich in ihrer Entstehung gehindert werden müssen, so haben die k. Kreisämter sämmlichen Ortsobrigkeiten auf das Strengste aufzutragen, gegen die Schwärzer mit Tabak- und Lokalbehörden gemeinschaftlich mitzuwirken, zu welchem Ende den letztern nöthigen Falls die erforderliche Militär-Assistenz sogleich zuzuweisen ist.

Digitized by Google

148.

Erneuertes Deserteurs-Auslieferungs-Kartel zwischen Oesterreich und Sardinien.

Wir Franz ꝛc. ꝛc.

Die zwischen Uns und Seiner Majestät dem Könige von Sardinien glücklich bestehenden Freundschafts-Verhältnisse und das wechselseitige Bestreben, durch alle Mittel zum Vortheile der beiderseitigen Staaten beizutragen, haben Uns und den König von Sardinien bestimmt, den wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure unter dem 17. May 1817 abgeschlossenen Vertrag, dessen Dauer mit 17. May 1822. abgelaufen war, welcher aber nach dem getroffenen Uebereinkommen seither ununterbrochen fort beobachtet worden ist, nun förmlich zu erneuern, und mit jenen Zusätzen zu vermehren, welche durch die Erfahrung zur Vervollständigung der Vortheile desselben für nöthig anerkannt worden sind.

In Folge dessen sind zwischen Unserem und dem Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Sardinien nachfolgende Punkte verabredet und förmlich unterzeichnet worden.

I. Artikel.

Alle Civil- und Miltär-Behörden, besonders aber die den Gränzen zunächst befindlichen Militär-Kommandanten beider Staaten sollen angewiesen werden, mit der sorgfältigsten Aufmerksamkeit darüber zu wachen, daß kein Deserteur von den respektiven Armeen die Gränzen überschreiten, noch in den Staaten der anderen kontrahirenden Macht Schutz und Zuflucht finden könne.

Sobald ihnen von den Behörden der benachbarten Macht die Anzeige eines Deserzions-Falles zukommt, sollen sie gehalten seyn, einer solchen Aufforderung in der kürzesten Zeit zu entsprechen, und die Behörden, welche sich an sie gewendet haben, von den zur Auf-

Digitized by Google

findung des Deserteurs getroffenen Verfügungen zu verständigen.

II. Artikel.

Diesem zu Folge sollen alle Militär-Personen, ohne Ausnahme, sey es von der Infanterie, Cavallerie, dem Fuhrwesen oder irgend einem andern Militär-Zweige der österreichischen oder Sardinischen Armee, welche das Gebiet der anderen Macht betreten würde, ohne mit einem Passe oder einer Marsch-Route in guter und gehöriger Form versehen zu seyn, auf der Stelle angehalten, und mit allem, was sie an Waffen, Montirungs-Stücken, Bagage, Pferden ꝛc. mit sich genommen hätten, auch dann ausgeliefert werden, wenn dergleichen Deserteure noch nicht reklamirt worden wären.

Zu diesem Ende soll dem Commandanten des der Gränze zunächst befindlichen Militär-Postens binnen 24 Stunden, oder so bald es nur immer geschehen kann, von der Anhaltung des Deserteurs, mit Bezeichnung des Regimentes, von welchem er entwichen ist, des Tages seiner Anhaltung und der Gegenstände, welche er bei sich gehabt, die Anzeige gemacht werden, damit dieser Commandant ein Detachement zur Uebernahme des Deserteurs an die Gränze abschicken, und zugleich, nach den Bestimmungen des IX. Artikels, die Kosten, welche dieser während der Haft für seine eigene Verpflegung und den Unterhalt der allenfalls mitgenommenen Pferde verursacht haben dürfte, sammt der im VI. Artikel festgesetzten Belohnung oder Taglia berichtigen könne.

Wäre das angehaltene Individuum auch von der Armee eines anderen Souverains entwichen, mit welchem gleichfalls ein Cartel bestehet, so soll es jener Armee, von welcher er zuletzt desertirt ist, zurück gestellt werden.

Hinsichtlich der entwichenen Offiziere der beiderseitigen Armeen ist sich noch ferner nach den dießfalls

Digitized by Google

zwischen den kontrahirenden Mächten verabredeten besonderen Bestimmungen zu benehmen.

III. Artikel.

Sollte es einem Deserteur ungeachtet aller Vorsichtsmaßregeln gelingen, die Wachsamkeit der Gränzbehörden, entweder durch Verkleidung, falsche Pässe oder auf andere Art, zu hintergehen und sich in das Gebiet der anderen Macht einzuschleichen, oder in deren Armee, ohne Unterschied, ob bei einem Nazional- oder fremden Regimente, enrolliren zu lassen; so soll er nichts desto weniger, von dem Augenblicke, wo er entdeckt wird, dem Commandanten der Armee, von welcher er entwichen ist, und selbst dann ausgeliefert werden, wenn er auch schon längere Zeit im Lande ansässig wäre.

IV. Artikel.

Von dieser Zurückstellung sind ausgenommen: die Deserteure, welche geborne Unterthanen jener der kontrahirenden Mächte wären, auf deren Gebiet sie sich geflüchtet haben, weil sie durch Entweichung aus dem fremden Dienste in die Staaten ihres rechtmässigen Landesherren zurück kehren. Die Zurückstellung soll sich in diesem Falle nur auf die Waffen, Pferde, Montirungs-Stücke und andere Gegenstände erstrecken, welche ein solcher Deserteur mit sich genommen hätte.

Besagte Ausnahme erstrecket sich aber nicht auf jene Deserteure, welche in den Staaten der einen der hohen kontrahirenden Mächte geboren, nach gesetzmässig erworbener Einbürgerung in den Staaten der anderen, von der Armee dieser letzteren entwichen wären. Ein solcher Deserteur, wenn er im Lande, wo er geboren ist, angehalten wird, soll nichts desto weniger ohne Anstand ausgeliefert werden.

V. Artikel.

Ein jeder Deserteur, welches auch seine Eigenschaft seyn mag, erhält zu seiner Verpflegung täglich

Digitized by Google

eine Brotporzion und 25 Centimes, das Pferd aber eine gewöhnliche Ration, deren Vergütung, nach den laufenden Marktpreisen des Ortes, wo der Deserteur in Verwahrung gehalten wurde, zu geschehen hat.

VI. Artikel.

Jenen, welche einen Deserteur anzeigen oder einbringen, wird eine Belohnung, (Taglia) und zwar von acht Gulden oder zwanzig Franken in kurstrender Münze für einen Mann zu Fuß, und von zwölf Gulden oder dreyßig Franken für einen Cavalleristen mit dem Pferde, zugestanden.

VII. Artikel.

Falls ein Deserteur in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, ein Verbrechen begangen hätte, welches eine mindere Strafe als jene der Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit nach sich zöge, so soll er ohne Aufenthalt zurück gestellt, jedoch zugleich bei seiner Auslieferung ein species facti oder anderer legaler Akt zur Bestättigung des von ihm begangenen Verbrechens, mit Angabe aller erschwerenden oder mildernden Umstände, übergeben werden, damit er von den Gerichten der Macht, an welche er ausgeliefert worden, nach den Gesetzen des Landes, wo er das Verbrechen begangen hat, bestraft werden könne; zu diesem Ende soll sich auch in vorerwähntem Akten-Stücke die Strafe angezeigt finden, welche eben die Gesetze über jene Gattung von Verbrechen verhängen.

Wenn aber die Strafe, in welche der Deserteur durch das in dem Lande, wohin er sich geflüchtet, begangene Verbrechen verfallen ist, in Verurtheilung zu öffenlicher Arbeit bestünde, oder noch von schwererem Grade wäre; so hat die Auslieferung erst nach überstandener Strafe zu geschehen.

VIII. Artikel.

Jedes Detachement, welches zum Nachsetzen eines Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Gränze anzuhalten

Digitized by Google

und nur einen, mit einem Passe versehenen Mann bis zum nächsten Orte abzufertigen, um daselbst den Deserteur von den Ortsbehörden zu reklamiren.

IX. Artikel.

Die gegenseitigen Militär-Commandanten an den Gränzen haben jedesmal über Ort, Tag und Stunde der Uebergabe der Deserteure das Einverständniß zu pflegen, und die hierzu erforderlichen Truppen-Detachements an den bestimmten Ort abzuordnen.

Der Commandant, welcher die Uebergabe des Deserteurs bewerkstelliget, ist gehalten, dem Commandanten, welcher denselben reklamirt hat, eine Quittung über die richtige Bezahlung der Taglia und sonstigen durch den Deserteur verursachten Kosten auszustellen.

Der Commandant, welcher den Deserteur übernimmt, hat dem Commandanten, welcher ihn ausliefert, bei der Uebergabe desselben, gegen Quittung dieses Letzteren, den Betrag der Taglia und sonstigen, durch den Deserteur verursachten Kosten, in Gemäßheit der Stipulazionen der Artikel II. und V. des gegenwärtigen Cartels zu vergüten, und dagegen den Ausweis über diese Kosten, so wie die species facti und die anderen den Deserteur betreffenden Akten zu übernehmen; indem er seiner Seits einen Empfangsschein über den Deserteur, so wie über alle ihm übergebenen Akten auszustellen haben wird.

X. Artikel.

Dieselben Bestimmungen haben auch in Ansehung der Dienstleute der Offiziere des einen Staates, welche auf dem Gebiete des anderen betreten würden, jedoch bloß in Folge einer voraus gegangenen Reklamazion zu gelten, und sollen dieselben sofort angehalten, und nach Anordnung des II. Artikels, ausgeliefert werden.

XI. Artikel.

Jeder Offizier der einen Armee, welcher einen Soldaten der anderen, sey es durch List oder Gewalt zur

Digitized by Google

Deserzion verleitet, soll mit zweimonatlichen Arreste bestraft werden.

XII. Artikel.

Jedes andere Individuum soll in einem ähnlichen Falle mit einmonatlichem Gefängniß oder mit einer Geldbuße von fünfzig Franken bestraft werden, es wäre denn, daß erschwerende Umstände des Vergehens eine Verschärfung der Strafe begründen.

XIII. Artikel.

Allen Unterthanen der kontrahirenden Mächte ist untersagt, den Deserteuren von den Truppen des anderen Staates irgend etwas von Kleidungs- oder Ausrüstungsstücken was immer für einer Art, Pferde, Waffen ꝛc. abzukaufen. Allenthalben, wo man dergleichen Effekten findet, sind sie als gestohlenes Gut anzusehen, und dem Regimente, welchem der Deserteur angehöret, zurück zu stellen. Derjenige, welcher sich eine Uebertrettung dieses Verbotes erlaubt, soll überdieß mit einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Franken belegt werden, sobald bewiesen wird, es sey ihm entweder durch die Natur des gekauften Stückes, oder auch auf andere Art bewußt gewesen, daß es ein gestohlenes Gut sey.

XIV. Artikel.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gedenseitigen Deserteure festgesetzten Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Artikel ausdrücklich auf die widerspänstigen Militärpflichtigen beider Staaten ausgedehnt, und, soweit sie auf diese letzteren anwendbar sind, in Kraft gesetzt.

Zu diesem Ende sollen folgende Maßregeln getroffen werden:

a) Die Unterthanen der einen der beiden kontrahirenden Mächte, welche an der Gränze der anderen ohne vorschriftmässigen Paß oder legale Bewilligung erscheinen, und besonders jene, welche den Verdacht erregen könnten, sich der militärischen Aushebung ent-

Digitized by Google

ziehen zu wollen, sollen als Landstreicher angesehen, und als solche von der Gränze zurückgewiesen werden, ohne daß jedoch dadurch weder der gewöhnliche Verkehr zwischen den Einwohnern der an der Gränze gelegenen Orte, so wie selber nach den in beiden Staaten geltenden Vorschriften wirklich bestehet, oder mit beiderseitigem Einverständnisse in der Zukunft festgesetzt werden könnte, noch der jährlich Statt findende Uebergang der Feldarbeiter aus einem Gebiete in das andere ein Hinderniß erleide.

b) Jene Unterthanen der einen der beiden kontrahirenden Mächte, welche sich in den Staaten der anderen mit vorschriftmässigen Pässen oder legaler Bewilligung aufhalten, und welche zur Militär-Dienstleistung in was immer für einer Waffe, Branche oder Eigenschaft berufen würden, sollen in ihr Vaterland zurück gesendet werden, sobald deren Reklamirung in gehöriger Form erfolgt seyn wird.

c) Die Unterthanen der einen Macht, welche sich nicht auf eine genügende Art über die Befreyung von der Militär-Pflicht in ihrem Vaterlande ausweisen können, sollen zu keiner Art Militär-Dienstleistung in den Staaten der anderen Macht angeworben werden.

XV. Artikel.

Gegenwärtige Convention wird acht Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft und Vollzug treten, und auch weiterhin von fünf zu fünf Jahren in Kraft bleiben, ohne daß nach Verlauf dieser Frist eine ausdrückliche Erneuerung derselben von Nöthen wäre, bis nicht von einer der beiden kontrahirenden Mächte eine Gegenerklärung erfolgt.

Sie sollen im ganzen Umfange beider Staaten kund gemacht werden, und die beiden erlauchten Monarchen verpflichten Sich ausdrücklich, den betreffenden Behörden die nöthigen Behelfe ertheilen zu lassen, damit den Reklamationen, welche Kraft dieser Convention Statt haben dürfte, baldmöglichst Folge gegeben werde, und sowohl die Behörden, welche sich hierin eine Nachlässigkeit zu

Digitized by Google

Schulden kommen ließen, als auch die Unterthanen mit den ihrem Vergehen angemessenen Strafen zu belegen, welche sich der Verbergung oder Beförderung der Flucht der nicht mit regelmäßigen Pässen versehenen oder bereits reklamirten Individuen der anderen Nazion schuldig machen sollten.

Nachdem wir nun diesen Bestimmungen durchaus Unsere Genehmigung ertheilen, und dieselben, mittelst gegenwärtigen allenthalben kund zu machenden Ediktes, zur Kenntniß Unserer Unterthanen bringen, damit sie sich genau darnach achten können; befehlen wir zugleich allen Unseren Civil- und Militär-Beamten und anderen Vorgesetzten, darauf zu halten, damit dasselbe in Gemäßheit der Bestimmung des XV. Artikels nach seinem ganzen Umfange und Inhalte genau befolget und vollzogen werde.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 27ten Februar, im Jahre des Heils ein tausend acht hundert sechs und zwanzig, Unserer Regierung im fünf und dreyßigsten Jahre.

Franz.

(L. S.)

Friedrich Xaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsicz,
General der Cavalleri und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

Nach Seiner k. k. apost. Majestät höchst eigenem Befehle.

Caspar Lehmann.

Gubernial-Kundmachung vom 23. Okt. 1826. Gub Zahl 66238.

Digitized by Google

149.

Umsetzung des Unterrichtsgeldes an der Lemberger Universität und den beiden Gymnasien in Metallmünze.

Zu Folge Studienhofkommissionsdekrets vom 23ten Jänner l. J. Zahl 4499. ist mit allerhöchster Entschließung vom 15ten September d. J. die Umsetzung des Unterrichtsgeldes an der Lemberger k. k. Universität und den beiden Lemberger Gymnasien auf Metallmünze dergestalt festgesetzt worden, daß die Gymnasialschüler nur acht, die Philosophen nur zwölf, die Juristen nur zwanzig Gulden Metallmünze zu entrichten haben, und es den Schülern freygelassen werde, dieses Unterrichtsgeld in Metall-Münze oder in Einlösscheinen, nach dem Kurse zu 250 zu entrichten.

Welche allerhöchste Willensmeinung mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Einhebung des Unterrichtsgeldes in der obangedeuteten Art, mit dem gegenwärtigen Schuljahre beginnen werde.

Gubernial-Kundmachung vom 24ten Okt. 1826. Gub. Zahl 61765.

150.

Uebersetzung des Tyniecer Bisthums nach Tarnow.

In Folge der allerhöchsten Entschließung Seiner Majestät, und der mit hohen Hofkanzleydekret vom 4ten l. M. herabgelangten päbstlichen Bulle, wird das in Tyniec gestiftete Bisthum nach Tarnow übertragen.

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft in Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Okt. 1826. Gub. Zahl 65547.

Digitized by Google

151.

Behandlung der zur Waffenübung nicht eingerückten Urlauber.

Bei der heurigen Waffenübung haben sich wiederholte häufige Fälle ergeben, daß die einberuffenen Urlauber nicht eingerückt sind.

Um diesen Unfug künftig zu beseitigen, hat das k. k. General-Militär-Commando eingeleitet, daß derley Urlauber nachträglich einzuberufen, im Fall ihrer Dienstauglichkeit, und in so ferne sie sich über die Ursachen ihres Ausbleibens zur Waffenübung nicht zu rechtfertigen vermögen, nicht wieder zu beurlauben, sondern im Stande zu behalten, und dagegen eine gleiche Anzahl anderer Mannschaft mit Urlaub zu entlassen seyen.

Jene davon, welche an ihrem Ausbleiben schuldlos befunden werden, sollen übrigens durch 28 Tage nachträglich exerziret, und sodann wieder mit Urlaub entlassen werden.

Hievon werden die k. Kreisämter zur gehörigen Mitwirkung mit dem Beisatze verständigt, dieselben haben diese Verfügung des k. k. General-Militär-Commando den Ortsobrigkeiten zu dem Ende bekannt zu machen, damit hievon die in ihren Bezirken befindlichen Urlauber in Kenntniß gesetzt werden, um sich in Zukunft durch Nichterscheinung auf die an sie ergehenden Vorruffungen nicht einer gleichen Behandlung auszusetzen.

Gubernial-Verordnung von 28ten Okt. 1826. Gub. Zahl 67341.

152.

Die Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derley Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt.

Die hohe Hofkanzley hat mit Dekret vom 21ten Sep-

Digitized by Google

tember l. J. Zahl 26772. anher bedeutet, daß die k. k. allgemeine Hofkammer in nachträglicher Beziehung auf die mit dem hohen Hofkanzleydekrete vom 11ten April v. J. Zahl 10925. bekannt gemachte Verordnung wegen Stempelbefreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen unterm. 30ten August d. J. eröffnet habe, daß diese Stempelbefreyung auch auf den ganzen mit der Verhandlung eines solchen Aufnahms- oder Entlaßaktes verbundenen Schriftenwechsel auszudehnen sey.

Wovon die k. Kreisämter mit Bezug auf den hierortigen Erlaß vom 7ten May 1825 Zahl 22171: mit welchem, das bezogene hohe Hofkanzleydekret vom 11ten April 1825 Zahl 10925. kundgemacht worden ist, mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt werden, sich dieser nachträglichen Erläuterung gemäß zu benehmen, und die unterstehenden Obrigkeiten hievon zu verständigen.

Gubernal-Verordnung vom 31ten Okt. 1826. Gub. Zahl 62003.

153.

Preußische Unterthanen, die obgleich in einem Alter eingewandert sind, wo sie noch nicht militärpflichtig waren, müssen ausgeliefert werden.

Ueber eine Anfrage, ob ein reklamirter preußischer Unterthan im Grunde der Convention vom 20ten Februar 1819 Art. XV. auszuliefern sey, wenn er in einem Alter eingewandert ist, wo er noch nicht Militärpflichtig gewesen seyn konnte, ist in Folge hohen Hofkanzleydekrete vom 25ten September l. J. Zahl 27196. entschieden worden, daß die Auslieferung eines solchen Unterthans keinem Anstande unterliegen könne, weil in dem mit dem Königreiche Preußen abgeschlossenen Deserteurs-Kartel kein Alter der Militärpflichtigkeit ausgedrückt ist, und überhaupt nicht das Alter, sondern die bürgerliche Eigenschaft des Unterthans die Militärpflichtigkeit desselben begründet.

Digitized by Google

Wovon die k. Kreisämter zur Wissenschaft und Darnachachtung verständigt werden.

Gubernial-Verordnung vom 31ten Okt. 1826. Gub. Zahl 65385.

154.

Auflösung der bisherigen Provinzialkommission für die Regulirung des Grundsteuer-Provisoriums, und Errichtung einer eigenen Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission.

Seine Majestät haben die Auflösung der bisherigen Provinzial-Kommission für die Regulirung des Grundsteuer-Provisoriums, und die Errichtung einer eigenen Steuerregulirungs-Provinzial-Kommission, von der nicht nur die Geschäfte des stabilen Katasters, sondern auch alle der nun aufgelösten Provinzialkommission für das Grundsteuer-Provisorium bisher zugewiesenen Geschäfte, nebst den in Bezug auf das einzuführende Akzis-System vorkommenden Verhandlungen besorgt werden sollen, zu beschliessen geruhet.

Diese allerhöchste Anordnung wird in Bezug auf das Gubernial-Kreisschreiben vom 3ten Juny d. J. Zahl 34167, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht; daß zu dem Zeitpunkte, wann jene Kommission aufgelöst, und diese in Wirksamkeit treten wird, der 1te November 1826 festgesetzt worden seye.

Gubernial-Kundmachung vom 1ten Nov. 1826. Gub. Zahl 68680.

155.

Wie sich bei Vermiethung städtischer Häuser, Wohnungen u. d. gl. rücksichtlich der Kauzion zu benehmen sey.

Die in den Direktiven zur Verpachtung der städtischen

Digitized by Google

Realitäten im III. Abschnitt §. 10. Litt. C. enthaltene Vorschrift, daß bei Verpachtung städtischer Realitäten eine den ganzjährigen Pachtschilling gleich lautende Kauzion gelegt werden soll; hat zu der Beobachtung Anlaß gegeben: daß hiedurch die Vermiethung einzelner Häuser, Wohnungen Gewölben und dergleichen sehr erschwert, und Pachtlustige selbst verscheucht werden.

Die hohe Hofkanzley hat daher mit Dekret vom 6ten July l. J. Zahl 19024. zu bewilligen geruhet, daß bei den Verpachtungen der erwähnten Gattung, von der Forderung eines ganzjährigen Miethzinses als Kauzion unter der Bedingung abgegangen werden dürfe, daß:

a) ein halbjähriger Miethzins gleich bei Approbirung des Kontraktes, und Einführung in das Pachtobjekt;

b) die folgenden Miethzinse aber stets zwei Monate vor den sonst gewöhnlichen Zahlungsterminen berichtiget werden;

c) daß jedoch in jenen besonderen Fällen, wo dieß unumgänglich nothwendig befunden wird; eine den Umständen angemessene Kauzion de non deteriorandis aedificiis zu stipuliren sey.

Die k. Kreisämter haben diese hohe Entschließung sämmtlichen dortkreisigen Magistraten und Kämmereyen, welche vermiethbare Häuser oder Hausbestandtheile besitzen, bekannt zu machen, und selbe anzuweisen, daß sie bei den nächst eintrettenden Verpachtungen, derselben genau zu erwägen haben, ob die Nothwendigkeit einer Kauzion eintrette oder nicht, wornach sodann jedesmal vorläufig der gehörig begründete Antrag hieher zu machen seyn wird.

Gubernial-Verordnung vom 4ten Nov. 1826. Gub. Zahl 68752.

156.

Existenz-Eruirung der Mannschaft von den aufgelösten Militärkörpern.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 12. v. M. Zahl 28770, ist anher bedeutet worden, daß das Geschäft der

Existenz-Eruirung, welches auf sämmtliche aufgelöste Regimenter, Bataillions und Korps, dann Transportssammelhäuser Bezug hat, von der Central-Erläuterungs-Kommission an die Hofkriegsbuchhaltung übergangen sey.

Welches hiemit zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit sich in derley Existenz-Eruirungsangelegenheiten künftig an das galizische k. k. General-Kommando zum Behuf der weitern Rücksprache mit der Hofkriegsbuchhaltung verwendet werde.

Gubernial-Kundmachung vom 5ten Nov. 1826. Gub. Zahl 68192.

157.

Wie sich bei Erhebung der Ansprüche auf Prämien für Obstbaumpflanzungen zu benehmen sey.

Da man wahrgenommen hat, daß die Kreisämter die Erhebungen in Absicht auf die wegen Obstbaumzucht zu ertheilende Belohnung nicht gleichförmig pflegen, so wird demselben ein tabellarischer Zusammensatz in den sämmtlichen mit der hierortigen Verordnung vom 14ten July 1822 Zahl 34127. geforderten Bedingnisse enthalten sind, mit der Weisung zugestellt hiernach 1/1 diese Erhebung zu pflegen. 1/1

Was in jede der Rubriken einzutragen kömmt, macht die Aufschrift ersichtlich, bloß bei der Rubrik Anmerkung findet man zu bemerken, daß hier sowohl der Zeitpunkt innerhalb welchen die Pflanzung geschehen, als auch jener innerhalb welchen die Obstbäume zur Fruchttragung gelangten anzumerken, die Lage des Gartens zu beschreiben, die Art der Behandlung der Obstbäume, ob nämlich dieselben in einer geregelten Ordnung und gehörigen Entfernung von einander gesetzt sind, somit auf für die Zukunft ein Gedeihen versprechen, überhaupt ob schon ein höherer Grad der Kultur erzilt wurde zu bemerken, und das Gutachten, ob dem Prämienwerber die Belohnung zukomme oder nicht beizufügen sey.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dieſer die Stelle des Protokolls vertrettende Zuſammenſatz iſt, von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern als dem Kreiskommiſſär, dem Ortspfarrer dem Dominikal-Repreſentanten, den Ortsvorſtand und denen zur Verhandlung beigezogenen älteſten Gemeind-Glieder zu unterfertigen.

Gubernial-Verordnung vom 7. Nov. 1826. Gub. Zahl 66418.

158.

Erneuerung des Verboths, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baarem Gelde oder Naturalien anzunehmen.

In Folge hohen Hofkanzleydekrets vom 23ten Oktober l. J. Zahl 29545, wird die beiliegende, vom k. k. Hofkriegsrathe unterm 24. September l. J. Zahl 4284, an sämmtliche General-Kommanden erlassene Cirkular-Verordnung: womit der allgemeine Verboth erneuert wird, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baarem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen, zur allgemeinen genauesten Nachachtung hiemit kund gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 9ten Nov. 1826. Gub. Zahl 69353.

Digitized by Google

Verordnung

des k. k. Hofkriegsrathes an sämmtliche Militär-General-Kommanden, das Genie-Hauptamt, Artillerie-Hauptzeugamt, Truppen-Korps-Kommando in Neapel, Marine-Oberkommando, Festungs-Kommando in Mainz, an den General-Quartiermeisterstab und an das allgemeine Militär-Appellazions-Gericht.

Womit der allgemeine Verboth erneuert wird, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baaren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen.

Die Hofkriegsbuchhaltung hat angezeigt; sie habe aus den ihr zugekommenen Rechnungen der Militär-Verpflegs-Magazine der vergangenen Jahre wahrgenommen, daß Magazins-Rechnungsführer in öfteren Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit des Kassa-Verlages die kurrenten Auslagen nicht bestritten werden konnten, ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Generalkommanden, Gelder von Privaten auf Rechnung des Aerars entlehnt haben.

Da der Verboth allgemein für alle verwaltenden und verrechnenden Civil- und Militär-Behörden besteht, bei Unzulänglichkeit der Kassa-Baarschaft, zur Bestreitung der vorkommenden Auslagen, wenn sie auch noch so dringend wären, Darlehen von Privat-Partheyen aufzunehmen, oder aus eigenem Vermögen der ihrer Verwaltung

anvertrauten Aerarial-Kasse-Vorschüsse zu leisten; so muß auch dieser Grundsatz bei den Militär Verpflegs-Magazinen, so wie überhaupt bei allen Militär-Verwaltungs- und Verrechnungs-Aemterbehörden, um so strenger gehandhabt werden, als eine Abweichung von dieser Vorschrift sich aus mehreren Rücksichten als bedenklich darstellet.

Bei der in ruhigen Friedenzeiten und unter gewöhnlichen Umständen bestehenden Fürsorge, daß alle Militär-Kassen für ihre zugewiesenen Bedürfnisse stets mit einem angemessenen Verlagsvorsprunge bedeckt werden, kann ohnehin eine Verlegenheit an den erforderlichen Geldmitteln nicht eintreten; selbst in dem Falle, wenn durch einen zu fälligen Aufenthalt die Geld-Rimessen um eine, höchstens zwei Wochen später einlangen, (welche Fälle überhaupt nur höchst selten vorkommen können), kann sich doch in der vorgeschriebenen monatlichen Richtigkeitspflege deßhalb keine Störung oder Hemmung ergeben, weil die von dem vorausgegangenen Monate erübrigten Kassa-Vorräthe jeden Falls zur Bestreitung der kleineren, täglich oder wöchentlich vorkommenden kleinen Personal- und Arbeits-Lohnzahlungen hinreichen; die mit den Militär-Verwaltungen und Verrechnungen in vertragsmäßigem Verkehre stehenden Partheyen aber für ihre, nach der Abrechnung entfallende, größere Forderungsgebühr einstweilen mit den, von den verwaltenden und verrechnenden Individuen ausgefertigten und zur gesetzlichen Gültigkeit stets von dem Kontrollor dieser Verrechnung mitgefertigt seyn müssenden Schuldscheinen versichert werden können und sollen.

So wie nun unter den vorangeführten Umständen jede Entlehnung an baaren Geldern von Privaten ausdrücklich und unbedingt verboten bleibt, so erstreckt sich auch dieses Verbot auf alle Gelder-Entlehnungen von anderen ärarischen Kassen, oder Kreis-, Comitats-, Delegazions- oder Herrschafts-Aemtern und auf alle Entlehnung an Naturalien und Materialien bei Privaten, oder bei anderen Staatsämtern.

Nur für die ungarischen Provinzen und für Siebenbürgen sind, im Einvernehmen mit den beiden Hofkanz-

Digitized by Google

leyen, ausnahmsweise für zwei Fälle folgende, vorgehendes Verboth aufrecht erhaltende Aushülfen gestattet werden; wenn nämlich durch Brand oder Ueberschwemmungen eines Quartierortes und der daselbst gesammelten Vorräthe, oder durch plötzliche Militär-Dislokazions-Aenderungen ein Mangel an den ordentlichen Versorgungen und Vorbereitungen entsteht.

Nur in diesen ausgenommenen Fällen haben die betreffenden Militär-Behörden, und darnach auch die Militär-Magazins-Verwaltungen der letztbenannten Provinzen, in einem von dem Militär-Kommandanten des Ortes, von dem Magazins-Kontrollor und Rechnungsführer gefertigten Ansuchen, von den Comitaten, oder wenn der Sitz derselben nicht im Orte, dann auch die schnelle Communication mit dieser Behörde gehindert wäre, von den nächsten Herrschaftsämtern oder auch Magistraten die einstweilige Aushülfe an den Bedürfnissen, bis das General-Kommando mit der Landesstelle die neuen Einleitungen getroffen hat, eben so anzusuchen, wie für ähnliche, in Kriegszeiten eintretende plötzliche Erfordernisse die gleiche Hülfe im Wege der Requisizion gegen Vergütung der zu berechnenden Beköstigung statuirt und vorgeschrieben ist. Auf einseitige Zuschriften des Verpflegs-Magazins-Rechnungsführers oder Kontrollors und ohne ein derley Kommissional-Ansuchen werden und dürfen solche Vorschußaushülfen nicht erfolgt werden.

Es muß jedoch von einem jeden solchen Falle dem vorgesetzten General-Kommando gleich auf der Stelle die Anzeige erstattet werden.

Damit aber auch für die auf diesem Wege von den Landes-Autoritäten erlangten Hülfen, welche von den Militär- und Comitats-Behörden gegen beiderseitig vorgesetzte Landesstellen genau nachzuweisen sind, die gehörige Berichtigung ohne Verzug geleistet, und die vorgeschriebene Rechnungsrichtigkeit der verwaltenden Militär-Branchen hergestellt werden könne, haben letztere über die empfangenen baaren Gelder jedes Mahl eine auf die betreffende Kriegs-Kasse lautende Verlags-Quittung auszustel-

Digitized by Google

len, gegen welche die den Vorschuß leistende Comitats- oder sonstige Landes- oder Kameralkasse den Rückersatz anzusprechen, und jedes Mahl gleich an der Stelle zu empfangen hat; die Aushülfen an Naturalien und Materialien aber sind den Comitaten, oder herrschaftlichen Aemtern, oder Magistraten auf die sonst gewöhnliche Art zu rezepissiren und unter Zulegung der einzuziehenden Gegenscheine in der Rechnung interimal zu beempfangen, bis auch hierfür die von den Länderstellen auszumittelnde Vergütung in Geld geleistet, und sonach die vollständige Rechnungsrichtigkeit hergestellt werden kann.

In den Italienischen, in den Deutschen Provinzen und in Galizien hat aber selbst die vorangeführte Ausnahme von dem hiermit erneuerten Verbothe aller Anleihen nicht Statt zu finden, nachdem durch das Cirkular-Reskript A. Nro. 629. vom 7ten Februar 1824, im Einvernehmen mit der k. k. Hofkanzley, statuirt ist, daß und wie in Fällen, wo die Pächter zur Snbarrendirung nicht aufzubringen sind, und auch die Abhülfe durch den Handeinkauf nicht möglich ist, die Fürsorge mittelst der im Einvernehmen mit den Kreisämtern oder Delegazionen einzuleitenden Subministrirung für die Zwischenzeit zu treffen sey, bis die Sicherstellung der Erforderniß in der systemisirten Art erzielet werden kann.

Das General-Kommando hat also hiernach die gesammten unterstehenden Behörden zur künftigen genauen Nachachtung anzuweisen, wobei denselben übrigens eröffnet wird, daß die gegenwärtige Vorschrift auch den sämmtlichen Hofkanzleyen mit dem Ersuchen und zu dem Ende bekannt gegeben worden ist, damit einer Seits das erneuerte Verbath, wornach es allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baarem Gelde oder Naturalien für Rechnung des Aerars von Privaten aufzunehmen, durch die betreffenden politischen Behörden zur Verwahrung gegen jeden Nachtheil, der aus der Nichtrückweisung solcher Anleihensansprüche für Private oder Amtsbehörden entstehen kann, mit eigenen Patenten publizirt, anderer Seits aber auch die Co-

Digitized by Google

mitats- und Jurisdikzions-Behörden in Ungarn und Siebenbürgen angewiesen werden, dem Militär die in dringenden Nothfällen erforderlichen Hülfen, unter Beobachtung die dießfalls vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln, willfährig zu leisten.

Wien, den 24. September 1826.

Friedrich Xaver Prinz zu Hohenzollern-Hechingen,
General der Cavallerie und Hofkriegsraths-Präsident.

Joseph Freyherr von Stipsicz,
General der Cavalleri und Hofkriegsraths-Vice-Präsident.

159.

Bei Streitigkeiten zwischen Mauthpächtern und Partheyen steht die Entscheidung der Zollgefällen-Verwaltung zu.

Laut hohen Hofkammerdekrets vom 16ten Jänner 1822 Zahl 2776. steht die Entscheidung bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen Mauthpächtern und Partheyen, über die beiderseitigen Klagen bloß der Zollgefällen-Verwaltung zu, und da man wahrgenommen hat, daß einige Kreisämter sich in derley Entscheidungen eingelassen haben; so wird denselben mit Bezug auf das vorerwähnte hohe Hofkammerdekret zur künftigen Darnachachtung mitgegeben, daß in allen derley Fällen das Kreisamt und die politische Obrigkeit nur in so weit hierauf Einfluß zu nehmen habe, als es die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe erfordert, oder es sich nach §. 9 des Vertrags um augenblicklichen Schutz des Pächters vor Beeinträchtigungen handelt, ohne jedoch in eine Entscheidung der gegenseitigen Klagen sich einzulassen, mit welchen die Parthey an die kompetente Zollbehörde zu verweisen sind.

Gubernial-Dekret vom 10ten Nov. 1826. Gub. Zahl 66832.

Digitized by Google

160.

Das von dem Professor Franz Fieker bearbeitete Werk unter dem Titel Chrestomathia latina in usum auditorum philosophiae anni primi et secundi wird als Lehrbuch eingeführt.

In Gemäßheit des bei Einführung des jetzigen Lehr-Plans der philosophischen Studien ausgedruckten Vorbehalts, späterhin Christomathie zu bestimmen, deren sich für das Lehrfach der lateinischen Philologie zu bedienen, und wie bei dem Gebrauche derselben zu verfahren seyn werde, damit der Zweck dieses Lehrfachs vollständig erreicht werde, wird in Folge hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 14ten Oktober l. J. 4936. verordnet, daß sich mit Anfang des 2ten Schulsemesters hiezu, des von dem Professor Franz Fieker, nach dem Zwecke dieses Lehrfaches bearbeiteten, und in Wien bei Geistinger herausgegebenen Werkes, mit dem Titel, Chrestomathia latina in usum Auditorum philosophiae anni primi et secundi, zu bedienen sey, deren Ladenpreis überall 2 fl. 20 kr. Metall-Münze ist. Hiedurch wird es jedoch keinem Professor benommen, falls derselbe eine zweckmässiger gewählte Chrestomathie zu Stande gebracht zu haben glaubt, das Manuskript derselben, unter Anzeige der beiläufigen Bogenzahl im Drucke, des Preises, und der Stärke der Auflage einzusenden.

In Absehen auf den Gebrauch dieser Chrestomathie haben sich die Professoren des Fachs.

1tens. Dasjenige vor Augen zu halten, was über die Tendenz und Behandlungsart dieses Lehrgegenstandes in dem Lehrplane bemerkt ist, und wornach in der Vorrede dieser Chrestomathie die entsprechenden methodischen Winke gegeben sind.

2tens. Insbesondere ist sich zu hütten, daß nicht durch Beschränkung des Unterrichtes auf das bloße Uebersetzen des lateinischen, oder durch lange historische Erläu-

Digitized by Google

terungen, der eigentliche Zweck dieses Lehrfaches, nähmlich Erhaltung der Kenntniß, und Uibung auch im Sprechen des Lateins, verloren gehe.

3tens. In jedem Semester muß ein historischer und ein philosophischer Theil dieser Chrestomathie behandelt werden.

4tens. Der Unterricht ist so einzurichten, daß binnen den 2 Jahren des philosophischen Studium, die ganze Chrestomathie durchgegangen werde, und der Studierende im Stande sey, den ganzen Inhalt des Werkes, fertig zu übersetzen, hinsichtlich der Sprache zu erläutern, und über die darin behandelten Gegenstände lateinisch zu sprechen, worauf bei den Prüfungen der Studien-Direkor genau zu wachen hat.

5tens. Von den für die lateinische Philologie bestimmten Lehrstunden, ist ein Theil, nach den allerhöchsten genehmigten Bestimmungen des Lehrplans, auch dazu zu verwenden, die Studierenden, besonders jene welche sich dem theologischen oder medizinischen Studium zu widmen gedenken, auch etwas im Griechischen, aber nur in soweit zu üben, daß die dießfalls, aus den Gymnasien mitgebrachte Kenntniß erhalten werde, weßhalb aber an der Benennung des Lehrfachs und der Rubriken in den Katalogen und Studien-Zeugnissen nichts geändert werden darf.

Gubernial-Verordnung vom 12ten Nov.. 1826 Gub. Zahl 67043.

161.

Zinse für Quartiere der in Lemberg stazionirten Militärpartheyen werden beim Kriegszahlamte ausbezahlt, jene für die außer Lemberg befindlichen Militärquartiere werden bei den in jedem Kreisdislozirten Regimentern und Truppenabtheilungen angewiesen.

Von den — durch die k. k. Staatsbuchhaltung liquidir-

Digitized by Google

ten seit 1ten November 1825. gebührenden Militär-Quartierzinsen werden blos jene im Orte Lemberg durch das k. k. Feldkriegszahlamt, dann die hierorts dislocirten Regimentern und Abtheilungen ausbezahlt, welche für die Militärquartiere der zu Lemberg stazionirten Militärpartheyen gebühren.

Zinse für die außer Lemberg befindlichen Militärquartiere aber werden nicht hier, sondern immer bei den — in jedem Kreise dislocirten Regimentern und Truppenabtheilungen den Quartierträgern zahlbar angewiesen.

Dieses haben die Kreisämter allgemein kundzumachen, weil sich bereits mehrere Fälle ergeben haben, daß auswärtige Quartierträger sich wegen Empfang des nicht hier, sondern vorbesagter massen bei den in den betreffenden Kreisen dislocirten Regimentern und Truppenabtheilungen angewiesenen Zinses nach Lemberg begeben, und sich dadurch ganz vergebliche Reisekösten zugezogen haben.

Gubernial-Verordnung vom 13ten Nov. 1826 Gub. Zahl 71108.

162.

Die Hofverordnung, daß Unterthanen welche Holz zum Verkaufe verfrachten, sich mit obrigkeitlichen Zertifikaten ausweisen müssen, wird außer Kraft gesetzt.

Es hat sich der Fall ergeben, das ein Dominium mit Berufung auf das im 37ten Bande Seite 52 der politischen Gesetze und Verordnungen Seiner jetzt regierenden Majestät abgedruckte Dekret der hohen Hofkanzley vom 19ten September 1811 zur Hintanhaltung der Holzdiebereyen, die Einleitung getroffen hat, dieß die Unterthanen, welche Holz zum Verkaufe verfrachten, sich mit obrigkeitlichen Certifikaten über Erwerbung und Rechtmäßigkeit ihrer Ladung, bei Strafe der Einziehung und des Verfalls derselben, ausweisen müßen.

Diese Verfügung wurde zwar im Rekurswege von hieraus abgestellt, um jedoch zu vermeiden, daß sie nicht

Digitized by Google

in der nämlichen, oder in einer ähnlichen Art irgend wo anders in Ausübung trette, wird den k. Kreisämtern zu ihrem Nachverhalte bedeutet, daß das im Eingang bezogene hohe Hofkanzleydekret nicht nur nicht kundgemacht worden ist, sondern daß es auch von den darin enthaltenen Bestimmungen laut des nachgefolgten Hofkanzleydekres vom 20ten Dezember 1812 Zahl 19296. im Grunde allerhöchster Entschließung Seiner Majestät einstweilen wieder abgekommen sey.

Gubernial-Verordnung vom 14ten Nov. 1826. Gub. Zahl. 62835.

163.

Für die Einführung der Pfarrer in die Temporalien, werden denen Kreiskommissären Reise und Zehrungskosten bewilliget.

Unter den, mit hierortiger Verordnung vom 27ten September v. J. Zahl 54615. als stricte officiosa, durch die Kreiskommissäre ausschließig, und ohne Diätenbezug, zu bewirkenden Amtshandlungen in geistlichen Angelegenheiten, ist auch die Einführung der neu ernannten Pfründner in die Pfarrtemporalien, begriffen.

Bei dem Umstande jedoch, daß einerseits die Einführung des Pfarrers in die Temporalien nach der Andeutung des hohen Hofkanzleydekrets vom 29ten März 1785, bis nun als kein offizioser Gegenstand behandelt, und die dießfälligen Reise- und Zehrungskosten von den neu instalirten Pfarrern getragen wurden, anderseits den Religionsfond von der Tragung der dießfalls in Aufrechnung kommenden Reisekösten zu entheben, hat man sich veranlaßt gefunden, die Einführung der Pfarrer in die Temporalien von der Zahl der offiziosen Amtshandlungen auszuscheiden, und hiefür die entfallenden Reise und Zehrungskosten zu bewilligen.

Hierbei wird jedoch den k. Kreisämtern bemerkt, daß zu Folge des denselben mit hierortiger Verordnung vom 14ten August 1812 Zahl 5890. bekannt gegebenen hohen

Digitized by Google

Hofkanzleydekrets vom 23ten Jänner 1812. Zahl 722. die Einführung der Pfarrer bei Seelsorgerstazionen, wo die Dotation in bloßen Geldeinkünften, es sey aus Stiftungskapitalien, oder aus dem Religionsfonde besteht, nicht nöthig, bei jenen hingegen, wo zugleich Realdotazion besteht, sowohl für den Seelsorger, der die Pfarre antritt, als auch für die Erhaltung des Fundus instructus, nothwendig, und sogleich beim Antritte des Pfarrers mit genauer Durchgehung des Pfarrinventars vorzunehmen sey.

Ferner gehört nach dem Wirkungskreise vom Jahre 1800 nur die Einführung der Pfründner auf landesfürstliche und Religionsfondspfründen zur Amtswirksamkeit des k. Kreisamts, und selbst bei diesen Pfründen, im Falle sich das Dominium noch in den Händen des hohen Aerars oder des Religionsfonds befindet, kann die dießfällige Amtshandlung an die nahe gelegenen Verwaltungen geleitet werden.

Bei Pfarreyen privatae collationis hingegen steht nur in jenen Fällen den k. Kreisämtern die dießfällige Amtshandlung zu, bei welchen sich noch keine, nach den neuen Direktiven rektifizirte Inventarien befinden, oder bei welchen wegen eines zwischen dem Patron und der Pfarre obwaltenden Streites, eine Schmälerung des Pfarr- oder Kirchenvermögens zu besorgen wäre.

Wo sich jedoch bereits rektifizirte Inventarien befinden, ist die Einführung des Pfründners in die Temporalien dem Patronats-Dominium nach vorhergegangener Anweisung und Belehrung mit dem Beisatze zu überlassen, daß selbes den dießfälligen Akt dem k. Kreisamte zur weitern Amtshandlung vorzulegen habe.

Hiernach ist sich in Hinkunft genau zu benehmen, und die Handhabung dieser Verordnung wird den k. Kreisämtern unter persönlicher Verantwortung der Amtsvorsteher zur strengster Pflicht gemacht.

Gubernial-Verordnung vom 17ten Nov. 1826. Gub. Zahl 66104.

Digitized by Google

164.

Bei Relizitazionen ärarischer Objekte, welche wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbegingungen auf Gefahr saumseliger Kontrahenten eingeleitet werden, darf nicht der ursprüngliche Fiskal- sondern, der letzte Erstehungspreis zum Grunde gelegt werden.

Da in jenen Fällen, wo wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr des saumseligen Kontrahenten eine neue Versteigerung eingeleitet wird, nicht das ursprüngliche Objekt — sondern strenge genommen der Vertrag der fahrläßigen Kontrahenten ausgebothen wird, so hat die hohe k. k. Hofkammer, um möglichen Anständen zu begegnen mit Dekret vom 30ten September d. J. Nro. 20113—2013. anzuordnen befunden, daß für die Zukunft den wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr saumseliger Kontrahenten einzuleitenden Relizitazionen ärariarischer Objekte nicht der ursprüngliche Fiskal sondern der letzte Erstehungspreis zum Grunde gelegt werden.

Was den k. Kreisämtern zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen solcher Relizitazionen bedeutet wird.

Gubernial-Verordnung vom 21ten Nov. 1826. Gub. Zahl 69129.

165.

Bei Einsendung der Sterbtabellen, und Erbsteuerausweise wird Dominien und Magistraten die Portofreyheit bewilliget.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 20ten Oktober 1826. Zahl 41438. wird den Magistraten und Dominien, auf

Digitized by Google

dem Lande, bei Einsendung der Sterbtabellen, und Erbsteuer-Ausweise, an die ihnen vorgesetzten Behörden die Portofreyheit gegen gehörige Journalisirung bewilliget.

Wovon die k. Kreisämter sämmtliche Magistrate, und Dominien zu verständigen, und dieselben zugleich anzuweisen haben, daß sie, im Sinne der Hofverordnung bei Einsendung solcher Tabellen, und Ausweise auf der Addresse, stets den Beisatz zu machen haben (in Erbsteuersachen).

Gubernial-Dekret vom 24ten Nov. 1826. Gub. Zahl 69360.

166.

Patrone und Dominien sollen mit neuen Schulbaulichkeiten so viel möglich verschont, und der Unterricht da, wo nicht schon Schulhäuser bestehen, in unentgeltlichen oder verzinslichen Wohnungen ertheilt werden.

Die hohe Hofkanzley hat sich an die hohe Studienhofkommission, mit der Aufforderung verwendet, die Einleitung treffen zu wollen, daß unter den dermahligen Umständen die Patrone und Dominien, so viel möglich mit neuen Schulbaulichkeiten verschonet, und vielmehr getrachtet werde, zu veranlassen, daß der Unterricht wo nicht schon Schulhäuser bestehen, in unentgeldlichen, oder auch verzinslichen Wohnungen vertheilt werde, um nicht den Schulunterricht, durch die sehr fühlbare Belastung der Patrone, Grundobrigkeiten, und Gemeinden gehäßig zu machen.

Wovon die Kreisämter in Folge hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 28ten Oktober l. J. Zahl 4986 zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen, verständiget werden.

Gubernial-Dekret vom 24ten Nov. 1826. Gub. Zahl 70447.

Digitized by Google

167.

Der Beisatz im allgemeinen gedruckten Briefposttariffe „daß es Jedermann frey stehe, das Rezepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Rezepissengebühr zu befreyen“ wird außer Kraft gesetzt.

Die Hochlöbliche k. k. Hofkammer hat beschlossen, es von dem in der Anmerkung des allgemeinen gedruckten Briefposttarifses enthaltenen Beisatze:

Es steht jedoch Jedermann frey das Rezepisse selbst zu schreiben, und sich dadurch von der Zahlung der Rezepissen-Gebühr zu befreyen; von nun an abkommen zu lassen.

Es ist daher in Zukunft Jedermann verbunden sowohl bei der Auf- als Abgabe eines mit Rezepisse rekommandirten Briefes das Rezepisse von Seite des Postamtes anzunehmen, und dafür die vorschriftmäßige Gebühr mit 2 kr. C. M. zu entrichten.

Welches im Grunde hohen Hofkammerdekrets vom 27ten Oktober l. J. Zahl 42598, hiemit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 24. Nov. 1826. Gub. Zahl 71828.

168.

Verbot der Einfuhr des Salzes aus Galizien nach Schlesien und Mähren.

Zur Hintanhaltung der zum Nachtheile des mährisch-schlesischen Salzgefälls immer mehr überhandnehmenden Einschleppungen des in Galizien erkauften Salzes nach Schlesien, und im weitern Zuge nach Mähren, hat die hohe Hofkammer unterm 5ten July l. J. Zahl 26745, folgendes zu beschließen befunden.

Digitized by Google

1tens. Die Einfuhr des in Galizien erkauften Salzes nach Schlesien und weiter nach Mähren zum eigenen Gebrauche, ist nur in so weit gestattet, als dieselben den Betrag von fünf Wiener Pfunden nicht übersteigt.

2tens. Jede größere Quantität, welche in der Einfuhr aus Galizien betreten würde, ist als zum unerlaubten Verkehr bestimmt anzusehen, und zu behandeln.

3tens. Eine Ueberlassung der zum eigenen Gebrauche in oder unter dem Betrage von fünf Wiener Pfunden aus Galizien eingebrachten Salzquantitäten an einen Anderen unter was immer für einem Titel, wird als ein verbotener Handel mit der Konfiskazion des betretenen Salzes, oder wenn dieses in Natur nicht mehr vorhanden wäre, mit Einforderung des nach den Lokal-Magazinspreisen berechneten Werthes bestraft.

Diese Bestimmungen werden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung kund gemacht.

Gubernial-Kundmachung vom 25ten Nov. 1826. Gub. Zahl 68909.

169.

Das Verboth Ausländer auf innländischen Lehranstalten zuzulassen, findet keine Anwendung auf jene Individuen, die bereits vor Kundmachung desselben ordentlich aufgenommen worden sind.

Zufolge allerhöchster Entschließung vom 2ten Oktober d. J. findet das bestehende Verboth Ausländer auf innländischen Lehranstalten zuzulassen, keine Anwendung auf jene Individuen, welche bereits vor Kundmachung desselben, bei einer innländischen Lehranstalt ordentlich aufgenommen worden, und vermöge ihrer sittlichen und politischen Grundsätze unbedenklich sind.

Ein Schüler, der sich in solchen Verhältnissen befindet, bedarf daher zur Fortsetzung seiner Studien keiner besondern Bewilligung, sondern es gehört die Aufnahme

Digitized by Google

desselben als Schüler des laufenden Jahrganges lediglich in den Wirkungskreis der betreffenden Studiendirekzion.

Hievon werden die k. Direktorate in Folge hohen Studienhofkommissions-Dekrets vom 4ten d. M. Zahl 5171—1278. mit Bezug auf das unterm 6ten Hornung d. J. Zahl 2492. ergangene gedrucke Kreisschreiben — zur Darnachachtung in die Kenntniß gesetzt.

Gubernial-Verordnung vom 25ten Nov. 1826. Gub. Zahl 73413.

170.

Die Verordnung in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile, welche wegen Kürze der dreijährigen Verjährungsfrist bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsungen für das Aerar entstehen können, hat auch auf die politischen Fonds- und städtische Verwaltung in Anwendung zu kommen.

Mit hohem Hofkanzleydekrete vom 28ten Oktober l. J. Zahl 29760. ist anher bedeutet worden, daß die Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18ten September v. J. Zahl 25995 in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile, welche wegen Kürze der dreyjährigen Verjährungsfrist bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsungen für das Aerar entstehen könnten auch auf die politischen Fonds und städtische Verwaltung in Anwendung zu kommen habe.

Zur weiteren Richtschnur wird beigefügt, daß jeder einzelne Fall, wo wegen Eintritt der Verjährung den politischen Fonds oder den städtischen Renten ein Nachtheil erwachsen sollte, zur Kenntniß der Hofkanzeley mit dem Gutachten zu bringen sey, ob einem und welchem Beamten die Ursache eines solchen Nachtheils zugerechnet und der Schadenersatz von demselben hereingebracht werden könne.

Digitized by Google

Hievon werden die Kreisämter in Bezug auf die diesortige Cirkularverordnung vom 20ten Dezember 1825 Zahl 64387. zur genauesten Darnachtung mit dem Bedeuten verständigt, daß alles dasjenige, was mit der ersterwähnten Cirkularverordnung in Absicht auf das höchste Aerarium angeordnet wurde, auch rücksichtlich der politischen Fonde, und der städtischen Verwaltung zu beobachten sey, und daß sonach jeder Fall, wo aus Verschulden eines Beamtens wegen der eingetretenen Verjährung einem politischen Fonde, oder einer städtischen Verwaltung irgend ein Nachtheil zu gehen sollte, zur diesortigen Kenntniß zu dem Ende gebracht werden müsse, damit solcher anbefohlenermassen der höchsten Behörde angezeigt werde.

Hievon haben die k. Kreisämter die unterstehenden Magistrate zu ihrer genauesten Darnachachtung, und damit sich die städtischen Beamten vor Verantwortung und Ersatz zu bewahren wissen, zu verständigen.

Gubernial-Dekret vom 27ten Nov. 1826. Gub. Zahl 72926.

171.

Abstellung des Mißbrauches, Pferde in ihrer ersten Jugend einzuspannen, auf der Weide zu knäbeln, und mit ausgemusterten Aerarial-Beschellern zu belegen.

Obschon aus früheren Jahren in Absicht auf die Emporhebung der hierländigen Pferdezucht, Belehrungen bestehen, macht man demungeachtet die unliebsame Erfahrung, daß solche noch immer nicht die gewünschte Wirkung auf den hierländigen Landmann äußern; so besteht fast überall noch der höchst schädliche Mißbrauch, die Pferde in ihrer ersten Jugend schon einzuspannen auf der Weide zu knäbeln, und mit erkauften ausgemusterten Aerarial-Beschällern zu belegen, welche Unfüge offenbar ein sehr nachtheiliges und wesentliches Hin-

Digitized by Google

derniß des Fortschreitens der hierländigen Pferdezuchte sind; die k. k. Kreisämter haben daher mittelst der Dominien im geeigneten Wege dahin zu wirken, daß der hierländige Unterthan vor den Folgen dieser einleuchtend schädlichen Vorgängen gewarnt, und davon so viel möglich abgehalten werde.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Nov. 1826. Gub. Zahl 71313.

172.

Die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises wird auch auf Relizitazionen von Lieferungen von Objekten des Oekonomikums der Stände, Städte, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten ausgedehnt.

Die hohe k. k. Hofkanzley hat mit Dekret vom 9ten l. M. Nro. 30756—2891. verordnet, die von der k. k. allgemeinen Hofkammer untern 30ten September d. J. Zahl 20113—2013. anher erlassene, mit hierortigen Erlasse vom 21. l. M. Z. 69129. bekannt gegebene Weisung hinsichtlich des bei einzuleitenden Relizitazionen ärarialischer Objekte zum Grunde zu legenden Ausrufspreises, auch in allen Fällen, wo Relizitazionen von Lieferungen von Objekten des Oekonomikums der Stände, Städte, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten Statt finde, in Anwendung zu bringen.

Wovon die Kreisämter zur Wissenschaft, und Darnachachtung verständiget werden.

Gubernialdekret vom 29ten Nov. 1826. Gub. Zahl 74267.

Digitized by Google

173.

Für die Fahrbarkeit der Zufuhrswege zu Steinbrüchen und Schottergruben haben die Zufuhrskontrahenten der Deckstoffe Sorge zu tragen.

Man hat beschlossen, daß die Zufuhrswege zu den von dem Stressenfonde benützten Steinbrüchen und Schottergruben nicht mehr vom Strassenfonde unterhalten werden sollen, und es den Zufuhrskontrahenten der Deckstoffe zu überlassen sey, für die Fahrbarkeit dieser Wege Sorge zu tragen, wovon die k. Kreisämter zu ihrer Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Bedeuten in die Kenntniß gesetzt werden, daß unter einem die k. Strassenbau-Direkzion die erforderliche Weisung erhalte.

Gubernial-Verordnung vom 1. Dez. 1826. Gub. Zahl 71604.

174.

Die Poststrecke zwischen Manasterzyska und Nizniow wird auf ein und eine halbe Poststazion erhöht.

Die Poststrecke zwischen Monasterzyska und Nizniow in Galizien wird vom 1. Dez. d. J. angefangen, sowohl für ärarial als Privatritte von 1 ½ auf eine und eine halbe Poststazion wegen des gesetzlichen Längenmaßes erhöht, und die Verreitungszeit für Estaffeten und für die Beförderung der Briefposten von zwei ein halb auf drei Stunden bestimmt.

Welches hiemit im Grunde hohen Hofkammerdekrets vom 24ten Oktober l. J. Zahl 42183. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 3ten Dez. 1826. Gub. Zahl 71252.

Digitized by Google

175.

Behandlung der in Zivildienste übertretenden Militär-Offiziere und Auditoren rücksichtlich der Karakteurs und Karenztaxen.

Seine Majestät haben mit a. h. Entschließung vom 31. Oktober l. J. in Betreff der Taxbehandlung der in Zivildienste übertrettenden Militär-Offiziere und Auditoren folgende Bestimmungen festzusetzen geruhet:

1tens. Die Karenztaxe ist von den unmittelbar aus einer Militär-Dienstleistung in Zivildienste übertrettenden Offizieren nur von jenem Betrage zu entrichten, um welchen ihr Zivilgehalt die bezogene Offiziers-Gage ohne Berücksichtigung der Nebenemolumente, übersteigt.

2tens. In Ansehung der pensionirten Offizieren hat es bei den dießfalls bestehenden Vorschriften zu bewenden.

3tens. Die Karakterstaxe haben sowohl die aus der Militär-Dienstleistung, als die aus dem Pensionsstande übertrettenden Offiziere nur in jenem Falle zu entrichten, wenn sie eine Zivilbedienstung erlangen, mit welcher nach ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung ein höherer Karakter verbunden ist, als mit ihrer früheren Offiziers-Charge.

4tens. Offiziere, welche quittirt haben, sind, wenn sie auch den Offiziers-Karakter beibehalten haben, bei ihrer Anstellung im Civile, hinsichtlich der Taxbemessung, wie neu Angestellte aus dem Zivildienste zu behandeln.

5tens. Nach diesen Vorschriften sind auch die Auditoren bei Erlangung einer Zivilbedienstung zu behandeln, und haben selbe, wenn sie zu Staabsauditore befördert werden, nur von dem Mehrbetrage des Gehalts gegen jenen ihrer früheren Gage die Karenztaxe zu bezahlen.

Von dieser mit hohem Dekrete der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13ten v. M. Z. 45167. bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung wird demnach das General-Taxamt zur künftigen Nachachtung verständigt.

Gubernial-Dekret vom 4ten Dez. 1826. Gub. Zahl 74937.

Digitized by Google

176.

In Konkurs- und Verlassenschaftsfällen vorfindige Kreuzpartikeln und Reliquien müssen an das Konsistorium oder den Ortsseelsorger übergeben worden.

Mit hohem Hofkammerdekret vom 16ten v. M. ist anher eröffnet worden, daß mit allerhöchster Entschließung vom 10ten d. M. Se. Majestät anzubefehlen geruhet haben; daß, da Kreuzpartikeln, und Reliquien kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung seyn, deren Verkauf sowohl in- als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnehmung in Konkurs- und Verlassenschaftsfällen, dann deren Uibertragung, an Akatholiken als Erben nicht gestattet werde; daß daher in allen diesen Fällen, wenn sich Kreuzpartikeln, oder Reliquien in sogenannten Reliquarien befinden, mit Zuziehung eines Kommissärs des katholischen Konsistoriums, wenn dieses im Orte sich befindet, sonst aber des akatholischen Orts-Seelsorgers die Kreuzpartikeln, oder Reliquien von der Fassung zu trennen, und daß wenn dieses unthunlich befunden werden sollte, dieselbe sammt der Fassung an das Konsistorium, oder den Ortsseelsorger zu übertragen sey.

Von welcher allerhöchster Entschließung die k. Kreisämter zur Wissenschaft mit dem Beisatz in Kenntniß gesetzt werden, daß hievon der gesammte Kuratklerus durch die betreffenden Konsistorien in Kenntniß gesetzt und zugleich belehret werde, wie sich die Ortsseelsorger hiebei zu benehmen, und wie sie über die übernommene heilige Sache zu verfügen haben.

Gubernial-Verordnung vom 11ten Dez. 1826. Gub. Zahl 75162.

Digitized by Google

177.

Aufhebung der Weg- und Brückenmauth zu Markowa, Stanislawower Kreises.

Mit hohem Hofkammerdekrete vom 4. Oktober l. J. Zahl 39895. ist die in Markowa, Stanislawower Kreises bestandene Weg- und Brückenmauth aufgehoben worden.

Welches hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Gubernial-Kundmachung vom 13ten Dez. 1826. Gub. Zahl 74101.

178.

Wenn der Wille eines Erblassers nichts gesetzwidriges enthält, muß derselbe genau befolgt werden.

In der Nebenlage wird der Kammerprokuratur und Buchhaltung eine Abschrift des hohen Hofkanzley- .|· dekrets vom 16ten November d. J. Zahl 32187—4231. daß falls der Wille eines Erblassers nichts gesetzwidriges enthält, derselbe genau zu befolgen sey, zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Gubernial-Verordnung vom 13. Dez. 1826. Gub. Zahl 74960.

.|·

Hofkanzleydekret vom 16ten November 1826 Zahl 32187—4231.

Ein Erblasser hat mit Testamente zu seinem Universalerben, minderjährige Nichten mit der Beschränkung eingesetzt, daß diese erst nach Verlauf von 50 Jahren in den Genuß dieser Erbschaft zu treten haben, bis wohin die Einkünfte der letzteren zu eben so viel täglichen Messen, als dadurch bedeckt werden, zu verwenden sind.

Nachdem durch diese Testamentsbestimmung beinahe jede Wahrscheinlichkeit entfernt wurde, daß die Erben wirklich in den Genuß der Erbschaft jemal treten, nach-

Digitized by Google

dem die Nichten 13 bis 18 Jahre alt sind, und außerdem die letzteren nebst ihrer Mutter in Armuth leben, so bemühten sich die Erben von geistlichen und weltlichen Behörden die Abänderung obiger Stiftung dahin zu erwirken, daß von der Erbschaft ein immerwährendes Benefizium für eine tägliche heilige Messe errichtet, der Rest derselben aber den Erben sogleich eingeantwortet werde.

Die Angelegenheit ist vor Sr. Majestät gebracht worden, und Allerhöchst dieselben haben mit allerhöchster Entschließung vom 11ten d. M. zu entscheiden geruhet: »daß, da der Wille des Erblassers nichts gesetzwidriges enthält, derselbe genau zu befolgen sey, und sich dieses die Behörden für ähnliche Fälle zur genauen Richtschnur zu nehmen haben.«

In dieser letztern Beziehung erhält somit die Landesstelle die Mittheilung von dem besagten Falle, damit sie sich in vorkommenden Fällen nach der allerhöchsten Willensmeinung zu benehmen wisse.

179.

Behandlung älterer Militär-Forderungen aus den Jahren 1796—1798. über welche die Dokumente mangeln und die Prästanten nicht bekannt sind.

Seine Majestät haben über die Allerhöchstdenselben zur Entscheidung vorgelegten Frage, ob bei jenen aus den Jahren 1796—1798. sich herleitenden ältern Militär-Forderungen, über welche die Dokumente mangeln, und die Prästanten nicht bekannt sind, die Vergütungsbeträge von den Bezirksobrigkeiten für das Concretum des Bezirks in Anspruch genommen werden dürfen? mit allerhöchster Entschliessung vom 21ten des l. M. folgendes anzuordnen geruhet:

»In so fern derley Militär-Leistungen entweder »aus den Bezirks- oder Gemeindkassen bestritten, oder

Digitized by Google

» im Wege von Verträgen, für den Bezirk oder die Ge-
» meinde in der Art erfüllt wurden, daß die Kontrahen-
» ten von diesen Bezirken oder Gemeinden ihre Befriedi-
» gung erhielten, oder noch an dieselben anzusprechen ha-
» ben, ist die Gesammtheit des Bezirkes oder der Ge-
» meinde als Eigenthümer der Forderung zu betrachten,
» und die Zahlung des für liquid erkannten Betrages aus
» dem Staatsschatze zu leisten. «

» In so ferne aber bei den in der Frage stehenden
» Leistungen die Bezirks- und Gemeinde-Verwaltungen
» nur als Organe der Repartizion und Einhebung einge-
» schritten sind, bleibt das unmittelbare Verhältniß des
» einzelnen Lieferungs-Prästanten als Gläubigers zu dem
» Staate als Schuldners unverrückt, und sind dem Staate
» in denjenigen Fällen, wo der Gläubiger oder sein Rechts-
» nachfolger nicht ausfindig gemacht, oder von demselben
» sein Recht nicht auf gesetzliche Art erwiesen werden kann,
» die nach den Gesetzen zustehenden Rechte vorzubehalten. «

Wovon die k. Kreisämter Folge hohen Hofkanzley-dekrets vom 29ten November 1826. Zahl 33280. zur eigenen Richtschnur in vorkommenden Fällen hiemit in die Kenntniß gesetzt werden.

Gubernial-Verordnung vom 15ten Dez. 1826. Gub. Zahl 78644.

180.

Die Herabsetzung der Diäten um ein Fünftheil hat auch bei den Diäten der Privatärzte und Wundärzte einzutreten.

Da Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1ten August 1825 allerhöchst anzuordnen geruhet haben, daß sämmtliche Diätenklassen um ein Fünftheil vom 1ten November 1825 angefangen, herabzusetzen seyen, so hat diese Herabsetzung nach dem hohen Hofkammerdekret vom 29ten Oktober d. J. Zahl 43700—4374. auch bei den Diäten der Privatärzte und Wundärzte, welche für die ersteren mit 4 fl. M. M. für die letztern mit 2 fl. M. M.

Digitized by Google

bis zum Zeitpunkte der allerhöchst angeordneten Herabsetzung festgesetzt waren, einzutreten.

Den Privatärzten und Wundärzten sind daher, wenn der Fall eintritt, daß sie den bestehenden Vorschriften gemäß mit Diäten betheilt werden sollen, die um ein Fünftheil herabgesetzten Diäten, und zwar den Aerzten mit Drei Gulden 12 kr. C. M. den Wundärzten mit Einem Gulden 36 kr. Konvenzions-Münze zu erfolgen.

Wovon das betreffende Sanitäts-Personale zu verständigen ist.

Gubernial-Verordnung vom 16ten Dez. 1826. Gub. Zahl 76184.

181.

Beschränkung der unverhältniß sich mehrenden Zahl der Studierenden, dann Einführung des Unterrichtsgeldes an sämmtlichen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten.

Nach dem Inhalte des allerhöchsten Kabinets-Schreibens vom 12ten April l. J. macht es die mit jedem Jahre zunehmende, sowohl dem Bedarfe des Staates nicht angemessene, als dem allgemeinen Besten zuwider laufende Vermehrung der Studierenden, an den Studien-Anstalten der Monarchie und die Besorgniß, was endlich aus der übergroßen Menge der Studierenden in der Folge werden soll, nothwendig, fürzudenken, und ernstliche Maßregeln zu ergreifen, damit hierin ein angemessenes Verhältniß hergestellt werde.

In Gemäßheit der mit hohen Studienhofkommissions-Dekrete vom 4ten November 1826. Zahl 4448. eröffneten allerhöchsten Entschließung vom 11ten September l. J. welche über den hinsichtlich dieses Gegenstandes erstatteten allerunterthänigsten Vortrag erfolgt ist, werden folgende Verfügungen angeordnet, damit der unverhältnißmässig sich mehrenden Zahl der Studierenden, gehörige Schranken gesetzt werden.

Digitized by Google

I.) Die schon vorlängst in den bestehenden Studienvorschriften anbefohlene genaue und verläßliche Sichtung und Auswahl der Jünglinge, welche zu den Studien zugelassen werden sollen, muß mehr als es bisher geschehen ist, gesichert werden. Zu diesem Ende müssen

1tens. die Jünglinge, welche aus der Hauptschule in die 1te Grammatikalklasse übertretten, nebst dem, daß von denselben, die in den bishörigen Anordnungen vorgeschriebenen Ausweise gefordert werden, einer genauen Vorprüfung unterzogen werden, ob sie die zu dem Eintritte in die Gymnasial-Studien nöthigen Vorkenntniße, und die zu den gelehrten Studien erforderliche Fähigkeit besitzen. Diese Vorprüfung ist von dem Grammatikallehrer, und von dem Präfekten des Gymnasiums, an welches der Jüngling übertritt, in den ersten Tagen des Schuljahrs vorzunehmen, und hat über die Zulassung des Jünglings zu entscheiden.

2tens. So wie durch die bereits bestehenden Vorschriften, ein Minimum des Lebensalters bestimmt ist, unter welchem kein Jüngling in das Gymnasial-Studium aufgenommen werden darf, so ist in Zukunft auch kein Jüngling mehr in die erste Grammatikal-Klasse aufzunehmen, welcher das 14te Lebensalter überschritten hat.

3tens. Die bereits bestehende Vorschrift, daß in keine Gymnasialklasse mehr als höchstens 80 Schüler für ein Lehrzimmer aufgenommen werden sollen, ist buchstäblich in Vollzug zu setzen.

Bei dem Andrange einer stärkeren Schülerzahl, hat lediglich die bessere Fortgangsklasse, in den früheren Schulzeugnissen, und die erwiesene mehrere Fähigkeit des Jünglings und wo sich diese Beurtheilungsgründe gleich darstellen, das Domizilium der Aeltern, oder deren Stellvertreter dergestallt zu entscheiden, daß, wo dieses Domizilium außerhalb des Ortes des Gymnasiums, oder einem anderen Gymnasium bedeutend näher ist, der die Aufnahme ansuchende Schüler abgewiesen wird.

Uibrigens wird durch diese Vorschrift der Schülee nicht schlechterdings von dem Studieren zurückgewiesen, son-

Digitized by Google

dern dem von einem Gymnasium abgewiesenen Schüler, bleibt es noch immer frey, ein anderes minderzahlreiches Gymnasium zu beziehen, oder nach der unten folgenden Vorschrift, durch den Eintritt in eine Nebenklasse, für seinen Unterricht zu sorgen.

4tens. Auch an den philosophischen Studien-Anstalten, dürfen in Zukunft nirgends mehr Studierende, als in den hiezu bestimmten Hörsale ordentlich Raum zum Sitzen haben, und auf keinen Fall für einen Hörsal mehr als höchstens 250 aufgenommen werden. Bei stärkerem Andrange ist sich in Ansehung der Bestimmung, welche zugelassen werden sollen, nach den nähmlichen Grundsätzen zu benehmen, welche für die Gymnasialschulen oben vorgeschrieben werden.

II.) Die in neuerer Zeit vorübergehenden Ursachen, wegen zu sehr vermehrten gelehrten Bildungsanstalten, und zu häufig eröffneten Wege zu den höhern Studien, sollen allmählig auf die dem bleibenden Bedürfnisse entsprechende Zahl herabgesetzt werden, um hierüber eine feste Richtschnur zu haben, ist dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren.

1tens. Die Gestattung des Privatstudiums, muß nur auf solche Individuen beschränkt werden, welche wirklich im Stande sind, die höheren Auslagen die ein ordentliches Privat-Studium erfordert, zu tragen.

Es darf daher dasselbe in Zukunft nirgends gestattet seyn, wo es blos der Kostenerleichterung wegen eingeschlagen wird.

2tens. Für kein Gymnasium, welches in den deutschen Provinzen, außerhalb der Hauptstädte derselben, seit dem Jahre 1802 errichtet, oder wieder hergestellt worden ist, wird in der Regel irgend eine Unterstützung, aus irgend einem öffentlichen Fonde zu verabfolgen seyen, wenn es nicht das einzige in dem Kreise ist.

3tens. Die Stiftung für eine Ordens-Gemeinde, welche einige Lehranstalten zu besorgen hat, wird nur dann als hinlänglich angesehen werden, wenn dieselbe zureicht, auf jede 10 Individuen, welche für die Besorgung

Digitized by Google

der Lehranstalten nöthig sind, noch eines zu unterhalten, welches noch in der Bildung begriffen, oder im Ruhestande ist.

4tens. Für jene Jünglinge, welche bei Festhaltung des allerhöchsten angeordneten Maximum der Schülerzahl, die für ein Gymnasial-Lehrzimmer aufgenommen werden darf, mit dem Ansuchen um die Aufnahme, in die ordentliche Hauptklasse abgewiesen werden müssen, wird zwar die Errichtung einer Nebenklasse gestattet. Jedoch dürfen solche Nebenklassen, nur für die Grammatikalklassen, aber schlechterdings nicht für die Humanitätsklassen bestehen; sie müssen mit einem über vorschriftsmässige Prüfung fähig erkanntenSupplenten versehen seyn, und in voller Verbindung mit demGymnasium, daher unter der Aufsicht der Präfekten bleiben. Die Kosten der Herstellung einer solchen Nebenklasse, muß den Aeltern der Schüler obliegen, welche an der Nebenklasse Theil nehmen. Nur wo in dem Schulgebäude ein Lokale disponibel ist, kann dieses zur Benützung für die Nebenklasse unentgeltlich überlassen werden.

III. Die übermässige Erleichterung der Kosten des Studierens, welche aus vorübergehenden Ursachen in neuerer Zeit eingeführt, und an den meisten Orten, bis zur gänzlichen Enthebung der Schüler von irgend einer Last für den Unterricht gesteigert worden ist, muß dermahlen nach dem Aufhören jener Ursachen, wieder beseitiget werden.

In dieser Hinsicht, zugleich aber in der Absicht, um die Unterrichtsgelder-Stipendien für dürftige aber ausgezeichnete Studierende, auf einen dem Zwecke mehr entsprechenden Betrag setzen zu können, wurde

1tens. mit der durch hierortiges Kreisschreiben vom 24ten Oktober l. J. Zahl 61765. kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 15ten September l. J. das Unterrichtsgeld an denjenigen Lehranstalten, wo es bisher in W. W. gezahlt wurde, auf einen bestimmten Betrag auf Konv. Münze umgesetzt.

2tens. Das in solcher Art für jede Provinz festge-

Digitized by Google

setzte Unterrichtsgeld hat an allen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten ohne Unterschied, mit bloßer Ausnahme von Tyrol, Dalmazien und des Lombardisch venetianischen Königreiches, dann mit Ausnahme der bloßen Haus-Studien zu bestehen.

Die k. k. Kreisämter werden von diesem allerhöchsten angeordneten Verfügungen zur eigenen Wissenschaft mit dem Bedeuten in Kenntniß gesetzt, daß dieselben mit Ausnahme des Unterrichtsgeldes welches schon für das laufende Schuljahl entrichtet werden muß, mit dem nächsten Schuljahre in Ausführung gebracht werden.

Gubernial-Dekret vom 19ten Dez. 1826. Gub. Zahl 72695.

Ad Postzahl 181.

Einführung des Unterrichtsgeldes an sämmtlichen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten.

Allerhöchst Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 11ten September l. J. mittelst hohen Studien-Hofkommissions-Dekrets vom 4. November l. J. Z. 4448 die Einführung des Unterrichtsgeldes an allen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten, in dem für die zu Lemberg bereits bestehenden Lehranstalten festgesetzten, mit hierortigem Kreisschreiben vom 24ten Oktober l. J. Zahl 61765. kund gemachten Ausmaße, nämlich: für jeden Gymnasial-Schüler pr. 8 fl. Konv. Münze, und für jeden Hörer der philosophischen Studien pr. 12 fl. Konv. Münze jährlich, anzuordnen geruhet.

Welches mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Entrichtung dieses neu eingeführten Unterrichtsgeldes, mit dem gegenwärtigen Schuljahre ihren Anfang zu nehmen hat.

Digitized by Google

182.

Herabsetzung des Ausgangszolls für rohen und gehechelten Hanf.

Die hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer hat nach gepflogener Rücksprache mit der k. ungarischen Hofkanzley, um den Anbau und die Ausfuhr des Hanfs zu befördern, beschlossen: den gegenwärtigen Ausgangszoll für den rohen und gehechelten Hanf von sechs und dreyßig Kreutzer, bis auf weitere Bestimmung, auf achtzehn Kreutzer für den Centner Sporco herabzusetzen.

Welches im Grunde hohen Hofkammerdekretes vom 11ten d. M. Zahl 45594. mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit dieses neuen Zolles von dem Tage der Kundmachung dieser hohen Entschliessung zu beginnen hat.

Gubernial-Kundmachung vom 26ten Dez. 1826. Gub. Zahl 74263.

183.

Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Lehramtes der Comptabilitäts-Wissenschaft an den Universitäten zu Prag und Lemberg.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20ten Oktober d. J. für die Universitäten zu Prag und Lemberg ein ordentliches öffentliches Lehramt der Comptabilitäts-Wissenschaft zu errichten, und zu bewilligen geruht, daß für jedes dieser Lehrämter, ein Gehalt jährlicher Ein Tausend Zwey Hundert, Gulden Metall-Münze, ohne Vorrückung in einen höhern Gehalt systemisirt werde.

Zur Besetzung dieser Lehrämter, mit welchen die Obliegenheit, täglich durch anderthalb Stunden Vorlesung zu halten verbunden ist, wird der Konkurs auf den 27ten Hornung k. J. ausgeschrieben.

Gubernial-Verordnung vom 27ten Dez. 1826. Gub. Zahl 79975.

Digitized by Google

184.

Bei Wiederanstellung der Quieszenten findet die Vergütung der Uebersiedlungskosten nicht statt.

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdekrets vom 19ten November d. J. Nro. 45146—4500. mit allerhöchster Entschließung vom 31ten Oktober d. J. anzuordnen geruht, daß bei der Wiederanstellung eines Quieszenten, eine Vergütung der Uebersiedlungskosten nicht Statt zu finden habe, jedoch dürfe in besonders rücksichtwürdigen Fällen, und nur, wenn der Quieszent, wenn er angestellt geblieben wäre, nach den bestehenden Vorschriften in einen Uebersiedlungsbeitrag erhalten hätte auf einen Beitrag zu den durch dessen Wiederanstellung veranlaßten Uebersiedlungskosten bei Seiner Majestät eingeschritten werden.

Gubernial-Dekret vom 27ten Dez. 1826. Gub. Zahl 80568.

185.

Verlegung des Debreciner Jahrmarkts auf den 30ten April.

Laut der anher gelangten Eröffnung der königl. hungarischen Statthalterey vom 28ten November l. J. wird der in Debrecin sonst am Sanct-Georgi Tage, das ist am 24ten April abgehaltene Jahrmarkt, kommenden Jahr 1827 an, auf den 30ten April verlegt.

Gubernial-Kundmachung vom 28ten Dezemb. 1826. Gub. Zahl 80915.

Digitized by Google

Alphabetisches Verzeichniß der

in der Provinzialgesetzsammlung des Königreichs Gallizien und Lodomerien für das Jahr 1826. enthaltenen Verordnungen.

	Zahl der Verord.	Seite
A.		
Adeliche - Richteramtstaxe zu deren Berechnung sind Verlassenschaftsmassen nach dem Kurse zu 250 auf Konv. Münz zurückzuführen	9	13
— — wegen Verbrechen verurtheilte; Erläuterung der §§. 23. und 446. des I. Theils des Strafgesetzbuches in Bezug auf deren Entsetzung von allen Vorzügen	49	57
Adelssache. Aufnahme des Fürsten Heinrich Rohan Guemine und seiner eheleiblichen Nachkommen in den Fürstenstand des Königreichs Böhmen	20	28
Adler k. k. dessen Führung wird Judengefällspächtern untersagt . . .	119	47
Administratoren der Pfarrspiritualien; Modalitäten zur Verrechnung der Kircheneinkünfte durch selbe	117	143
Aeltere Militärforderungen aus den Jahren 1796. 1798. über welche die Dokumente		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
mangeln und die Präſtanten nicht bekannt ſind deren Behandlung	179	222
Aemter landesfürſtliche ſollen gar nicht oder nicht klaſſenmäßig geſtempelte Urkunden der Siegelgefällenadminiſtrazion anzeigen und den Partheyen ihre Straffälligkeit bekannt machen	25	33
Aerarial-Steuern eingehobene, die diesfälligen Renumerazionen der Magiſtratsbeamten haben in die ſtädtiſchen Kaſſen einzufließen	119	124
Aerarial-Beſcheller ausgemuſterte; die Belegung der Pferde mit ſelben wird abgeſtellt	171	216
Aerariſche Objekte bei deren Relizitazionen muß der letzte Erſtehungspreis zum Grunde gelegt werden	164	211
Aerzte, die Herabſetzung der Diäten um ein Fünftheil hat auch bei den Diäten der Privatärzten und Wundärzten einzutreten	180	223
Agenten diplomatiſche fremder Staaten; als ſolche dürfen öſterreichiſche Unterthanen keine Anſtellung annehmen	144	176
Akatholiſche Glaubensgenoſſen werden zur Ehrerbiethung bei Vorübertragung des Hochwürdigſten angewieſen	33	39
Akatholiſche Superintendenten wie ſich nach deren Ableben mit dem Superintendentalarchiv zu benehmen ſey	87	104
Akten alte landrechtliche zur Vertilgung geeignete; Aufforderung der Partheyen zur Behebung der in ſelben befindlichen Urkunden	99	118
Altſandez Stadt wird zur Vertheilung der Pferde- und Hornviehzuchtprämien für den Sandecer Kreis beſtimmt	142	174
Alumnatikum, deſſen Abrechnung wird bei		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Berechnung des Erbsteueräquivalents der Geistlichkeit nicht gestattet . . .	59	73
Anhang zur Subarrendirungsinstrukzion; daß Ortsgemeinden zur Subministrirung für garnisonirende Truppen nie, für marschierende höchstens bei unvorhergesehenen größeren Truppenmärschen verhalten werden dürfen	125	158
Anlehen an baarem Gelde oder Naturalien wird denen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden neuerdings untersagt	158	200
Ansprüche auf Prämien für Obstbaumpflanzungen wie sich bei deren Erhebung zu benehmen sey	157	198
Anstellung der Beamten diesfälliges Verfahren	93	109
— — der Staatsbeamten; die Vorschrift hinsichtlich des diesfälligen Verfahrens ist auch bei Anstellungen von ständischen, städtischen und Fondsbeamten zu betrachten	109	129
— — als diplomatische Agenten fremder Staaten dürfen österreichische Unterthanen nicht annehmen	144	176
— — beim Zivile haben Militär-Unteroffiziere und Gemeine bei ihren vorstehenden Regiments oder Bataillons-Kommanden einzureichen	138	170
Apotheken dürfen die Apotheker ohne Bewilligung der Landesstelle nicht verkaufen oder an einen andern überlassen .	10	14
Apothekers-Witwen, die von selben aufzustellenden Provisors müssen sich mit ihren Diplomen und übrigen wissenschaftlichen und moralischen Zeugnißen ausweisen .	10	14
Archiv wie sich rücksichtlich desselben nach dem		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Ableben akatholischer Superintendenten zu benehmen sey	87	104
Armuths-Zeugnisse; deren gewissenhafte Ausstellung wird Pfarrern und Ortsobrigkeiten und Judengemeindvorständen eingeschärft	16	25
— — Zeugniße dürftiger Partheyen zur Erwirkung der Vormerkung oder Nachsicht der Gerichtskosten; mit welchen Daten selbe versehen seyn müssen . .	115	139
Auditoren in Zivildienste übertrettende deren Behandlung rücksichtlich der Karakteurs- und Karenztaxen . . .	175	219
Ausfuhrszoll dessen Bestimmung für Meeraale	29	36
Ausgangszoll neuer für hunganischen Tabak wird bestimmt	22	30
— — dessen Herabsetzung für die rohe Floretseide und Seidenabfälle aller Art	85	103
— — dessen Herabsetzung für rohen und ungehechelten Hanf	182	229
Ausgemusterte Aerarial-Beschaller, die Belegung der Pferde mit selben wird abgestellt	171	216
Ausländer auf inländischen Lehranstalten aufzunehmen; dieß Verboth findet keine Anwendung auf die vor Kundmachung desselben aufgenommenen Individuen .	166	214
Ausländern wird der Besuch inländischer Lehranstalten untersagt . . .	21	29
Ausländische Lotterielose werden verbothen	68	104
Auslieferung; hiezu sind auch jene preußische Unterthanen geeignet die in einem Alter eingewandert sind, wo sie noch nicht militärpflichtig waren	153	195
Ausrufspreis bei Relizitazionen ärarischer		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Objekte muß der letzte Erstehungspreis zum Grunde gelegt werden . .	164	211
Ausrufspreis bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden, die dießfällige Vorschrift wird auf Lieferungen, Objekte des Oekonomikums, der Städte, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten ausgedehnt	172	217

B.

Barmherzige Schwestern deren Institute werden von der jährlichen Rechnungslage über die Verwaltung des eigenen Vermögens enthoben	60	73
Barmherzigen Orden wird die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt . .	94	112
Bauern-Wirthschaften; Aeltern und Geschwister wirklicher Besitzer derselben, wenn sie keine Handwerker sind, sind von der Personalsteuer befreyt	123	157
Bäume an Strassen, Erneuerung der Vorschrift gegen deren muthwillige Beschädigung	98	117
Baumgärtners Naturlehre wird als Schulbuch eingeführt	100	119
Beamten bei den Dominien; von dem vorgeschriebenen Maßstab »das Einkommen eines Justiziärs, Oekonomen, Mandatars u. s. w zwischen einem Maximum von 1000, und Minimum von 250 fl. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen« kommt es ab . . .	6	8
— — städtische; wie sich bei deren Dienstesentlassungen zu benehmen sey . .	78	93
— — oder Diener landesfürstliche, welche eine Pension oder Provision beziehen, müssen, wenn sie bei einer städtischen oder		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Fondsverwaltung angestellt werden, auf die Aerarial-Pension oder Provision verzichten	101	120
Beamten landesfürstliche; Vorschrift über das Verfahren bei Anstellung derselben	93	109
— — ; die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung der Staatsbeamten ist auch bei Anstellungen von ständischen, städtischen und Fondsbeamten zu beobachten	109	129
— — Sache; bei gerichtlichen Untersuchungen verwendeten hebräischen Dollmetschern wird Ein Gulden Konv. Münz täglich bewilliget	13	19
— — — das pensionirten Offizieren bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil wird nicht auf die blos mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt .	58	71
— — — Vize-Staatsbuchhalters-Witwen wird die karaktermäßige Pension mit 350 fl. bewilliget	77	93
— — — Blutsverwandte, Geschwisterkinder, dann in der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Personen dürfen bei derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden	97	119
— — — das Tabakaufsichtspersonale soll seine Amtshandlungen mit Bescheidenheit und Redlichkeit vornehmen . . .	112	136
— — — Nachträgliche Erläuterung wegen Prüfung der Konzeptskandidaten .	145	176
— — — Behandlung der in Zivildienste übertretenden Militäroffiziere und Auditoren rücksichtlich der Karakteurs- und Karenztaxen	175	219
— — — die Herabsetzung der Diäten um ein Fünftheil hat auf den bei den Diäten		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
der Privatärzten und Wundärzten einzutreten	180	223
Beamten-Sache; bei Wiederanstellung der Quieszenten findet die Vergütung der Uebersiedlungskosten nicht Statt . .	184	230
Behörden welche die Klassensteuerfürschreibungen zu veranlassen haben, sollen bei bedenklichen Fassionen auf die spezifische Nachweisung des Einkommens dringen .	42	49
— — militärischen verwaltenden oder verrechnenden wird jedes Anleihen an baarem Gelde oder Naturalien untersagt .	158	200
Beichtgeheimniße; Klagen gegen Pfarrer wegen deren Verletzung gehören nicht zur politischen Untersuchung	75	90
Belzec (nach) wird das Lubyczaer Komerzialzollamt übersetzt	32	39
Beschädigungen fremden Eigenthums sind nach dem §. 74. des Strafgesetzbuches über Verbrechen zu bestrafen, wenn auch der Schaden nicht über 25 fl. beträgt .	62	74
— — muthwillige an Strassen-, Brücken oder Bäume, Erneuerung des diesfälligen Verboths	98	117
Bescheinigungen über Strassenarbeiten und Erfordernissen müssen mit der Mitfertigung des Wegmeisters versehen seyn	38	44
Beschäller ärarische ausgemusterte; die Belegung der Pferde mit selben wird abgestellt	171	216
Beschwerden der Unterthanen, wo die Verjährung eintritt; wie dabei fürzugehen .	30	37
Beurlaubte zur Waffenübung nicht eingerückte, deren Behandlung . . .	151	194
Bibliotheken öffentliche dürfen keine Romane oder bloße Unterhaltungsschriften noch das Konservazionslexikon (in ausländi-		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
scher Auflage) an die studierende Jugend verabfolgen	140	172
Bier zum Nachfüllen (Füllbier) dessen Befreyung von städtischen Getränkerzeugungs- und Verzehrungsaufschlag wird auf die einheimischen Biererzeuger in Landstädten ausgedehnt	35	41
— — Erzeugungsmethoden neue, in wie ferne die Ausübung der hierauf verliehenen Privilegien in den propinazionsberechtigten Provinzen gestattet werden könne	1	1
Biribis Spiel; für selbes wird die Strafe bestimmt	122	156
Bischöfliche Ordinariate; denselben unterliegen die zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgenommenen Privatlehrer rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeiten	82	100
Bisthum in Tyniec; dessen Uebersetzung nach Tarnow	150	193
Blutsverwandte dürfen bei einer und derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden	79	94
Böhmischer Fürstenstand; Aufnahme des Fürsten Heinrich von Rohan Guemine seiner drei Söhne der Prinzen Karl, Viktor und Ludwig, dann seiner eheleiblichen Nachkommen in selben	20	28
Bojana stampier Poststrecke nach Tihuze wird auf eine und ein Viertel Post herabgesetzt	26	34
Brandwein Erzeugungsmethoden neue, in wie ferne die Ausübung der hierauf verliehenen Privilegien in den propinazionsberechtigten Provinzen gestattet werden könne	1	1
Briefpost-Tariff allgemeiner; der in sel-		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
den enthaltene Besitz, daß es Jedermann frey stehe, das Rezepisse selbst zu schreiben, und sich von der Zahlung der Rezepissengebühr zu befreien wird außer Kraft gesetzt	167	213
Brücken; Erneuerung der Vorschrift gegen deren muthwillige Beschädigung . . .	98	117
Brückenmauth; deren Errichtung zu Zarpte	61	74
— — deren Errichtung zu Neumark .	124	187
Brückenmauthstazionen-Regulirung auf der Warschauer Kommerzialstrasse .	13	19
Brückenmauth zu Markowa, deren Aufhebung	177	221
Brünnen öffentliche deren Herstellung und Erhaltung besonders in den von Militär bequartirten Stazionen . . .	65	76
Bukowiner Kriminal deren Trennung von der Zivil-Justizverwaltung . .	126	159

C.

Cartel erneuertes zur Auslieferung der Deserteurs zwischen Oesterreich und Sardinien	148	185
Cauzion wie sich rücksichtlich derselben bei Vermiethung städtischer Häuser, Wohnungen, Gewölber und dergleichen zu benehmen sey	155	196
Cavallerie-Exekuzionsmannschaft; deren Verpflegung in jenen Orten, wo weder ein Magazin noch eine Subarrendirungsvorsorge besteht	92	109
Chrestomathia latina in usum auditorum philosophiae anni primi et secundi vom Professor Franz Fieker bearbeitete, wird als Lehrbuch eingeführt . .	160	206
Christenlehre sonntägige, zu deren fleißi-		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
gen Abhaltung werden Seelsorger angewiesen	135	168
Christliche Kinder dürfen von jüdischen Privatlehrern weder in lebenden Sprachen noch in Elementargegenständen unterrichtet werden	103	422
— — Gesellen und Lehrjunge dürfen die jüdischen Meister nicht halten	130	164
Comptabilitäts-Wissenschaft; Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Lehramtes an den Universitäten zu Prag und Lemberg	183	229
Concurs-Fälle, in selben vorfindige Kreutzpartikel und Reliquien sollen an das Konsistorium oder an den Seelsorger abgegeben werden	176	220
Conscriptions-Revision; hievon sind die Pfarrer jederzeit zu benachrichtigen	3	4
Contumaz ämtliches Personale; Bestimmung der Quartierskompetenz für selbes	11	14
Conventions-Münze; in selber werden die Impfpreise allgemein verabfolgt	73	89
Conversationslexicon (in ausländischer Auflage) dürfen öffentliche Bibliotheken an die studierende Jugend nicht verabfolgen	140	172
Coramisirung der militärischen Fassungsquittungen; dießfällige Vorschrift	141	173

D.

Debreciner Jahrmarkt wird auf den 30ten April verlegt	185	230
Deserteurs-Auslieferungskartel erneuertes zwischen Oesterreich und Sardinien	148	185
Diäten werden Kreiskommissären bei Einführung der Pfarrer in die Temporalien bewilliget	163	209

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Diäten deren Herabsetzung um ein Fünftheil hat auch bei den Diäten der Privatärzten und Wundärzten einzutreten . .	180	223
Diener landesfürstliche, welche eine Pension oder Provision beziehen, müssen, wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung angestellt werden, auf die Aerarialpension oder Provision verzichten .	101	120
Dienstesentlassungen der Magistratsbeamten wie sich hiebei zu benehmen sey .	78	83
Diplomatische Agenten fremder Staaten; als solche dürfen österreichische Unterthanen keine Anstellung annehmen . .	144	176
Dollmetschern hebräischen wird bei gerichtlichen Untersuchungen Ein Gulden Konv. Münze täglich bewilliget . . .	13	19
Domaradzer Straßenstrecke nach Ulanice führende, Erhöhung der Wegmauthgebühr	108	129
Dominien wird die Eintreibung der gerichtlichen Taxpostporto und Stempelgebühren zur Pflicht gemacht . . .	16	25
— — wird bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweise die Portofreyheit bewilliget	165	211
— — haben die Auslagen bei Rekrutenstellungen zu tragen	52	59
— — haben bei Todesfällen der Militärpersonen zwar ihr Amt zu handeln, von Verfassung eines Inventars aber sich bis auf Ansuchen der kompetenten Behörden zu enthalten	64	76
Dominien sollen die Pfarrgemeinden zur reinbeweisen Abholung des Seelsorgers zur Ertheilung des Religionsunterrichts auffordern	79	94
— — sollen mit neuen Schulbaulichkeiten möglichst verschont werden . . .	166	212

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Dominikal-Beamten, von den vorgeschriebenen Maßstab, »daß Einkommen eines Justiziärs-Ekonomen, Madatars zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen« kommt es ab	6	8
— — Repräsentanten sollen bei Schulvisitazionen erscheinen	8	12
Dotazionsgründe der Schullehrer in Ansehung der von selben zu entrichtenden Grundsteuer haben die nämlichen Grundsätze zu gelten, welche wegen Entrichtung derselben durch die Kuratgeistlichkeit festgesetzt sind	4	5
Dreißigstämter hungarische sollen Fuhr- Handelsleute und Reisende nicht umgehen	47	54
Dürftige Partheyen; mit welchen Daten deren Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Vormerkung oder Nachsicht der Gerichtskosten versehen seyn müssen . . .	115	139

E.

Ehen jüdische gesetzwidrige sollen nicht zugelassen werden	83	101
Eid, Vorschrift wegen dessen Abnahme von Mahomedanern	131	164
Eigenthum fremdes, dessen Beschädigungen sind nach dem §. 74. des Strafgesetzbuches über Verbrechen zu bestrafen, wenn auch der Schaden nicht über 25 fl. beträgt	62	74
Eilpostfahrt; deren Einführung von Wien über Brünn nach Lemberg und zurück .	28	35
Einfuhrszoll; dessen Bestimmung für Meeraale	29	36

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Einfuhrsverboth des galizischen Salzes nach Schlesien und Mähren . .	168	213
Eingangs-Zollsätze Beistimmung für Zucker Zuckermehl und Weintraubensyrup .	51	58
Einziehung heimfälliger Güter; Bestimmung des diesfälligen Verfahrens . . .	66	77
Ekonomen von dem vorgeschriebenen Maßstab deren Einkommen zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen kommt es ab . . .	6	8
Elementar-Beschädigungen; Erläuterung der Grundsätze zu diesfälligen Steuernachlässen	46	53
— — Schulen; Vorschrift wegen Beischaffung und Vertheilung der Prämien an selben	23	30
— — Unterricht, zu dessen Ertheilung in jenen Orten wo keine Volksschulen bestehen, werden die Seelsorger aufgefordert	135	168
Eltern wirklicher Besitzer von Bauernwirthschaften, wenn sie keine Handwerker sind, sind von der Personalsteuer befreyt .	123	157
Entlassungen der Magistratsbeamten vom Dienste, wie hiebei fürzugehen sey .	78	93
Entlaßscheine obrigkeitliche, deren Stempelbefreyung wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derlei Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt .	152	194
Entsetzung verurtheilter Standespersonen von ihren Vorzügen; dießfällige Erläuterung der §§. 23 und 446. des I. Theils des Strafgesetzbuches	49	87
Entsieglung der zollämtlich angewiesenen Waarenkolien soll von politischen Behörden und Ortsobrigkeiten auf dem Rücken der Bollete bestättigt werden . .	31	38

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Epidemie, hiebei haben die Gemeinden die Fuhr für das Sanitätsindividuum ohnentgeldlich zu leisten	80	95
Erbfähigkeit wird barmherzigen Orden auf unbestimmte Zeit eingeräumt . .	94	112
Erblasser wenn deren Wille nichts gesetzwidriges enthält, muß denselben genau befolgt werden	178	221
Erbsteuer-Aequivalent der Geistlichkeit; bei dessen Berechnung wird die Abrechnung des Alumnatikums nicht gestattet . .	59	73
— — Ausschreibung für das Jahr 1827	105	125
— — Beträge auch größere können erbsteuerpflichtige Partheyen von öffentlichen Kreditspapieren nach dem Kurse, den diese Papiere am Todestage des Erblassers hatten in Conv. Münze berichtigen . . .	106	126
— — Ausweise, bei deren Einsendung wird Dominien und Magistraten die Portofreiheit bewilliget	165	211
Erfüllungs-Caution, wie sich rücksichtlich derselben bei Subarrendirungsverhandlungen zu benehmen sey	5	5
Erstehungspreis letzter muß bei Relizitazionen zum Grunde gelegt werden .	164	211
Erwerbsteuer-Erklärungen; wegen deren verzögerten Eingaben verhängte Strafen sollen Ortsobrigkeiten sogleich dem Kreisamte anzeigen	17	26
— — deren Einhebung von übersiedelnden Gewerbsleuten	27	34
— — wie diesfällige Zahlungen in der Abstattung zu behandeln sind . . .	36	42
— — Ausschreibung für das Jahr 1827.	105	125
Exekuzions-Fälle hiebei darf das zum unterthänigen Wirthschaftsbetrieb erforderliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Vieh nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
Exekuzions-Mannschaft von der Kavallerie, deren Verpflegung in jenen Orten, wo weder ein Magazin noch eine Subarrendirungsvorsorge besteht	92	109
Existenz Eruirung der Mannschaft von den aufgelösten Militär-Körpern	156	197

F.

Familien oder Geschlechtsnamen in wie ferne eine Veränderung derselben bewilliget werden darf	88	105
Fassionen bedenkliche, diesfalls sollen Behörden, die die Klassensteuerfassionen zu veranlassen haben, auf die spezifische Nachweisung des Einkommens dringen	42	49
Fassungsquittungen militärische; Vorschrift wegen deren Koramisirung	141	173
Feiertage an selben dürfen keine Jagden gehalten werden	121	156
Feilschaften der Preise müssen in den monatlichen Marktpreistabellen in Conv. Münz berechnet und angesetzt werden, dießfälliges Formulare	129	162
Feuer für die Rettung eines Menschen aus selben wird die Taglia bestimmt	69	85
Feuerlöschordnungs-Patent wird neuerdings in Erinnerung gebracht	39	44
Feuerschäden; siehe Elementarbeschädigungen.		
Feuersicherheit zu diesem Behuf sollen aller Orten Nachtwachen aufgestellt werden	39	44
Fieker Franz, Professor; das von solben bearbeitete Werk. Chrestomathia latina		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
in usum auditorum philosophiae anni primi et secundi wird als Lehrbuch eingeführt	160	206
Fischerei freie wird den Soltysen gestattet .	44	52
Floretseide Herabsetzung des Ausgangszolls für selbe	85	103
Fonds-Beamten; bei deren Anstellung ist die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung der Staatsbeamten genau zu beobachten	109	129
— — politische auf selbe hat die Verordnung in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile welche wegen Kürze der dreijährigen Verjährungsfrist entstehen können in Anwendung zu kommen . .	170	215
— — Verwaltungen; bei selben angestellte pensionirte oder provisionirte landesfürstliche Beamten oder Diener müssen auf die Aerarial-Pension oder Provision verzichten	101	220
Forderungen an das Militär aus den Jahren 1796—1798. über welche die Dokumente mangeln und die Prästanten nicht bekannt sind, deren Behandlung . .	179	222
Formulare zur Verfassung der monatlichen Marktpreistabellen wird vorgeschrieben .	129	262
Fortifikatorische Mauermeister; Bestimmung der Quartierskompetenz für selbe . .	137	169
Freizügigkeits-Vertrag des Vermögens zwischen Oesterreich und Modena . .	57	66
Fremdes Eigenthum dessen Beschädigungen sind nach dem §. 74. des Strafgesetzbuches über Verbrechen zu bestrafen, wenn auch der Schaden nicht über 25 fl. beträgt	62	74
Frühzeitig oder todtgeborene Kinder sollen am Kirchhofe auf einem abgesonderten Orte begraben werden . . .	96	113

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Fuhren für Sanitätsindividuen sollen die Gemeinden bei ausgebrochenen Epidemien oder Viehseuchen ohnentgeldlich leisten .	80	95
Fuhrleute sollen sich zur Reise nach Hungarn mit vorgeschriebenen Pässen versehen, die Kommerzialstrasse nicht verlassen, noch die k. hungarischen Dreyßigst und Zollämter umgehen	47	54
Füllbier sogenanntes, dessen Befreyung von städtischen Getränkerzeugungs- und Verzehrungsaufschlag wird auf die einheimischen Biererzeuger in Landstädten ausgedehnt	35	41
Fürstenstand des Königreichs Böhmen; Aufnahme des Fürster Heinrich Rohan Guemine seiner 3 Söhne der Prinzen Karl Viktor und Ludwig, dann seiner ehelichen Nachkommen in selben . .	20	28
Futter für das Vieh zum unterthänigen Wirthschaftsbetrieb erforderliches darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet geschätzt und versteigert werden . .	72	88

G.

Galizisches Salz dessen Einfuhr nach Schlesien und Mähren wird verbothen . .	168	213
Garnisonirende Truppen; zur Subministrirung der Verpflegsbedürfnisse für selbe dürfen Ortsgemeinden nie verhalten werden	125	158
Gefällspächtern jüdischen wird die Führung des k. k. Wappens oder Adler untersagt	119	147
Geistliche Pfarrer sollen von der bevorste-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
henden Konskriptions-Revision unterrichtet werden	3	4
Geistliche Pfarrer sollen bei Inventirung oder Reinventirung der Pfründen die erforderlichen Behelfe vorbereiten	15	24
— — Pfarrer; denselben wird die gewissenhafte Ausstellung der Armuthszeugnisse eingeschärft	16	25
— — Kleriker der Regularorden können die Prüfung aus den Obligatstudien der Philosophie auf einmal an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrei zurücklegen	56	65
— — Klagen gegen Pfarrer wegen Verletzung der Beichtgeheimnisse gehören nicht zur politischen Untersuchung	75	90
— — Seelsorger dürfen keine Militärperson ohne Erlaubniß der kompetenten Militär-Behörden trauen	76	91
— — Pfarrgemeinden sollen durch die Dominien zur reiheweisen Abholung des Seelsorgers zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgefordert werden	79	94
— — Zeugnisse über das von Regularklärikern hinterlegte beschränktere philosophische Studium haben bei ihrem Austritt keine Giltigkeit zur Aufnahme in höhere Studien	84	102
— — Superintendenten akatholische; wie sich nach deren Ableben mit dem Superintendentalarchiv zu benehmen sey	87	104
— — Pfarrer, was bei deren Gesuchen um Tax- und Stempelvormerkung in Rechtsstreitigkeiten zu beobachten sey	89	106
— — Orden der barmherzigen; denselben wird die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt	94	112
— — Pfarrgenossen, die sich weigern bei		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
ihrem Pfarrer zu erscheinen, sollen durch die Ortsobrigkeit hiezu verhalten werden	95	112
Geistliche Pfarrspiritualienadministratoren; Modalitäten zur Verrechnung der Kircheneinkünfte durch selbe	117	143
— — Seelsorger werden zur Ertheilung des Elementarunterrichts, wo keine Volksschulen bestehen, und zur fleißigen Abhaltung der Christenlehre angewiesen	135	168
— — Uibersetzung des Tynieeer Bisthums nach Tarnow	150	183
— — Pfarrer bei deren Einführung in die Temporalien werden Kreiskommissären Reise- und Zehrungskosten bewilliget	163	209
Geistliches Legendenbuch des Pater Martin Kochem bei Verlassenschaften vorfindiges; dessen Einziehung	24	32
Geistlichkeit bei Berechnung des Erbsteueräquivalents wird die Abrechnung des Alumnatikums nicht gestattet	59	73
Geldanlehen wird deren verwaltenden und verrechnenden Militärbehörden neuerdings untersagt	158	200
Gemeinden sollen durch die Dominien zur reiheweisen Abholung des Seelsorgers zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgefordert werden	79	94
— — haben bei ausgebrochenen Epidemien oder Viehseuchen die Fuhr für das Sanitätsindividuum ohentgeldlich zu leisten	80	95
— — auf deren Objekte wird die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grund zu legenden Ausrufspreises ausgedehnt	172	217
Gemeine von Militär haben ihre Gesuche um Civilanstellungen bei ihren vorstehenden		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Regiments und Bataillonskommando einzureichen	138	170
Geräthe zum unterthänigen Wirthschaftsbetrieb erforderliches darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
Gerichtliche Tax-Postporto und Stempelgebühren deren Eintreibung wird Magistraten, Dominien und Gerichtsbarkeiten zur Pflicht gemacht	16	25
Gerichtsbarkeiten wird die Eintreibung der gerichtlichen Tax-, Postporto und Stempelgebühren zur Pflicht gemacht	16	25
Gerichtsbehörde bei einer und derselben dürfen keine Blutsverwandte, Geschwisterkinder, dann in der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Personen angestellt werden	97	94
Gerichtskosten Vorschrift, mit welchen Daten Armuthszeugniße dürftige Partheyen zur Erwirkung der Vormerkung oder Nachsicht der Gerichtskosten versehen seyn müssen	115	139
Geschlechts- oder Familiennamen, in wie ferne eine Veränderung derselben bewilliget werden darf	88	105
Geschwister wirklicher Besitzer von Bauernwirthschaften, wenn sie keine Handwerker sind, sind von der Personalsteuer befreit	123	157
— Kinder dürfen bei einer und derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden	97	94
Gesellen christliche dürfen die jüdischen Meister nicht halten	130	164

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Gesetzwidrige Judenehen sollen nicht zugelassen werden	83	101
Gesuche der Pfarrer um Tax- und Stempelvormerkung in Rechtsstreitigkeiten, was hiebei zu beobachten sey	89	106
— — um Zivilanstellungen haben Unteroffiziere und Gemeine bei ihren vorstehenden Regiments oder Bataillonskommanden einzureichen	138	170
Getränk-Erzeugungs- und Verzehrungsaufschlag städtischer; die Befreiung des sogenannten Füllbieres von selben wird auf die einheimischen Biererzeuger in Landstädten ausgedehnt	35	41
Getraide zum unterthänigen Wirthschaftsbetrieb erforderliches darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
Gewerbsleute übersiedelnde; Einhebung der Erwerbsteuer von selben	27	34
Gewölber städtische, wie sich bei deren Vermiethung rücksichtlich der Caution zu benehmen sey	155	169
Glaubensgenossen nicht katholische werden zur Ehrerbiethung bei Vorübertragung des Hochwürdigsten angewiesen	33	39
Gnadengehalte auf die blos hiemit betheilten wird, das, pensionirten Offizieren bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil nicht ausgedehnt	58	71
— — Unterbringung der mit selben betheilten Militärindividuen in solchen Plätzen, die ihren Kräften und Eigenschaften entsprechen	58	71
Gränzberichtigung Vereinigung des Vor-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
werks Koziarnia mit dem Rzeszower Kreis, dann Abtrettung des Dorfes Jurow und einiger Statyner und Zulkaer Grundstücke an das Königreich Pohlen . .	50	58
Grammatikal-Schulen, bei selben wird eine besondere Genauigkeit im Klassifizieren angeordnet	37	43
Grundsteuer von Schullehrern von ihren Dotazionsgründen zu entrichtende, in Ansehung derselben haben die nämlichen Grundsätze zu gelten, welche wegen deren Entrichtung durch die Kuratgeistlichkeit festgesetzt sind	4	5
— — Provisorium; Auflösung der bisherigen Regulirungs-Provinzialkommission .	154	196
Guemine von Fürst Rohan Heinrich; Aufnahme dessen, seiner 3 Söhne den Prinzen Karl, Viktor und Ludwig, dann seiner ehelelblichen Nachkommen in den Fürstenstand des Königreichs Böhmen .	20	28
Güter heimfällige; Bestimmung des Verfahrens bei deren Einziehung . .	66	77
Gymnasial-Schulen, bei selben wird eine besondere Genauigkeit im Klassifizieren angeordnet	37	43
Gymnasien bei selben hat der Schluß des Schuljahres mit 15. July einzutretten und dessen Wiedereröffnung mit 1ten September zu beginnen	41	46
— — hungarische; von selben kommende Schüler müssen einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden . . .	143	175
— — beide in Lemberg, an selben wird das Unterrichtsgeld in Metallmünze umgesetzt	149	193
— — an selben wird das Unterrichtsgeld allgemein eingeführt	181	224

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
H.		
Handel mit Sklaven; dessen Abstellung .	111	133
Handelsleute sollen sich zur Reise nach Hungarn mit den vorgeschriebenen Pässen versehen, die Komerzialstrasse nicht verlassen, noch die k. hungarischen Dreißigst- und Zollämter umgehen	47	54
Handelssache, Aufhebung aller Beschränkungen des Viehandels auf den Olmützer Märkten	7	9
— — Verlegung des Debrecziner Jahrmarkts auf den 30ten April	185	230
Hanf roher und ungehechelter; Herabsetzung des Ausgangszoll für die Ausfuhr desselben	182	229
Häuser städtische; wie sich bei deren Vermiethung rücksichtlich der Caution zu benehmen sey	155	196
Hebammen (Kreis) Bestimmung der Wohnungskompetenz für selbe . . .	34	40
Hebräische Translatoren, denselben wird bei gerichtlichen Untersuchungen Ein Gulden Conv. Münze täglich bewilliget . .	13	19
Heimfällige Güter; Bestimmung des Verfahrens bei deren Einziehung . .	66	77
Heurathsbewilligung darf keiner Militärperson ohne Vorwissen der kompetenten Militärbehörde ertheilt, noch die Trauung vollzogen werden	76	91
Hochwürdigstes; bei dessen Vorübertragung werden nichtkatholische Glaubensgenossen zur Ehrerbiethung angewiesen . .	33	39
Holz zum unterthänigen Wirthschaftsbetrieb erforderliches darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
— — zum Verkaufe verfrachtende Unterthanen dürfen sich nicht mit obrigkeitlichen Zertifikaten ausweisen	162	208
Holzvergütungen der Landwehroffiziere, die dießfälligen Quittungen unterliegen dem Stempel	48	56
Holzungsrecht freyes der Soltysen, die dasselbe beschränkende Verordnung wird aufgehoben	44	52
Hornvieh; Behandlung der Milzseuche bei selben	104	124
Hornviehzucht; die Vertheilung der Prämien für den Sandecer Kreis wird alljährlich am 22 Juny zu Altsandez Statt finden	142	174
Hungarische Gymnasien, von selben kommende Schüler müssen einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden	143	175
Hungarischer Tabak, für selben wird der neue Ausgangszoll bestimmt	22	30
Hungarisches Tabakmehl und Tabakstaub; neue Zollbestimmungen für selbe	55	64
Hungarn; die dahin reisenden Fuhr-Handelsleute und andere Individuen sollen sich mit den vorgeschriebenen Pässen versehen, die Kommerzialstrasse nicht verlassen, noch die k. hungarischen Zoll- und Dreißigstämter umgehen	47	84

J.

Jagden dürfen an Sonn- und Feyertägen nicht gehalten werden	121	156
Jahrmarkt, in Debrecyn wird auf den 30. April verlegt	185	230

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Impfpreise werden allgemein in Konvenzions-Münze verabfolgt	73	89
Inländische Lehranstalten; deren Besuch wird Ausländern nicht gestattet	21	29
— — Lehranstalten, das Verbot, Ausländer auf selben zuzulassen findet keine Anwendung auf jene vor Kundmachung desselben aufgenommenen Individuen	169	214
Innspruker Lyzäum; dessen Erhebung zur Universität	45	52
Institute der barmherzigen Schwestern, so wie alle Privatinstitute werden von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens enthoben	60	73
Instrukzion für die Stadtwundärzte	53	60
Interimsscheine gegen selbe sollen Subarrendatoren keine Natural- oder Servicartikeln an das Militär verabfolgen	102	121
Interzessionen obrigkeitliche deren Stempelbefreyung wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derlei Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt	152	199
Inventarien von deren Verfassung haben sich Dominien und Magistrate bei Todesfällen der Militärpersonen bis auf Ansuchen der kompetenten Behörde zu enthalten	64	76
— — über unterthänige Schuldigkeiten, wie sich bei deren Richtigstellung zu benehmen sey	81	98
Inventirung der Pfründen; hiezu sollen Pfarrer die erforderlichen Behelfe vorbereiten	15	24
Israelitische Privatlehrer; siehe jüdische.		
Juden-Ehen gesetzwidrige sollen nicht zugelassen werden	83	101

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Juden-Gefällspächtern wird die Führung des k. k. Wappens oder Adlers untersagt .	119	147
— — Gemeindvorstände, denselben wird die gewissenhafte Ausstellung der Armuthszeugnisse eingeschärft	16	26
Jugend studierende, an selbe dürfen öffentliche Bibliotheken keine Romane, und bloße Unterhaltungsschriften, so wie das Conservations-Lexicon (in ausländischen Auflagen) verabfolgen	140	172
Jüdische Meister dürfen keine christliche Gesellen und Lehrjungen halten . .	130	164
Jüdischen Privatlehrern wird gestattet israelitischen Kindern Unterricht zu geben, dürfen aber christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in den Elementargegenständen unterrichten . . .	103	122
Jurow Dorf, dessen Abtrettung an das Königreich Pohlen	50	58
Justiziärs, von dem vorgeschriebenen Maßstab deren Einkommen zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen kommt es ab . . .	6	8

K.

Karakteurs-Taxen; Behandlung der in Zivildienste übertrettenden Militäroffizieren und Auditoren rücksichtlich derselben .	175	219
Karenz-Taxen, Behandlung der in Zivildienste übertrettenden Militäroffiziere und Auditoren rücksichtlich derselben . .	175	219
Kartel; siehe Cartel.		
Kauzion; siehe Caution.		
Kauzionen; wie sich bei Subarrendirungs-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Verhandlungen rücksichtlich der Erklärungskauzionen zu benehmen sey . . .	5	5
Kavallerie; siehe Cavallerie.		
Kinder frühzeitig oder todtgeborne sollen am Kirchhofe auf einem abgesonderten Orte begraben werden	96	113
Kindern israelitischen; dürfen israelitische Privatlehrer Unterricht geben, jedoch christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in Elementargegenständen unterrichten	103	122
Kirchen-Einkünfte, Modalitäten zu deren Verrechnung von Seite der Pfarrspiritualien, Administratoren	117	143
Klassensteuer; von dem vorgeschriebenen Maßstab das Einkommen eines Justiziärs, Oekonomen, Mandatars u. s. w. zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zu deren Bemessung anzunehmen, kommt es ab . . .	6	8
— — wie die dießfälligen Zahlungen in der Abstattung zu behandeln sind . .	36	42
— — Fassionen bedenkliche; diesfalls sollen Behörden die; die Vorschreibungen zu veranlassen haben auf die spezifische Nachweisung des Einkommens dringen .	42	49
— — Ausschreibung für das Jahr 1827	105	125
Klassifiziren hierin wird bei Gymnasial und Grammatikalschulen eine besondere Genauigkeit anbefohlen	37	43
Kleriker der Regularorden können die Prüfung aus den Obligatstudien der Philosophie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrei zurücklegen . .	56	65
— — der Ordensgeistlichen deren Zeugnisse über das hinterlegte beschränktere philosophische Studium haben bei ihrem		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Austritte keine Giltigkeit zur Aufnahme in höhern Studien	84	102
Knebeln der Pferde auf der Weide wird abgestellt	171	216
Kochem Peter Martin, Einziehung dessen bei Verlassenschaften vorfindigen Legendenbuches	24	32
Kommerzial-Stempelung der Tücher. Erneuerung der dießfälligen Vorschrift	54	63
— — Strassen sollen Fuhr Handelsleute und andere Reisende nach Hungarn nicht verlassen	47	54
Konkursfälle; siehe **Concurs.**		
Konskripzion; siehe Conscription.		
Konstrukzion der Mahlmühlen; Preisaufgabe über deren Verbesserung	18	27
Kontumaz; siehe Contumaz.		
Konvenzionsmünze; siehe Conventions-Münz.		
Konzepts-Kandidaten; nachträgliche Erläuterungen wegen deren Prüfung	145	176
Kopfsteuer; siehe Personalsteuer.		
Koziarna Vorwerk, dessen Vereinigung mit dem Rzeszower Kreis	50	58
Kreishebamen; Bestimmung der Wohnungskompetenz für selbe	34	40
Kreiskommissären werden bei Einführung der Pfarrer in die Temporalien-Reise und Zehrungskosten bewilliget	163	209
Kreutz-Partikel in Concurs oder Verlassenschaftsfällen vorfindige müssen an die Konsistorien oder Ortsseelsorger abgegeben werden	176	220
Kriminal-Gericht in der Bukowina, dessen Trennung von der Zivil-Justiz-Verwaltung	126	159

Digitized by Google

L.

Landesfürstliche Aemter sollen gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunden der Siegelgefällenadministrazion anzeigen und den Partheyen ihre Straffälligkeit bekannt machen 25 33

— — Steuern; Behandlung derjenigen, welche zu deren Einhebung aufgestellt sind, dieselben vorenthalten oder sich zueignen, so wie derjenigen welche hieran Theil nehmen 91 108

— — Beamten oder Diener welche eine Pension oder Provision beziehen, müssen wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung angestellt werden, auf die Aerarial-Pension oder Provision verzichten 101 120

Landrechtliche Akten alte zur Vertilgung geeignete Aufforderung an die Partheyen, wegen Behebung der in selben befindlichen Urkunden 99 118

Landstädte auf die einheimischen Biererzeugungen in selben wird die Befreiung des sogenannten Füllbiers von städtischen Getränkerzeugungs- und Verzehrungsaufschlag ausgedehnt 35 41

Landwehr-Offiziere deren Quittungen über Quartierzinse oder Holzvergütungen unterliegen dem Stempel . . . 48 56

Legendenbuch des Pater Martin Kochem bei Verlassenschaften vorfindiges dessen Einziehung 24 32

Lehranstalt protestantisch theologische in Wien der Schluß des Studienjahres an selber hat mit letzten Juni einzutreten und dessen Wiedereröffnung mit ersten September zu erfolgen 90 107

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Lehranstalten inländische, deren Besuch wird Ausländern nicht gestattet . .	21	29
— — inländische; das Verboth Ausländer bei selben zuzulassen findet keine Anwendung auf die vor Kundmachung desselben aufgenommenen Individuen .	169	214
— — philosophische, an selben wird das Unterrichtsgeld eingeführt	181	224
Lehrbuch als solches wird das vom Professor Franz Zieker bearbeitete Werk. Chrestomathia latina in usum auditorum philosophiae anni primi et secundi eingeführt	160	206
Lehrer für den Privatreligionsunterricht unterliegen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeiten den bischöflichen Ordinariaten	82	100
— — neu angestellte sind durch die ersten drei Jahre nicht als stabil zu betrachten	132	166
Lehrfähigkeits-Dekret darf Privatlehrern die sich nicht für den ganzen grammatischen oder humanistischen Lehrkurs geeignet erwiesen haben, nicht ertheilt werden	143	175
Lehrjungen christliche dürfen die jüdischen Meister nicht halten	130	164
Lehrzweige welche in einem halben Jahr beendigt werden, hierüber darf auch sogleich die Semestralprüfung abgehalten werden	143	175
Lemberger Realschule, deren Reorganisirung	14	19
— — Universität; an selber und den beiden Gymnasien wird das Unterrichtsgeld in Metallmünze umgesetzt	149	193
— — Universität, an selber wird ein ordentliches öffentliches Lehramt der Comptabilität errichtet	183	229
Leonhard Regierungsraths dessen Lesebücher werden in den Volksschulen eingeführt	139	171

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Lesebücher des Regierungsraths Leonhard werden in den Volksschulen eingeführt .	139	171
Lieferungen, auf selbe wird die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises ausgedehnt	178	217
Lobkowitz von August Login, Fürst, Gubernial Vice-Präsident, dessen Ernennung zum Landesgouverneur in Galizien .	107	127
Lotterieloose ausländische werden verbothen	86	104
Lubyczaer Kommerzialzollamt dessen Uibersetzung nach Bełzec	32	39
Lustbarkeiten, Bestimmung der Zeiten und Tage, an welchen solche nicht gestattet werden	127	180
Lyzäum zu Inpspruk wird zur Universität erhoben	45	52

M.

Mähren, dahin wird die Einfuhr des galizischen Salzes verbothen . . .	168	213
Magistrate haben bei Todesfällen der Militär-Personen zwar ihr Amt zu handeln, von der Verfassung eines Inventars aber sich bis auf Ansuchen der kompetenten Behörde zu enthalten	64	76
Magistraten wird die Eintreibung der gerichtlichen Tax-Postporto und Stempelgebühren zur Pflicht gemacht .	16	25
— — wird bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweisen die Portofreiheit bewilliget	165	211
Magistrats-Beamten wie sich bei deren Dienstesentlassungen zu benehmen sey .	78	93
— — Beamten; deren Remunerazionen für eingehobene Aerariqlsteuern haben in die städtischen Kassen einzufließen . .	116	142

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Mahlmühlen-Konstrukzion; Preisausgabe über deren Verbesserung	18	27
Mahomedaner-Vorschrift, wegen Abnahme des Eides von selben	131	164
Manasterzyskaer Poststrecke nach Nizniow wird auf eine und eine halbe Post erhöhet	174	218
Mandatars, von dem vorgeschriebenen Maßstab deren Einkommen zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen kommt es ab	6	8
Markowaer Weg- und Brückenmauth deren Aufhebung	177	221
Marktpreis-Tabellen monatliche zu deren Verfassung wird das Formulare vorgeschrieben	129	162
— — — monatliche in selben müssen die Preise der Feilschaften in Conv. Münz berechnet und angesetzt werden	129	162
Maurermeister fortifikatorische; Bestimmung deren Quartierskompetenz	137	169
Mauth-Pächter deren Streitigkeiten mit Partheyen hat die Zollgefällenverwaltung zu entscheiden	159	205
Mauthgebühr Erhöhung für die von Domaradz nach Ulanice führende Straffenstrecke	108	129
Mauthsache; Errichtung einer Weg- und Brückenmauth zu Zaryte	61	74
— — Errichtung einer Weg- und Brückenmauth zu Neumark	124	157
— — Regulirung der Weg- und Brückenmauthstazionen auf der Warschauer Kömmerzialstrasse	136	169
— — wie sich in Fällen zu benehmen sey, wo Mauthpächter mit Berichtigung fälliger Pachtraten zurückbleiben	146	180

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Mauthsache; Aufhebung der Weg- und Brückenmauth zu Markowa . .	177	221
Meeraale; Bestimmung des Ein- und Ausfuhrszolls von selben	29	36
Mehrdrittheil pensionirten Offizieren bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandenes wird nicht auf die blos mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt . .	58	71
Meister jüdische dürfen keine christliche Gesellen und Lehrjungen halten . .	130	164
Meldzettel obrigkeitliche, deren Stempelbefreiung wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derlei Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt . . .	152	174
Militär-Verpflegs-Subarrendirung; siehe Subarrendirung.		
— — Conscription; hievon sollen die Pfarrer jederzeit benachrichtiget werden .	3	4
— — Offiziere zur Prämienvertheilung kommandirte, denselben sollen die gebührenden Quartiere angewiesen werden . .	19	28
— — Offiziersquartierzinse, in wie ferne derlei Quittungen stempelfrei sind . .	48	56
— — Landwehroffiziere, deren Quittungen über Quartierzinse oder Holzvergütungen unterliegen dem Stempel . . .	48	56
— — Rekrutenstellungsauslagen müssen die Dominien tragen	52	59
— — Offizere pensionirte, das denselben bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil wird nicht auf die blos mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt .	58	71
— — Individuen mit Gnadengehalten betheilte deren Unterbringung in solchen Plätzen, die ihren Kräften und Eigenschaften entsprechen	58	71
— — Personen; bei deren Todesfällen ha-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
— — zum Verkaufe verfrachtende Unterthanen dürfen sich nicht mit obrigkeitlichen Zertifikaten ausweisen	162	208
Holzvergütungen der Landwehroffiziere, die dießfälligen Quittungen unterliegen dem Stempel	48	56
Holzungsrecht freyes der Soltyfen, die daſſelbe beſchränkende Verordnung wird aufgehoben	44	52
Hornvieh; Behandlung der Milzſeuche bei ſelben	104	124
Hornviehzucht; die Vertheilung der Prämien für den Sandecer Kreis wird alljährlich am 22 Juny zu Altſandez Statt finden	142	174
Hungariſche Gymnaſien, von ſelben kommende Schüler müſſen einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden	143	175
Hungariſcher Tabak, für ſelben wird der neue Ausgangszoll beſtimmt	22	30
Hungariſches Tabakmehl und Tabakſtaub; neue Zollbeſtimmungen für ſelbe	55	64
Hungarn; die dahin reiſenden Fuhr-Handelsleute und andere Individuen ſollen ſich mit den vorgeſchriebenen Päſſen verſehen, die Kommerzialſtraſſe nicht verlaſſen, noch die k. hungariſchen Zoll- und Dreißigſtämter umgehen	47	84

J.

Jagden dürfen an Sonn- und Feyertägen nicht gehalten werden	121	156
Jahrmarkt, in Debrecyn wird auf den 30. April verlegt	185	230

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Impfpreise werden allgemein in Konvenzions-Münze verabfolgt	73	89
Inländische Lehranstalten; deren Besuch wird Ausländern nicht gestattet	21	29
— — Lehranstalten, das Verbot, Ausländer auf selben zuzulassen findet keine Anwendung auf jene vor Kundmachung desselben aufgenommenen Individuen	169	214
Innspruker Lyzäum; dessen Erhebung zur Universität	45	52
Institute der barmherzigen Schwestern, so wie alle Privatinstitute werden von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens enthoben	60	73
Instrukzion für die Stadtwundärzte	53	60
Interimsscheine gegen selbe sollen Subarrendatoren keine Natural- oder Servicearticeln an das Militär verabfolgen	102	121
Interzessionen obrigkeitliche deren Stempelbefreyung wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derlei Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt	152	199
Inventarien von deren Verfassung haben sich Dominien und Magistrate bei Todesfällen der Militärpersonen bis auf Ansuchen der kompetenten Behörde zu enthalten	64	76
— — über unterthänige Schuldigkeiten, wie sich bei deren Richtigstellung zu benehmen sey	81	98
Inventirung der Pfründen; hiezu sollen Pfarrer die erforderlichen Behelfe vorbereiten	15	24
Israelitische Privatlehrer; siehe jüdische.		
Juden-Ehen gesetzwidrige sollen nicht zugelassen werden	83	101

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Juden - Gefällspächtern wird die Führung des k. k. Wappens oder Adlers untersagt .	119	147
— — Gemeindvorstände, denselben wird die gewissenhafte Ausstellung der Armuthszeugnisse eingeschärft	16	25
Jugend studierende, an selbe dürfen öffentliche Bibliotheken keine Romane, und bloße Unterhaltungsschriften, so wie das Conservations-Lexicon (in ausländischen Auflagen) verabfolgen	140	172
Jüdische Meister dürfen keine christliche Gesellen und Lehrjungen halten . .	130	164
Jüdischen Privatlehrern wird gestattet israelitischen Kindern Unterricht zu geben, dürfen aber christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in den Elementargegenständen unterrichten . . .	103	122
Jurow Dorf, dessen Abtrettung an das Königreich Pohlen	50	58
Justiziärs, von dem vorgeschriebenen Maßstab deren Einkommen zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen kommt es ab . . .	6	8

K.

Karakteurs-Taxen; Behandlung der in Zivildienste übertrettenden Militäroffizieren und Auditoren rücksichtlich derselben .	175	219
Karenz-Taxen, Behandlung der in Zivildienste übertrettenden Militäroffiziere und Auditoren rücksichtlich derselben . .	175	219
Kartel; siehe Cartel.		
Kauzion; siehe Caution.		
Kauzionen; wie sich bei Subarrendirungs-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Verhandlungen rücksichtlich der Erfüllungskauzionen zu benehmen sey . . .	5	5
Kavallerie; siehe Cavallerie.		
Kinder frühzeitig oder todtgeborne sollen am Kirchhofe auf einem abgesonderten Orte begraben werden	96	113
Kindern israelitischen; dürfen israelitische Privatlehrer Unterricht geben, jedoch christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in Elementargegenständen unterrichten	103	122
Kirchen-Einkünfte, Modalitäten zu deren Verrechnung von Seite der Pfarrspiritualien, Administratoren	117	143
Klassensteuer; von dem vorgeschriebenen Maßstab das Einkommen eines Justizidrs, Oekonomen, Mandatars u. s. w. zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zu deren Bemessung anzunehmen, kommt es ab . . .	6	8
— — wie die dießfälligen Zahlungen in der Abstattung zu behandeln sind . .	36	42
— — Fassionen bedenkliche; diesfalls sollen Behörden die, die Vorschreibungen zu veranlassen haben auf die spezifische Nachweisung des Einkommens dringen .	42	49
— — Ausschreibung für das Jahr 1827	105	125
Klassifiziren hierin wird bei Gymnasial und Grammatikalschulen eine besondere Genauigkeit anbefohlen	37	43
Kleriker der Regularorden können die Prüfung aus den Obligatstudien der Philosophie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrei zurücklegen . .	56	65
— — der Ordensgeistlichen deren Zeugnisse über das hinterlegte beschränktere philosophische Studium haben bei ihrem		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Austritte keine Giltigkeit zur Aufnahme in höhern Studien	84	102
Knebeln der Pferde auf der Weide wird abgestellt	171	216
Kochem Pater Martin, Einziehung dessen bei Verlassenschaften vorfindigen Legendenbuches	24	32
Kommerzial-Stemplung der Tücher. Erneuerung der dießfälligen Vorschrift	54	63
— — Strassen sollen Fuhr Handelsleute und andere Reisende nach Hungarn nicht verlassen	47	54
Konkursfälle; siehe **Concurs.**		
Konskripzion; siehe Conscription.		
Konstrukzion der Mahlmühlen; Preisaufgabe über deren Verbesserung	18	27
Kontumaz; siehe Contumaz.		
Konvenzionsmünze; siehe Conventions-Münz.		
Konzepts-Kandidaten; nachträgliche Erläuterungen wegen deren Prüfung	145	176
Kopfsteuer; siehe Personalsteuer.		
Koziarna Vorwerk, dessen Vereinigung mit dem Rzeszower Kreis	50	58
Kreishebamen; Bestimmung der Wohnungskompetenz für selbe	34	40
Kreiskommissären werden bei Einführung der Pfarrer in die Temporalien-Reise und Zehrungskosten bewilliget	163	209
Kreutz-Partikel in Concurs oder Verlassenschaftsfällen vorfindige müssen an die Konsistorien oder Ortsseelsorger abgegeben werden	176	220
Kriminal-Gericht in der Bukowina, dessen Trennung von der Zivil-Justiz-Verwaltung	126	159

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
L.		
Landesfürstliche Aemter sollen gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunden der Siegelgefällenadministrazion anzeigen und den Partheyen ihre Straffälligkeit bekannt machen	25	33
— — Steuern; Behandlung derjenigen, welche zu deren Einhebung aufgestellt sind, dieselben vorenthalten oder sich zueignen, so wie derjenigen welche hieran Theil nehmen	91	108
— — Beamten oder Diener welche eine Pension oder Provision beziehen, müssen wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung angestellt werden, auf die Aerarial-Pension oder Provision verzichten	101	120
Landrechtliche Akten alte zur Vertilgung geeignete Aufforderung an die Partheyen, wegen Behebung der in selben befindlichen Urkunden	99	118
Landstädte auf die einheimischen Biererzeugungen in selben wird die Befreiung des sogenannten Füllbiers von städtischen Getränkerzeugungs- und Verzehrungsaufschlag ausgedehnt	35	41
Landwehr-Offiziere deren Quittungen über Quartierzinse oder Holzvergütungen unterliegen dem Stempel . . .	48	56
Legendenbuch des Pater Martin Kochem bei Verlassenschaften vorfindiges dessen Einziehung	24	32
Lehranstalt protestantisch theologische in Wien der Schluß des Studienjahres an selber hat mit letzten Juni einzutreten und dessen Wiedereröffnung mit ersten September zu erfolgen	90	107

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Lehranstalten inländische, deren Besuch wird Ausländern nicht gestattet	21	29
— — inländische; das Verboth Ausländer bei selben zuzulassen findet keine Anwendung auf die vor Kundmachung desselben aufgenommenen Individuen	169	214
— — philosophische, an selben wird das Unterrichtsgeld eingeführt	181	224
Lehrbuch als solches wird das vom Professor Franz Zieker bearbeitete Werk. Chrestomathia latina in usum auditorum philosophiae anni primi et secundi eingeführt	160	206
Lehrer für den Privatreligionsunterricht unterliegen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeiten den bischöflichen Ordinariaten	82	100
— — neu angestellte sind durch die ersten drei Jahre nicht als stabil zu betrachten	132	166
Lehrfähigkeits-Dekret darf Privatlehrern die sich nicht für den ganzen grammatischen oder humanistischen Lehrkurs geeignet erwiesen haben, nicht ertheilt werden	143	175
Lehrjungen christliche dürfen die jüdischen Meister nicht halten	130	164
Lehrzweige welche in einem halben Jahr beendigt werden, hierüber darf auch sogleich die Semestralprüfung abgehalten werden	143	175
Lemberger Realschule, deren Reorganisirung	14	19
— — Universität; an selber und den beiden Gymnasien wird das Unterrichtsgeld in Metallmünze umgesetzt	149	193
— — Universität, an selber wird ein ordentliches öffentliches Lehramt der Comptabilität errichtet	183	229
Leonhard Regierungsraths dessen Lesebücher werden in den Volksschulen eingeführt	139	171

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Lesebücher des Regierungsraths Leonhard werden in den Volksschulen eingeführt .	139	171
Lieferungen, auf selbe wird die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises ausgedehnt	172	217
Lobkowitz von August Login, Fürst, Gubernial Vice-Präsident, dessen Ernennung zum Landesgouverneur in Galizien .	107	127
Lotterielooſe ausländische werden verbothen	86	104
Lubyezaer Kommerzialzollamt dessen Uibersetzung nach Bełzec	32	39
Lustbarkeiten, Bestimmung der Zeiten und Tage, an welchen solche nicht gestattet werden	127	180
Lyzäum zu Inpspruk wird zur Universität erhoben	45	52

M.

Mähren, dahin wird die Einfuhr des galizischen Salzes verbothen . . .	168	213
Magistrate haben bei Todesfällen der Militär-Personen zwar ihr Amt zu handeln, von der Verfassung eines Inventars aber sich bis auf Ansuchen der kompetenten Behörde zu enthalten	64	76
Magistraten wird die Eintreibung der gerichtlichen Tax-Postporto und Stempelgebühren zur Pflicht gemacht .	16	25
— — wird bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweisen die Portofreiheit bewilliget	165	211
Magistrats-Beamten wie sich bei deren Dienstesentlassungen zu benehmen sey .	78	93
— — Beamten; deren Remunerazionen für eingehobene Aerarialsteuern haben in die städtischen Kassen einzufließen . .	116	142

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Mahlmühlen-Konstrukzion; Preisaufgabe über deren Verbesserung	18	27
Mahomedanar-Vorschrift, wegen Abnahme des Eides von selben	131	164
Manasterzyskaer Poststrecke nach Nizniow wird auf eine und eine halbe Post erhöhet	174	218
Mandatars, von dem vorgeschriebenen Maßstab deren Einkommen zwischen einem Maximum von 1000 und Minimum von 250 fl. zur Bemessung der Klassensteuer anzunehmen kommt es ab	6	8
Markowaer Weg- und Brückenmauth deren Aufhebung	177	221
Marktpreis-Tabellen monatliche zu deren Verfassung wird das Formulare vorgeschrieben	129	162
— — — monatliche in selben müssen die Preise der Feilschaften in Conv. Münz berechnet und angesetzt werden	129	162
Maurermeister fortifikatorische; Bestimmung deren Quartierskompetenz	137	169
Mauth-Pächter deren Streitigkeiten mit Partheyen hat die Zollgefällenverwaltung zu entscheiden	159	205
Mauthgebühr Erhöhung für die von Domaradz nach Ulanice führende Straßenstrecke	108	129
Mauthsache; Errichtung einer Weg- und Brückenmauth zu Zaryte	61	74
— — Errichtung einer Weg- und Brückenmauth zu Neumark	124	157
— — Regulirung der Weg- und Brückenmauthstazionen auf der Warschauer Kommerzialstrasse	136	169
— — wie sich in Fällen zu benehmen sey, wo Mauthpächter mit Berichtigung fälliger Pachtraten zurückbleiben	146	180

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Mauthsache; Aufhebung der Weg- und Brückenmauth zu Markowa . .	177	221
Meeraale; Bestimmung des Ein- und Ausfuhrszolls von selben	29	36
Mehrdrittheil pensionirten Offizieren bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandenes wird nicht auf die blos mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt . .	58	71
Meister jüdische dürfen keine christliche Gesellen und Lehrjungen halten . .	130	164
Meldzettel obrigkeitliche, deren Stempelbefreiung wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derlei Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt . . .	152	174
Militär-Verpflegs-Subarrendirung; siehe Subarrendirung.		
— — Conscription; hievon sollen die Pfarrer jederzeit benachrichtiget werden .	3	4
— — Offiziere zur Prämienvertheilung kommandirte, denselben sollen die gebührenden Quartiere angewiesen werden . .	19	28
— — Offiziersquartierzinse, in wie ferne derlei Quittungen stempelfrei sind . .	48	56
— — Landwehroffiziere, deren Quittungen über Quartierzinse oder Holzvergütungen unterliegen dem Stempel . . .	48	56
— — Rekrutenstellungsauslagen müssen die Dominien tragen	52	59
— — Offizere pensionirte, das denselben bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil wird nicht auf die blos mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt .	58	71
— — Individuen mit Gnadengehalten betheilte deren Unterbringung in solchen Plätzen, die ihren Kräften und Eigenschaften entsprechen	58	71
— — Personen; bei deren Todesfällen ha-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
den Dominien und Magistrate zwar ihr Amt zu handeln, von Verfassung eines Inventars aber sich bis auf Ansuchen der kompetenten Behörde zu enthalten .	64	76
Militär-Stazionen; Herstellung und Erhaltung öffentlicher Brunnen in selben .	65	76
— — Personen dürfen ohne Erlaubniß der vorgesetzten Militärbehörde nicht getrauet werden	76	91
— — Exekuzionsmannschaft von der Kavallerie deren Verpflegung in jenen Orten wo weder ein Magazin noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht . .	92	109
— — demselben sollen Subarrendatoren gegen bloße Interimsscheine keine Natural- oder Servizeartikeln erfolgen . .	102	121
— — zur Subministrirung für garnisonirende Truppen dürfen Ortsgemeinden nie für marschierende höchsten bei unvorgesehenen größeren Truppenmärschen verhalten werden	125	158
— — Quartierskompetenzbestimmung für die fortifikatorischen Maurermeister .	137	169
— — Unteroffizire und Gemeine haben ihre Gesuche um Zivilanstellungen bei ihren vorstehenden Regiments- oder Bataillonskommanden einzureichen . . .	138	170
— — Deserteurs-Auslieferungskartel erneuertes zwischen Oestereich und Sardinien	148	185
— — Urlauber zur Waffenübung nicht eingerückte, deren Behandlung . .	151	194
— — Mannschaft der aufgelösten Militärkörper deren Existenzerurirung . .	156	197
— — Behörden verwaltende und verrechnende; denselben wird jedes Anleihen an baarem Gelde oder Naturalien wiederholt untersagt	158	200

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Militär-Quartierzinse für die in Lemberg befindlichen Militärquartiere werden beim Kriegszahlamt ausbezahlt, für die außer Lemberg dislozirten Militärpartheyen aber bei den in jedem Kreis verlegten Regimentern und Truppenabtheilungen angewiesen	161	207
— — Offiziere und Auditoren in Zivildienste übertrettende deren Behandlung rücksichtlich der Karakteurs und Karenztaxen	175	219
— — Forderungen ältere aus den Jahren 1796—1798 über welche die Dokumente mangeln und die Prästanten nicht bekannt sind, deren Behandlung . . .	179	222
Militärische Fassungsquittungen; Vorschrift wegen deren Koramisirung . . .	141	173
Milzseuche unter Pferden und dem Rindvieh, deren Behandlung . . .	104	124
Modena Herzogthum dessen Vermögensfreizügigkeitsvertrag mit Oesterreich . .	57	66
Mühlrecht freies der Soltysen die dasselbe beschränkende Verordnung wird aufgehoben	44	52
Musiken zum Tanz; Bestimmung der Zeiten und Tage an welchen solche nicht gestattet werden	127	180

N.

Namen Geschlechts oder Familiennamen, in wie ferne eine Veränderung derselben bewilliget werden darf	88	105
Nachtwachen sollen aller Orten aufgestellt, und zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit streng verhalten werden	39	44
Naturalien sollen Subarrendatoren gegen		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
bloße Interimsscheine an das Militär nicht verabfolgen	102	121
Naturalien; dießfällige Anlehen werden denen verwaltenden und verrechnenden Militärbehörden neuerdings untersagt	158	200
Naturlehre des Baumgärtner wird als Lehrbuch eingeführt	100	119
Neumark Errichtung einer Weg- und Brückenmauth daselbst	124	159
Nižniower Poststrecke nach Manasterzyska wird auf eine und eine halbe Post erhöhet	174	218

O.

Obrigkeiten sollen gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunden der Siegelgefällenadministrazion anzeigen, und den Partheyen ihre Strassälligkeit bekannt geben	25	33
— — sollen dem Tabakaufsichtspersonale allen erforderlichen Beistand leisten	112	136
Obrigkeitliche Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen deren Stempelbefreiung wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derlei Aktes verbundenen Schriftwechsel ausgedehnt	152	194
— — Zertifikate; mit selben dürfen sich Unterthanen, welche Holz zum Verkaufe verfrachten, nicht ausweisen	162	208
Obstbaum-Pflanzungen, wie sich bei Erhebung der Ansprüche auf dießfällige Renumerazionen zu benehmen sey	157	194
Oekonomikum, auf dessen Objekte wird die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises ausgedehnt	172	217
Oesterreich, dessen Vermögensfreizügigkeitsvertrag mit Modena	57	66

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Oesterreich, dessen mit Sardinien erneuertes Deserteurs-Auslieferungskartel . .	148	183
Oesterreichische Unterthanen dürfen eine Anstellung als diplomatische Agenten fremder Staaten nicht annehmen . .	144	176
Offiziere zur Prämienvertheilung kommandirte; denselben sollen die gebührenden Quartiere angewiesen werden . .	19	28
— — von Militär in wie ferne deren Quittungen über Quartierzinse stempelfrei sind	48	56
— — von der Landwehr; deren Quittungen über Quartierzinse oder Holzvergütungen unterliegen dem Stempel .	48	56
— — pensionirte; das denselben bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil, wird nicht auf die blos mit Gnadengaben betheilten ausgedehnt .	58	71
— — mit Gnadengaben betheilte, deren Unterbringung in solchen Plätzen, die ihren Kräften und Eigenschaften entsprechen	58	71
— — in Zivildienste übertretende, deren Behandlung rücksichtlich des Karaktes und Karenztaxen	175	219
Olmützer Viehmärkte, Aufhebung, der den Handel daselbst beschränkenden Vorschriften	7	9
Orden der Barmherzigen, denselben wird die Erbfähigkeit auf unbestimmte Zeit eingeräumt	94	112
Ordinariate bischöfliche, denselben unterliegen die zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgenommenen Privatlehrer rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeiten	82	100
Ortsobrigkeiten, denselben wird die ge-		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
wissenhafte Ausstellung der Armuthszeugnisse eingeschärft	16	25
— — sollen wegen verzögerten Eingaben der Erwerbsteuererklärungen verhängte Strafen sogleich dem Kreisamte anzeigen	17	26
Ortsobrigkeiten sollen jene Pfarrgenossen, welche sich weigern, bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, hiezu verhalten . . .	95	140
Ortsgemeinden dürfen zur Subsistirung für garnisonirende Truppen nie, für marschierende höchstens bei unvorgesehenen gröſseren Truppenmärschen verhalten werden	195	158

P.

Pachtraten fällige; wie sich in Fällen zu benehmen sey, wo Mauthpächter mit deren Berichtigung zurückbleiben . .	146	180
Pächtern des Judengefälls, wird die Führung des k. k. Wappens oder Adlers untersagt	119	147
Päſſe, hiemit sollen sich Fuhr = Handelsleute und Reisende nach Hungarn versehen	47	54
— — siebenbürgische Unterthanen von ihren Dominikal gerichtsbarkeiten zur Reise ausgefertigte sind als gültig zu betrachten	63	75
Partheyen dürftige mit welchen Daten deren Armuthszeugnisse zur Erwirkung der Vormerkung oder Nachsicht der Gerichtskosten versehen seyn müssen	115	139
— — deren Streitigkeiten mit Mauthpächtern hat die Zollgefällenverwaltung zu entscheiden	159	205
Paſſanten = Protokolle ordentlich verlegte, de=		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
ren Führung wird Postämtern wiederholt in Erinnerung gebracht	58	85
Patrone sollen mit neuen Schulbaulichkeiten möglichst verschont werden . . .	166	212
Pension karaktermäßige wird Vize-Staats-buchhalters-Witwen mit 350 fl. bewilliget	77	93
— — hiemit betheilte landesfürstliche Beamten oder Diener müssen, wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung angestellt werden, auf die Aerarial-Pension oder Provision verzichten . . .	101	120
Pensionirte Offiziere, das denselben bei ihrer Anstellung im Zivile zugestandene Mehrdrittheil wird nicht auf die bloß mit Gnadengehalten betheilten ausgedehnt .	58	71
Personalsteuer, wie dießfällige Zahlungen in der Abstellung zu behandeln sind .	36	42
— — deren Ausschreibung für das Jahr 1827.	105	125
— — von deren Entrichtung sind Aeltern und Geschwister wirklicher Besitzer von Bauernwirthschaften, wenn sie keine Handwerker sind befreit	123	157
Pfarrer sollen von der bevorstehenden Konskripzions-Revision benachrichtiget werden	3	4
— — sollen bei der Inventirung oder Reinventirung der Pfründen die erforderlichen Behelfe vorbereiten . . .	15	24
— — Klagen gegen dieselben wegen Verletzung der Beichtgeheimniße gehören nicht zur politischen Untersuchung . .	75	90
— — was bei deren Gesuchen um Tax- und Stempelvormerkung in Rechtsstreitigkeiten zu beobachten sey . . .	89	106
— — bei deren Einführung in die Temporalien werden Kreiskommissären Reise- und Zehrungskosten bewilliget . .	163	209

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Pfarrern wird die gewissenhafte Ausstellung der Armuthszeugnisse eingeschärft . .	16	25
Pfarrgemeinden sollen durch ihre Dominien zur reiheweisen Abholung des Seelsorgers zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgefordert werden	79	94
Pfarrgenossen die sich weigern bei ihrem Pfarrer zu erscheinen, sollen durch die Ortsobrigkeit hiezu verhalten werden .	95	112
Pfarrspiritualien-Administratoren; Modalitäten zur Verrechnung der Kircheneinkünfte durch selbe	117	143
Pferde, Behandlung der Milzseuche bei selben	104	124
— — in ihrer ersten Jugend einzuspannen; Abstellung dieses Mißbrauches . .	171	216
Pferdeprämien-Vertheilung für den Sandecer Kreis wird am 22ten Juni jeden Jahrs zu Altsandez Statt finden .	142	174
Pferdezucht-Verbesserung; Abstellung des Mißbrauchs Pferde in ihrer ersten Jugend einzuspannen, auf der Weide zu knebeln und mit ausgemusterten Aerarial-Beschellern zu belegen . . .	171	216
Pfründen bei deren Inventirung oder Reinventirung sollen Pfarrer die erforderlichen Behelfe vorbereiten	15	24
Philosophie aus deren Obligatgegenständen können Kleriker der Regularorden die Prüfung auf einmal an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrei zurücklegen . .	56	65
Philosophische Studienanstalten, Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an selben . .	12	15
— — Studien, von deren Besuch sind minderfähige Schüler ausgeschlossen .	37	43
— — Lehranstalten, an selben wird das Unterrichtsgeld eingeführt . . .	181	224

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Philosophisches Studium beschränkteres; die dießfälligen Zeugnisse der Regularklerikern haben bei ihrem Austritt keine Giltigkeit zur Aufnahme in die höhere Studien	84	102
Pokenseuche unter Schafen; Vorschrift wegen deren Behandlung . . .	43	50
Pohlen Königreich; Abtrettung des Dorfes Jurow und einiger Statyner und Zulkaer Grundstücke an dasselbe . .	50	58
Politische Fonds auch auf selbe hat die Verordnung in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile, welche wegen Kürze der dreijährigen Verjährungsfrist für selbe entstehen könnten in Anwendung zu kommen	170	215
Polizey-Uibertretungen schwere; Erläuterung des §. 241. des Strafgesetzbuches: daß gegen derlei Vergehungen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht nothwendig sey, es somit dem Beleidigten jederzeit frei stehe, auf die ihm zugesprochenen Genugthuung Verzicht zu leisten . . .	113	138
— — Uibertretungsfälle schwere, in wie ferne Unterbehörden ihre dießfällige Urtheile der Landesstelle vorzulegen haben	40	75
— — Sache. Nachtwachen sollen aller Orten aufgestellt und zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit strenge verhalten werden. Zugleich wird das Feuerlösch- und Schubordnungspatent widerholt in Erinnerung gebracht	39	44
— — Erinnerung des Patents wegen Behandlung der Schüblinge . . .	128	161
Portofreiheit wird Dominien und Magistraten bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweisen bewilliget . .	165	211

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Postämtern wird die Führung ordentlich verlegter Passanteuprotokolle wiederholt in Erinnerung gebracht . . .	68	85
Postporto-Gebühren gerichtliche, deren Eintreibung wird Magistraten, Dominien und Gerichtsbarkeiten zur Pflicht gemacht	16	25
Postsache, die Poststrecke zwischen Bojana stampi und Tihnze wird auf eine und ein Viertelpost herabgesetzt . . .	26	34
— — Einführung der Eilpostfahrt von Wien über Brünn nach Lemberg und zurück	28	35
— — Dominien und Magistraten wird bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweisen die Portofreyheit bewilliget	165	211
— — der Beisatz im allgemeinen BriefpostTariffe daß es Jedermann frei stehe das Rezepisse selbst zu schreiben, und sich von der Zahlung der Rezepissengebühr zu befreyen, wir außer Kraft gesetzt . .	167	213
— — die Poststrasse zwischen Manasterzyska und Nizniow wird auf eine und eine halbe Post erhöhet	174	218
— — Posttariff allgemeiner der in selben enthaltene Beisatz, daß es Jedermann frei stehe, das Rezepisse selbst zu schreiben, und sich von der Zahlung der Rezepissengebühr zu befreyen, wird außer Kraft gesetzt	167	213
— — Prämien; Vorschrift wegen deren Beischaffung und Vertheilung an Elementarschulen	23	30
— — Vertheilung; den hiezu kommandirten Offizieren sollen die gebührenden Quartiere angewiesen werden . .	19	28
— — Vertheilung für Pferd- und Hornviehzucht für den Sandecer Kreis; hiezu		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
wird die Stadt Altsandez und der 22te Juni jeden Jahrs bestimmt . .	142	174
Prager Universität, an selber wird ein ordentliches Lehramt der Comptabilitäts-Wissenschaft errichtet	13	19
Preisaufgabe über die Verbesserung der Konstrukzion der Mahlmühlen . . .	18	27
Preise der Feilschaften müssen in den monatlichen Marktpreistabellen in Conv. Münz berechnet und angesetzt werden . .	129	162
Preußische Unterthanen, welche in einem Alter eingewandert sind, wo sie noch nicht militärpflichtig waren, müssen ausgeliefert werden	153	195
Privatärzte deren Diäten werden um ein Fünftheil herabgesetzt	180	223
Privatinstitute werden von der jährlichen Rechnungslage über die Verwaltung des eigenen Vermögens enthoben . .	60	73
Privatlehrer zur Ertheilung des Religionsunterrichts unterliegen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeiten den bischöflichen Ordinariaten . . .	82	100
Privatlehrern, israelitischen wird gestattet israelitischen Kindern Unterricht zu geben, dürfen aber christliche Kinder weder in lebenden Sprachen noch in Elementargegenständen unterrichten . . .	103	122
— — die sich nicht für den ganzen grammatischen oder humanistischen Lehrkurs geeignet erwiesen haben, darf kein Lehrfähigkeitsdekret ertheilt werden . .	143	175
Privatstudierende müssen sich zu Anfange des Schuljahres bei dem Professor der Lehranstalt, wo sie die Prüfung zu machen wünschen, melden, und diejenigen		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
durch welche sie sich die Studien eigen machen wollen, anzeigen . . .	118	146
Privilegien auf neue Bier- und Brandwein-Erzeugungsmethoden, in wie ferne deren Ausübung in den propinazionsberechtigten Provinzen gestattet werden könne	1	1
Professoren neu angestellte sind durch die ersten 3 Jahre nicht als stabil zu betrachten	133	166
Propinazions berechtigte Provinzen in wie ferne in selben die Ausübung verliehener Privilegien auf neue Bier- und Brandwein-Erzeugungsmethoden gestattet werden könne	1	1
Protestantische theologische Lehranstalt in Wien; der Schluß des dießfälligen Schuljahres hat künftig mit letzten Juny einzutretten, und dessen Wiedereröffnung mit ersten September zu beginnen .	90	107
Provinzial-Kommission für die Operazionen des stabilen Katasters; deren Aufstellung	74	90
— — Kommission zur Regulirung des Grundsteuerprovisoriums wird aufgelöst .	154	196
Provision; hiemit betheilte landesfürstliche Beamten oder Diener müssen, wenn sie bei einer städtischen oder Fondsverwaltung angestellt, werden auf die Aerarial-Provision verzichten	101	120
Provisoren von Apothekerswitwen aufzustellende, müssen sich mit ihren Diplomen und übrigen wissenschaftlichen und moralischen Zeugnissen ausweisen . . .	10	14
Prüfung können Kleriker der Regularorden aus den Obligatstudien der Philosophie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrei zurücklegen . . .	56	65
— — darf über Lehrzweige, die in einem		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
halben Jahre beendiget werden, sogleich abgehalten werden	134	167
Prüfung der Konzeptskandidaten; diesfällige nachträgliche Erläuterung . . .	145	176
Prüfungen öffentliche; Bestimmungen über deren Einrichtung an sämmtlichen philosophischen Studienanstalten . . .	12	15
Q.		
Quartiers-Stazionen militärische Herstellung und Erhaltung öffentlicher Brunnen in selben	65	76
Quartierzinse der Militäroffiziers; in wie ferne derlei Quittungen stempelpflichtig sind	48	56
— — der Landwehroffiziere; die dießfälligen Quittungen unterliegen dem Stempel	48	56
— — für die in Lemberg stazionirten Militärpartheyen werden vom Kriegszahlamte ausbezahlt, jene der außer Lemberg befindlichen aber bei den in jedem Kreis dislozirten Regimentern und Truppenabtheilungen angewiesen . . .	161	207
Quartiere gebührende sollen denen zur Prämienvertheilung kommandirten Offizieren angewiesen werden	19	28
Quartierskompetenz. Bestimmung für das kontumazämtliche Personale . . .	11	14
— — Kompetenz wird für die fortifikatorischen Maurermeister bestimmt . .	137	169
Quieszenten bei deren Wiederanstellung findet keine Vergütung der Uibersiedlungskosten Statt	184	230
Quittungen der Militäroffiziere über Quar-		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
tierzinse in wie ferne selbe stempelpflichtig sind	48	56
Quittungen der Militäroffiziere über Quartierzinse oder Holzvergütungen der Landwehroffiziere unterliegen dem Stemgel	48	56
— — über Fassungen des Militärs, Vorschrift wegen deren Koramisirung	141	173

R.

Realschule Lemberger deren Reorganisirung	14	19
Rechtsstreitigkeiten der Pfarrer; was bei diesfälligen Gesuchen um Tax- und Stempel vormerkung zu beobachten sey	89	106
Regular-Orden, deren Kleriker können die Prüfung aus den Obligatstudien der Philosophie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrei zurücklegen	56	65
— — Kleriker deren Zeugnisse über das hinterlegte beschränktere philosophische Studium haben bei ihrem Austritte keine Giltigkeit zur Aufnahme in höhere Studien	84	102
Reinventirung der Pfründen, hiezu sollen Pfarrer die erforderlichen Behelfe vorbereiten	15	24
Reisekosten; siehe Diäten.		
— — aus Anlaß der Errichtung und Dotirung neuer Trivialschulen werden aus dem Schulfonde bewilliget	70	86
Reisende nach Hungarn sollen sich mit den vorgeschriebenen Päßen versehen, die Kommerzialstrasse nicht verlassen, noch die k. hungarischen Dreißigst und Zollämter umgehen	47	54
Reisepäße der siebenbürgischen Unterthanen von ihren Dominikalgerichtsbarkeiten ausgefertigte sind als gültig zu betrachten	63	75

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Rekruten-Stellungen; die dießfälligen Auslagen müssen die Dominien tragen .	52	59
Religions-Unterricht, zu dessen Ertheilung sollen die Pfarrgemeinden reihenweise den Seelsorger abholen	79	94
— — — die zu dessen Ertheilung aufgenommenen Privatlehrer unterliegen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer Fähigkeiten den bischöflichen Ordinariaten .	82	100
Reliquien und Kreutzpartikel in Konkurs oder Verlassenschaftsfällen vorfindige müssen an die Konsistorien oder Ortsseelsorger abgegeben werden	176	220
Relizitazionen ärarischer Objekte, hiebei muß der letzte Erstehungspreis zum Grunde gelegt werden	164	211
— — die Vorschrift hinsichtlich des hiebei zum Grunde zu legenden Ausrufspreises wird auch auf Lieferungen, Objekten des Oekonomikums, der Stände, Städte, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten ausgedehnt	172	217
Remunerazionen der Magistratsbeamten für eingehobene Aerarialsteuern haben in die städtischen Kassen einzufließen .	116	142
— — für Obstbaumpflanzungen wie sich bei Erhebung der dießfälligen Remunerazionsansprüchen zu benehmen sey . .	157	198
Reorganisirung der Lemberger Realschule	14	19
Rettung eines Menschen aus der Feuersgefahr. Bestimmung der dießfälligen Taglia	69	85
Rezepissen über aufgegebene Briefe selbst zu schreiben und sich dadurch von der Zahlung der Rezepissengebühr zu befreien; dieser im allgemeinen Briefpostariffe enthatene Zusatz wird außer Kraft gesetzt . .	167	213
Rindvieh; siehe Hornvieh.		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Richteramts-Taxe adeliche, zu deren Berechnung sind Verlassenschaftsmassen nach dem Kurse zu 250 auf Conv. Münz zurückzuführen	9	13
Rohan Guemine Fürst Heinrich, Aufnahme dessen, seiner drei Söhne der Prinzen Karl, Viktor und Ludwig, dann seiner ehelichen Nachkommen in den Fürstenstand des Königreichs Böhmen . . .	20	28
Romane dürfen öffentliche Bibliotheken an die studierende Jugend nicht verabfolgen	140	172
Rzeszower Kreis mit selben wird das Vorwerk Koziarnia vereinigt . . .	50	58

S.

Sandezer Kreis die Vertheilung der Prämien für Pferde und Hornviehzucht hat alljährlich am 22ten Juny zu Altsandez Statt zu finden	142	174
Sanitäts-Individuen, zu deren Abholung bei ausgebrochenen Epidemien oder Viehseuchen haben die Gemeinden die Fuhr ohnentgeltlich zu leisten . . .	80	95
— — Sache, Apotheker dürfen ihre Apotheken ohne Bewilligung der Landesstelle nicht verkaufen oder an einen andern überlassen	10	14
— — Sache; von Apothekerswitwen aufzustellende Provisoren müssen sich mit ihren Diplomen und übrigen wissenschaftlichen und moralischen Zeugnissen ausweisen .	10	14
— — Sache, Bestimmung der Quartierskompetenz für das kontumazämtliche Personale	11	14
— — Sache; Behandlung der Pockenseuche unter Schafen . . .	43	50

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Sanitäts-Sache; Instrukzion für Stadtwundärzte	53	60
— — — Behandlung der Milzseuche unter Pferden und dem Rindvieh	104	124
Salz; dessen Einfuhrsverboth aus Galizien nach Schlesien und Mähren	168	213
Sardinien Königreich; dessen mit Oesterreich erneuertes Deserteur-Auslieferungskartel	148	185
Schafe; Behandlung der Pockenseuche unter selben	43	52
Schankrecht freyes der Soltysen; die dasselbe beschränkende Verordnung wird aufgehoben	44	52
Schlesien; dahin wird die Einfuhr des galizischen Salzes verbothen	168	213
Schluß des Schuljahres hat an allen höhern Studienanstalten und Gymnasien mit 15. Juli einzutreten und dessen Wiedereröffnung mit 1ten Sept. zu erfolgen	41	46
— — des Studienjahres an der Wiener protestantisch theologischen Lehranstalt hat mit letzten Juny einzutreten und dessen Wiedereröffnung mit 1ten September zu beginnen	90	107
Schottergruben für die Fahrbarkeit der Zufuhrswege haben die Zufuhrskontrahenten der Deckstoffe Sorge zu tragen	173	218
Schubordnungs-Patent wird neuerdings in Erinnerug gebrecht	39	44
Schüblinge; Erneuerung des 23. §. des Patents wegen deren Behandlung	128	161
Schüler minderjährige werden vom Besuch der philosophischen Studien ausgeschlossen	37	43
— — von hungarischen Gymnasien kommende müssen einer genauen Prüfung unterzogen werden	143	175

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Schüler welche nicht alle vorgeschriebenen Gegenstände erlernen, sind in Schulen nicht zu dulden	143	185
Schulbaulichkeiten neue, hiemit sollen Patrone und Dominien soviel möglich verschont werden	166	212
Schulfond, aus selben werden die Reisekosten aus Anlaß der Errichtung und Dotirung neuer Trivialschulen bewilliget .	70	86
Schulhäuser da wo keine bestehen, soll der Unterricht in unentgeldlichen oder verzinslichen Wohnungen ertheilt werden .	166	212
Schuljahr dessen Schluß hat an allen höheren Studienanstalten und Gymnasien mit 15ten July einzutreten, und dessen Wiedereröffnung mit 1ten September zu beginnen	41	46
Schullehrer in Ansehung der von ihren Dotazionsgründen zu entrichtenden Grundsteuer haben die nämlichen Grundsätze zu gelten, welche wegen deren Entrichtung durch die Kuratgeistlichkeit festgesetzt sind	4	5
Schulsache Reorganisirung der Lemberger Realschule	14	19
— — Vorschrift wegen Beischaffung und Vertheilung der Prämien an Elementarschulen	23	30
— — Reisekosten aus Anlaß der Errichtung und Dotirung neuer Trivialschulen werden aus dem Schulfonde bewilliget .	70	86
— — Baumgärtners Naturlehre wird als Lehrbuch eingeführt	100	119
— — jüdischen Privatlehrern wird gestattet israelitischen Kindern Unterricht zu geben, dürfen aber christliche Kinder weder		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
in lebenden Sprachen noch in Elementargegenständen unterrichten . . .	103	122
Schulsache. Neu angestellte Lehrer und Professoren sind durch die ersten 3 Jahre nicht als stabil zu betrachten . . .	132	166
— — Seelsorger werden zur Ertheilung des Elementarunterrichts dort wo keine Volksschulen sind aufgefordert . .	135	168
— — Einführung der Lesebücher des Regierungsraths Leonhard in Volksschulen .	139	171
Schulunterricht soll da, wo nicht schon eigene Schulhäuser bestehen, in unentgeldlichen oder verzinslichen Wohnungen ertheilt werden	166	212
Schulvisitazionen hiebei sollen die Dominikalrepräsentanten erscheinen . .	8	12
Schwärzungen des Tabaks deren Abstellung	147	183
Seelsorger dürfen keine Militärperson ohne Erlaubniß der kompetenten Militärbehörde trauen	76	91
— — zu deren reiheweisen Abholung zur Ertheilung des Religionsunterrichts sollen die Pfarrgemeinden durch ihre Dominien aufgefordert werden	79	94
— — werden zur Ertheilung des Elementarunterrichts wo keine Volksschulen bestehen aufgemuntert, und zur fleißigen Abhaltung der sonntägigen Christenlehre angewiesen	135	168
Seide; Herabsetzung des Ausgangszolls auf Floretseide	85	103
Seidenabfälle aller Art für selbe wird der Ausgangszoll herabgesetzt . . .	85	103
Selbstverstümmler; Bestimmungen rücksichtlich der Strafurtheile gegen selbe .	71	86
Semestralprüfung darf über Lehrzweige die in einem halben Jahr beendigt werden, sogleich abgehalten werden . . .	134	167

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Service-Artikeln sollen Subarrendatören dem Militär gegen bloße Interimsscheine nicht verabfolgen	102	124
Siebenbürgische Unterthanen, die denselben von ihren Dominikalgerichtsbarkeiten ausgefertigten Reisepäße sind als gültig zu betrachten	63	75
Siegelgefällen-Administrazion; derselben sollen Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter gar nicht oder nicht klassenmäßig gestempelte Urkunden anzeigen	25	33
Sklaven; der Handel mit selben so wie deren Mißhandlung wird gänzlich abgestellt	111	133
Statyner Grundstücke deren Abtrettung an das Königreich Pohlen	50	58
Soltysen die Verordnung nach welcher denselben kein freyes Mühl-Holzungs-Schankrecht keine Fischerey u.d.g. zusteht, wird aufgehoben	44	52
Sonntäge; an selben dürfen keine Jagden gehalten werden	121	156
Sonntägige Christenlehre; zu deren fleißigen Abhaltung werden Seelsorger angewiesen	135	168
Spiel Biribis genannt, für selbes wird die Strafe bestimmt	122	156
Staatsbeamten Vorschrift über das Verfahren bei Anstellung derselben	93	109
— — die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung derselben ist auch bei Anstellungen von ständischen, städtischen und Fondsbeamten zu beobachten	109	129
Stadtwundärzte; Instruktzion für selbe	53	60
Städte auf deren Objekte wird die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises ausgedehnt	172	217

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Städtische Magistratsbeamten wie sich bei deren Dienstentlassungen zu benehmen sey	78.	93
— — Magistratsbeamten deren Remunerazionen für eingehobene Aerarialsteuern haben in die städtischen Kassen einzufließen	116	142
— — Verwaltungen, bei selben angestellte pensionirte oder provisionirte landesfürstliche Beamten oder Diener müssen auf die Aerarialpension oder Provision verzichten	101	120
— — Beamten bei deren Anstellung ist die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung der Stadtbeamten genau zu beobachten	109	129
— — Häuser, Wohnungen, Gewölber u. d. g. wie sich bei deren Vermiethung rücksichtlich der Kauzion zu benehmen sey .	155	196
— — Verwaltungen auch auf selbe hat die Verordnung in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile welche wegen Kürze der 3 jährigen Verjährungsfrist entstehen können, in Anwendung zu kommen .	170	215
Städtischen Magistraten wird die Eintreibung der gerichtlichen Taxpostporto und Stempelgebühren zur Pflicht gemacht .	16	25
— — — wird bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweisen die Portofreiheit bewilliget	165	211
Städtischer Getränkerzeugungs- und Verzehrungsaufschlag; die Befreiung des sogenannten Füllbieres von selben wird auf die einheimischen Biererzeuger in Landstädten ausgedehnt	35	41
Stände, auf deren Objekte wird die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises ausgedehnt	172	217
Ständische Beamten bei deren Anstellung		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
ist die Vorschrift hinsichtlich des Verfahrens bei Anstellung der Staatsbeamten genau zu beobachten	109	129
Standespersonen wegen Verbrechen verurtheilte; Erläuterung der §§. 23 und 446 des 1ten Theils des Strafgesetzbuchs in Bezug auf deren Entsetzung von allen Vorzügen	49	57
Steinbrüche; für die Fahrbarkeit der Zufahrswege haben die Zufuhrskontrahenten der Deckstoffe Sorge zu tragen . .	173	218
Stempel in wie ferne Quittungen über Militärquartierzinse hievon befreit sind .	48	56
— — demselben unterliegen Quittungen der Landwehroffiziere über Quartierzinse oder Holzvergütungen . . .	48	56
— — Vormerkungsgesuche der Pfarrer in Rechtsstreitigkeiten; was hiebei zu beobachten sey	89	106
Stempelbefreiung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Interzessionen wird auf den ganzen mit der Verhandlung eines derlei Aktes verbundenen Schriftenwechsel ausgedehnt	152	194
Stempelgebühren gerichtliche deren Eintreibung wird Magistraten, Dominien und Gerichtsbarkeiten zur Pflicht gemacht .	16	25
Stempelsache gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelte Urkunden sollen Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter der Siegelgefällenadministrazion anzeigen, und den Partheyen ihre Straffälligkeit bekannt machen	25	33
Stemplung (Komerzial) der Tücher; Erneuerung der diesfälligen Vorschriften .	54	63
Sterbefälle; siehe Todesfälle.		
Sterbtabellen, bei deren Einsendung wird		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Dominien und Magistraten die Portofreiheit bewilliget	165	211
Steuer von Gründen; siehe Grundsteuer.		
— — nach Klassen; siehe Klassensteuer.		
— — vom Erwerb; siehe Erwerbsteuer.		
— — von Personen; siehe Personalsteuer.		
— — von Erbschaften; siehe Erbsteuer.		
— — Anlaßscheine, deren Einführung .	120	147
Steuern landesfürstliche; Behandlung derjenigen welche zu deren Erhebung aufgestellt, dieselben vorenthalten, oder sich zueignen, so wie derjenigen, welche hieran Theil nehmen	91	118
	133	167
— — drarische eingehobene, die diesfälligen Remunerazionen der Magistratsbeamten haben in die städtischen Kassen einzufließen	116	142
Steuernachlässe bei Elementarbeschädigungen; Erläuterung der diesfälligen Grundsätze	46	76
Steuerregulirungs-Provinzialkommission, eigene deren Errichtung . . .	154	196
Steuersache; Vorschrift wie Zahlungen an Personal-Klassen- und Erwerbsteuer in der Abstattung zu behandeln sind . .	36	42
— — Aufstellung einer Provinzialkommission für die Operazionen des stabilen Katasters	74	90
— — Erbsteuerpflichtige Partheyen können auch größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Kreditspapieren nach dem Kurse, den diese Papiere am Todestage des Erblassers haben, in Conventions-Münze berichtigen	106	126
— — Eltern und Geschwister wirklicher Besitzer von Bauernwirthschaften sind wenn		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
sie keine Handwerker sind, von der Personalsteuer befreyt	123	157
Steuersache; Auflösung der bisherigen Provinzialkommission für die Regulirung des Grundsteuerprovisoriums und Errichtung einer eigenen Steuerregulirungs-Provinzialkommission	154	196
Strafbestimmung für den Fall wenn von den im §. 55. des Zollpatents unter Lit. E. bezeichneten Versendungen bei der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung weniger an Waaren vorgefunden werden sollte . . .	114	139
— — für das Spiel Biribis genannt .	122	156
Strafen von Ortsobrigkeiten *wegen verzögerten* Eingaben der Erwerbssteuererklärungen verhängte, sollen sogleich den Kreisämtern angezeigt werden . . .	17	26
Straffälligkeit wegen gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelten Urkunden sollen Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter den Partheyen bekannt machen .	25	33
Strafgesetzbuch I. Theil; Erläuterung der §§ 23. und 446. in Bezug auf die Entsetzung verurtheilter Standespersonen von allen Vorzügen	49	57
— — über Verbrechen; Beschädigungen fremden Eigenthums sind nach dem §. 74. zu bestrafen, wenn auch der Schaden nicht über 25 fl. beträgt . . .	62	74
— — über schwere Polizeyübertrettungen; Erläuterung des §. 241. daß über derley Vergehen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht nothwendig sey, es somit dem Beleidigten jederzeit frey stehe, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten	113	138

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Strafurtheile gegen Selbstverstümmler, diesfällige Bestimmungen . . .	71	86
Strassen; Erneuerung der Vorschriften gegen deren muthwillige Beschädigung .	98	117
— — Arbeiten und Erfordernisse, die diesfälligen Bescheinigungen müssen mit der Mitfertigung des Wegmeisters versehen seyn	38	44
— — über deren Zustand und Beschaffenheit wird den Kreisämtern eine strenge Aufsicht übertragen	67	79
— — Bau für die Fahrbarkeit der Zufuhrswege zu Steinbrüchen und Schottergruben haben die Zufuhrskontrahenten der Deckstoffe Sorge zu tragen . . .	173	218
Streitigkeiten über Urbarialprästazionen wie sich hiebei zu benehmen sey . . .	81	98
Studienjahr an der Wiener protestantisch-theologischen Lehranstalt wird mit letzten Juny jeden Jahrs geschlossen, und mit 1ten September wieder eröffnet . . .	90	107
Studien-Anstalten höhere, bei selben hat der Schluß des Schuljahres mit 15ten July einzutreten und dessen Wiedereröffnung mit 1ten September zu beginnen	41	46
Studiensache; Bestimmungen über die Einrichtung der öffentlichen Prüfungen an sämmtlichen philosophischen Lehranstalten	12	15
— — der Besuch inländischer Lehranstalten wird Ausländern untersagt . .	21	29
— — bei Gymnasial und Grammatikalschulen wird eine besondere Genauigkeit im Klassifizieren angeordnet . . .	37	43
— — minderfähige Schüler werden vom Besuch der philosophischen Studien ausgeschlossen	37	43

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
Studiensache; Erhebung des Innspruker Lyzäums zur Universität	45	52
— — Kleriker der Regularorden können die Prüfung aus den Obligatstudien der Philosophie auf einmahl an einer öffentlichen Lehranstalt taxfrei zurücklegen	56	65
— — Zeugniße über das von Regularklerikern hinterlegte beschränktere philosophische Studium haben bei ihrem Austritte keine Giltigkeit zur Aufnahme in höhere Studien	84	102
— — der Schluß des Studienjahres an der Wiener protestantisch theologischen Lehranstalt wird mit letzten Juni jeden Jahres und dessen Wiedereröffnung mit ersten September bestimmt	90	107
— — Privatstudierende müssen sich zu Anfange des Schuljahres bei dem Vorsteher der Lehranstalt melden, und diejenigen, durch welche sie sich die Studien eigen machen wollen, anzeigen . .	118	146
— — neu angestellte Lehrer und Professoren sind durch die ersten drei Jahre nicht als stabil zu betrachten . .	132	166
— — über Lehrzweige welche in einem halben Jahr beendigt werden, darf auch sogleich die Semestralprüfung abgehalten werden	134	167
— — öffentliche Bibliotheken dürfen keine Romane und bloße Unterhaltungsschriften noch das Conversations-Lexicon (in ausländischen Auflagen) an die studierende Jugend verabfolgen	140	172
— — von hungarischen Gymnasien kommende Schüler müssen einer ordentlichen Prüfung unterzogen werden . .	143	175
— — Schüler welche nicht alle vorgeschrie-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
benen Gegenstände erlernen, sind in Schulen nicht zu dulden	143	175
Studiensache; Privatlehrern die sich nicht für den ganzen grammatischen oder humanistischen Lehrkurs geeignet erwiesen, haben, darf kein Lehrfähigkeits-Dekret ertheilt werden	143	175
— — Umsetzung des Unterrichtsgeldes an der Lemberger Universität und an beiden Gymnasien in Metallmünze . . .	149	193
— — das vom Professor Franz Fieker bearbeitete Werk. Chrestomathia latina in usum auditorum philosophiae anni primi et secundi wird als Lehrbuch eingeführt	160	206
— — das Verboth Ausländer auf inländischen Lehranstalten zuzulassen, findet keine Anwendung auf die vor Kundmachung desselben aufgenommenen Individuen	169	214
— — Einführung des Unterrichtsgeldes an sämmtlichen Gymnasien und philosophische Lehranstalten	181	224
— — Errichtung eines ordentlichen öffentlichen Lehramtes der Comptabilitäts-Wissenschaft an den Universitäten zu Prag und Lemberg	183	229
Studierende mit nachtheiligen Fortgangs oder Sittenklassen, deren Behandlung .	110	130
— — Jugend, an selbe dürfen öffentliche Bibliotheken keine Romane oder bloße Unterhaltungsschriften noch das Conversationslexicon (in ausländischer Auflage) verabfolgen	140	172
Studierende Beschränkung der sich unverhältnißmäßig mehrenden Zahl derselben .	181	224
Studium beschränkteres philosophisches, die		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
dießfälligen Zeugnisse der Regularkleriker haben bei ihrem Austritte keine Giltigkeit zur Aufnahme in höhere Studien . .	34	102
Subarrendatoren sollen mit Ende jeden Monats mit den Verpflegsmagazinen abrechnen	2	2
— — sollen gegen bloße Interimsscheine keine Natural- oder Servizeartikeln an das Militär verabfolgen . . .	102	121
Subarrendirungs-Instrukzion. Anhang, daß Ortsgemeinden zur Subministrirung für garnisonirende Truppen nie, für marschierende aber höchstens bei unvorgesehenen grösseren Truppenmärschen verhalten werden dürfen	125	158
— — Verhandlungen, wie sich hiebei rücksichtlich der Erfüllungskauzion zu benehmen sey	5	5
Subministrirung der Verpflegsbedürfnisse; hiezu dürfen Ortsgemeinden für garnisonirende Truppen nie — für marschierende höchstens bei unvorgesehenen größeren Truppenmärschen verhalten werden .	125	158
Superintendenten akatholische; wie sich nach deren Ableben mit dem Superintendentalarchiv zu benehmen sey . .	87	104
Syrup von Weintrauben, Bestimmung der Eingangszollsätze für selben . . .	51	58

T.

Tabak hungarischer, für selben wird der neue Ausgangszoll bestimmt . . .	22	30
— — Aufsichtspersonale soll seine Amtshandlungen mit Bescheidenheit und Redlichkeit vornehmen, die Obrigkeiten aber		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
haben denselben allen erforderlichen Beistand zu leisten	112	136
Tabakmehl hungarisches und Tabakstaub neue Zollbestimmung für selbe . . .	55	64
Tabakschwärzungen; deren Abstellung .	147	183
Taglia; deren Bestimmung für die Rettung eines Menschen aus dem Feuer . .	69	85
Tanzmusiken, Bestimmung der Zeiten und Tage, an welchen solche nicht gestattet werden	127	180
Tarnow dahin wird das Tyniecer Bisthum übersetzt	150	193
Taxen gerichtliche, deren Eintreibung wird Magistraten Dominien und Gerichtsbarkeiten zur Pflicht gemacht . . .	16	25
— — hievon sind Kleriker der Regularorden bei Ablegung der Prüfung aus den Obligatstudien der Philosophie befreyt .	56	65
Taxsache; Behandlung der in Zivildienste übertrettenden Offiziere und Auditoren rücksichtlich der Karakteurs und Karenztaxen	175	219
Taxvormerkungs-Gesuche der Pfarrer in Rechtsstreitigkeiten, wie selbe zu behandeln sind	89	106
Taxwesen-Verlassenschaftsmassen sind nach dem Kurse zu 250 auf Conventions-Münze zurückzuführen, und hievon die adeliche Richteramtstaxe zu bemessen . .	9	13
Testamente, wenn der Wille eines Erblassers nichts gesetzwidriges enthält, muß derselbe genau befolgt werden . .	178	221
Theologische Lehranstalt, protestantisch in Wien, der Schluß des diesfälligen Schuljahres hat mit letzten Juny einzutreten, und dessen Wiedereröffnung mit 1ten September zu beginnen	90	107

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Tihuze, Poststrecke nach Bojana stampi wird auf eine und ein Viertelpost herabgesetzt	26	34
Todesfälle der Militär-Personen; hiebei haben Dominien und Magistrate zwar ihr Amt zu handeln, von Verfassung eines Inventars aber sich bis auf Ansuchen der Militärbehörde zu enthalten . .	64	76
Tod oder frühzeitig geborne Kinder sollen am Kirchhofe auf einem abgesonderten Orte begraben werden	96	113
Translatoren hebräische; denselben wird bei gerichtlichen Untersuchungen Ein Gulden Conventions-Münz täglich bewilliget .	13	19
Trauung der Militärpersonen darf ohne *Bewilligung der Militärbehörde nicht* vollzogen werden	76	91
Trivialschulen; neue Reisekosten aus Anlaß deren Errichtung und Dotirung werden aus dem Schulfonde bewilliget .	70	86
Truppen; zur Subministrirung für garnisonirende dürfen Ortsgemeinden nie — für marschirende höchstens bei unvorgesehenen größeren Truppenmärschen verhalten werden	125	158
Tücher; Erneuerung der Vorschrift wegen deren Komerzialstemplung . . .	54	63
Tynieçer Bisthum dessen Uebersetzung nach Tarnow	15	293

U.

Uibersiedlungs-Kosten; deren Vergütung findet bei Wiederanstellung der Quieszenten nicht Statt	184	230
Ulanicer Strassenstrecke nach Domaradz führende; Erhöhung der Wegmauthgebühr für selbe	108	129

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Ungarn; siehe Hungarn.		
Universität hiezu wird das Innspruker Lyzäum erhoben	45	52
— — in Lemberg, an selber wird das Unterrichtsgeld in Metallmünze umgesetzt	149	193
Unterbehörden in wie ferne selbe ihre Urtheile in schweren Polizeyübertretungsfällen der Landesstelle vorzulegen haben	40	45
Unterhaltungsschriften bloße, dürfen öffentliche Bibliotheken an die studierende Jugend nicht verabfolgen	140	172
Unteroffiziere vom Militär haben ihre Gesuche um Zivilanstellungen bei ihren vorstehenden Regiments- oder Bataillonskommanden einzureichen	138	170
Unterrichtsgeld; dessen Umsetzung an der Lemberger Universität und den beiden Gymnasien in Metallmünze	149	194
— — dessen Einführung an sämmtlichen Gymnasien und philosophischen Lehranstalten	181	224
Unterthänige Gemeinden sollen durch ihre Dominien zur reiheweisen Abholung des Seelsorgers zur Ertheilung des Religionsunterrichts aufgefordert werden	79	94
— — Gemeinden haben bei ausgebrochenen Epidemien oder Viehseuchen die Fuhr für das Sanitäts-Individuum ohnentgeldlich zu leisten	89	95
— — Besitzer von Bauernwirthschaften, deren Aeltern und Geschwister sind, wenn sie keine Handwerker sind von der Personalsteuer befreit	123	157
Unterthäniger Wirthschafts-Betrieb das hiezu erforderliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekus-		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
zion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gut zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
Unterthanen siebenbürgische, die denselben von ihren Dominikal gerichtsbarkeiten ausgefertigte Reisepäße sind als gültig zu betrachten	63	75
— — österreichische dürfen eine Anstellung als diplomatische Agenten fremder Staaten nicht annehmen	144	176
— — preußische, die in einem Alter eingewandert sind wo sie noch nicht militärpflichtig waren, müssen ausgeliefert werden	153	195
— — welche Holz zum Verkaufe verfrachten, dürfen sich mit obrigkeitlichen Zertifikaten nicht ausweisen	162	208
Unterthansbeschwerden wo die Verjährung eintritt wie selbe zu behandeln	30	37
— — Sache Aufhebung der Verordnung nach welcher den Soltysen kein freies Mühl- Holzungsschankrecht keine Fischerei u.d.g. zusteht	44	52
— — Sache wie sich bei Streitigkeiten über Urbarialprästazionen und Richtigstellung der Inventarien zu benehmen sey	81	98
— — Sache; der Sklavenhandel und die Mißhandlung derselben wird gänzlich abgestellt	111	233
Urbarial-Prästazionen, wie sich bei vorfallenden Streitigkeiten zu benehmen sey	81	98
Urkunden gar nicht oder nicht klassenmässig gestempelte sollen Obrigkeiten und landesfürstliche Aemter der Siegelgefällenadministrazion anzeigen, und den Partheyen ihre Straffälligkeit bekannt machen	25	33
— — in den alten zur Vertilgung geeig-		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
neten landrechtlichen Akten befindliche zu deren Behebung werden die Partheyen aufgefordert	99	118
Urlauber; siehe Beurlaubte.		
Urtheile in schweren Polizeyübertrettungsfällen in wie ferne Unterbehörden solche der Landesstelle vorzulegen haben . .	40	45

V.

Verjährungsfrist dreijährige, die Verordnung in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile welche wegen deren Kürze für das Aerar entstehen können, hat auch auf politische Fonds und städtische Verwaltungen in Anwendung zu kommen .	170	215
Verlassenschaften; Einziehung des hiebei vorfindigen Legendenbuches des Pater Martin Kochem	24	32
Verlassenschafts-Fälle im selben vorfindige Kreuzartikel und Reliquien müssen an die Konsistorien oder Ortsseelsorger abgegeben werden	176	220
— — Massen sind nach dem Kurse zu 250 auf Conventions-Münz zurückzuführen und hievon die adeliche Richteramtstaxe zu berechnen	9	13
— — Sache, wenn der Wille eines Erblassers nichts gesetzwidriges enthält, muß derselbe genau befolgt werden . .	178	221
Vermiethung städtischer Häuser, Wohnungen, Gewölber u. d. g. wie sich hiebei rücksichtlich der Kauzion zu benehmen sey	155	196
Vermögens-Freizügigkeitsvertrag zwischen Oesterreich und Modena . . .	57	66
Verpflegsmagazine; mit selben sollen Sub-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
arrendatoren zu Ende jeden Monats abrechnen	2	2
Verpflegung der Kavallerie-Exekuzionsmannschaft in jenen Orten wo weder ein Magazin noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht	92	109
Verrechnenden Militärbehörden wird jedes Anleihen an baarem Gelde oder Naturalien neuerdings untersagt . . .	158	200
Verschwägerte Personen dürfen bei einer und derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden	97	114
Verwaltenden Militärbehörden wird jedes Anlehen an baarem Gelde oder Naturalien neuerdings untersagt	158	200
Verwandte Personen dürfen bei einer und derselben Gerichtsbehörde nicht angestellt werden	97	114
Vieh zum unterthänigen Wirthschaftsbetrieb erforderliches darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
— — Handel auf dem Ollmützer Markte, Aufhebung der denselben beschränkenden Vorschriften	7	9
— — Seuchen; hiebei haben Gemeinden die Fuhr für das Sanitätsindividuum ohnentgeldlich zu leisten	80	95
Vize-Staatsbuchhalters-Witwen wird die karaktermäßige Pension mit 350 fl. bewilliget	77	93
Volksschulen wo keine bestehen, werden Seelsorger zur Ertheilung des Elementarunterrichts aufgemuntert . . .	135	168

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
Volksschulen bei selben werden die Lesebücher des Regierungsraths Leonhard eingeführt	139	171

W.

Waaren-Kollien zollämtlich angewiesene, bei deren Entsieglung soll von politischen Behörden und Ortsobrigkeiten die ämtliche Entsieglung auf dem Rücken der Bollete bestätiget werden . . .	31	38
Waffenübung, Behandlung der hiezu nicht eingerückten Beurlaubten . . .	151	194
Wappen k. k. dessen Führung wird den Judengefälls-Pächtern untersagt . .	119	147
Warschauer Kommerzialstrasse, Regulirung der Weg- und Brückenmauthstazionen .	136	169
Wasserschäden; siehe Elementarbeschädigungen.		
Wegmauth deren Errichtung zu Zaryte .	61	74
— — Errichtung zu Neumark . .	124	157
— — zu Markowa deren Aufhebung .	177	221
— — Gebührerhöhung für die von Domaradz nach Ulanice führende Strassenstrecke	108	129
— — Stazionen Regulirung auf der Warschauer Kommerzialstrasse . . .	136	169
Wegmeister mit dessen Mitfertigung müssen Bescheinigungen über Strassenarbeiten und Erfordernisse versehen seyn . .	38	44
Weintrauben-Syrup; Bestimmung der Eingangszollsätze für selben . . .	51	58
Wetterschäden; siehe Elementarbeschädigungen.		
Wiener protestantisch theologische Lehranstalt der Schluß des dießfälligen Schuljahres hat künftig mit letzten Juni einzutreten		

Digitized by Google

	Zahl der Verord.	Seite
und dessen Wiedereröffnung mit ersten September zu beginnen	90	107
Wirthschafts-Betrieb unterthäniger, das hiezu erforderliche Getreide Holz, Futter, Geräthe und Vieh darf in Exekuzionsfällen nicht abgesondert in die Exekuzion gezogen, sondern nur mit dem unbeweglichen Gute zugleich gepfändet, geschätzt und versteigert werden	72	88
Witwen der Vize-Staatsbuchhalters wird die karakteurmäßige Pension mit 350 fl. bewilliget	77	93
Wohlthätigkeits-Anstalten auf deren Objekte wird die Vorschrift hinsichtlich des bei Relizitazionen zum Grunde zu legenden Ausrufspreises ausgedehnt	172	217
Wohnungen städtische; wie sich bei deren Vermiethung rücksichtlich der Kauzion zu benehmen sey	155	196
Wohnungs-Kompetenz, deren Bestimmung für Kreishebammen	34	40
Wundärzte städtische; Instruktion für selbe	59	60
— — deren Diäten werden um ein Fünftheil herabgesetzt	189	223

Z.

Zahlungen an Personal-Klassen- und Erwerbsteuer wie solche in der Abstattung zu behandeln sind	36	43
Zarpte; Errichtung einer Weg- und Brückenmauth daselbst	64	74
Zehrungskosten; siehe Diäten.		
Zertifikate obrigkeitliche; mit selben dürfen sich Unterthanen, welche Holz zum Verkaufen verfrachten nicht ausweisen	162	208
Zeugnisse über das von Regularklerikern hin-		

Digitized by Google

	Zahl der Verordn.	Seite
terlegte beschränktere philosophische Studium haben bei ihrem Austritt keine Billigkeit zur Aufnahme in die höheren Studien	84	102
Zinse für Quartiere der in Lemberg stazionirten Militär-Partheyen werden beim Kriegszahlamt ausbezahlt, jene für die außer Lemberg befindlichen aber bei den in jedem Kreise dislozirten Regimentern und Truppenabtheilungen angewiesen	161	207
Zivil-Justiz-Verwaltung in der Bukowina, deren Trennung vom Kriminale	126	159
— — Anstellungsgesuche haben Unteroffiziere und Gemeinen von Militär bei ihren vorstehenden Regiments- oder Bataillonskommanden einzureichen	138	170
Zollämter hungarische sollen Fuhr-Handelsleute und Reisende nach Hungarn nicht umgehen	47	54
Zollbestimmung neue für ungarisches Tabakmehl und Tabakstaub	55	64
Zollsache; Bestimmung des neuen Ausgangszolls für den hungarischen Tabak	22	30
Zollsache; Festsetzung des Ein- und Ausfahrzolls für Metraale	29	36
— — bei Entsieglung der zollämtlich angewiesenen Waaren-Kollien soll von politischen Behörden und Ortsobrigkeiten die ämtlich geschehene Entsieglung auf dem Rücken der Bollete bestätiget werden	31	38
— — Uibersetzung des Lubpezaer Kommerzialzollamtes nach Bełzec	32	39
— — Herabsetzung des Ausgangzolls für die rohe Floretseide und Seidenabfälle aller Art	85	103
— — Bestimmung der Strafe wenn von den in dem § 55. des Zollpatents unter		

Digitized by Google

	Zahlter Verord.	Seite
Lit. E. bezeichneten Versendungen bei der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung weniger an Waaren vorgefunden werden sollte	114	139
Zollsache; die Einfuhr des galizischen Salzes nach Schlesien und Mähren wird verbothen	168	213
— — Herabsetzung des Ausgangzolls für rohen und gehechelten Hanf . .	182	229
Zollsätze; Bestimmung für die Einfuhr des Zuckers, Zuckermehls und Weintraubensprups	51	58
Zufuhrswege zu Steinbrüchen und Schottergruben für die Fahrbarkeit derselben haben die Zufuhrsfuhrleute der Deckstoffe Sorge zu tragen	173	218
Zucker; Bestimmung der Zollsätze für die Einfuhr desselben	51	58
Zuckermehl für dessen Einfuhr werden die Zollsätze bestimmt	51	58
Zulkaer Grundstücke, deren Abtrettung an das Königreich Pohlen . . .	50	58
Zunftsache jüdischen Meistern wird verbothen christliche Gesellen und Lehrjunge zu halten	130	164

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06239 8329

A 456393

Digitized by Google